



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-305/2014-113

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Energie Steiermark AG;
Vorhaben „Windpark Handalm“
UVP-Genehmungsverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 21. November 2014

Energie Steiermark AG

Windpark Handalm

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Inhalt

Spruch	4
Genehmigung des Vorhabens	4
Materienrechtliche Spruchpunkte	4
Artenschutz	4
Rodung.....	4
Kampfbzone des Waldes	6
Luftfahrt	7
Elektrizitätswirtschaft	7
Starkstromwegegesetz	7
Baurecht	8
Landesstraßen-Verwaltung	8
Nebenbestimmungen	8
Abfall- und Wasserbautechnik.....	8
Bautechnik	9
Elektrotechnik.....	10
Geologie und Geotechnik.....	13
Hydrogeologie	14
Immissionstechnik	15
Landschaftsgestaltung	16
Luftfahrttechnik.....	17
Maschinentechnik	17
Naturschutz	17
Schallschutz- und Erschütterungstechnik	19
Verkehrstechnik	20
Waldökologie.....	20
Wildökologie	24
Hinweise.....	26
Abspruch über Einwendungen	26
Rechtsgrundlagen	27
Kosten	27
Begründung	28
Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens	28
Verfahrensgang	28
Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt	31
Unterlagen	48
Zusammenfassende Bewertung.....	51
Stellungnahmen und Einwendungen	63
Allgemeines	63
Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans	63

Stellungnahme von Dr. Walter Postl	63
Stellungnahme Bundesdenkmalamt	66
Stellungnahmen Agrargemeinschaft (F. Jöbstl), F. Jöbstl, K. Jöbstl, E. Schein, F. Paulitsch, J. Ganster und H. Sturm	67
Stellungnahme BirdLife.....	73
Stellungnahme Naturschutzbund.....	77
Stellungnahme Alpenverein.....	88
Stellungnahmen Josef Krammer	123
Stellungnahme Umwelthanwaltschaft Kärnten	127
Stellungnahme Umweltbundesamt (UBA).....	131
Stellungnahme Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	148
Stellungnahme AustroControl	149
Stellungnahme Umwelthanwaltschaft Steiermark	149
Stellungnahme Arbeitsinspektorat	173
Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).....	175
Vorbringen während der mündlichen Verhandlung.....	176
Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung.....	191
Beweiswürdigung.....	195
Rechtliche Beurteilung	196
Zuständigkeit der Behörde	196
SAPRO Windenergie	196
Formalrechtliche Aspekte	197
Befangenheitsvorwurf.....	200
Schluss des Ermittlungsverfahrens	201
Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G	203
Zu den Materiengesetzen im Einzelnen	209
Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	225
Zu den vorgeschriebenen Auflagen.....	226
Zusammenfassung	226
Rechtsmittelbelehrung	227

Spruch

Genehmigung des Vorhabens

Die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der Energie Steiermark AG, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte Gmbh in 1010 Wien, Mölker Bastei 5, die

G e n e h m i g u n g

für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Handalm“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen.

Materienrechtliche Spruchpunkte

Artenschutz

Gemäß § 13d Abs. 2 i.V.m. § 13d Abs. 5 Stmk. NschG 1976 und unter Berücksichtigung der Stmk. Artenschutz-VO gilt diese Genehmigung als artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vom Verbot der Tötung von Fledermäusen. Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. erlischt diese Genehmigung im Umfang ihrer Geltung als Ausnahmegewilligung, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht binnen 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.

Rodung

Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Handalm mit 13 getriebelosen Windenergieanlagen des Anlagentyps Enercon E-82 E4 zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen:

Errichtung einer Kabeltrasse zur Ableitung der erzeugten Energie, Zuwegung der Anlagenteile (Forstwege u. Neuerrichtung), Errichtung eines Umladeplatzes an der L619, Verbreiterung einer Haarnadelkurve der L619. Diese Detailvorhaben umfassen eine dauernde Rodungsbewilligung im Ausmaß von 1,1468 ha und eine befristete Rodungsbewilligung im Ausmaß von 1,9829 ha. Diese Rodungsbewilligungen werden für folgende Flächen erteilt:

KG	Gst.Nr.	dauernde Rodungsfläche	befristete Rodungsfläche	Rodungszweck dauernd	Rodungszweck befristet
		[m ²]	[m ²]		
61015 Gressenberg	12	123	46	Verkehrsfläche (bestehender Forstweg)	Böschungen (Damm, Einschnitt)
	56	---	5.049	Errichtung eines Umladeplatz	Errichtung eines Umladeplatz
	58	770	1.648	Verkehrsfläche (bestehender Forstweg)	Böschungen (Damm, Einschnitt) und Energieableitungstrasse
	64	3.828	1.731		
	66	569	249		
	13/1	956	409		Böschungen (Damm, Einschnitt)
	6/3	1.760	560	Verkehrsfläche (bestehender Forstweg), Zugfahrzeugwechsel Aufweitung L619	
	71/1	1.006	622	Verkehrsfläche (bestehender Forstweg)	Energieableitungstrasse und Böschungen (Damm, Einschnitt)
	73/1	---	3.314	---	Energieableitungstrasse
	74/2	---	172	---	
	2371/3	31	101	Verkehrsfläche (bestehender Forstweg) Zugfahrzeugwechsel Aufweitung L619	Energieableitungstrasse, Errichtung eines Umladeplatz und Böschungen (Damm, Einschnitt)
	2370/2	---	117	---	Energieableitungstrasse
	2372/2	---	74	---	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

	71/2	317	1.880	Verkehrsfläche	Energieableitungs-trasse und Böschungen (Damm, Einschnitt)
61053 Rostock	1/2	1.553	3.186	Verkehrsfläche	
61068 Warnblick	100/1	125	141	Ausbau L619 – Haarnadelkurve	Ausbau L619 – Haarnadelkurve
	100/10	3	41		
	100/4	337	219		
	99/1	90	189		
	100/5	---	81	---	
Summe dauernde / befristete Rodungsflächen [m ²]		11.468	19.829		

Kampfzone des Waldes

Die Bewilligung für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Handalm mit 13 getriebelosen Windenergieanlagen des Anlagentyps Enercon E-82 E4 zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen: Zuwegung der Anlagenteile (Neuerrichtung von Weganlagen) und Neuerrichtung von Weganlagen zwischen den einzelnen Windkraftanlagen sowie Errichtung von Fundamentanlagen. Diese Bewilligung wird für eine Kampfzonenfläche von 0,8908 ha erteilt, wobei der Anteil der überschirmten Fläche 0,1445 ha beträgt. Diese Bewilligung wird für folgende Flächen erteilt:

KG	Gst.Nr.	Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes [m ²]	Detailzweck
61015 Gressenberg	3	93	Fundament - WEA 10 (Böschungen - Damm, Einschnitt)

61046 Osterwitz	251		5.381	Verkehrsfläche (Böschungen - Damm, Einschnitt)
61053 Rostock	1/1		627	Verkehrsfläche (Böschungen - Damm, Einschnitt)
	1/2		2.807	Verkehrsfläche (Böschungen - Damm, Einschnitt)
Gesamtflächensumme der Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes			8.908	
Anteil der überschilderten Fläche (bei einer mittleren Überschilderung von 8,5 m ² /Baum und 170 Bäumen)			1.445	

Die Rodungsflächen sowie die Flächen für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes sind aus den Lageplänen der UVE, Einlage (Anhang) 1013 und 1014 vom 28. Jänner 2014 (Anhang 1014) und vom 6. Februar 2014 (Anhang 1013), welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, ersichtlich.

Die Rodungsbewilligung und die Bewilligung für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes erlöschen, wenn der Rodungszweck sowie der Zweck für die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes nicht innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides erfüllt werden.

Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 91 und 92, sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.

Starkstromweegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6f. des Steiermärkischen Starkstromweegegesetzes 1971.

Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes.

Landesstraßen-Verwaltung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahme-Genehmigung gemäß § 24 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964

Nebenbestimmungen

Abfall- und Wasserbautechnik

1. Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
2. Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist. Diese Grenzsteine sind nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
3. Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen; die entsprechenden Vorschriften sind zu erfüllen bzw. einzuhalten.
4. Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
5. Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen.
6. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
7. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen etc. wiederherzustellen.

Ebenso sind die durch Bauführung, Baustelleneinrichtung und Lagerungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand insbesondere auch im Hinblick auf einen natürlichen Oberflächenwasserabfluss zu versetzen.

8. Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten (insbesondere Betankungsvorgänge, Wasch- und Reinigungstätigkeiten) zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigem Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen.
9. Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasserabflüsse entstehen können.
10. Zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten sind mindestens 100 l eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
11. Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln; beide Abfallarten müssen in geeigneten Behältnissen, Lagern etc. aufbewahrt werden. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben für die Sammlung, Lagerung und den Transport der Abfälle sind einzuhalten.

Bautechnik

12. Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idgF sind einzuhalten. Für die Erstellung des SiGe-Planes ist die ÖNORM B 2107-2 „Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsplänen“ zu beachten.
13. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
14. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) sind einzuhalten.
15. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen sind nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und sind bei der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

16. Die Baugrubensohlen aller Anlagen sind jedenfalls vor dem Einbringen der Sauberkeitsschichten von einem Fachkundigen zu begutachten und freizugeben.
17. Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
18. Leitungen (elektrische Leitungen, Leerrohre), die in Verbindung mit der Trafostation stehen, müssen im Bereich der Durchführung in die WKA mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandabschottungen ist ein Nachweis zu führen.
19. Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Bauproduktgesetzes BGBl. I Nr.55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. die Nachweise und Kennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 tragen.

Elektrotechnik

20. Über die Herstellung der (Fundament-)Erdungsanlage entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8014-Serie ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller ENERCON geforderte Gesamterdungs-Widerstand von kleiner gleich 2 Ohm ist ausdrücklich zu bestätigen und der gemessene Wert anzugeben.
21. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den Richtlinien der ÖVE/ÖNORM E 8120 (als Regel der Technik) zu erfolgen. Die genaue Lage der Kabeltrasse ist in Bezug zu Fixpunkten in der Natur einzumessen und in Ausführungsplänen (Maßstab 1:1000) zu verzeichnen.
In diese Pläne sind Querschnitte der Kabeltrasse mit Verlegungstiefe und Anordnung der Kabel einzutragen. Diese Pläne sind einerseits der Behörde bei der Abnahmeverhandlung vorzulegen, andererseits zur späteren Einsichtnahme in der Anlage aufzubewahren. Kopien sind den Grundbesitzern nachweislich zu übergeben.
22. Durch Atteste der ausführenden Fachfirmen ist nachzuweisen:
 - Die ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen (WEA-Transformatorstationen) gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.
 - Die Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E-102/2005.
 - Die ordnungsgemäße Verlegung der Kabelleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120.

23. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie und dgl.)
 - Abnahmeprotokoll des Errichters
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden
 - Führung einer Statistik über Stillstandszeiten durch Vereisung
24. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw.
bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.
25. Die im Eigentum der Energie Steiermark AG befindlichen Hochspannungsanlagen sind ständig unter der Verantwortung eines Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Dieser Befugte ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlagen und bei Änderungen in der Person des Befugten unter Vorlage der Befugnisnachweise und des Betriebsführungs-Übereinkommens namhaft zu machen. Bei Netzbetreibern nach dem Stmk. ElWOG kann dieser Befugnisnachweis entfallen.
26. Die im Eigentum von Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein befindlichen Hochspannungsanlagen sind ständig unter der Verantwortung eines Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Dieser Befugte ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlagen und bei Änderungen in der Person des Befugten unter Vorlage der Befugnisnachweise und des Betriebsführungs-Übereinkommens namhaft zu machen. Bei Netzbetreibern nach dem Stmk. ElWOG kann dieser Befugnisnachweis entfallen.
27. Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist der Erdungswiderstand zu messen und bei Überschreiten des Wertes von 2 Ohm durch Verbesserungsmaßnahmen dieser Wert wiederherzustellen oder vom Anlagenhersteller ENERCON bestätigen zu lassen,

dass trotz des höheren Erdungswiderstandes die ordnungsgemäße Funktion der Blitzschutzanlage gegeben ist.

28. Die Wanderwege durch den Windpark sind im Winter durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass sie stets außerhalb der Gefahrenbereiche durch Eisfall (gemäß Eisfallgutachten) verlaufen.
29. Bei den Zugängen zum Windpark (das sind: Die gut ausgebaute Erschließungsstraße für den Windpark im Osten der WEA 13; der Wanderweg im Südwesten bei WEA 06 und im Norden bei WEA 01 sowie der Wanderweg im Bereich des Handhöhkreuzes nördlich von WEA 07) sind etwa 160m vor den jeweiligen Windenergieanlagen am Straßenrand/Wegrand Warnleuchten aufzustellen, die bei Eisansatz an den WEA oder bei Vereisung der WEA gelbes oder orange-rotes Blinklicht aussenden. Zusätzlich sind daneben Hinweistafeln anzubringen, die deutlich darauf hinweisen, dass das Betreten des Windparks in diesem Fall lebensgefährlich und daher verboten ist.
30. Die Windenergieanlagen 1, 5, 9 und 13 sind zusätzlich zum serienmäßigen Eiserkennungssystem mit dem LABKO-Eisdetektor auszurüsten.
31. Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, sind alle Warnleuchten einzuschalten. Die Warnleuchten dürfen nur durch den Mühlenwart ausgeschaltet werden, wenn er vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisfall besteht.
32. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Windenergieanlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
33. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
34. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind
35. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. EIWOG 2005 der Behörde bekannt zu geben (Mühlenwart).

36. An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder (evt. Piktogramme) anzubringen, die die WEA als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
37. Bei den Schaltanlagen in der Windenergieanlage sind die fünf Sicherheitsregeln für das Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes anzubringen.
38. In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 („Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“) und der ÖVE/ÖNORM E 8351 („Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“) entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
39. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Aus Sicherheitsgründen darf die Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Vereisung nur durch eine befugte Person (Mühlenwart) nach vorheriger Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.
40. Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass jene zufolge Brandschutz einzuhaltenden Sicherheitsbereiche (das sind 3 m) im Umkreis der Transformatorstationen auf Dauer von anderen Objekten bzw. brennbaren Lagerungen freigehalten werden können.
41. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Verteilernetzbetreiber Energienetze-Steiermark GmbH abzuschließen.
42. Nach dem Erreichen der vom Hersteller angegebenen Bemessungslbensdauer von 20 Jahren sind die Windenergieanlagen von einer fachlich autorisierten, unabhängigen Prüfstelle oder vom Hersteller auf ihre Weiterverwendbarkeit zu begutachten und ist gegebenenfalls die weitere Nutzungsdauer festzulegen.
43. Im Falle des Weiterbetriebs der Windenergieanlagen ist der elektrizitätsrechtlichen Behörde beim Amt der Stmk. Landesregierung das positive Gutachten vorzulegen.

Geologie und Geotechnik

44. Die gesamten Erd- und Felsarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen. Dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasser, eingeleitete Maßnahmen, etc.) sind zu führen.
45. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist der UVP-Behörde mit der Fertigstellungsanzeige unaufgefordert vorzulegen.

46. Der bergseitige Böschungswinkel der Zuwegungen darf die Neigung 60° nicht überschreiten.
47. Überschreiten die Böschungshöhen der Zuwegung die Höhe von 6 Metern, ist die Standsicherheit durch einen Fachkundigen zu beurteilen und ist gegebenenfalls eine Berme einzuziehen.
48. Sollte der Felsabtrag im Bereich der Abzweigung der Zuwegung von der bestehenden Forststraße (GPS Punkt 1713) mittels Sprengung(en) erfolgen, ist dies der Behörde vorab unaufgefordert anzuzeigen.
49. Sollte es im Zuge der Bauphase zu unerwarteten Erosionen und Massenbewegungen kommen, ist unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Hydrogeologie

50. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
51. Im Baustellenbereich, zu welchem die Maststandorte, die Verbindungswege, die Kabeltrasse sowie auch die Zufahrt zu zählen sind, ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitzustellen. Allfällig kontaminiertes Erdreich ist abzugraben und sachgerecht zu entsorgen.
52. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt wird gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abgegraben und sachgerecht entsorgt.
53. Eine Verschüttung bzw. ein Überbauen von Quellen im Zuge der Errichtung der Zuwegungen ist untersagt.
54. Die Quellen bzw. Gerinnen im Böschungsbereich entlang der Zuwegung sind bergseitig zu fassen und talseitig frei abzuleiten. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass talseitig die Erosion durch das konzentrierte Ableiten hintangehalten wird (Prallsteine/platten).
55. Im Bereich der im /Fachbericht 1005: Pflanzen und deren Lebensräume, Dezember 2013, Seiten 96 und 97/ beschriebenen sensiblen Zonen ist den ebendort beschriebenen Schutzmaßnahmen zu folgen.
56. Das qualitative hydrogeologische Beweissicherungsprogramm ist projektgemäß durchzuführen und um die Handalmquelle (HQ2) und die Quellen HQ255 und HQ216 zu erweitern.

57. Die qualitative Beweissicherung umfasst die Höllbachquelle, Schlitzquelle, Handalmquelle, HQ128, HQ216 und HQ255.
58. Mindestuntersuchung nach der Trinkwasserverordnung zuzüglich Kohlenwasserstoffindex
59. Die qualitative Beweissicherung erfolgt mindestens einmalig vor Baubeginn und vierteljährlich während der Bauphase. Nach Bauvollendung erfolgt eine abschließende Beweissicherung.
60. Die Ergebnisse der qualitativen Beweissicherung sind den Konsensinhabern der wasserrechtlich bewilligten, im Beweissicherungsprogramm eingeschlossenen, Anlagen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
61. Der Einsatz von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft unverzüglich bekannt zu geben.
62. Das qualitative Beweissicherungsprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der Behörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
63. Das quantitative hydrogeologische Beweissicherungsprogramm ist projektgemäß durchzuführen und um die Quellen HQ174 und HQ12 zu erweitern.
64. Die quantitative Beweissicherung umfasst die Höllbachquelle, Schlitzquelle, Handalmquelle, HQ12, HQ77, HQ92, HQ128, HQ151, HQ174, HQ196, HQ216 und HQ255.
65. Die quantitative Beweissicherung umfasst die Quellschüttung (l/s) und die vor Ort Parameter (elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt).
66. Die quantitative Beweissicherung erfolgt mindestens einmalig vor Baubeginn und vierteljährlich während der Bauphase. Nach Bauvollendung erfolgt eine abschließende Beweissicherung.
67. Die Ergebnisse der quantitativen Beweissicherung sind den Nutzern (wasserrechtlich bewilligte Nutzungen und gefasste, nicht bewilligte Nutzungen) der im Beweissicherungsprogramm eingeschlossenen Quellen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
68. Die Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Beweissicherung sind zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss des Beweissicherungsprogrammes zu übermitteln.

Immissionstechnik

69. Regelmäßige Befeuchtung der nicht staubfrei befestigten Forst- und Aufschließungsstraße bei langanhaltender trockener Witterung während der Bauphase:

Alle tatsächlich verwendeten, nicht staubfrei befestigten Fahrstraßen und Manipulationsflächen sind in der schnee- und frostfreien Zeit, zumindest aber von Mai bis Oktober, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.

70. Eingesetzte Baumaschinen: Für die Motoremissionen der eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Stufe IIIB gem. MOT-V (BGBl.II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl.II Nr.378/2012) nachzuweisen.

Landschaftsgestaltung

71. Sicherstellung des Erhaltes der Felsöfen im Standortraum der Windenergieanlagen: Die Felsöfen sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zu kartieren, zu verorten und zu dokumentieren; seitens der ökologischen Bauaufsicht ist eine Beweissicherung durchzuführen und der Bestand der Formationen nach Abschluss der Baumaßnahmen nachzuweisen.

72. Rückbau und Rekultivierung temporär genutzter Flächen – Kranstellflächen, Gittermastmontageflächen: Durch landschaftsgerechte Wiederherstellung (Rekultivierung) von temporär genutzten Flächen, insbesondere Kranstell- und Gittermastmontageflächen, ist im Zusammenwirken mit Rekultivierung ein dem IST-Zustand möglichst gleichwertiger Zustand wieder herzustellen.

Auf allen temporär beanspruchten Flächen ist der Oberboden abzutragen, sachgerecht seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauphase umgehend wieder aufzubringen. Pflanzenauswahl und Saatmischungen etc. sind im Detail mit dem für Pflanzen zuständigen Fachbereich abzustimmen,

ebenso wie die Überwachung und Nachsorge der aufgrund der Höhenlage langwierigen Regeneration der Flächen. Vor Baubeginn ist ein abgestimmtes Detailkonzept nachzuweisen.

73. Sicherstellung Umgehungsmöglichkeiten Baustelleneinrichtungen bzw. bei Eisfall: Zur Sicherstellung der Funktionalität von Wanderwegen und Tourenrouten innerhalb des Projektgebiets sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen der Sachverständigen für Landschaftspflege verbindliche Konzepte nachzuweisen, die sowohl die erforderlichen Maßnahmen, als auch deren Umsetzung und Kontrolle erfassen. Bei den Umgehungsmöglichkeiten ist auf geringe Umweglängen zu achten.

Luftfahrttechnik

74. Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtüblich kundzumachen, wobei das dem Fachgutachten Luftfahrttechnik beiliegende vorausgefüllte Hindernisformular v0.17 der Austro Control GmbH zu verwenden und zu vervollständigen ist. Dieses Formular ist der für Verkehr und Landeshochbau zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit: Abteilung 16) zur Eintragung in das Verzeichnis der Luftfahrthindernisse und zur Weitergabe an die Austro Control GmbH zu übermitteln.
75. Nach Fertigstellung des Windparks sind die Standorte (Koordinaten im System WGS 84) und Höhen (Höhe MSL über Adria) sämtlicher Windkraftanlagen (bestehende und neu errichtete Anlagen) von einem Ziviltechniker für Vermessungswesen zu bestimmen. Dabei ist jeweils die mittlere Abweichung in Metern anzugeben. Diese Daten sind in das Hindernisformular einzutragen.
76. Die im Projekt beschriebenen Gefahrenfeuer sind auf sämtlichen Windkraftanlagen an der höchsten Stelle der Gondel anzubringen. Sie sind für den gesamten Windpark synchron zu schalten und automatisch bei einer Beleuchtungsstärke von weniger als 150 lx in Betrieb zu nehmen.
77. Die Gefahrenfeuer sind im Zuge der regelmäßigen Begehungen der Windkraftanlagen (Kontrollen laut Herstellervorschrift) einer Sichtprüfung zu unterziehen. Defekte Gefahrenfeuer sind umgehend auszuwechseln oder in Stand zu setzen.

Maschinentchnik

78. Die Abnahmegutachten für die Aufstiegshilfen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
79. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Aufstiegshilfen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.

Naturschutz

80. Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Bei der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 ist an die Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.

81. Die Umsetzung der in den gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme fertig zu stellen.
82. Die angeführten „vorgezogenen Maßnahmen“ sind bis spätestens ein Monat vor Baubeginn umzusetzen.
83. Die Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zu Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.
84. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Behörde in Form eines Managementplanes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf des Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung vor Baubeginn vorzulegen.
85. Schlägerarbeiten dürfen nur im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchgeführt werden.
86. Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr im Zeitraum von Beginn der KW28 bis Ende der KW36 bei Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s von 0,5h vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang abzuschalten. Die Messungen der Windgeschwindigkeiten und Temperaturen haben in 1 h-Intervallen zu erfolgen. Bei Niederschlag oder Nebel muss die Anlage nicht abgeschaltet werden.
Es muss ein durchgehendes 2-jähriges Monitoring der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach Inbetriebnahme der Anlagen von 1. Juli bis 30. September, 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, mit Hilfe von Detektoren nach dem aktuellen technischen Stand durchgeführt werden. Nach dem ersten Betriebsjahr kann durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschalt-Algorithmus für den Standort eingerichtet werden.
Dafür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres der zuständigen Behörde ein Monitoringbericht vorgelegt werden.
87. Bei der Wiederbegrünung der sensiblen Flächen dürfen nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei der ökologischen Bauaufsicht vor Aufbringung Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendeten Samen vorzulegen sind.
88. Im Falle einer Stilllegung des Windparks Handalm bzw. einzelner Windkraftanlagen ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Nach erfolgtem Rückbau sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.

89. Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
90. Die Umsetzung der in den gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme fertig zu stellen.
91. Das Abstellen von Maschinen und Geräten, die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial und das Lagern von Baustoffen etc. auf natürlichen Böden dürfen nur auf den bewilligten Grundbeanspruchungsflächen erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (in der Natur klar erkennbare Abgrenzungen) ist sicherzustellen, dass die an die Baustellen angrenzenden Böden und ökologisch sensible Bereiche geschützt sind.
92. Durch Bautätigkeiten hervorgerufene Bodenverdichtungen im Bereich von Rekultivierungsflächen müssen durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht werden.
93. Bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des BMLFUW (2012) zu beachten.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

94. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, welcher durch die Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ festgelegt wird.
95. Vor Ort hat die Bauaufsicht an prominenter Stelle eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten, die auch das Beschwerdemanagement abwickelt. Für die betroffenen Anrainer ist eine leicht erreichbare Ansprechperson (Mobiltelefonnummer) zu benennen, die allfällige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Möglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
96. Die Bauaufsicht hat die betroffene Nachbarschaft mittels des Bauzeitplanes über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren und der Behörde zu übermitteln.

97. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die immissionsseitige Übereinstimmung der erzielten Realwerte mit den Prognosewerten der Betriebsphase messtechnisch im Rahmen der Beweissicherung zu prüfen. Falls die Prognosewerte überschritten werden, sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen, um die Prognosewerte sicherzustellen. Die Prüfergebnisse sind der Behörde in Form eines Gutachtens vorzulegen.

Verkehrstechnik

98. Sondertransporte mit Verkehrsanhaltungen auf der B76 dürfen werktags (Mo.-Fr.) nur außerhalb der Zeiten 6 – 9 Uhr und 15 – 18 Uhr erfolgen. Die Durchführung derartiger Transporte in den Nachtstunden oder auch an Samstagen und Sonntagen mit Ausnahme vom LKW-Fahrverbot wird empfohlen sofern in der Sonderbewilligung nach der StVO nicht abweichende Regelungen enthalten sind.

Waldökologie

99. Die Rodungen sowie die Verringerungen des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die entsprechenden Bewilligungen erteilt worden sind, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Vorhabenszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den bewilligten Flächen erworben hat.

100. Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Rodungen begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.

101. Bei allen Wiederaufforstungen und Waldverbesserungs-Maßnahmen im Rahmen der Kompensations-Maßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche der Herkunft und der Höhenstufe gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu entsprechen haben.

102. Aufgrund des dauernden Entfalles einer hohen Schutzwirkung des Waldes auf 0,1935 ha und des dauernden Entfalles einer mittleren Wohlfahrtswirkung des Waldes auf 1,0913 ha sind diese Wirkungen durch Waldverbesserungs-Maßnahmen (nächste Punkte) auszugleichen. Die Lage von entsprechenden Waldflächen ist vor der Rodung vorzulegen; die bewilligte Rodung darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung der UVP-Behörde die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzmaßnahme nachgewiesen hat.

103. Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Schutzfunktion und mittleren Wohlfahrtsfunktion hat in den vom ggst. Projekt betroffenen Waldkomplexen zwischen „Hüttenwald“ und „Kumpfkogel“ in einer Erstreckung der Höhenlage von 1.400 bis 1.600 mSH zu erfolgen. Dafür sind in Summe 660 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind sechs Bestandeslücken mit einem Durchmesser von 25 m anzulegen, in welchen die Überschirmung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. Dabei sind folgende Baumarten pro Bestandeslücke nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Summe
Anzahl:	30	30	25	25	110
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	20/40 cm	
Pflanzverband:	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

104. Die oben genannte Waldverbesserungsmaßnahme bedarf eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür sind die jeweiligen Bestandeslücken mit wildsicheren Drahtzäunen mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern einzuzäunen. Alternativ kann auch ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,5 m hoher Drahtkörbe oder Baumschutzhüllen samt Steher vorgesehen werden. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG ist der Zaun oder Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.

105. Zur Erhaltung der Anteile an überschirmter Fläche und der Sicherstellung der vorhandenen Schutzfunktion in den betroffenen Bereichen der Kampfzone des Waldes ist eine konzentrierte Aufforstung in der Kampfzone des Waldes in einem 700 m-Radius um den Glashüttenkogel im Sinne des § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 18 Abs. 2 ForstG durchzuführen.

Diese Aufforstung darf keine Schlüsselhabitate von Raufußhühnern berühren, die Aufforstungsfläche hat im Nahbereich von Windenergieanlagen und Zuwegungen bzw. Wanderwegen zu erfolgen, um Beeinträchtigungen von Raufußhuhn-Lebensräumen bestmöglich auszuschließen.

Bei dieser Aufforstung sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	500	500	500	1.500
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	40/60 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	1 x 2,5 m	1 x 2,5 m	1 x 2,5 m	1 x 2,5 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, sodass eine überschränkte Fläche von 0,1445 ha nicht unterschritten wird. Dies hat solange zu erfolgen, bis die verbleibende Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Erforderliche Nachbesserungen haben nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben, zu erfolgen. Ein Wild- und Weideviehschutz ist vorzusehen.

106. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind die befristeten Rodungsflächen im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von vier Jahren ab Beginn der Rodung wiederzubewalden.

Mit Ausnahme des Grundstückes Nr. 56, KG 61015 Gressenberg hat die Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung zu erfolgen. Zuvor sind die Böschungen mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee) und *Trifolium repens* (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat.

Die Wiederbewaldung des Grundstückes Nr. 56, KG 61015 Gressenberg hat mittels Aufforstung zu erfolgen. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese Wiederbewaldung folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Summe
Anzahl:	550	250	150	156	156	1.262
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	80/120 cm	80/120 cm	20/40 cm	30/50 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Diese Wiederbewaldung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zu Punkt 104 ist für die Aufforstung ein Wild- und Weideviehschutz erforderlich.

107. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
108. Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahmefläche im Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen sind zu unterlassen.
109. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
110. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
111. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
112. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheid-Vorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensations-Maßnahmen sind der UVP-Behörde zu melden.
113. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.

114. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind nach Bauabschluss erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Wildökologie

Errichtungsphase

115. Totholz- und Steinhäufen für Amphibien und Insekten (projektierte Maßnahmen N-16 und N-17) sind so zu gestalten, dass diese von Raubsäugern möglichst nicht als Tagesquartiere angenommen oder als (Sommer-)Baue genutzt werden. Ausgenommen ist die Errichtung von Schlagabraum-Häufen auf Waldflächen.
116. Zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit ist im Zuge der Trassenschlägerung sowie der forstlichen Nutzungen anfallender Schlagabraum auf Häufen zu lagern.
117. Zur Minimierung von Störwirkungen auf den Tagesrhythmus und das Balzgeschehen der die Hochebene besiedelnden Wildarten (Raufußhühner, Gamswild, Murmeltier) ist der tägliche Beginn des Baustellenbetriebes für die Anlagen 1 bis 6 bis 15. Juni erst ab 10:00 zulässig. Ansonsten sind die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang einzugrenzen; Baustellenbetrieb darf jedoch längstens von 07:00 bis 18:00 herrschen.
118. Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten, sind zur Vermeidung großflächiger Verlärmung Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Keinesfalls dürfen im West- und Ostteil der Projektfläche gleichzeitig aktiv Arbeitsfelder betrieben werden. Die Durchführung hat in Bauabschnitten entsprechend dem eingereichten Bau- und Transportkonzept zu erfolgen.
119. Sicherung der Arbeitsfelder beziehungsweise Vermeidung ökologischer Fallen im Bereich der Arbeitsfelder.
120. Vermeidung zusätzlicher Belastung in Form von individuellen Störungen (Baustellentourismus) auch über die Wintermonate durch Sperre des Projektgebietes abseits der markierten Wege (Wegegebot) in Form von Tafeln an den Wegen für Wanderer.
121. Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle tunlichst zu vermeiden. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Betriebsphase

122. Erhaltung und Verbesserung bestehender gut geeigneter Birkhuhnlebensräume abseits der Projektfläche: Durch jeweils punktuell bis lokal begrenzte, wildökologisch fundierte Pflegeeingriffe ist sicherzustellen, dass sämtliche günstige Strukturen der Birkhuhn-Streifenlebensräume zwischen Bäröfen – Renneiskogel – Ochsenkogel – Weberkogel – Handalpe – Brandhöhe – Moschkogel langfristig erhalten bleiben; in bereits dichter bestockten Bereichen des Streifenlebensraumes sowie auf von zunehmender Verwaldung betroffenen Almflächen, vorzugsweise entlang des Höhenrückens zwischen Renneiskogel und Wildbachsattel oder auf bereits etwas abseits gelegenen Flächen, Kuppen oder kleineren Rücken, zu denen direkter Sichtkontakt besteht, sind Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Falls vorhanden, sind gegenüber WEA und sonstigen Störquellen Bestandskulissen zu belassen. Für Verbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung Flächen im Ausmaß von 25 ha zu veranschlagen und diese innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (somit 5 ha pro Jahr) birkhuhngerecht zu adaptieren und anschließend im günstigen Zustand zu erhalten. Ein diesbezüglicher Habitat- Verbesserungs- sowie Pflegeplan ist auszuarbeiten und dieser inklusive Zustimmungserklärung der Waldeigentümer, auf deren Waldflächen die Maßnahmen umgesetzt werden, vor Errichtung der WEA einzureichen.
123. In Abänderung der projektierten Maßnahme N-11 sind zur Verringerung des Kollisionsrisikos an Weidezäunen diese im relevanten Wirkungsbereich abzulegen oder in Holzbauweise (Waldstangen) auszuführen.
124. Die notwendigen Wartungsarbeiten sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen während der Aufzuchtzeit, der Balz und im Winter vermieden werden. Im Bereich von Schlüsselhabitaten dürfen unablässige Reparaturen erst ab den späten Vormittagsstunden durchgeführt werden. Bei Gefahr in Verzug kann von dieser Regelung abgewichen werden.
125. Birkwildmonitoring zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit: Über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung der Birkwilddichte und Raumnutzung sind fachkundige Aussagen zutreffen. Hierfür sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich Bestandszählungen durchzuführen und auch sonstige Nachweise zu dokumentieren. Neben den jährlichen Bestands-Meldungen an die für Land- und Forstwirtschaft zuständige Abteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit: Abteilung 10) ist nach fünf Jahren Betriebsphase ein Schlussbericht zu erstellen.

Hinweise

- Elektrische Anlagen (hier: Niederspannungsanlagen) sind ex lege (ESV 2012 § 8) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen (verbindlich erklärt mit ETV 2002/A2).
- Es wird darauf hingewiesen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel ex lege (§2(1) ESV 2012) sich stets in sicherem Zustand befinden müssen und Mängel unverzüglich behoben werden müssen. Der Nachweis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Für die wiederkehrende Prüfungen ist die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ als Stand der Technik anzuwenden.
- Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Schaltpläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.
- Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.
- Die Prüfungen der Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Pläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der Blitzschutzanlage aufzubewahren.
- Das Blitzschutzsystem ist ex lege (ESV 2012 § 15 Abs. 3 Z 1) in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu prüfen.
- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- Die Aufstiegshilfen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.

Abspruch über Einwendungen

Den Einwendungen wird nicht Folge gegeben. Soweit von Parteien Einwendungen aufgrund von Wertminderungen und Ertragsverlusten erhoben wurden, werden diese auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17, und 39, i.V.m. Anhang 1 Spalte 2, Z 6a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern)
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, insbesondere §§ 17, 18 und 25
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013, insbesondere §§ 92 und 94
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2013, insbesondere §§ 85 Abs. 2 lit. a, 91, 92, 94 und 95
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013, insbesondere § 3
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2014, insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11
- Gesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, insbesondere §§ 6 und 7
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2014, insbesondere § 3 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und 4, sowie §§ 13c-13e und 15a
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 48/2014, insbesondere §§ 5, 9, 19 Ziffer 1, 22 und 29
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, insbesondere § 24 Abs. 1
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, insbesondere § 58

Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Verfahrensgang

Die Energie Steiermak AG hat am 16. Dezember 2013 (eingelangt am 20. Dezember 2013) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G über das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Windparks Handalm“ eingebracht und dabei eine Umweltverträglichkeitserklärung sowie weitere nach den mitanzuwendenden Materienetzen erforderliche Beilagen vorgelegt.

Für dieses Vorhaben war gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 28. April 2014 wurde den mitwirkenden Behörden gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltanwältin, den Standortgemeinden Osterwitz, Gressenberg und Trahütten sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde von der UVP-Behörde mittels Edikt kundgemacht, welches gemäß §§ 44a und 44b AVG am 29. April 2014 in den redaktionellen Teilen (Bundesländer Kärnten und Steiermark) der Kleinen Zeitung und der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, geschaltet und darüber hinaus auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der UVP-Behörde veröffentlicht wurde.

Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis zum 17. Juni 2014 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde. Zugleich wurde gemäß § 44a Abs. 2 AVG eine Frist vom 5. Mai 2014 bis zum 17. Juni 2014 (Datum der Postaufgabe) bestimmt, innerhalb welcher bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden konnten. Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG (Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendung) wurde im Edikt ausdrücklich hingewiesen.

Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G ordnungsgemäß im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> (Menüpunkt Umwelt und Recht) kundgemacht. Aufgrund dieses Edikts langten bei der Behörde folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- **Stellungnahme Abteilung 14/Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, DI Dr. Thomas Zojer** vom 9. Mai 2014, eingelangt am 12. Mai 2014
- **Stellungnahme Dr. Walter Postl** (Mineraloge) vom 7. Mai 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 14. Mai 2014
- **Stellungnahme Bundesdenkmalamt** (Univ. Doz. Dr. Bernhard Hebert) vom 2. Juni 2014, eingelangt am 11. Juni 2014
- **Einwendung Argrargemeinschaft Göblerhalt/ Argrargemeinschaft Papstalpenwiese** (Obmann Franz Jöbstl) vom 23. Mi 2014, eingelangt am 12. Juni 2014
- **Einwendung BirdLife** vom 12. Juni 2014 (am selben Tag eingelangt)
- **Einwendung Naturschutzbund Steiermark** (Präsident Univ. Doz. Dr. Johannes Gepp) vom 17. Juni 2014 (am selben Tag eingelangt)
- Einwendung **Franz Jöbstl** vom 12. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 17. Juni 2014
- Einwendung **Kurt Jöbstl** vom 12. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 17. Juni 2014
- Einwendung **Eduard Schein** vom 13. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 18. Juni 2014
- Einwendung **Felix Paulitsch** vom 16. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 23. Juni 2014
- Einwendung **Johann Ganster** vom 16. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 23. Juni 2014
- Einwendung **Hedwig Sturm** vom 16. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 23. Juni 2014
- Stellungnahme **Dr. Josef Krammer** vom 17. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 23. Juni 2014
- Einwendung **Österreichischer Alpenverein** (Präsident Dr. Andreas Ermacora) vom 17. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 23. Juni 2014
- Stellungnahme **BMLFUW** (Dr. Karl Kienzl) vom 27. Juni 2014, am selben Tag eingelangt
- Stellungnahme des **Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport**, Rechtsabteilung, Referat Militärluftfahrtrecht (Kämpf) vom 2. Juli 2014, am selben Tag eingelangt

- Einwendung **Umweltanwalt** der Kärntner Landesregierung vom 16. Juni 2014, am selben Tag eingelangt
- Einwendung der **Umweltanwältin** des Landes Steiermark vom 10. Juli 2014, eingelangt am 11. Juli 2014
- Stellungnahme **Arbeitsinspektorat** Graz (DI Karlheinz Bauer) vom 10. Juli 2014, am selben Tag eingelangt
- Stellungnahme **AustroControl** (Mag. Martin Strobel) vom 11. Juli 2014, am selben Tag eingelangt
- Stellungnahme **Wildbach- und Lawinenverbauung** (DI Max Pöllinger) vom 17. Juli 2014, eingelangt am 22. Juli 2014
- Stellungnahme **Landes-Energiebeauftragter** vom 12. September 2014, eingelangt am 17. September 2014

Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes stellte die Behörde ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung einer Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G. Zugleich wurde ein Zeitplan gemäß § 7 UVP-G festgelegt.

Im Hinblick auf die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen war es zur Erstellung einzelner Teilgutachten und der darauf aufbauenden Zusammenfassenden Bewertungen erforderlich, von der Projektwerberin Ergänzungen der Einreichunterlagen einzufordern. Diese Ergänzungen wurden mit Eingaben vom 7. Juli 2014, vom 17. Juli 2014 sowie vom 7. August 2014 vorgelegt.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Projekt-Ergänzungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in dem zu erstellenden Gesamtgutachten (= Zusammenfassende Bewertung) unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachten sukzessive übermittelt. Die in Auftrag gegebene und mit 12. September 2014 datierte Zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde diese zusammenfassende Bewertung unverzüglich der Konsenswerberin, der mitwirkenden Behörde, der Umweltanwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Zwischen Bekanntmachung und Abhaltung der mündlichen Verhandlung langte bei der UVP-Behörde eine (weitere) Stellungnahme der Steiermärkischen Umweltanwältin vom 16. September 2014 ein.

Am 30. September 2014 fand die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G statt. Der Verhandlungsablauf und das Verhandlungsergebnis wurden in Form einer Niederschrift festgehalten, welche jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt wurde.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten abgegeben (die schriftlichen Ausführungen der mündlich abgegebenen Stellungnahmen wurden der Verhandlungsschrift angeschlossen), auf welche in einem eigenen Punkt weiter unten eingegangen wird. Am Ende der Verhandlung erklärte der Verhandlungsleiter das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen.

Nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch die Steiermärkische Umweltschützerin eine weitere Eingabe vorgelegt, darüber hinaus wurde der Behörde im Wege der Amtshilfe durch die Kärntner Landesregierung ein Schreiben mit Informationen über Windkraftvorhaben auf Kärntner Landesgebiet übermittelt.

Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Dem Genehmigungsantrag und den zum Bestandteil dieses Bescheides erklärten Einreichunterlagen zu Folge kann das Vorhaben in den wesentlichen Elementen wie folgt beschrieben werden (wobei sich Verweise auf das „Gesamtgutachten“ immer auf die vom Sachverständigenkoordinator erstellte Zusammenfassende Bewertung beziehen):

Die Energie Steiermark AG beabsichtigt, in der Weststeiermark im Bezirk Deutschlandsberg den Windpark Handalm zu errichten. Aus regionaler Sicht befindet sich das Projektgebiet innerhalb der Koralpe auf der Handalm. Die Koralpe schließt sich als südliches Teilstück des steirischen Randgebirges südlich vom Packsattel an. Der Projektstandort des Windparks liegt auf einer Seehöhe von rund 1.800 m und überstreckt sich über die Gemeinden Osterwitz, Gressenberg und Trahütten. Das Projektgebiet ist in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie), als Vorrangzone ausgewiesen worden. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Bereich der Handalm am unbewaldeten Höhenrücken, welcher sich über eine Länge von 4 km in einem leichten Bogen von Nord nach Südost erstreckt. Der Windpark Handalm wird aus 13 getriebelosen Windenergieanlagen des Anlagentyps Enercon E-82 E4 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 78,3 m bestehen, die installierte Leistung pro Windenergieanlage beträgt 3 MW. Der jährliche Netto-Energie-Ertrag des Windparks Handalm wird mit ca. 76.000 MWh/a erwartet.

Die beschriebenen Windenergieanlagen bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Teilen:

- Fundament mit eingebauter Fundament-Stahlrohrsektion
- 4 Stk. Stahlrohrturmsektionen
- Gondel (Maschinenhaus) mit Rotorblättern, Rotornabe, Antriebsstrang und Ringgenerator

Jede Anlage steht auf einem kreisförmigen Fundament, welches die Verbindung der WEA mit dem Baugrund darstellt und sämtliche statischen und dynamischen Lasten abträgt. Die Fundamente weisen einen Durchmesser von 17,4 m auf. Darauf wird ein Sockel mit einer Höhe von 0,7 m und einem Durchmesser von ca. 6,9 m aufgesetzt, der ca. 15 cm über das natürliche Niveau hinausragt.

In den Fundamentsockel wird eine Stahlrohrsektion (= Fundamentsektion) eingebaut. Dafür wird die Fundamentsektion auf einer bereits zuvor hergestellten Sauberkeitsschicht platziert, exakt eingemessen und im Zuge der Betonierarbeiten ins Fundament integriert. Danach dient sie als Basis für die Montage der restlichen Stahlrohrturmtteile, wobei die Verbindung zu diesen mittels Flanschen hergestellt wird. Die konische Fundamentsektion ist 3,08 m lang, hat einen Durchmesser am unteren Rand von 4,96 m und am oberen Rand von 4,40 m und wiegt rund 25 Tonnen.

Zur Erreichung der Nabenhöhe werden auf die Fundamentsektion insgesamt 4 Turmsektionen aufgesetzt. Diese Sektionen sind zwischen 11,33 m (Sektion 4) und 23,645 m (Sektion 1) lang. Sie sind ebenfalls konisch ausgeführt und weisen nach oben hin eine Verjüngung auf. Die Durchmesser reichen von 4,40 m (unteres Ende von Sektion 4) bis 2,245 m (oberes Ende von Sektion 1). Die Verbindung zwischen den Turmsektionen erfolgt wiederum mittels L-Flanschen.

Zum Korrosionsschutz werden die aus Stahl bestehenden Anlagenteile wie folgt beschichtet:

- Grundbeschichtung auf Basis Epoxid-Zinkstaub mit Bindemittel Epoxidharz
- Deckbeschichtung auf Basis Epoxid-Eisenglimmer mit Bindemittel Epoxidharz
- Deckbeschichtung auf Basis Zweikomponenten-Acryl/Polyurethan mit Bindemittel Acrylharz

Am oberen Ende des Stahlturms wird die Gondel aufgesetzt, in der neben dem Antriebsstrang und dem Ringgenerator auch Hilfsausrüstungen wie z.B. die Windrichtungsnachführung mit Azimutantrieb, Datenerfassungs- und Kühlsysteme untergebracht sind. Die Gondel besitzt eine Aluminiumverkleidung und weist eine strömungsgünstige Geometrie auf.

Die drei Rotorblätter sind mit je einem elektrischen Blattverstellungssystem (Pitchsystem) ausgerüstet. Dadurch wird die Drehzahl des Rotors und somit auch die dem Wind entnommene Leistung begrenzt, wodurch die Nennleistung exakt begrenzt werden kann,

bzw. unter Einbeziehung des eingesetzten Umformers es auch möglich ist, den Rotor mit variabler Drehzahl zu betreiben. Durch Verstellen der Rotorblätter in Fahnenstellung wird der Rotor ohne zusätzliche mechanische Bremse gestoppt.

Die Rotorblätter bestehen aus einem Verbund aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) und kohlenstoff-faserverstärktem Kunststoff (CFK). Von außen sind die Rotorblätter durch eine Oberflächenbeschichtung gegen Umwelteinflüsse geschützt. Das verwendete Material auf Polyurethanbasis ist sehr abriebfest, zähhart, sowie beständig gegenüber chemischen Einflüssen und Sonneneinstrahlung. Weiters sind die Rotorblätter mit einer Rotorblattheizung ausgestattet. Damit kann zwar die Vereisung nicht verhindert werden, jedoch wird die Abtauzeit nach einer allenfalls auftretenden Eisbildung deutlich verringert. Die Rotorblattheizung kann auch präventiv bei Wetterbedingungen, die Eisansatz ermöglichen, aktiviert werden, damit der Eisansatz bzw. das Eisfallrisiko reduziert wird.

Die Rotorblätter können sowohl als Einzelblattmontage, wie auch als Sternmontage (mit Rotorblattvormontage) an der Gondel befestigt werden. Bei der Einzelblattmontage wird zuerst die Nabe an der Gondel montiert und danach die Rotorblätter einzeln zur Nabe an der Turmspitze gehoben und dort befestigt. Bei der Sternmontage erfolgt eine Rotorblattvormontage auf dem Geländeniveau. Dafür wird die Nabe mit der Spitze nach oben auf dem Gelände aufgestellt und die einzelnen Rotorblätter daran fixiert (horizontal gelagert). Sobald der gesamte Rotor fertig zusammengebaut ist, wird dieser in einem Stück zur Turmspitze gehoben und dort an der Gondel befestigt. Für die Sternmontage müssen ausreichende hindernisfreie Flächen zur Befestigung der Rotorblätter vorhanden sein, weshalb diese Methode bei Waldflächen und/oder schwierigem Gelände nicht angewandt werden kann.

Die Rotornabe stellt die erste Komponente des Antriebsstrangs dar. An ihr werden die Rotorblätter montiert. Über den Antriebsstrang wird das Drehmoment zum Ringgenerator übertragen. Der drehende Teil des Ringgenerators und der Rotor bilden eine Einheit, weshalb der E-82 E4 Ringgenerator direkt vom Rotor angetrieben wird. Weiters sind diese Teile direkt an der Nabe angeflanscht, so dass sie mit derselben niedrigen Drehzahl rotieren. Da das Getriebe und andere schnell-drehende Teile entfallen, werden die Energieverluste zwischen Rotor und Generator, die Geräuschemissionen, der Einsatz von Getriebeöl und mechanischer Verschleiß stark verringert. Außerdem ist aufgrund der geringen Drehgeschwindigkeit und des großen Querschnitts des Generators das Temperaturniveau während des Betriebs vergleichsweise niedrig und nur geringen Schwankungen ausgesetzt.

Die Verbindung vom Generator zum elektrischen Netz erfolgt über ein Netzeinspeise-System, das im Wesentlichen aus einem Gleichrichter, einem Gleichspannungszwischenkreis und modularen Wechselrichtern besteht. Mit dieser Netzeinspeise-Einheit ist es möglich, eine „elastische“ Kopplung von Ringgenerator und Netz herzustellen, wodurch die gewonnene Leistung optimal übertragen werden kann.

Gleichzeitig werden unerwünschte Rückwirkungen zwischen Rotor und elektrischem Netz in beide Richtungen minimiert. Abrupte Änderungen der Windgeschwindigkeit wirken sich als kontrollierte Änderung der eingespeisten Leistung auf der Netzseite aus. Analog wirken sich eventuelle Störungen im elektrischen Netz praktisch nicht auf die mechanische Seite aus. Die eingespeiste elektrische Leistung der E-82 E4 kann von 0 kW bis 3000 kW exakt geregelt werden. Die außerhalb der WEA aufgestellte Transformatorstation wandelt die von der WEA produzierte Spannung von 400 V auf 30 kV-Mittelspannung um.

Die Windenergieanlagen erhalten die folgenden Farbanstriche:

- Rotorblätter: matter Grauton (RAL 7038)
- Gondelverkleidung aus Aluminium: keine Beschichtung, sondern die Farbgebung wird mit einem speziellen, umweltschonenden Verfahren hergestellt.
- Stahlrohrturm: Die Grundfarbe ist ein matter Grauton (RAL 7038). Im Bereich des Turmfußes erfolgt eine Grüntonabstufung, die durch die Mischung der NCX-Farbe S 5040G50Y und RAL 9018 hergestellt wird. Die einzelnen Mischungsverhältnisse, sowie die Breiten der einzelnen Streifen sind in Tabelle 7 des Gesamtgutachtens ersichtlich.

Die Transformatoren werden als Kompakt-Fertigteile angeliefert und außerhalb der Anlage auf einem entsprechenden Kiesfundament platziert. Die Außenabmessungen der Transformatorstationen betragen in der Standardausführung 2,55 x 2,50 x 2,65 m (LxBxH). Die Verbindung zwischen der WEA und dem Transformator wird über Leerverrohrungen hergestellt, durch die die Kabel gezogen werden. Daraus ergibt sich die Anforderung hinsichtlich der Platzierung des Transformators von einem Mindestabstand von 2 m zur Fundamentaußenkante. Nach dem Anschluss sämtlicher Kabel wird die Trafostation bis zur Geländeoberkante wiederverfüllt. Die Transformator-Stationen werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt und weisen eine ausreichende Robustheit gegenüber allfällig auftretendem Eisfall auf.

In den Transformatoren kommen dielektrische Isolierflüssigkeiten zum Einsatz, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Ein dennoch auftretender Austritt von Ölen bzw. wassergefährdenden Stoffen wird in entsprechend dimensionierten Auffangwannen im Inneren des Transformators gesammelt.

Die WEAs werden im Betrieb ausschließlich aerodynamisch über die Verstellung der Rotorblätter in Fahnenstellung („aus dem Wind fahren“) gebremst. Auch im abgeschalteten Zustand wird der Rotor nicht festgestellt und kann mit sehr geringer Geschwindigkeit frei trudeln. Lediglich bei Wartungsarbeiten und bei Betätigung des NOT-HALT-Tasters wird der Rotor durch eine zusätzliche Haltebremse fixiert, welche allerdings erst greift, wenn der Rotor durch die Blattverstellung bereits teilweise abgebremst wurde.

In Notfällen (z.B. Stromausfall) wird jedes Rotorblatt über eine eigene energiespeicher-gepufferte Notverstelleinheit in Fahnenstellung gebracht. Die parallel gesicherte Stromversorgung für den Notfall (Netz oder Batteriebetrieb) in Verbindung mit drei völlig autonomen Pitch-Antrieben stellen zwei unabhängig voneinander wirkende Bremssysteme sicher.

Die Rotorblattspitzen bestehen aus Aluminiumguss, Vorder- und Hinterkante des Rotorblattes sind mit Aluminiumprofilen ausgerüstet, welche mit einem Aluminiumring im Anschlussbereich des Flügels verbunden sind. Ein Blitz wird von diesen Profilen aufgenommen und über Funkenstrecken und Leitungen bis zum Erdreich um das Fundament (Fundamenterder) abgeleitet. Auf dem hinteren Teil der Gondelverkleidung ist ebenfalls ein Blitzaufnehmer angeordnet, über den die Blitzableitung erfolgt. Im Falle eines Blitzeinschlages oder auch im Falle einer ungewöhnlichen Spannungserhöhung (Überspannung) wird die gesamte Elektrik und Elektronik durch fest eingebaute energieabsorbierende Bauelemente geschützt. Alle leitenden Anlagen-Hauptkomponenten sind mit ausreichenden Querschnitten an der Potentialausgleichsschiene angeschlossen.

Alle sicherheitsbezogenen Funktionen (wie z.B. Rotordrehzahl, Temperaturen, Lasten, oder Schwingungen) werden auf elektronischem Wege und wo notwendig zusätzlich mit übergeordnetem Zugriff von mechanischen Sensoren überwacht. Sollte einer der Sensoren eine schwerwiegende Störung registrieren, schaltet sich die Anlage sofort ab.

Zur Erreichung der Gondel zu Service- und Montagezwecken ist neben der Aufstiegsleiter die innenliegende, stationär montierte Aufstiegshilfe EL 1 V2.0 vorgesehen. Die Aufstiegshilfe ist ein geschlossenes seilgeführtes System zur Personen- und Materialbeförderung. Die Aufstiegs-hilfe besteht im Wesentlichen aus Aufhängung, Fahrkorb, Seilführungen und Not-Bedienstelle. Der Fahrkorb ist eine geschlossene Kabine, die sich mit Hilfe einer Winde an einem gespannten Drahtseil auf- und abwärts bewegt. Die Abmessungen der Aufstiegshilfe betragen 0,80 x 1,08 x 2,89 m (B x T x H). Die zulässige Nutzlast beträgt 240 kg.

An Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen dabei im Bereich von -1°C bis -4°C . Über 1°C und unter -7°C tritt in der Regel keine Vereisung auf, da bei tieferen Temperaturen die verfügbare Feuchtigkeit in der Luft zu gering wird.

Die aerodynamischen Eigenschaften der Rotorblattprofile reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauigkeitsänderungen, wie sie durch Vereisungen hervorgerufen werden. Daraus ergeben sich signifikante Änderungen des Betriebskennfelds der Anlage (Zusammenhang von Wind / Drehzahl / Leistung / Blattwinkel), was zur Eisansatzerkennung genutzt wird. Dazu werden bei Temperaturen auf der Gondel oberhalb von $+2^{\circ}\text{C}$ die anlagenspezifischen Betriebszusammenhänge (Wind / Leistung / Blattwinkel) als Langzeit-Mittelwerte erfasst.

Bei Temperaturen unter $+2^{\circ}\text{C}$ (Vereisungsbedingungen) werden die aktuellen Betriebsdaten mit diesen Langzeit-Mittelwerten verglichen. Treten dabei signifikante Abweichungen auf, wird die Anlage gestoppt. Nach Stillstand der Anlage wird die Rotorblattheizung eingeschaltet, mit der die Abtauzeit deutlich verkürzt wird. Nach Ablauf der Heizdauer, die üblicherweise mehrere Stunden beträgt, kann der Betrieb der Anlage wieder aufgenommen werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Rotorblattheizung auch präventiv bei Wetterbedingungen, die Eisansatz ermöglichen, aktiviert werden kann.

Die Anlagen werden erst nach dem vollständigen Abtauen des Eises, was durch eine entsprechende Sichtkontrolle durch den Mühlenwart bestätigt wird, manuell wiedereingeschaltet. Bei Ausfall der Temperaturmessung auf der Gondel werden die Temperaturen der zweiten Temperaturmessung am Turmfuß herangezogen, wodurch die Dauerhaftigkeit der Eiserkennung gesichert ist. Als weitere Sicherheitsmaßnahme ist ein zusätzliches, redundantes Eiserkennungssystem vorgesehen.

Die Verfahren zur Eiserkennung stoßen jedoch dann an ihre Grenzen, wenn der Rotor aufgrund von niedrigen Windgeschwindigkeiten still steht. In diesen Fällen kann ein Eisfall – d.h. das Abrutschen von Eisschichten von stehenden Rotorblättern – nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die auftretenden Windströmungen können die Eisstücke während des Falls auch horizontal verfrachtet werden, weshalb die gefährdeten Flächen über die Rotorkreisflächen hinausreichen. Für die Ermittlung der eisfallgefährdeten Flächen wurde ein maximales Vereisungsereignis (Auftrittswahrscheinlichkeit: ein Mal in 50 Jahren; allseitiger, 5 cm dicker Eisüberzug der Rotorblätter) modelliert und ausgewertet.

Es werden innerhalb des Projektgebiets entsprechende Hinweisschilder mit optischen Warneinrichtungen (Drehleuchten) montiert (siehe Abbildung 13 des Gesamtgutachtens). Insgesamt geschieht dies an fünf Standorten:

- Weberkogel – 150 m nördlich der WEA 1
- am Wanderweg nahe Kärnten zwischen WEA 3 und 4 (Entfernung 150m)
- Glashüttenkogel – 150 m östlich von WEA 13
- Handhöhkreuz – 150 m süd-westlich von WEA 7
- Handhöhkreuz – 150 m nord-östlich von WEA 7

Zur Sicherstellung der Luftraumsicherheit müssen Windenergieanlagen eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen, wobei in Tages- und Nachtkennzeichnung unterschieden wird. Jedenfalls wird die Befeuerung innerhalb des Windparks synchron geschaltet.

Auf eine Tageskennzeichnung wird verzichtet. Für die Nachtkennzeichnung wird ein Gefahrenfeuer ROT, Version 2, streulichtreduziert entsprechend der Anforderung „W-Rot-2“ des BMV auf jeder Windenergieanlage angebracht.

Die Gefahrenfeuer müssen mit einer hundertprozentigen Reserve ausgestattet werden (Doppel-
leuchte) und bei Lichtverhältnissen von weniger als 15 lux automatisch einschalten. Eine Dop-
pelung der Feuer ist auch deshalb notwendig, damit z.B. bei Stillstand des Rotors mindestens
ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Wird in drei aufeinander folgenden Minuten eine für den Betrieb der Anlage ausreichende Ein-
schaltwindgeschwindigkeit (2,5 m/s) gemessen, wird der automatische Anlaufvorgang gestar-
tet. Ist die untere Grenze des Drehzahlbereiches erreicht, beginnt die Leistungsabgabe ans
Netz. Drehzahl, Leistungsabgabe und Rotorblattwinkel werden ständig den sich ändernden
Windverhältnissen angepasst. Die elektrische Leistung wird über die Erregung des Generators
geregelt. Bis zur Erreichung der Nennwindgeschwindigkeit werden Drehzahl und Leistungsab-
gabe ständig an die sich ändernden Windbedingungen angepasst. Bei zunehmender Windge-
schwindigkeit steigen die Rotordrehzahl und die abgegebene Leistung an. Oberhalb der Nenn-
windgeschwindigkeit (jene Windgeschwindigkeit, bei der die Generatornennleistung erreicht
wird) wird die Drehzahl über die Verstellung des Blattwinkels ungefähr bei ihrem Nennwert
gehalten und die aus dem Wind aufgenommene Leistung begrenzt („Regelbetrieb“).

Bei deaktivierter Sturmregelung wird die Anlage im Regelbetrieb gestoppt, sobald eine mittlere
Windgeschwindigkeit von 25 m/s im 10-Minuten-Mittel oder ein Peakwert von 30 m/s (15-
Sekunden-Mittelwert) überschritten wird. Die Anlage wird wieder gestartet, wenn die Ab-
schalt-Windgeschwindigkeit kontinuierlich unterschritten wird. Die Windnachführung der E-
82 E4 nimmt schon unterhalb der Einschaltwindgeschwindigkeit ihre Funktion auf. Mit einem
Ultraschallanemometer wird kontinuierlich die Windrichtung gemessen. Ist die Abweichung
der Rotorachsrichtung zur gemessenen Windrichtung zu groß, so wird die Gondel über die
Azimutstellantriebe nachgeführt. Je nach Windgeschwindigkeit variieren der Winkel für die
Abweichung und die Dauer bis die Gondel dem Wind nachgeführt wird.

Wird die Anlage durch manuellen Eingriff oder durch die Anlagensteuerung gestoppt, so wird
der Blattwinkel in Fahnenstellung gepitcht und damit die effektive Blattangriffsfläche für den
Wind verkleinert. Die Anlage läuft bis zum Trudelbetrieb aus.

Wenn die Anlage abgeschaltet ist (z.B. wegen Windmangel oder Störungen) haben die Rotor-
blätter in der Regel eine Stellung von 60° zur Betriebsstellung. Die Anlage dreht dann mit ei-
ner geringen Drehzahl. Sofern diese Drehzahl (ca. 3 U/min) überschritten wird, werden die
Rotorblätter weiter in Richtung Fahnenstellung (ca. 90°) verstellt. Diese Betriebsart wird „Tru-
delbetrieb“ genannt. Der Trudelbetrieb reduziert Belastungen und ermöglicht einen raschen
Neustart der Anlage. Wenn sich die Anlage in Betrieb befindet und die Rotordrehzahl aufgrund
von Windmangel zu weit absinkt, wird die Anlage durch langsames Verstellen der Rotorblätter
in Richtung 60° in Trudelbetrieb gebracht. Die Anlage nimmt ihren Betrieb automatisch wieder
auf, wenn die Anlaufwindgeschwindigkeit wieder erreicht wird.

Bei aktivierter Sturmregelung schaltet die Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten oberhalb von 28 m/s nicht schlagartig ab, sondern durch Verdrehen der Rotorblätter (Pitchverstellung) werden die Drehzahl und die Leistung der Anlage kontinuierlich verringert. Sobald die Böe vorüber ist, werden die Rotorblätter zurückgedreht und die Anlage läuft sofort wieder mit voller Drehzahl / Leistung, ohne zeitraubenden Abschalt- und Anfahrprozess. Erst bei Windgeschwindigkeiten ab ca. 34 m/s (10-min-Mittelwert) stoppt die Anlage gänzlich und wechselt in den Trudelbetrieb. Die schematische Darstellung der Leistungskennlinie einer ENERCON Windenergieanlage ist in Abbildung 14 des Gesamtgutachtens ersichtlich.

Die E-82 E4 verfügt über ein Kombinations-Windmessgerät, welches auf der Oberseite der Gondel installiert ist. Das Kombinations-Windmessgerät besteht aus einer Windfahne zur kontinuierlichen Bestimmung der Windrichtung und einem Anemometer, über welches die Windgeschwindigkeit gemessen wird. Die Windnachführung der E-82 E4 nimmt schon unterhalb der Einschaltwindgeschwindigkeit von 2,5 m/s die Arbeit auf. Auch wenn die Anlage, z.B. wegen zu hoher Windgeschwindigkeiten, abgeschaltet ist, wird sie dem Wind nachgeführt.

Die im Turm befindlichen Leistungs- und Steuerkabel der E-82 E4 werden von der Gondel aus über einen Umlenkblock geführt und sind im weiteren Verlauf an der Turmwand befestigt. Die Kabel haben so viel Bewegungsfreiraum, dass die Gondel mehrfach in die gleiche Richtung um die eigene Achse gedreht werden kann. Dabei werden die Kabel allmählich verdrillt. Wenn sich die Kabel zwischen zwei und drei Umdrehung verdrillt haben, nutzt die Regelung die nächste windschwache Periode, um die Kabel wieder zu entdrillen. Sollte dies aufgrund der Windverhältnisse nicht möglich sein und sich das Kabel mehr als drei Umdrehungen verdrillt haben, wird die Anlage gestoppt und das Kabel entdrillt, unabhängig davon, wie hoch die Windgeschwindigkeit ist. Nachdem das Kabel entdrillt wurde, nimmt die Anlage den Betrieb automatisch wieder auf.

Im automatischen Betrieb erfolgt das Bremsen der Anlage bei auftretenden Störungen oder nicht geeigneten Windverhältnissen (Windmangel, Sturm) aerodynamisch durch Verstellen der Rotorblätter in Fahnenstellung. Dadurch verringern sich die aerodynamischen Auftriebskräfte und der Rotor wird gebremst. Die Anlage kann weiters manuell über den Start- / Stoppschalter am Steuerschrank gestoppt werden. Das Betriebsführungssystem fährt dann die Rotorblätter aus dem Wind und die Anlage läuft bis zum Stillstand aus. Dabei wird die Haltebremse nicht betätigt und die Windnachführung bleibt in Funktion, so dass sich die E-82 E4 weiterhin optimal zum Wind ausrichten kann.

Sind Menschen oder Anlagenteile gefährdet, so kann die Anlage durch Drücken des NOT-HALT-Tasters im Schnellverfahren gestoppt werden. Am Steuerschrank befindet sich ein NOTHALT-Taster, der eine sofortige Notbremsung des Rotors mit Blattschnellverstellung über die Notverstelleinheiten der Rotorblätter und Bremse einleitet. Gleichzeitig greift die mechanische Haltebremse (Scheibenbremse).

Alle Komponenten werden weiterhin mit Spannung versorgt. Die Taster sind rastend, sie mssen durch Ziehen in ihre ursprngliche Position gebracht werden, wenn die Anlage neu gestartet werden soll und keine Notsituation mehr vorliegt. Wird der Hauptschalter am Steuerschrank in AUS-Position gebracht, so werden alle Anlagenkomponenten bis auf Turm- und Schaltschrankbeleuchtung sowie separate Lichtschalter und Steckdosen spannungsfrei geschaltet. Die Anlage leitet ebenfalls eine Blattschnellverstellung ber die Notverstelleinheiten der Rotorbltter ein. Die mechanische Haltebremse wird bei Bettigung des Hauptschalters nicht aktiviert. Abbildung 15 des Gesamtgutachtens gibt eine bersicht ber die verschiedenen Mglichkeiten der Abschaltvorgnge bei der E-82 E4.

Der Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt vollautomatisch. Ein Sensor- und Mikroprozessorsystem berwacht die wesentlichen Parameter der Anlagen und des Stromnetzes und schaltet die Anlagen ab, sobald definierte Grenzwerte ber- oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der Windenergieanlagen ist ber eine Datenleitung mit einer Servicezentrale verbunden, sodass zusstzlich eine Fernberwachung der Windenergieanlagen gewhrleistet ist.

Jede Anlage ist nach der Montage gemf Inbetriebnahme-Protokoll zu testen und durch Herstellerbescheinigung ist die Mngelfreiheit zu besttigen. Eine Erstprfung des mechanischen Teils erfolgt nach einer Betriebsdauer von 300 h, weitere Prfungen erfolgen nach Wartungsanweisung.

Die Prfungen des elektrischen Teils erfolgen nach 3 Monaten und anschlieend jhrlich bzw. teilweise Wartungspunkte nur alle 4 Jahre. Die antriebs- und bertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abstnden von hchstens 2 Jahren von anerkannten Sachverstndigen zu prfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlngert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag zum Zweck einer regelmfigen und kompetenten Wartung abschlieft. Der Betreiber erhlt fr jede Windenergieanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll und ein Wartungsbuch, in dem die Wartungsintervalle festgelegt sind. Der Wartungsdienst fhrt die Wartungen nach der Wartungsanleitung durch. Die Daten werden bei der Wartung durch den Anschlu eines Laptops abgerufen und kontrolliert. Der Wartungsingenieur protokolliert die Wartung durch Eintrag im Wartungsbuch. Die im Wartungspflichtenheft aufgefhrten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemf auszufhren und zu protokollieren. Smtliche Wartungsarbeiten werden ausschlielich von geschultem und befähigtem Personal durchgefhr. Die Arbeitnehmer werden vor Aufnahme der Ttigkeiten ber mgliche Gefahren fr die Sicherheit und Gesundheit, sowie die entsprechenden Manahmen zur Gefahrenverhtung informiert.

Die voraussichtliche Betriebsdauer jeder Anlage betrgt mindestens 20 Jahre.

SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Zur Erreichung des Turminnenraumes ist auf der Turmaußenseite eine 90°-Stiege mit ausreichender Zugangsbreite angeordnet, über die der erforderliche Höhenunterschied zwischen Geländeniveau und Turmeingangstür überwunden wird. Zur Absturzsicherung ist diese Stiege mit einem Geländer ausgestattet. Die Turmeingangstür ist grundsätzlich versperrt, sodass nur befugte Personen Zutritt zur Anlage haben.

Für den Aufstieg vom Turmfuß bis zur Gondel steht einerseits eine Leiter zur Verfügung, andererseits kann die Gondel auch mittels einer Aufstiegshilfe erreicht werden. Die Leiter ist mit einer Fallschutzschiene ausgestattet. Im Abstand von 20 m werden horizontale Zwischenpodeste im Turm eingebaut, auf denen es möglich ist, während des Aufstiegs Zwischenpausen zum Ausruhen einzulegen. Außerdem dienen die Zwischenpodeste als Absturzsicherung von herabfallenden Werkzeugen etc.

Die Aufstiegshilfe wird nur bei Anwesenheit einer zweiten geschulten Person verwendet. Außerdem wird geregelt, dass sich sämtliche Monteure vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Anlage telefonisch beim Mühlenwart und der Servicezentrale des WEA-Herstellers an- bzw. abmelden. Für den Fall eines Stromausfalls sind im Turminnenen Notbeleuchtungen angebracht, welche batteriegepuffert mit Energie versorgt werden. Somit kann eine dauernde Beleuchtung im Turminnenen gewährleistet werden.

Jedes Service-Team ist mit einem Abseil- bzw. Rettungsgerät ausgestattet. Die Geräte, welche jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden, werden von den Service-Teams in den Service-Fahrzeugen mit zur Anlage gebracht. Bei Beginn der Wartungsarbeiten wird das Abseil-/Rettungsgerät mit dem ersten Windenhub in die Gondel gehoben. Sollte die Aufstiegshilfe von beiden anwesenden Monteuren gleichzeitig benützt werden, wird das Abseil-/Rettungsgerät in der Aufstiegshilfe mitgeführt.

Alle Monteure werden jährlich theoretisch und praktisch auf den Umgang mit dem Rettungsgerät geschult. Bei den Wartungsarbeiten ist immer eine zweite geschulte Person anwesend, die im Notfall auch Erste Hilfe leisten kann. Im Bereich der Gondel ist eine Notausstiegsluke vorhanden. Mit dem mitgeführten Abseil-/Rettungsgerät kann eine verunfallte Person eine Selbstrettung durchführen bzw. gesichert nach unten abgeseilt werden. In der Gondel jeder WEA werden ein 2 kg-CO₂-Feuerlöscher und ein Notfallkoffer vorgehalten. Zusätzlich werden von jedem Serviceteam im Service-Fahrzeug ein Feuerlöscher und ein Notfallkoffer mitgeführt.

Über eine automatische Schrankenanlage wird unbefugten Personen die Zufahrt zum Windpark Handalm verwehrt. Sie wird am Grundstück Nr. 71/2 /KG Gressenberg aufgestellt und über die 30 kV-Übergabestelle aus dem öffentlichen Netz versorgt.

ENERGIEABLEITUNG

Die von jeder Windenergieanlage erzeugte Energie wird von den Schaltschränken der Windenergieanlage über Niederspannungskabel in die Transformatorstation bei der jeweiligen Windenergieanlage geleitet. Diese Ableitung erfolgt von jeder Windenergieanlage getrennt. In der Transformatorstation wird die elektrische Energie von 400 V auf Mittelspannungsebene transformiert. Hier erfolgt auch die Messung der elektrischen Energie. Die Anlage verfügt über einen Synchron-Drehstrom-Ringgenerator und nachgeschaltete Wechselrichter. Eine Netzentkopplungseinrichtung mit Frequenz- und Spannungsüberwachung, die auf die Leistungsschütze der Wechselrichterausgänge wirkt, wird installiert. Die Energieableitung in das Stromnetz erfolgt über zwei Kabelringverbindungen, die von der 30 kV-Übergabestelle bis zu den Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 04 und WEA 05 bis WEA 13 reichen. Es werden Mittelspannungs-Erdkabel verlegt. Die 30 kV-Ringleitung verläuft von der Übergabestelle in nördlicher Richtung und führt dann ca. 1,8 km in nordwestliche Richtung. Sie verläuft hauptsächlich auf Waldgrund. Danach verläuft die Trasse ca. 2,7 km nach Nordwesten, vorbei an den Windenergieanlagen WEA 13 bis WEA 05. Hier verläuft sie hauptsächlich entlang der geplanten Zuwegungen zu den Windenergieanlagen. Bei der WEA 04 wird die 30 kV-Ringleitung eingebunden.

Die Kabelsysteme werden in einer Tiefe von mindestens 0,8 m verlegt, in Sand gebettet und mit Kunststoffplatten abgedeckt. Bei Querungen von Straßen, Wegen und diversen Einbauten werden die Kabel in gebündelte Kabelschutzrohre eingezogen. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Kabelverlegung wird ein LWL-Kunststoff-Leerschlauch der Type KSR-PE 50/4 für ein LWL-Steuerkabel und ein Steuererdungsseil Cu 95mm² (verzinkt) für das Erdungssystem des Windparks über die ganze Länge der Energieableitungstrasse mitverlegt. Des Weiteren wird für die Stromversorgung der automatischen Schrankenanlage ein Niederspannungskabel E-AY2Y-J 4x150 SF 1kV von der 30kV-Übergabeschaltstelle bis zur Schrankenanlage am Grundstück Nr. 71/2 (KG Gressenberg) mitverlegt. Die Einspeisung der erzeugten Energie ins öffentliche Stromnetz erfolgt über die neu zu errichtende 30kV-Übergabeschaltstelle im Bereich Glashütten.

ERSCHLIEBUNG

Der Transport von Anlagenteilen und Baumaterialien erfolgt mit unterschiedlichen Fahrzeugen, wobei das gewählte Transportmittel abhängig ist vom Transportgut (Anlagenteile, Holz, Beton, Schüttmaterial) und der Transportstrecke (Straßentransport, Bergtransport).

Für den Transport von Schüttmaterialien, des Fundamentbetons, kleinerer Anlagenteile und Kranzubehör kommen Standard-LKWs (4-Achser) mit einer maximalen Achslast von 10 Tonnen zum Einsatz.

Mit diesen LKWs können sowohl die bestehenden Forstwege, als auch die Verbindungswege der internen Zuwegung (welche auf die Sondertransporte ausgelegt werden) ohne weitere Adaptions-Maßnahmen befahren werden.

Die Windenergie-Anlagenteile werden als Sondertransporte vom Produktionsstandort angeliefert, wofür je nach Typ des Anlagenteils unterschiedliche Transportfahrzeuge zum Einsatz kommen. Die unteren Sektionen des Stahlrohrturms werden mit einem speziellen Anhänger befördert, bei dem das Transportgut zwischen den Anhängerteilen eingespannt wird. Dies ist erforderlich, um sämtliche Tunnel- und Brückenpassagen trotz der großen Bauteilabmessungen ohne Behinderungen durchfahren zu können.

Die Abmessungen (L x B x H) und Gewichte der kritischsten Transporte sind wie folgt:

- Generatortransport: 22,00 x 5,00 x 4,00 m / 102 to
- Stahlturm Sektion 3: 41,00 x 4,03 x 4,25 m / 131 to

Für die Transporte werden Mindestanforderungen hinsichtlich Lichtraumprofil, sowie Platzbedarf bei Kreuzungen/Kurvenfahrten gestellt. In Abbildung 19 des Gesamtgutachtens sind die mindestens einzuhaltenden Kurvenradien dargestellt. Dabei wird unterschieden in Flächen, die befahren werden (befestigt) und Bereiche, die von auskragenden Transportgutteilen überstrichen werden. Nach Rücksprache mit einem Transportunternehmen werden die Kurvenaußenradien für die Fahrbahn auf 30 m und der überschwenkte Bereich an der Kurvenaußenseite auf eine Breite von 5,5 m erhöht.

Für die Bergtransporte (ab dem Umladeplatz bis zum Windpark) kommen spezielle, selbstfahrende Transportfahrzeuge zum Einsatz. Aufgrund der speziellen Konstruktion können für diese Fahrzeuge geringere Mindeststradien angesetzt werden (23 m Außenradius mit Verbreiterungen am Kurveninnenrand). Ab einem Achsen- Radius von ca. 28 m muss keine Fahrbahnverbreiterung im Kurveninneren ausgeführt werden.

Beachtet werden muss jedoch, dass das Transportgut zum Teil über die Fahrzeugränder nach vorne bzw. hinten hinausragt und es dementsprechend in diesem überstrichenen Bereich keine Hindernisse geben darf. Als maßgebendes Transportgut gilt hierbei die oberste Sektion des Stahlrohrturms, die eine Länge von fast 27 m und einen maximalen Durchmesser von 2,85 m aufweist. Die 41 m langen Rotorblätter können durch eine spezielle Befestigung am Transportfahrzeug bis zu einem Winkel von 60° nach oben gedreht werden, wodurch der zusätzliche Flächenbedarf aufgrund von Ausscherungseffekten verringert bzw. gänzlich vermieden wird.

Ausgehend von den Radachsen beträgt die Auskragung beim Transport der obersten Turmsektion rund 2 m nach vorne und ca. 3 m nach hinten. Daraus ergibt sich bei einer 4 m breiten Fahrbahn und einem Achsen-Radius von 28 m an der Kurvenaußenseite ein zusätzlicher Flächenbedarf mit einer Breite von ca. 1 m.

Die Auskragung tritt allerdings nicht direkt auf Höhe der Fahrbahndecke auf, sondern aufgrund des Fahrzeugaufbaus erst in einer Höhe von ca. 1,0 m. Dies muss bei engen Kurven mit Geländeeinschnitten an der Kurvenaußenseite berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Ausrundung von Wannen und Kuppen wurde davon ausgegangen, dass auf einer Länge von 30 m ein Stich von 30 cm nicht überschritten wird. Daraus ergibt sich ein minimaler Wannen- bzw. Kuppenausrundungsradius von 375 m. Hinsichtlich des Lichtraumprofils gelten die Anforderungen, wie sie in Abbildung 20 des Gesamtgutachtens ersichtlich sind. Mit den Bergtransportfahrzeugen können Steigungen bis zu 14 % überwunden werden, wobei über kurze Distanzen auch Steigungen bis zu 16 % befahren werden.

Die Windenergie-Anlagenteile werden als Sondertransport mittels Tieflader vom Produktionsstandort ausgehend auf dem höherrangigen Straßennetz bis zum Umladeplatz geliefert. Dabei wird bis zur Ausfahrt „Lieboch“ (Exit 194 auf der A2) das Autobahn-Netz benützt. Die weitere Route führt über die B76 „Radlpass Straße“ und ab Kresbach über die L619 „Weinebenstraße“ bis zum Umladeplatz bei Straßen-km 15,819 (siehe Abbildung 21 des Gesamtgutachtens). Die übrigen Baumaterialien werden über dieselbe Route im steiermärkischen Landesgebiet angeliefert. Die maximalen Achslasten der Transporte betragen 12 to, das maximale Fahrzeugesamtgewicht 131 to.

Auf dem Routenabschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle „Lieboch“ und der Abzweigung auf die Landesstraße L619 müssen insgesamt acht Kreisverkehrsplätze passiert werden. Um die Durchgängigkeit zu gewährleisten, wurden von der Konsenswerberin an diesen KVPs Schleppkurvenanalysen durchgeführt und eventuell notwendige Adaptierungsmaßnahmen untersucht. Entlang der L619 Weinebenstraße muss eine Haarnadel-Kurve verbreitert werden, da die bestehende Fahrbahn in dieser Kurve einen Außenradius von nur ca. 22 m bzw. einen Durchmesser von nur ca. 44 m aufweist (Abbildung 22 des Gesamtgutachtens). Für die hinderisfreie Durchfahrt ist jedoch ein Außenradius von 30 m erforderlich. Hinzu kommt der Platzbedarf für auskragende Anlagenteile, wofür nochmals eine Breite von 5,5 m an der Außenseite erforderlich ist. Dieser überschwenkte Bereich muss nicht befestigt, jedoch frei von Hindernissen sein (Bäume, Verkehrsschilder etc.).

Die Verbreiterung an der Kurvenaußenseite wurde unter Berücksichtigung des Geländes so angeordnet, dass die Massenbewegungen für die Erstellung der Dämme und Einschnitte möglichst gering ausfallen. Außerdem wurde darauf geachtet, dass die Erdbewegungen möglichst masseneutral sind. Der Fahrbahnaufbau bei Verbreiterung besteht aus einem 20 cm dicken Frostkoffer 0/70 und einer darauf aufgebrachtten 10 cm dicken mechanisch stabilisierten Deckschicht 0/32. Die Fahrbahneigungen auf den Flächen der Verbreiterung folgen im Kurvenanfangs- und Endbereich jenen des Bestands. Im Bereich des Kurvenscheitelpunktes wird ein Neigungsbruch im Querprofil zwischen Bestand und Verbreiterung durchgeführt, um die Dammhöhen zu reduzieren.

Dennoch wird ein maximaler Stich am Fahrbahnaußenrand von 30 cm auf einer Länge von 30 m nicht überschritten.

Sämtliche überirdische Leitungsquerungen im Verlauf der L619 wurden auf deren eventuelle Lage innerhalb des geforderten Lichtraumprofils hin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die minimal erforderliche lichte Durchfahrtshöhe von 4,6 m durchgehend eingehalten wird und dementsprechend keine Leitungsver- bzw. -höherlegungs-Maßnahmen notwendig sind.

UMLADEPLATZ

Der Umladeplatz dient zum Umladen der Anlagenteile von Straßen-Transportfahrzeugen auf geländegängige Spezialfahrzeuge, mit denen die Bergtransporte durchgeführt werden. Für den Umladeprozess werden zwei Kräne benötigt, die während der Transportphase permanent auf dem Umladeplatz verbleiben. Um Pufferzeiten bei der Logistik zu erhalten, wird der Umladeplatz temporär auch zur Zwischenlagerung der Anlagenteile verwendet, wofür die entsprechenden Flächen vorgehalten werden müssen. Die Umladeprozesse erfolgen nicht geblockt über einen kurzen Zeitraum, sondern fallen je nach Bedarf (Errichtungsfortschritt der WEAs, Anlieferungsplan) verteilt über die gesamte Montagephase (21 Wochen) an. Es wurde ein Waldstück direkt neben der Landesstraße L619 (bei km 15,8) ausgewählt, welches auf dem Grundstück Nr. 56 der KG Gressenberg (Gemeinde Gressenberg) liegt. Für den Umladeplatz wird eine Fläche im Ausmaß von ca. 5.099 m² benötigt.

Bei der Herstellung des Umladeplatzes wird zuerst das betroffene Waldstück gerodet und die verbliebenen Wurzelstöcke entfernt. Die vorhandene Oberbodenschicht wird abgetragen und an der südwestlichen Grenze des Umladeplatzes zwischengelagert. Danach werden die notwendigen, geringen Geländemodellierungsmaßnahmen durchgeführt, ein Vlies aufgetragen, darauf ein Frostkoffer 0/70 (Dicke: 20 cm) geschüttet und mechanisch verdichtet. Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten wird der Umladeplatz rückgebaut. Nach dem Abtrag von Frostkoffer und Vlies wird der zwischengelagerte Oberboden erneut aufgebracht und die Fläche bewaldet. Die Geländeform wird nicht an das Urgelände angepasst, damit der Umladeplatz bei entsprechenden Bedürfnissen mit geringeren Adaptionenmaßnahmen wiederbenutzt werden könnte.

BESTEHENDE FORSTWEGE

Nach der Umladung der Anlagenteile von den Straßentransportern auf die Bergtransporter erfolgt der eigentliche Bergtransport der Anlagenteile. Dafür wird zuerst vom Umladeplatz ausgehend die L619 befahren, danach ein bestehender Forstweg und schließlich ein neu zu errichtender Verbindungsweg benutzt.

Es wurde jener bestehende Forstweg ausgewählt, der von der L619 (Straßen km 18,180) abzweigt und Richtung Osten führt. Nach einer Länge von rund 1.950 m folgt die Abzweigung des neuen Verbindungswegs zur Handalm. Auf dieser Route werden die Transporte mit den beladenen LKWs, sowie sämtliche Sondertransporte durchgeführt. Daher muss diese Wegstrecke entsprechend den in Punkt 2.3.3 des Gesamtgutachtens beschriebenen Mindestanforderungen hinsichtlich Fahrbahnbreite bzw. Lichtraumprofil angepasst werden. Entlang des Forstwegs wurden die bestehenden Ausrundungsradien überprüft. Lediglich bei einer Kurve wird ein Ausrundungsradius von 28 m unterschritten. An jener Kurve erfolgt jedoch die Fahrbahnverbreiterung an der Kurvenaußenseite (Einschnittseite), wodurch sich der Ausrundungsradius auf 27,5 m erhöht. Um sicher problemlos die Passage befahren zu können, wird an der Kurveninnenseite eine zusätzliche Verbreiterung von 0,5 m vorgesehen.

Die Einfahrt von der L619 Weinebenstraße zum bestehenden Forstweg kann von den Bergtransportern nur im Stich befahren werden. Da sich sowohl davor, als auch danach lange Wegstücke ohne Wendemöglichkeiten befinden, erfolgt an dieser Stelle ein Wechsel des Zugfahrzeugs. Damit ist es möglich, den überwiegenden Teil der Zuwegung vorwärts zu befahren. Für den Zugfahrzeugwechsel ist eine Fläche von ca. 35 m Länge und ca. 7,5 m Breite vorgesehen.

NEUER VERBINDUNGSWEG / INTERNE ZUWEGUNG

Der neu herzustellende Verbindungsweg für die interne Zuwegung des Windparks beginnt bei der Abzweigung vom bestehenden Forstweg und führt von dort rund 600 m unterhalb einiger massiver Felsformationen Richtung Nord-Ost. Es folgt eine 180° Kehre in Richtung Süd-West, worauf der Weg rund 450 m entlang des Berggrats bis zur nächsten Kehre führt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und des sehr steilen Geländes muss diese Kehre mit einem derart geringen Radius ausgeführt werden, dass die Sondertransporte in einem Nischenwegstück (Stich) einfahren müssen, um dort ihre Fahrtrichtung zu wechseln. Der geplante Radius ist jedoch ausreichend, dass Standard-LKWs ohne Fahrtrichtungswechsel die Kurve passieren können. Es folgt ein weiteres, rund 400 m langes Wegstück Richtung Norden, bis es bei einer weiteren Spitzkehre mit Ausführung einer Stichstraße die Möglichkeit zum Fahrtrichtungswechsel für die Sondertransporte gibt. Die Stiche dienen zudem als Parkmöglichkeit für Sondertransporte bei eventueller Überhitzung des Motors. Der weitere Verlauf des Verbindungsweges führt entlang der Standorte der WEA beginnend von WEA 13 bis WEA 1. Für den Weganschluss von WEA 4, 5 und 6 wird ein weiterer ca. 450 m langer Verbindungsweg benötigt. Insgesamt werden somit 7.050 m neue Verbindungswege hergestellt. Die gesamte Trasse ist in Abbildung 24 des Gesamtgutachtens ersichtlich.

Die maximale Steigung tritt bei der Zufahrt zur WEA 11 auf (15,8 %). Grundsätzlich wird jedoch eine maximale Längsneigung von ca. 14 % eingehalten.

Die Fahrbahn wird mit einem bombierten Querschnitt (Dachprofil) ausgeführt und weist ein maximales Quergefälle von 2,5 % auf. Der Aufbau besteht aus einem 20 cm dicken Frostkoffer und einer darauf aufgebracht 10 cm dicken mechanisch stabilisierten Tragschicht. Die Nutzbreite beträgt 4,0 m. Auf der Bergseite wird eine Mulde ausgebildet, mit der die anfallenden Oberflächenwässer abgeführt werden. Durch die erforderlichen Geländeeinschnitte bzw. -auffüllungen werden bereichsweise Böschungshöhen bis zu max. 8 m erwartet.

KRANAUFSTELL- UND GITTERMASTMONTAGEFLÄCHEN

Für die Montage der WEA wird ein Teleskopkran benötigt, dessen Hubhöhe mittels zusätzlich angebaute Gittermastausleger weiter erhöht wird. Der Kran wird in unmittelbarer Nähe zur WEA positioniert. Dafür und auch zur Zwischenlagerung der Anlagenteile (insbesondere Stahlrohr-Turmteile und Rotorblätter) wird eine 29 x 40 m große Fläche benötigt, die möglichst eben sein soll.

Des Weiteren muss im Anschluss an die Kranstellflächen eine Kranauslegerstraße geplant werden, auf derer mittels eines Hilfskrans der Gittermastausleger am Teleskopkran montiert wird. Die Kranauslegerstraße bzw. Gittermastmontagefläche darf auch ein größeres Längsgefälle aufweisen und kann gegen den Kranaufstellplatz verdreht werden, wobei als Drehpunkt die Drehkranzachse des Teleskopkrans angenommen wird.

Die Gittermastmontagefläche weist eine Breite von 6 m auf, wobei in bestimmten Abständen eine Verbreiterung auf 10 m zur Aufstellung des Hilfskrans geplant ist. Im Bereich rund um diese Flächen gibt es weitere Bereiche, die baumfrei sein müssen. Da es im näheren Umfeld sämtlicher geplanter WEAs jedoch keine Bewaldung gibt, ist diese Voraussetzung von vornherein erfüllt.

ENDGÜLTIGE ZUWEGUNG NACH BAUPHASE / UMGEHUNG BEI STICH 2

Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten erfolgt ein Rückbau des neu errichteten Verbindungsweges entlang eines Teilstücks im Bereich von Stich 2 (zwischen dem ersten Stich und der Abzweigung zur WEA 13). Stattdessen wird eine alternative, direkter geführte Trasse gebaut, bei der eine Längsneigung von max. 17 % ausgenutzt wird. Die Trasse weist eine Länge von ca. 340 m auf. Der Fahrbahnaufbau entspricht jenem für die anderen neu zu erstellenden Verbindungswege.

RODUNGSFLÄCHEN

Einleitend ist festzuhalten, dass nach Angaben der Konsenswerberin im Rodungsoperat der Einreichunterlagen die Ermittlung der Flächen (dauernde Rodung, befristete Rodung und Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes) gemäß Forstgesetz auf Basis des technischen Projektes parzellengenau erfolgte. Die Ermittlung der Flächen erfolgte über die Verschneidung des Projektes mit den Grundstücksflächen der Katastralmappe im GIS. Die so ermittelten Flächen je Grundstück wurden anschließend auf volle Quadratmeter aufgerundet, sodass die angeführte Summe der Beanspruchung geringfügig höher angegeben wird. Die geringfügigen Abweichungen der Flächenangaben zum Rodungsoperat sind somit durch die o.a. Aufrundungen zu begründen. Siehe hierzu jedoch auch das Fachgutachten Waldökologie und Kapitel 3.2.6.2 des Gesamtgutachtens.

Im Bereich des geschlossenen Waldes (d.h. der Bereich mit Wäldern nach den forstrechtlichen Bestimmungen außerhalb der Kampfzone) müssen für die Zuwegung, die Energieableitung und die Errichtung eines Umladeplatzes Waldflächen vorübergehend und dauernd in Anspruch genommen werden. Oberhalb der Grenze des geschlossenen Waldes sind Teile der im Kataster als Alpfläche ausgewiesenen Bereiche des Höhenrückens mit schütterem forstlichem Bewuchs (Fichte) bestockt. Im Waldentwicklungsplan wurde daher ein Teil des Höhenrückens als Kampfzone des Waldes ausgewiesen. In der Kampfzone des Waldes müssen Grundflächen für die Zuwegung, die interne Aufschließung, die Energieableitung und – in sehr geringem Umfang – für Bauflächen vorübergehend und dauernd in Anspruch genommen werden.

GESAMTER VORHABENSFLÄCHENBEDARF ALLGEMEIN

In der Bauphase kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 160.385 m², davon entfallen 2.258 m² auf einen bestehenden Forstweg. Ca. 86.200 m² beanspruchte Fläche werden wiederhergestellt, die verbleibenden ca. 72.000 m² werden durch den Windpark Handalm permanent in Anspruch genommen.

Die Flächeninanspruchnahme der Betriebsphase wird in Flächenverlust (41.046 m²) und Flächenwandel (ca. 30.881 m²) unterschieden. Bei letzterem handelt es sich um natürliche Flächen, auf denen infolge des Windparks Handalm eine Änderung durchgeführt wurde. Im Zuge dieser Änderung kann sich auch die naturschutzfachliche Wertigkeit ändern. (z.B. begrünte Böschung statt Wald).

Zur Darstellung, Gegenüberstellung und schließlich auch zur Beurteilung der vorhandenen Waldgesellschaften anhand ihrer Lebensraumtypen aus waldökologischer Sicht wird auf das Fachgutachten Waldökologie verwiesen.

Die drei Hauptlebensraumtypen sind:

- „subalpiner bodensaurer Fichtenwald“
(Wollreitgras-Fichtenwald, Alpenlattich-Fichtenwald)
- „hochmontanes bis subalpines Weidengebüsch“ (Schluchtweidengebüsch)
- „Grünerlen-Buschwald“ (Grünerlengebüsch)

Sämtliche vorhabensrelevanten Anlagenteile des Windparks Handalm liegen in der Steiermark.
Die Errichtungsphase dauert abhängig von der Witterung etwa 2 Jahre.

Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

- **Band 1** Gesamteinlagenverzeichnis, Wegweiser der Projektunterlagen, allgemein verständliche Zusammenfassung u. Vorhabensbeschreibung
 - 0101 Gesamteinlagenverzeichnis
 - 0102 Wegweiser der Projektunterlagen
 - 0103 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 0104 Vorhabensbeschreibung
- **Band 2** Technisches Projekt
 - 0201 Bau- und Transportkonzept inkl. Verkehr
 - 0202 Maschinentchnik
 - 0203 Statik und Bautechnik inkl. Brandschutz
 - 0204 Signaturtechnisches Gutachten
 - 0205 Elektrotechnik / interne Energieableitung
 - 0206 Fachbericht Abfalltechnik
 - 0207 Transportkonzept Berechnungsblatt
 - 0208 Transportkonzept Bauablaufplan
 - 0209 Grundstücksverzeichnis inkl. Grundbuchsauszüge
 - 0215 Übersichtslageplan Projektgebiet 1 : 5.000
 - 0216 Übersichtslageplan interne Verkabelung 1 : 5.000
 - 0220 Variantenstudie Energieableitung 1 : 5.000
 - 0221 Regel-Lageplan Betriebsphase 1 : 500
 - 0222 Übersichtskarte 1 : 50.000

- **Band 3** Klima- und Energie
 - 0301 Klima- und Energiekonzept
 - 0302 Energiewirtschaft und öffentliches Interesse

- **Band 4** Schalltechnik und Erschütterungen
 - 0401 Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen

- **Band 5** Luftreinhaltung
 - 0501 Fachbericht Luftreinhaltung

- **Band 6** Schattenwurf
 - 0601 Fachbericht Schattenwurf

- **Band 7** Eisfall und Meteorologie
 - 0701 Fachbericht Eisfall
 - 0702 Fachbericht Meteorologie

- **Band 8** Umweltmedizin
 - 0801 Fachbericht Umweltmedizin

- **Band 9** Raumordnung
 - 0901 Fachbericht Raumordnung

- **Band 10** Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Tiere und Pflanzen
 - 1001 Fachbericht Tiere (ausgenommen Fledermäuse und Vögel)
 - 1002 Fachbericht Fledermäuse
 - 1003 Fachbericht Vögel
 - 1004 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 1005 Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume
 - 1006 Synthesebericht Ökologie
 - 1007 Biotoptypen-Lageplan 1 : 2.000
 - 1008 Naturschutzfachliche Wertigkeit Biotoptypen 1 : 2.000
 - 1009 Maßnahmenplan Vegetation 1 : 2.000
 - Wildökologie
 - 1010 Fachbericht Wildökologie
 - Waldökologie
 - 1011 Fachbericht Waldökologie
 - 1012 Rodungsoperat
 - 1013 Rodungsplan Teil 1 1 : 2.500
 - 1014 Rodungsplan Teil 2 1 : 2.500

- **Band 11** Boden
 - 1101 Bericht zum Fachbereich „Boden“
 - 1102 Fachbeitrag Lebensraum Boden

- **Band 12** Geologie und Geotechnik
 - 1201 Fachbeitrag Geotechnik

- **Band 13** Hydrogeologie
 - 1301 Hydrogeologie
 - 1302 Quellenkarte 1 : 10.000

- **Band 14** Wasserbautechnik inkl. Oberflächenentwässerung
 - 1401 Wasserbautechnik inkl. Oberflächenentwässerung

- **Band 15** Landschaft
 - 1501 Fachbericht Landschaft

- **Band 16** Sach- und Kulturgüter
 - 1601 Fachbericht Sach- und Kulturgüter

- **Band 17** Umweltverträglichkeitserklärung
 - 1701 Umweltverträglichkeitserklärung
 - 1702 Maßnahmenliste

Weitere Unterlagen wurden aufgrund der Forderungen der Sachverständigen und als Reaktion auf die Einwendungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens durch die Konsenswerberin vorgelegt.

Zusammenfassende Bewertung

Die Zusammenfassende Bewertung kommt zu folgenden Ergebnissen in der Gesamtbeurteilung:

BODEN UND UNTERGRUND

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus geologischer und geotechnischer Sicht sind die Vorhabens-Elemente Maststandorte, Kabeltrasse und Zufahrtsstraßen, sowie die Kranaufstellflächen von Relevanz. Bei projektspezifischer Errichtung und bei Umsetzung der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen ist jedoch mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Untergrund (Geologie) im Untersuchungsraum zu rechnen.

Betreffend des Lebensraums Boden ist festzuhalten, dass im Untersuchungsgebiet vorwiegend mittelgründige Böden vorherrschen, nur im Bereich von Verebnungen mit Akkumulationsgebieten kann die Bodenmächtigkeit tiefgründig sein. Seichtgründige Böden treten nur vereinzelt in Gebieten auf, in denen anstehendes Festgestein an die Oberfläche tritt und vorwiegend Ranker gebildet werden. Der Bodenwasserhaushalt unterscheidet sich aufgrund von Speicherkapazität und Wasserdurchlässigkeit in Abhängigkeit des Bodentyps, wobei die Unterschiede im Untersuchungsgebiet nicht sehr groß sind. Die Maßnahmenwirksamkeit in der Bauphase wird insgesamt als mittel eingestuft. Die Resterheblichkeit wird als geringfügig nachteilig bewertet. Es ist davon auszugehen, dass keine bleibenden Beeinträchtigungen des Bodens auftreten werden. In der Betriebsphase kommen keine neuen Flächenverluste hinzu. Damit entsprechen die Flächenverluste im Betrieb jenen in der Bauphase nach Rückbau und Rekultivierung. Auch ohne Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nur geringe bis keine Auswirkungen. Waldböden werden aus fachlicher Sicht nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind im Sinne der Lebensraumfunktion denkbar und betreffen die grundsätzlich möglichen Einflüsse auf Vernässungszonen, denen jedoch schon durch bereits projektierte Maßnahmen begegnet wird, deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht bestätigt wurde.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Felsöfen und Geländeänderungen wurden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung des Schutzgutes Landschaft berücksichtigt. Darüber hinausgehende mittelbare Auswirkungen sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf den Boden im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser denkbar - denkbaren Auswirkungen durch Entwässerung (Oberflächenentwässerung, aber auch Entwässerung bzw. Drainagierung von Vernässungszonen) wird jedoch schon von technischer Seite durch Maßnahmen begegnet. Denkbare mittelbare Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen (insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen) wurden im Rahmen der gutachterlichen Bewertung berücksichtigt. Sonstige mittelbare Auswirkungen (beispielsweise über den Luftpfad) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für Geologie und Geotechnik, Naturschutz und Waldökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund zu rechnen.

Anmerkung: Die Auflagen 50, 51 und 54 dieses Bescheides wurden auch vom Sachverständigen für Geologie und Geotechnik vorgeschlagen.

GRUNDWASSER

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Auswirkungen auf das Grundwasser sind grundsätzlich in quantitativer und in qualitativer Sicht denkbar. Quantitative Auswirkungen durch die zu betrachtenden Eingriffe (Windkraftanlagen/Maststandorte, Kabeltrasse und Zuwegung) werden aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung projektierter und zusätzlich vorgeschlagener Maßnahmen jedoch nicht bestehen.

Qualitative Beeinflussungen des Grundwassers könnten im Zuge der Bauphase und im Störfall auftreten – auf Grund der vorherrschenden Untergrundsituation sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Möglichen Störfällen kann durch Maßnahmen begegnet werden.

In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Handalm bei projektspezifischer Ausführung zu keinen negative Auswirkungen auf die hydrogeologischen Gegebenheiten im untersuchten Gebiet.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind bei gegenständlichem Vorhaben in Bezug auf wasserabhängige Biotoptypen denkbar.

Möglichen Drainagierungen bzw. Entwässerungen von Vernässungszonen kann jedoch durch Maßnahmen begegnet werden. Die Auswirkungsbetrachtung erfolgt in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, als auch Lebensraum Boden). Sonstige, darüber hinausgehende, mittelbare Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume und auf weitere Schutzgüter (wie das Schutzgut Mensch (Wasserversorgung)) sind aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (beispielsweise mit dem Schutzgut Pflanzen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen) sind bei gegenständlichem Vorhaben nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Hydrogeologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

OBERFLÄCHENWASSER

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Zusammenfassend sind aus fachlicher Sicht durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der projektierten Maßnahmen bzw. vorgeschlagenen Auflagen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Grundwasser oder Boden sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten – denkbaren Wirkungen durch Entwässerung wird mit Maßnahmen begegnet und sind in den jeweiligen schutzgutorientierten Bewertungen berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie beispielsweise Grundwasser) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Wasserbautechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu rechnen.

KLIMA

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass während der Errichtungsphase des geplanten Windparks durch den Materialtransport und die eingesetzten Montagefahrzeuge Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Treibhausgasen verursacht werden, die jedoch keinen nachhaltigen Einfluss auf das lokale Klima haben. In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens werden keine Auswirkungen auf das lokale Klima am Standort Handalm (Mikro und Lokalklima) oder auf das Klima des umliegenden Gebietes (Mesoklima) erwartet. Aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen werden klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten, diese können aber über diese Größenordnung hinaus (bzw. außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes) ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit.

Auf makroklimatischer Ebene ist zu beachten, dass der Energiebedarf einmalig (Bauphase, und Rückbau) 13.330,8 MWh und in der Betriebsphase (Verkehr und Schmiermittel) jährlich 45,8 MWh beträgt. Hinsichtlich relevanter Treibhausgasemissionen sind durch das Vorhaben mit zusätzlichen THG-Belastungen von rund 5.451,9 t CO₂ eq in der Bauphase und mit jährlichen Emissionen in der Höhe von 7,7 t CO₂ eq zu rechnen. Durch die vorgelegten Maßnahmen wie die Optimierung der Baustellenfahrten, der Einsatz von Fernwartung und der Einsatz neuester Windkraftanlagen können zudem die Treibhausgasemissionen und der Energiebedarf weiter reduziert werden. Nicht ausschlaggebend für die Bewertung sind die Rodungsmaßnahmen, da die angegebenen Flächen deutlich unter dem im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept angegebenen Schwellenwert liegen. Im Zuge der Bauphase ist mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau- und Betriebsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Makroklima in Summe mit positiv bewertet.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Pflanzen und deren Lebensräume oder Luft sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind mit dem Schutzgut Pflanzen (Beseitigungen von Vegetationsstrukturen) denkbar und werden bei der Bewertung aus fachlicher Sicht ebenso berücksichtigt wie die vorzunehmenden Oberflächenveränderungen.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Mikro- bis Mesoklima) zu rechnen. Den Vorgaben des Klima und Energiekonzeptes wird entsprochen (siehe jedoch den Hinweis im Kapitel 5.7.1), der Einfluss auf das Makroklima wird in Summe positiv bewertet.

LUFT

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in der Bauphase für Stickstoffdioxid und den PM₁₀-Jahresmittelwert der gesetzliche Immissionsgrenzwert weiterhin deutlich eingehalten werden. Dies ist aufgrund der lokalen Grundbelastung (der angenommene Wert von 64 µg/m³ stellt eine sehr konservative Abschätzung dar!) auch für den PM₁₀-Tagesmittelwert zu erwarten, die Zusatzbelastungen liegen mit maximal 0,51 µg/m³ jedenfalls deutlich unter der Irrelevanzgrenze nach dem Schwellenwertkonzept.

In der Betriebsphase sind durch den Betrieb und die Wartung der Windenergieanlage keine immissionsseitig relevanten Emissionen zu erwarten, eine weitere Betrachtung erübrigt sich daher. Für die diversen Störfallszenarien ist lediglich im Falle eines Brandes mit luftseitigen Emissionen zu rechnen. Ein Brand ist jedoch aufgrund der geringen Ölmenge bzw. der großen Entfernung zu den nächsten bewohnten Objekten immissionsseitig nicht relevant.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter (wie das Schutzgut Mensch im Sinne der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlbefindens, als auch das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume) sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

TIERE UND DEREN LEBENSRÄUME

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Als relevante Tiergruppen wurden Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen und sonstige Insekten, als auch jagdbare Wildtierarten betrachtet und einer Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens unterzogen.

Die relevanten Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume betreffen Lebensraumveränderungen und -verluste, sowie diverse Störwirkungen (wie Lärm, Licht und Schattenwurf, anthropogene Tätigkeiten) und Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Kollisionsrisiken, Rotorbewegung und resultierende Windturbulenzen, Verkehrserregung)

In Summe werden, auch unter Berücksichtigung projektierter und zusätzlich vorgeschlagener bzw. modifizierter Maßnahmen, für die Vogelarten Birkhuhn (auch im Sinne einer Leitwildart), Steinadler und Uhu merkbar nachteilige Auswirkungen und für die restlichen Tiergruppen, auch für die Breitflügel- und Weißrand-/Rauhautfledermaus geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen gegeben sein.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht beim gegenständlichen Vorhaben im Zuge der Bauphase in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen denkbar – um Auswirkungen eines in dieser Phase zu erwartenden Anstiegs der Wildschäden auf Pflanzen zu minimieren, sind aus fachlicher Sicht jagdliche Maßnahmen zur Herstellung einer günstigen räumlichen Schalenwildverteilung erforderlich.

Relevante nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen sind durch diese Wechselwirkung aus Sicht des ASV für Wildökologie, Waldökologie und Naturschutz jedoch nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht wiederum nur mit dem Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Eingriffe in die Vegetation bzw. deren Entfernung wird im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz und Wildökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung höchstens mit merkbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume zu rechnen, wobei zu erwähnen ist, dass für zahlreiche Tierarten und deren Lebensräume keine bis gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Im Zuge der Biotopkartierung wurden im Untersuchungsraum insgesamt 25 verschiedene Biotoptypen (inkl. Nutzungstypen) und 11 Biotopkomplexe erhoben. Den größten Anteil der erhobenen Lebensräume stellen die Biotoptypen „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“, „Heidelbeerheide“, „Fichtenforst“ und der Biotopkomplex „Heidelbeerheide / Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ dar.

Die relevanten Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahmen durch gegenständliches Vorhaben. Mit Drainagierungseffekten ist, unter Berücksichtigung von Maßnahmen, nicht zu rechnen, somit werden wasserabhängige Biotope nicht verändert und sind somit hierdurch keine Auswirkungen zu erwarten. Ebenso können Auswirkungen durch die Beanspruchung von Hypokrenalen durch Maßnahmen verringert werden. Für vom Vorhaben ausgehende Flächeninanspruchnahmen stehen als Maßnahme Ausgleichsflächen zu Verfügung. Die Projektauswirkungen (Resterheblichkeit) werden unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen mit geringfügig nachteilig beurteilt.

Bezüglich des Waldes ist festzuhalten, dass das Projekt in Summe in Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 3,1297 ha (wovon rd. 54 % auf unbestockte Forststraßenflächen entfallen) eingreift. Die vorhandenen Waldgesellschaften sind weder national noch regional als selten einzustufen. Im Zusammenspiel mit der hohen bis sehr hohen Waldausstattung ist der Eingriff in diese Lebensräume nur als gering zu werten. Durch die Kompensationsmaßnahmen, welche vorrangig aufgrund der Vorgaben des Forstgesetzes erforderlich sind, erfolgt ein kompletter Ausgleich der Umweltauswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Denkbare Auswirkungen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen auf den Boden wurden in schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt, führen jedoch zu keinen relevanten Auswirkungen. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen wird aus fachlicher Sicht auch keine relevanten Auswirkungen auf Regulationsfunktionen der Luft oder auf klimatische Bedingungen nach sich ziehen. Auch im Sinne des Klima- und Energiekonzeptes sind die Rodungsmaßnahmen nicht von Relevanz, da die angegebenen Flächen deutlich unter dem im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept angegebenen Schwellenwert liegen. Auswirkungen der Beseitigung von Vegetationsstrukturen wurden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung des Schutzgutes Landschaft berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen sind mit dem Schutzgut Grundwasser denkbar, jedoch kann Drainagierungseffekten mit Maßnahmen begegnet werden. Auswirkungen durch Verbiss, va. im Zuge der Bauphase kann durch jagdliche Maßnahmen zur Herstellung einer günstigen räumlichen Schalenwildverteilung begegnet werden.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz und Waldökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen, wobei zu erwähnen ist, dass für den Lebensraum Wald keine nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

LANDSCHAFT

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf. Alpine Landschaften zeichnen sich im Regelfall durch hohe visuelle Natürlichkeit und hohe Landschaftsbildqualität aus und erfüllen als „Gegenwelt“ zu den sich ausweitenden, intensiven Nutzungs- und Siedlungsgeflechten der Tallagen eine hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis.

Aufgrund der Diskrepanz der üblichen Dimension von Windkraftanlagen zu den Maßstabbildnern der Landschaft und ihrer technischen Charakteristik zur naturräumlich geprägten Umgebung lässt sich bei Situierung in alpinen, naturnahen Landschaften ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Der direkte Standortraum der geplanten Anlagen umfasst den nördlich von Weinebene und L619 gelegenen Höhenrücken, welcher sich vom Weberkogel über den Gipfel der Handalm und weiter zum Glashüttenkogel nach Südosten zieht. Die Charakteristik des Standortraumes wird durch das Zusammenspiel der sanft gerundeten Topografie des unbewaldeten Höhenrückens mit seinen offenen, von Matten und alpinen Rasen bewachsenen Almflächen, den mit abnehmender Höhenlage dichter werdenden Gehölzstrukturen der Kampfwaldzone und den zahlreichen, in den Almen als Kontrapunkt wirkenden Felsformationen (Felsöfen) geprägt und manifestiert sich in sehr hoher Landschaftsbildqualität und ebensolcher Eingriffssensibilität. Das nahegelegene touristisch intensiv erschlossene Gebiet der Weinebene mit seinen Infrastrukturen (Schigebiet, Parkplätze, Feriendörfer) stellt den einzigen wesentlichen naturfernen, anthropogen überprägten Bereich im näheren und weiteren Umfeld dar, welches sich abseits dieser deutlich überformten Zone durch eine vielfältige, hochwertige Kulturlandschaft auszeichnet. Sichtbeziehungen sind im Standortraum naturgemäß fast durchgängig, darüber hinaus bis zu einem Radius von rd. 15 km durch Topografie und Bewaldung im Vergleich sehr eingeschränkt gegeben. Das Gebiet um die Weinebene weist eine ganzjährig hohe Attraktivität als weitgehend landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum mit guter Erreichbarkeit auf. (Schigebiet, zahlreiche Wanderwege von lokaler bis zu internationaler Bedeutung, die teils direkt durch den Standortraum verlaufen, Schitouren, ...)

Die Errichtung von fast 120 m hohen Windkraftanlagen im Gliederungsgefüge einer offenen Almlandschaft ohne starke vertikale Strukturen führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabbildner der Landschaft außer Kraft setzt. Das technische Erscheinungsbild der Anlagen bedingt innerhalb des naturnahen Umfelds eine Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken mit der Anlagendimension eine visuelle Dominanz entwickelt, die eine technische Überfremdung der Almlandschaft bewirkt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart gravierend verändert.

Der Verlust an landschaftsprägenden Strukturelementen und Geländeänderungen verstärken Eigenartsverluste und den Verlust an Naturnähe. Dimension und Vertikalität der Anlagen schaffen im horizontalen Schichtungsgefüge des Landschaftsraums Dominanzlinien, die das Raumgefüge verändern und weit in die Landschaft als Blickfänger wirken. Visuelle Störungen durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen und der Verlust landschaftsbildprägender Symbolträger sowie der Verlust von Naturnähe beeinträchtigen auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe, zusätzlich treten im Standortraum auditive Störwirkungen (Verlust der Stille) und durch Schattenwurf und Rotorendrehung verursachte visuelle Unruheeffekte auf.

Sowohl während der Bauphase als auch bei Eisfall während der Betriebsphase treten sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen auf, die durch Umleitungsmaßnahmen überbrückt werden müssen, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert zu erwarten sind.

Bei rein sektoraler Einzelbetrachtung des Standortes sind aufgrund der sehr hohen Sensibilität der Nahzone und der beschriebenen Eingriffsintensität in landschaftsästhetischer Hinsicht unvertretbare Auswirkungen abzuleiten.

Nur unter Einbeziehung der in der Ausarbeitung des Sachprogramms Windenergie, vor dem Hintergrund der Zielkonflikte von Windenergie im alpinen Raum mit Natur- und Landschaftsschutz, durchgeführten Steiermarkweiten Standortuntersuche, mit der Intention im Zuge einer Interessensabwägung Windkraftstandorte dort in Vorrangzonen zu bündeln, wo bereits Vorbelastungen direkt oder in unmittelbarer Nähe bestehen und des gleichzeitig vorgenommenen Ausschlusses noch sensiblerer Gebiete, sowie unter der Einbeziehung einer verbindlichen Umsetzung von Maßnahmen und Auflagen kann eine gewisse Relativierung dahingehend erfolgen, dass in Summe jedenfalls mit merklichen, relevanten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht bei gegenständlichem Vorhaben nur in Bezug auf Sach- und Kulturgüter, und hier durch visuelle Beeinträchtigungen, denkbar und werden in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben denkbar - Beseitigungen von Vegetationsstrukturen und Geländeänderungen werden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung ebenso berücksichtigt wie mögliche Eingriffe in die Felsöfen.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Landschaftsgestaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit merkbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

SACH- UND KULTURGÜTER

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aufgrund der Lage des Standortraums außerhalb des Dauersiedlungsgebietes sind Sachgüter erst im untersuchten 1.000m-Umkreis vorhanden, für welche keine negativen Auswirkungen ableitbar sind. Archäologische Fundstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Mit Ausnahme des im Standortraum situierten Handhöhkreuzes sind durch das Vorhaben keine Kulturgüter betroffen. Die visuelle Beeinträchtigung dieses bisher als Orientierungszeichen wirkenden und als Andachtsort genutzten Wegkreuzes führt dazu, dass insgesamt geringfügig nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter festzustellen sind.

Das temporär in den Bausaisonen der Sommerhalbjahre 2015 und 2016 zu erwartende projektbezogene Verkehrsaufkommen auf der B76 und der L619 wird für den dortigen öffentlichen Straßenverkehr vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen haben. Die genannten Straßenzüge sind in der Lage, dieses Verkehrsaufkommen verkehrlich und technisch aufzunehmen. Aus dem weiteren Betrieb ergeben sich keine Auswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen sind integrale Bestandteile der Bewertungsgrundlage für die Fachbereiche Schall- und Erschütterungstechnik, sowie Immissionstechnik - die Verkehrsdaten wurden berücksichtigt und sind die Auswirkungen somit in die entsprechenden Bewertungen (wie auch in den aufbauenden Fachgutachten bzw. Fachbereichen wie insbesondere die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden) eingegangen.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nur mit dem Schutzgut Landschaft denkbar – die visuellen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Landschaftsgestaltung und Verkehrstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu rechnen.

GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Im Rahmen der umweltmedizinischen Beurteilung wurden die Einwirkung auf den Menschen von vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffen, Erschütterungen und Schwingungen, Schallemissionen, elektromagnetischen Feldern, sowie Schattenwurf und Eisfall berücksichtigt.

In Summe sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden im Untersuchungsraum keine mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie dem Schutzgut Grundwasser oder dem Schutzgut Luft) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Umweltmedizin ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden zu rechnen.

ARBEITNEHMERINNEN

Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik, sowie Umweltmedizin beurteilt.

Aus Sicht der Sachverständigen werden die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei gegenständlichem Vorhaben eingehalten.

Relevante nachteilige Auswirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind nicht denkbar.

Stellungnahmen und Einwendungen

Allgemeines

Sämtliche während der Bearbeitungszeit der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden wird das jeweilige Vorbringen dargestellt, im Anschluss finden sich sodann die Beurteilungen durch die jeweils zuständigen Sachverständigen. Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden im Folgenden im Wesentlichen wörtlich wiedergegeben. Tabellen werden nur vereinzelt wiedergegeben, Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Das geplante Bauvorhaben steht bei projektgemäßer Ausführung grundsätzlich in keinem Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Grundsätzen oder Interessen. Der Standort des Bauvorhabens liegt weder in einem Schongebiet zum Schutze von Trinkwasservorkommen noch sollte bei Errichtung nach dem Stand der Technik die öffentliche oder private Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird daher dem ggst. Projekt gemäß vorliegender Planungsunterlagen grundsätzlich zugestimmt, so ferne sich nicht im UVP Verfahren neue Gesichtspunkte ergeben, die den wasserwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich entgegenstehen."

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

Wasserbau- und Abfalltechnik: *"Die für die Wasserbau- und Abfalltechnik relevante Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung wird zur Kenntnis genommen und erfordert keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagen."*

Stellungnahme von Dr. Walter Postl

Im Dezember 2013 wurde von der Energie Steiermark AG bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde der Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Vorhaben „Windpark Handalm“ eingebracht.

Im Gebiet der Handalm über Moserkogel bis zum Glashüttenkogel (Gemeinden Osterwitz, Gressenberg und Trahütten, Bezirk Deutschlandsberg) sollen 13 Windenergieanlagen (WEA) mit einer elektrischen Leistung von 39 MW errichtet werden. Die Positionen der WEA sind dem Lageplan des seit Kurzem öffentlich zugänglichen Vorhabensbericht der Energie Steiermark AG zu entnehmen (Seite 9 Abb. 4). Gemäß diesem Bericht soll die Gesamthöhe der einzelnen WEA knapp 120 Meter, der Rotordurchmesser 82 Meter und die Nabenhöhe 78 Meter betragen. Der Antrag auf Genehmigung wurde durch Edikt am 29.4.2014 in der Kleinen Zeitung veröffentlicht. An Hand von Panoramafotos von der Handalm bzw. von dem nach Osten verlaufenden Höhenrücken Moserkogel – Glashüttenkogel – Kumpfkogel habe ich versucht, die 13 geplanten WEA zu visualisieren, um die zu erwartende Veränderung im Landschaftsbild zu verdeutlichen.

Auf den folgenden 18 Seiten möchte ich einerseits auf die landschaftliche, touristische und erdwissenschaftliche Bedeutung der im Bereich der Handalm befindlichen Felsformationen (Felsöfen) hinweisen, andererseits aber auch auf die Beeinträchtigung aufmerksam machen, die zumindest die sechs im Handalmbereich geplanten Windenergieanlagen für diesen Bereich der Koralpe bedeuten. Auf diese Beeinträchtigung habe ich bereits im Februar 2013 die Umweltanwältin des Landes Steiermark, den Präsidenten des Naturschutzbundes Steiermark, die Umweltreferentin des Landesverbandes Steiermark innerhalb des Österreichischen Alpenvereins sowie den Obmann des Arbeitskreises zum Schutz der Koralpe durch eine umfangreiche Fotodokumentation aufmerksam gemacht. Ich gehe davon aus, dass im Zuge des UVP-Verfahrens mögliche Auswirkungen der WEA auf den Menschen bzw. die Tier- und Pflanzenwelt von kompetenten Fachleuten aufgezeigt werden. [Diese Fotos werden im Bescheid nicht dargestellt]

Die Felsöfen auf der Handalm: Geradezu mit dem Nudelwalker ausgewalzt präsentiert sich das wohl typischste Koralmgestein, der Plattengneis. Dieser aus tonig-sandigen Ablagerungen hervorgegangene Gneistyp bildet auf der Handalm eine Vielzahl von bizarren und sagemumwobenen Felsformationen (siehe nachfolgende Abbildungen), die seit Langem von Wanderern und nicht zuletzt von Geowissenschaftlern des In- und Auslandes besucht und bewundert werden. Zwei dieser im Koralmgebiet „Öfen“ genannten Felsgebilde wurden im Zuge des EU-Interreg-Projektes „Koralm Kristall Trail“ auch in den erlauchten Kreis der „Via GeoAlpina“ aufgenommen. Diese Auszeichnung haben bislang nur drei weitere Wegstrecken auf der Via Alpina in Österreich erhalten. [...] Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen auf der Handalm: Meiner Meinung nach verdienen einige der oben beschriebenen und auf den folgenden Seiten abgebildeten Felsformationen als Naturdenkmal unter Schutz gestellt zu werden. Als Erdwissenschaftler betrachte ich es daher geradezu als Frevel, Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft zu diesen beeindruckenden Felsöfen zu installieren. Auch die Tatsache, dass diese Felsformationen direkt an einem vielbegangenen Weitwanderweg (505/Koralm Kristall Trail/Via GeoAlpina) liegen, sollten bei der Planung des Windparks berücksichtigt werden.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Geologie

Es wird unter anderem auf die touristisch aber auch erdwissenschaftliche Bedeutung der Felsformationen (Felsöfen) als Landschaftsmerkmal hingewiesen. Die Beurteilung v.a. der erdwissenschaftlichen Bedeutung dieser Felsformationen ist (leider) nicht Gegenstand der Fachbereiche Geologie und Geotechnik. Angemerkt wird nur, dass es aus Sicht des geologischen ASV jedenfalls wünschenswert ist, gegenständliche Formationen unversehrt zu erhalten. (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu unter anderem auch die nachfolgenden Ausführungen der ASV für Landschaftsgestaltung bzw. die entsprechenden Maßnahmenvorschläge im Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen)

Landschaftsgestaltung

Auf die landschaftsästhetischen Auswirkungen des geplanten Windparks wird im Fachgutachten ausführlich eingegangen, ebenso werden Auswirkungen auf die Erholungswirkung der Landschaft dargestellt. Die Felsöfen sind relevantes Thema im Fachbericht als auch im Gutachtensteil des Fachgutachtens Landschaftsgestaltung (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.7).

Da anhand der Unterlagen der UVE der im Fachbericht Landschaft (1501) als Maßnahme angeführte Erhalt der Felsöfen nicht verifiziert werden konnte, wurde eine diesbezügliche Auflage formuliert (siehe hierzu Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Eine starke Beeinträchtigung der prägenden visuellen Wirkung dieser identitätsstiftenden Landschaftselemente ist aufgrund der Dominanzeffekte der Anlagen jedenfalls zu erwarten.

Boden und Naturschutz

Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Es wird hierzu auf die Aussagen der ASV für Geologie und Geotechnik, Landschaftsgestaltung und Raumplanung hingewiesen."

Raumplanung

Im Hinblick auf die Thematik Landschaftsbild wird auf das Fachgutachten dazu verwiesen. Bei der touristischen Nutzung ist zwischen dem Skigebiet Weinebene im Süden der Vorrangzone und den diversen Wanderwegen am Höhenrücken der Koralpe zu unterscheiden.

Für die skitouristische Nutzung ist die Nachbarschaft eines Windparks keine grundsätzliche Beeinträchtigung. Beide stellen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum durch Maßnahmen der technischen Infrastruktur dar. Kritischer ist die Beeinträchtigung der Wanderwege als Form des sanften Tourismus zu sehen.

Problem dabei ist weniger die notwendige Umleitung in der Bauphase und an den (voraussichtlich wenigen) Tagen der Eiswurfgefahr, in denen das Gebiet nicht betreten werden kann und Umgehungen erforderlich sind, sondern die dauernde Verminderung der Qualität des Landschaftsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden. Durch die lokale Konzentration wird jedoch die grundsätzliche Funktion der (Weit-)Wanderwege nicht grundsätzlich unmöglich gemacht. Für die Bewertung und Interessensabwägung ist die „Exklusivität“ der Standortansprüche im Sinne des Zieles von § 3 Abs. 2 Z. 6 StROG der Raumordnungsgrundsätze von Relevanz: „Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere“

Mit dem zugrunde liegenden Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wird ein Viertel des Landesgebietes (4.077 km²) und hier vor allem die hochalpinen Lagen als Verbotzone ausgewiesen und nur ca. 0,13‰ (1,3 Promille (!)) als Vorrangzonen (21 km²) für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Wanderwegenetz des Landes ist dagegen nur von wenigen Restriktionen betroffen und erstreckt sich über den allergrößten Teil des Alpenraumes. Zweifelsfrei handelt es sich bei standortgebundenen Windkraftanlagen um eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen im Sinn des oa. Raumordnungsgrundsatzes, wogegen der konkurrierenden Erholungs- und Tourismusnutzung ungleich umfassendere Räume zur Verfügung stehen. Dies relativiert aus Sicht der überörtlichen Raumordnung diese zu erwartende Beeinträchtigung im Bereich des Standortes für den geplanten Windpark.

Siehe dazu auch das Fachgutachten „Landschaftsgestaltung“ (unter anderem auch Kapitel 4.3.2.2) bei dem eine sinngemäß ähnliche Argumentation geführt wird.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt

Zu obiger Sache [Anmerkung: UVP Windpark Handalm] teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass in konkreter Sache aufgrund des nach einer ausführlichen Prüfung des Sachverhaltes nicht als herausragend einzustufenden archäologischen Potentials der betroffenen Grundstücke auf eine weitere Stellungnahme verzichtet wird.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

Landschaftsgestaltung

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine zu beantwortenden Fragestellungen.

**Stellungnahmen Agrargemeinschaft (F. Jöbstl), F. Jöbstl, K. Jöbstl, E. Schein,
F. Paulitsch, J. Ganster und H. Sturm**

Agrargemeinschaften Gößlerhalt und Agrargemeinschaft Papstalpenwiese

Die Agrargemeinschaft Gößlerhalt vertreten durch mich als Obmann sowie die Agrargemeinschaft Papstalpenwiese ebenso vertreten durch mich als Obmann lehnen den Windpark Handalm ab. Ein Kurgelbiet und ein unmittelbar angrenzender Windpark sind miteinander unvereinbar. Außerdem stellt der Windpark einen massiven Eingriff in unser Nutzungsrecht als Liegenschaftseigentümer und einen massiven Eingriff in die Landschaft sowie unseren Lebensraum als Ganzes dar. Die Agrargemeinschaft Gößlerhalt und die Agrargemeinschaft Papstalpenwiese sind Liegenschaftseigentümer auf der Kärntner Seite der Weinebene. Wir sind Eigentümer der Schilifte, des Almhüttendorfs, der Gastwirtschaften und Beherbergungsbetriebe, des Kurgelbiets und sonstiger Einrichtungen. Im Eigentum der Agrargemeinschaft befindet sich etwa das Grundstück 1671 GB 77226 Obergösel, welches lt. Flächenwidmungsplan als Kurgelbiet ausgewiesen ist. Die Vorrangzone für Windkraftanlagen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung gem. Verordnung vom 20.06.2013, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Energie, direkt angrenzend an unser Kurgelbiet gelegt.

Unsere Ablehnung gegenüber dem Windpark Handalm begründen wir wie folgt: Gemäß Kärntner Windkraftstandorträume – Verordnung vom 25. September 2012, ZI. 03-Ro-ALL-373/38-2012, §5(6), dürfen in einem Abstand von 1.500m um ein Kurgelbiet keine Windkraftwerke errichtet werden. Ebenso dürfen gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde, §3, in einem Abstand von 1.000m um ein Kurgelbiet keine Windkraftwerke errichtet werden. Es ist seit Jahren geplant das Schigebiet weiter auszubauen und durch die Errichtung zusätzlicher Liftanlagen zu erweitern. Ebenso wollen wir das Kurgelbiet weiter ausbauen und um ein Kurhotel ergänzen. Bei Errichtung des Windparks würden die Kurgäste zur Gänze und die Tagesgäste zum Teil ausbleiben – siehe Pkt. 4. Dadurch würde ein massiver Eingriff in unser Nutzungsrecht entstehen was wir nicht akzeptieren

Das Kurgelbiet ist Anziehungspunkt für viele Tagesgäste sowie auch Dauergäste aus dem In- und Ausland, welche in unserem Almhüttendorf und unseren umliegenden Beherbergungsbetrieben ganzjährig zu Gast sind. Wir haben unsere Kurgäste befragt wie sie zu den geplanten Windkraftwerken stehen und das Ergebnis ist ernüchternd. Kein einziger Kurgast würde wiederkommen wenn sich auf der Handalm Windkraftwerke befinden. Unsere Kurgäste sind der Meinung, dass durch diese sich drehenden Fremdkörper in der Landschaft der Erholungswert nicht mehr gegeben wäre. Das Wohlbefinden und der Einklang mit der Natur den unsere Kurgäste hier auf der Alm genießen geht vollkommen verloren. Dazu kommt noch die Geräuschentwicklung und die Beschattung auf das Kurgelbiet.

Siehe dazu auch Steiermärkische Landesregierung Umweltverträglichkeitserklärung, allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. §6 Abs. 1 Z6 UVP-G 2000 idgF.) Pkt. 6.3. ff

Abschließend ein Auszug aus der Strategischen Umweltprüfung mit Umweltbericht, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Landes und Gemeindeentwicklung; Seite 43, Freizeit und Erholung: 'Die Weinebene zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen von Bewohnern des Großraumes Graz sowie der gesamten Mittelsteiermark, aber auch angrenzenden Lavanttales. Die Handalm nimmt in diesem Erholungsgebiet eine prominente Rolle als leicht erreichbares Wanderziel ein. Im Winter ist die Weinebene aufgrund des Schigebietes, das auf Kärntner Seite unmittelbar an die Vorrangzone angrenzt, ebenfalls ein wichtiges Wintersportzentrum (8 Schlepplifte, 15km Loipen).' Aufgrund dieses Sachverhalts und derartiger Lobeshymnen auf unser Erholungsgebiet, indem sich an schönen Tagen im Winter wie auch im Sommer hunderte Menschen tummeln, weist das Land Kärnten die Weinebene als Kurggebiet aus! Und der Steirische Landesversorger will hier Windkraftwerke errichten? Aufgrund des o.a. Sachverhalts, der negativen Auswirkungen auf das Kurggebiet und seine Gäste, dem vollkommenen Wertverlust des Kurgbiets, des massiven Eingriffs in unser Nutzungsrecht und den nachteiligen Auswirkungen auf unsere Landschaft und unseren Lebensraum im Gesamten lehnen wir den Windpark Handalm ab.

Etwas außerhalb des Kurgbiets befindet sich der sogenannte Weinofen – das namensgebende Wahrzeichen der Weinebene. Dabei handelt es sich um eine Felsformation welche ein leicht erreichbares Ausflugsziel ist und jährlich von tausenden Menschen besucht wird. Für uns und die Bewohner der Region ist der Weinofen ein heiliger, sagenumwobener Ort, ein alter Kult- und Kraftplatz, welcher besonders zu schützen ist. Wir fordern daher, dass von diesem Naturdenkmal aus die Windkraftwerke weder sichtbar noch hörbar noch des nächstens die Positionen wahrnehmbar sein dürfen.

F. Jöbstl

Ich bin im Kurggebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 6 und Nr. 8 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

K. Jöbstl

Ich bin im Kurggebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 7 und 14 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

E. Schein

Ich bin im Kurggebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 5 und 16 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

F. Paulitsch

Ich bin im Kurgebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 9 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

J. Ganster

Ich bin im Kurgebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 3 und 15 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

H. Sturm

"Ich bin im Kurgebiet Weinebene Eigentümer von Haus Nr. 10 und schließe mich hiermit dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.05.2014 vollinhaltlich an.

Fachliche Behandlung der Stellungnahmen/Einwendungen

Elektrotechnik

Der Obmann der Agrargemeinschaften Gößlerhalt und Papstalpenwiese, Herr Franz Jöbstl, gibt in seiner Stellungnahme vom 23.05.2014 an, dass es durch die Windenergieanlagen zu Schattenwurf auf das Kurgebiet kommen wird. Diese Einwendungen erhebt er auch als Privatperson als Eigentümer von Ferienhäusern im Kurgebiet. Dazu wird folgende Stellungnahme abgegeben: Im Schattenwurf-Gutachten der Projektunterlagen (Band 6, Einlage 0601) wurden seitens der Konsenswerberin alle relevanten dauernd bewohnten Gebäude erhoben und hinsichtlich Schattenwurf untersucht. Aus dem Gutachten geht hervor, dass es zu keiner Überschreitung der Richtlinien¹ kommt. Sollte es bei Neuansiedlungen zu einer Überschreitung der in der Richtlinie vorgesehenen Anzahl an Minuten pro Tag oder Stunden pro Jahr kommen, kann durch Abschaltung der betreffenden WEA eventuell belästigender Schattenwurf vermieden werden. Mehr oder weniger gleich lautende Einwendungen wurden auch von Herrn Kurt Jöbstl, Herrn Eduard Schein, Herrn Felix Paulitsch, Herrn Johann Ganster, Frau Hedwig Sturm und Herrn Dr. Josef Krammer vorgebracht. Auch in diesen Fällen gilt das oben Geschriebene.

Geologie

In genannten Stellungnahmen wird unter anderem auf die touristisch aber auch erdwissenschaftliche Bedeutung der Felsformationen (Felsöfen) als Landschaftsmerkmal hingewiesen.

¹ Länderausschuss für Immissionsschutz – Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2002): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen; Stand:13.03.2002.

Die Beurteilung v.a. der erdwissenschaftlichen Bedeutung dieser Felsformationen ist (leider) nicht Gegenstand des Fachbereiche Geologie und Geotechnik. Angemerkt wird nur, dass es aus Sicht des geologischen ASV jedenfalls wünschenswert ist, gegenständliche Formationen unversehrt zu erhalten. (siehe hierzu auch die Ausführungen der ASV für Landschaftsgestaltung in Kapitel 4.5.2.3 bzw. die mit dem Fachbereich Landschaftsgestaltung verbundenen Maßnahmenvorschläge in Kapitel 5.8)

Landschaftsgestaltung

Nachteilige Auswirkungen auf Landschaft und Erholungswert sind durch das geplante Vorhaben jedenfalls zu erwarten, auf beide Themenbereiche wird im Fachgutachten (siehe hierzu das Fachgutachten Landschaftsgestaltung bzw. Kapitel 3.2.7) ausführlich eingegangen.

Naturschutz

Da das Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume in der Stellungnahme nicht angesprochen wird, erfolgt dazu keine Stellungnahme aus Sicht des ASV (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe ergänzend die Stellungnahmen der ASV für Elektrotechnik, Geologie, Landschaftsgestaltung, Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Umweltmedizin und Raumplanung).

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Eine schalltechnische Beurteilung mit Messung der örtl. Verhältnisse und eine Schallimmissionsprognose für die Projektphasen wurden für diese Bereiche erstellt (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu ergänzend das Fachgutachten des ASV für Schallschutz- und Erschütterungstechnik bzw. das Kapitel 3.1.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, als auch die Maßnahmenvorschläge im Kapitel 5.12 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Umweltmedizin

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass ein Kurgelände und ein unmittelbar angrenzender Windpark nicht mit einander vereinbar seien. Der Einwender verweist er auf eine Verordnung vom 25.9.2012, Zl. 03 Ro-ALL-373/38-2012, § 5 (6), wonach in einem Abstand von 1.500 m um ein Kurgelände keine Windkraftwerke errichtet werden dürfen, sowie auf die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.6.2013, gem. § 3, wonach in einem Abstand von 1.000 m um ein Kurgelände keine Windkraftwerke errichtet werden. Eine Befragung der Kurgäste, die als Dauergäste aus dem In- und Ausland in den Beherbergungsbetrieben ganzjährig zu Gast seien, habe ergeben, dass kein einziger Kurgast wieder kommen würde, wenn sich auf der Handalm Windkraftwerke befinden.

Es wird die Meinung der Kurgäste wiedergegeben, wonach durch diese sich drehenden Fremdkörper in der Landschaft kein Erholungswert mehr gegeben sei. Das Wohlbefinden und der Einklang mit der Natur werden verloren gehen. Weiters wird auf die Geräuschentwicklung und die Beschattung auf das Kurgelände hingewiesen: Auf die Verordnungen der einzelnen Bundesländer muss von juristischer Seite aus eingegangen werden. (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Hierzu ist auf den zu erstellenden Bescheid der zuständigen Rechtsabteilung hinzuweisen. Fachlich ergänzende Aussagen finden sich auch in den Ausführungen des ASV für Raumplanung im nachfolgenden Kapitel 4.5.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Soweit im Gutachten erläutert, wird es zu keiner Veränderung der Lärm-Ist-Situation kommen. Aus diesem Grund sind vonseiten der Lärmimmissionen keine Belästigungen und in der Folge gesundheitliche Einwirkungen zu erwarten. Das psychologische Moment des Wohlbefindens aufgrund des Anblicks der Windkraftträder muss gesondert betrachtet werden. Gesundheitliche Auswirkungen aufgrund der Windkraftimmissionen können sowohl für den Schattenwurf als auch für die Lärmimmissionen mit großer Sicherheit für den Zeitraum des Kuraufenthaltes ausgeschlossen werden.

In den Einwendungen von Franz Jöbstl, Kurt Jöbstl, Schein Eduard, Felix Paulitsch, Ganster Johann und Hedwig Sturm wird festgestellt, dass die jeweiligen Anrainer Haus-Eigentümer im Kurgelände Weinebene sind und sich alle dem Einspruch der Agrargemeinschaft vom 23.5.2014 vollinhaltlich anschließen. Da sich daher keine weiteren inhaltlichen Änderungen ergeben, wird auf die obige Stellungnahme verwiesen.

Raumplanung

Durch die Lage des Vorhabens in der Vorrangzone an der Landesgrenze war bei der Erstellung des Sachprogrammes Windenergie die Abstimmung mit dem Land Kärnten erforderlich. In mehreren Gesprächen mit der Raumplanungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die geplanten grenznahen Standorte besprochen und Ausschlusszonen auch auf Grund der landesgrenzüberschreitenden Nichteignung festgelegt. Als Folge dieser fachlichen Abstimmung vorweg wurde im Zuge des Anhörverfahrens nach den Verfahrensbestimmungen des StROG vom Land Kärnten auch keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Widersprüchen zur Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung vom Sept. 2012 bzw. den Abstandsbestimmungen im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist festzuhalten, dass Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen nur im jeweiligen Bundesland gelten und keine grenzüberschreitende Wirkung haben. Die Abstandsbestimmung im Sachprogramm Windenergie nach § 3, Abs. 2 lautet: 'In den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.'

Diese Bestimmung dient dazu, diese Zonen vor neuen Ausweisungen zu schützen, die möglicherweise mit der Windenergienutzung in Konflikt stehen. Das betrifft nicht bestehende Baugebiete, für diese, sowie auch Einzelobjekte sind im konkreten behördlichen Bewilligungsverfahren die potentiellen Emissionen zu regeln, wie das auch im laufenden UVP-Verfahren erfolgt.

Zu dem bestehenden Kurggebiet auf Kärntner Seite ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine Baugebietskategorie nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz handelt. Die Definition nach § 3, Abs.6 lautet: 'Als Kurggebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind, im Übrigen a) für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 4 lit. a, b) für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, und c) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Kurggebietes oder dem Fremdenverkehr dienen, und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurggebiet die Voraussetzungen nach Abs. 3 dritter Satz erfüllen. In Kurggebieten dürfen Flächen als reine Kurggebiete festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude nach lit. b und solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen nach lit. c errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 3) mit sich bringen.'

Demgegenüber lautet die Kurggebietsdefinition nach § 30, Abs.1 Z. 8 im StROG: 'Kurggebiete, das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genützt werden, oder die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, die die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern.' Daraus geht hervor, dass das Kärntner Kur-Baugebiet eher dem steirischen Erholungsbaugebiet entspricht und nicht zur Voraussetzung hat, dass diese Gemeinde als anerkanntes Heilvorkommen prädikatisiert wird oder Funktionen mit einem besonderen Ruhebedürfnis stattfinden. Das zeigt auch die reale Nutzung des Skigebietes Weinebene, mit den zugeordneten Baugebieten, die in keiner Weise als klassisches Kurggebiet bezeichnet werden können, in dem sich erholungsbedürftige Personen von Sozialversicherungsträgern für längere Zeit aufhalten. Eine Naherholungs- und Tourismusfunktion mit technischer Infrastruktur, wie Aufstiegshilfen, steht nicht unmittelbar im Widerspruch zur Errichtung von Windkraftanlagen, wie auch das Beispiel des Skigebietes Lachtal mit dem Tauernwindpark zeigt.

Die konkrete Auswirkung des Projektes hinsichtlich Geräuschentwicklung und Beschattung auf das Almhüttendorf ist dem entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen. (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu die Fachgutachten für Elektrotechnik bzw. Schallschutz- und Erschütterungstechnik, die entsprechenden Kapitel 3.1.3 und 3.1.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, bzw. auch die Ausführungen der ASV zu dieser Stellungnahme in den vorangegangenen Kapiteln der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Stellungnahme BirdLife

Die Energie Steiermark AG beabsichtigt in der Weststeiermark den Windpark Handalm mit insgesamt 13 Windkraftanlagen zu errichten. Der Projektstandort des Windparks liegt in einer Seehöhe von rund 1.800 m im Bezirk Deutschlandsberg (Gemeinden Osterwitz, Gressenberg und Trahütten). Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Bereich der Handalm am unbewaldeten Höhenrücken, welcher sich über eine Länge von 4 km in einem leichten Bogen von Nord nach Südost erstreckt.

Das Projektgebiet wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie) durch die Stmk. Landesregierung am 20.06.2013 als Vorrangzone ausgewiesen.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung dieses Vorhabens liegen jedoch nicht vor: Mehrere Vogelarten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) kommen im Planungsgebiet vor und würden durch das Vorhaben unzulässig beeinträchtigt. Nach Durchsicht des Fachgutachtens ‚Vögel‘ zur UVE von BIOME – Technisches Büro für Biologie und Ökologie ergeben sich folgende erhebliche Mängel, die eine Genehmigung dieses Vorhabens nicht zulassen.

Wespenbussard: Der Wespenbussard ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie (VSRL) gelistet. Nach Artikel 4 (4) der EU-VSRL gilt der Schutz der Anhang-I-Arten auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Gem. Artikel 5 der EU-VSRL haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung allgemeiner Regelungen zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen.

Untersuchungen zum Greifvogelzug im angrenzenden Kärnten haben gezeigt, dass alljährlich ein konzentrierter Zug des Wespenbussards mit mehreren tausend Individuen über Zentral-kärnten erfolgt, wobei am Herbstzug ein Großteil der Vögel die ‚Traviser Pforte‘ bei Arnoldstein passiert. Berücksichtigt man die Zugrichtung, so wird ersichtlich, dass näherungsweise die Gänge der bei Arnoldstein registrierten Individuen auch zwangsweise die Gebirgsketten des steirisch-kärntnerischen Grenzraumes passieren.

Darüber hinaus zeigen die Daten, dass Greifvögel am Zug das Gelände nicht einfach nur hoch überfliegen, sondern topografische Strukturen nutzen. Entsprechend kommt es zu Kanalisierungen und Leitlinieneffekten, welche überregional betrachtet, noch weitestgehend ungeklärt sind (vgl. Probst 2009). Gemäß den Archivdaten von BirdLife Österreich tritt der Wespenbussard regelmäßig am Zug über weststeirische Randgebirge auf, dieses wird zum Teil in windkraftrelevanter Höhe (in Rotorhöhe) gequert. Nach Überprüfung der vorliegenden UVE ergibt sich eine ungenügende Erfassung der Art am Heimzug (Frühjahr) sowie Wegzug (Herbst).

Wie im Gutachten dargelegt, erfolgten Erhebungen nach den festgelegten methodischen Standards zum Greifvogelzug (Punkttaxierung) lediglich am 16.05.2013 (mit nicht näher beschriebenen zeitlichen Aufwand), sowie am 10.07.2013 und 10.10.2013. Geplante Zugvogelerhebungen am 04.09, 05.09, und 09.10. wurden aufgrund ungeeigneter Witterungsverhältnisse (starke Bewölkung, Nebel) nicht durchgeführt. Gemäß den jahrelangen Untersuchungen zum Greifvogelzug im unteren Gaitail erfolgt der Herstdurchzug des Wespenbussards in unseren Breiten schwerpunktmäßig in der zweiten Augushälfte, in geringerem Ausmaß in der ersten Septemberhälfte. Dabei findet über 95% des Wespenbussarddurchzuges innerhalb dieses Zeitraums statt (Probst 2014).

Der Frühjahrsdurchzug des Wespenbussards erstreckt sich von Ende April bis Ende Mai, er erfolgt in einem erheblich größerem zeitlichen Fenster ohne die ausgeprägten temporären Massierungen des Herbstzuges. Entsprechend ist das zeitliche Auftreten dieser am Frühjahrszug weitaus weniger vorhersagbar und nur durch Beobachtungsreihen über mehrere Wochen hinweg zu quantifizieren. Entsprechend ist der methodische Aufwand eines einzelnen Erhebungstages (4,5 Stunden) als völlig unzureichend zu werten. Somit ergibt sich, dass sich im relevanten Zeitraum des Durchzuges des Wespenbussards am Herbstzug keine Erhebungen, zur Erfassung des Frühjahrszuges nur eine völlig unzureichende Erhebung nach den beschriebenen methodischen Standards zu Greifvogelzugerfassungen stattfanden. Aufgrund der unzureichenden Erfassung sowie Datenlage ergibt sich folgend eine nicht zulässige „geringe Sensibilitätseinstufung“ für den Wespenbussard. Entsprechend ist der Befund „keiner“ Eingriffserheblichkeit für den Wespenbussard als unzulässig zu werten.

Rohrweihe: Die Rohrweihe ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) gelistet. Nach Artikel 4 (4) der EU-VSRL gilt der Schutz der Anhang-I-Arten auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Gem. Artikel 5 der EU-VSRL haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung allgemeiner Regelungen zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen. Für die Erhebung der Rohrweihe ergeben sich nach Überprüfung der vorliegenden UVE sich im Wesentlichen die gleichen Kritikpunkte wie für den Wespenbussard. Aufgrund der geringen und zeitlich unangepassten Anzahl an Punkttaxierungen, mit dem Ziel den Greifvogeldurchzug qualitativ als auch quantitativ zu erfassen, ergibt sich eine ungenügende Erfassung der Art am Heimzug (Frühjahr) sowie Wegzug (Herbst).

Gemäß der Daten von BirdLife erfolgen der Hauptdurchzug der Rohrweihe von Ende März bis Anfang Mai, sowie Ende August bis Mitte Oktober. Somit ergibt sich, dass sich im relevanten Zeitraum des Durchzuges der Rohrweihe am Frühjahrszuges keine Erhebungen, zur Erfassung des Herbstzuges nur eine Erhebungstag nach den beschriebenen methodischen Standards zu Greifvogelzugerfassungen durchgeführt wurden. Entsprechend der unzureichenden Datenlage ergibt sich eine nicht zulässige „geringe Sensibilitätseinstufung“. Entsprechend ist die Einstufung der Eingriffserheblichkeit mit „keiner“ Eingriffserheblichkeit unzulässig.

Generell ist die allgemeine Feststellung einer ‚geringen Intensität des Greifvogelzuges‘ aufgrund der mangelhaften Erhebungen als unzulässig zu werten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine zeitlich angepasste und vor allem intensive Erhebung des Greifvogelzugaufkommens entsprechend methodischer Standards, das Auftreten weiterer windkraftrelevanter Greifvogelarten (mit zum Teil Angang I Status der EU-VSRL) zu Tage gebracht hätte, welche im Gutachten nicht, oder aufgrund der unzureichenden Datenlage fehlerhaft behandelt werden.

Mornellregenpfeifer: Der Mornellregenpfeifer ist als Art von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) gelistet. Nach Artikel 4 (4) der EU-VSRL gilt der Schutz der Anhang-I-Arten auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Gem. Artikel 5 der EU-VSRL haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung allgemeiner Regelungen zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen. Der Mornellregenpfeifer wird in der Roten Liste Österreichs als ‚stark gefährdet, in der Roten Liste der Steiermark als ‚vom ‚Aussterben bedroht‘ geführt (Sackl & Samwald, 1997). Der Mornellregenpfeifer wird im „Fachgutachten Ornithologie“ weder erwähnt noch behandelt. Gemäß den Daten von BirdLife- Österreich, sowie den Daten aus dem Archiv E. Albegger bildet das Weststeirische Randgebirge die wichtigste Leitlinie für den Mornellregenpfeifer am Durchzug durch die Steiermark und Ostkärnten. Durch die exakte Nord-Süd-Ausrichtung und der tundraartigen Landschaft, die dem Brutgebiet in Nordeuropa und Asien ähnelt, wird am Durchzug (Frühjahr sowie Herbst) genau dieser Linie gefolgt.

Des Weiteren existieren seit 1974 mehrere Brutnachweise des Mornellregenpfeifers von diesem Höhenzug. Berücksichtigt man, dass der alljährliche gesamte Brutbestand der Alpen sich bei nur wenigen Brutpaaren pro Jahr bewegt (maximal 11 erfolgreiche Brutpaare im Jahre 2013 im gesamten Alpenraum; Müller- Dehruungs et al. 2014), ergibt sich eine übernationale Bedeutung dieses Gebiets für die Erhaltung des Mornellregenpfeifers. Die Eignung des Projektstandorts ‚Handalpe‘ selbst als am Durchzug genutztes Rastbiotop wird durch eine Beobachtung vom 21.8.2011 belegt. Zusätzlich weist eine Studie von Joanneum Research (Gallaun et al. 2006) diesen Standort als potentiell Bruthabitat für den Mornellregenpfeifer aus.

Dabei ist anzumerken, dass die Art ist aufgrund der geringen Scheu, der perfekten Tarnung sowie der Unübersichtlichkeit des Geländes während des Durchzuges und insbesondere während der Brutzeit äußerst schwer nachzuweisen ist und entsprechend leicht übersehen wird. Weiters zeigt der Mornellregenpfeiferbestand in den Alpen starke, jährliche Fluktuationen, sodass bekannte Brutplätze nicht alljährlich besetzt werden. Darüber hinaus wurde der Projektstandort in der Vergangenheit vergleichsweise selten von Ornithologen besucht, somit stellt die aktuelle Nachweislage nur einen äußerst kleinen Einblick in das Potential dar. Entsprechend sollten mehrere, in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführte auf die Erhebung dieser Art zielgerichtete Kontrollen den Mindeststandard zur Erhebung des Mornellregenpfeifers auf der Projektsfläche darstellen.

Es ist festzustellen, dass die Eignung der Projektfläche für den Mornellregenpfeifer – als in der Steiermark vom Aussterben bedrohte Anhang I Art - sowie dessen (temporäres) Vorkommen auf der Projektfläche im Gutachten in keiner Weise untersucht und behandelt wurde. [...]

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Naturschutz

Artenschutz Waldschnepfe: Im Fachbeitrag 1003 Vögel wurde die Waldschnepfe trotz fehlenden Nachweises als Brutvogel angeführt, da das Untersuchungsgebiet auch die Trasse für die Ableitung beinhaltet und dabei Seehöhen mit einschließt die potentiell für die Waldschnepfe geeignet wären. Aufgrund des Ausbleibens eines Nachweises von Waldschnepfen zur Brutzeit, des Fehlens von Waldschnepfen in den vergleichbaren Gebieten Koralm und WP Oberzeiring sowie der Exponiertheit des Untersuchungsgebietes, ist der waldfreie Kammbereich der geplanten WEA auf der Handalm nicht als Waldschnepfenbrutgebiet geeignet.

Aus diesem Grund kann weder der Verbotstatbestand der Störung noch der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Windpark verwirklicht werden. Da die Waldschnepfe auch nicht sensibel hinsichtlich Schlägerungen ist, wird auch in der Bauphase kein Verbotstatbestand verwirklicht. Nachdem die Waldschnepfe nur bis in Baumhöhe fliegt, ist eine Kollision mit der WEA auszuschließen und somit der Verbotstatbestand der Tötung ebenfalls nicht verwirklicht.

Ungenügender Erhebungsumfang (Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Insekten, Käfer): Siehe hierzu die Beantwortung der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins durch den ASV für Naturschutz im Kapitel 4.8.2.6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bewertungsmethodik Vögel: Siehe hierzu die Beantwortung der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins durch den ASV für Naturschutz im Kapitel 4.8.2.6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bewertung Thermik für Greifvögel und fehlende Erhebung Flughöhen: Es ist bekannt, dass der Bereich Handalm ein guter Thermikpunkt ist. Die niedrige Durchzugsrate von rund 0,45 Greifvögeln/h zur Zugzeit und das Ausweichverhalten von ziehenden Greifvögeln gegenüber Windenergieanlagen lassen jedoch für den Bereich Windpark Handalm keine relevanten Konflikte hinsichtlich Thermik, Topographie und Flugverhalten von Greifvögeln erwarten.

Im Zuge der ornithologischen Erhebungen wurde auch die Flughöhe inklusive Zugrichtung der Greifvögel standardmäßig protokolliert.

Studie des Landes widerspricht Ausweisung der Handalm als Vorrangzone: Die Diskussion der Ausweisung als Vorrangzone ist mit der im Juni 2013 in Kraft getretenen Verordnung abgeschlossen. [Anmerkung: Tatsächlich ist das SAPRO Windenergie am 1.8.2013 in Kraft getreten.]

Wildökologie

Für den Fachbereich Jagd und Wildökologie nicht relevant (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe zur Beantwortung der Stellungnahme den Fachbereich Naturschutz).

Stellungnahme Naturschutzbund

Lebensraum: Windverfrachtung des Schnees unberücksichtigt: Der gegenständliche Eingriffsraum befindet sich über der Waldgrenze und bildet die Grundlage für eine Reihe nach EU- wie Landesrecht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und insbesondere der Zuwegung kommt es zur Veränderung der Geländeoberflächenform. Damit wird die Windverfrachtung des Schnees, die Schneeverteilung und Schneedeckendauer wesentlich beeinflusst. Die Verteilung und Dauer der Schneedecke wird für eine Reihe von Pflanzen und Tierarten zum limitierenden Faktor

Inwieweit hier nun der Lebensraum durch die Lage der Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und den WKAs selbst verändert wird, ist in keiner Weise ersichtlich. Je nach der Lage der Wege und Anlagen zur Hauptwindrichtung und je nach der dort zu verzeichnenden Geländeneigung wird sich die Schneeverfrachtung durch die Eingriffe ins Gelände differenziert verändern. Durch die Verflachungen im Bereich der neu zu errichtenden Wege sind jedenfalls vermehrte Schneeablagerungen zu erwarten. Vegetation und damit Nahrung verschwindet damit für viele Vogelarten für viel längere Zeiträume unter der Schneedecke. Ausreichend Nahrung ist ein entscheidender begrenzender Faktor in diesem durch Windverfrachtung gekennzeichneten Lebensraum. Da dieser Aspekt nicht berücksichtigt wurde und in keiner Weise in Beziehung zu sensiblen Arten gesetzt wurde, ist die UVE diesbezüglich grob mangelhaft, die Eingriffserheblichkeiten und Auswirkungen sind nicht schlüssig.

Vogelzug völlig unzureichend untersucht: Die Erhebung zum Vogelzug müsste sich im Frühjahr in der Zeit von 5. März bis 15. Mai wie Herbst zwischen 15. August und 5. November erstrecken. Sie müsste in beiden Perioden zumindest an 30 Tagen über eine Dauer von sechs Stunden erfolgen. Mit den im Rahmen dieser UVE getätigten Monitorings (laut UVE drei Erhebungen im Frühjahr, und fünf Erhebungen im Herbst wobei jene im Herbst völlig ungleichmäßig auf die Zugzeit verteilt wurden;

laut Fachgutachten 1003 (Tabelle 1, Seite 11) fand der erste Lokalausgang am 25. April 2014 statt, als Begehungen titulierte Erhebungen erst am 15. Mai!!!) wurde der IST-Zustand völlig unzureichend erfasst und auf Grund dessen sind die Schlussfolgerungen völlig unzulässig. Dies gilt ebenso für den Herbstzug: Bei der Herbstzugerhebung wird zwar in Tabelle 1 (Seite 11) von drei Begehungen im September, einer im Oktober und einer im November gesprochen, im Text heißt es dann aber auf Seite 24: „Nachdem am 04.09., 05.09. und 09.10.2013 starke Bewölkung oder Nebel geherrscht hatte, war es vorort nicht möglich effiziente und aussagekräftige Daten durch Sichtbeobachtungen zum Vogelzug zu sammeln. Deshalb wurden zu diesen Terminen Begehungen durchgeführt, welche Daten von stationären und lokal brütenden Vögel lieferten.“ Im Klartext bedeutet dies, dass eine Erhebung des Vogelzuges im Herbst nicht stattgefunden hat. Dafür wäre es nämlich nötig an einem Ort über die Dauer von sechs Stunden zu erheben und das an drei aufeinanderfolgenden Tagen und derartige Beobachtungsblocks 10-mal in der Zeit von 15. August bis 5. November (BirdLife 2013). Bei den Erhebungen wurde auch nicht darauf eingegangen in welcher Höhe die Vögel zogen, ob unter Rotor, in Rotorhöhe oder darüber. Dies wird als unerlässlich zur Risikoabschätzung beurteilt.

Durch Ausführungen zum Vogelzug in der UVE (1701 Seite 68) wie „Im Herbst wurde mit erhöhtem Vogelzug des Birkhuhns gerechnet, das einen Hauptbalzplatz auf der Weberalm hat“ entsteht der Eindruck, dass jedenfalls Bereiche der UVE ohne das nötige Fachwissen erstellt wurden, denn beim Birkhuhn handelt es sich mit Sicherheit um keinen Zugvogel.

Hinsichtlich des Kleinvogelzuges ist festzuhalten, dass dieser bereits im März einen Höhepunkt hat, mit Untersuchungen ab Mitte April ist dieser daher völlig unberücksichtigt geblieben. Hinweise der Fachbeitragssteller (Fachbericht Vögel Nr. 1003 Seite 21) „Als praktikabler Zeitpunkt des Erhebungsbeginns hat sich Ende April herausgestellt. Sehr oft ist es aufgrund gestiegener Temperaturen möglich über mehrere Stunden Punkterhebungen durchzuführen. Weiters sind aufgrund besserer Erreichbarkeit mittels Pkw die Marschzeiten ins Untersuchungsgebiet deutlich verringert“ sind zwar eine Dokumentation ihrer Vorgangsweise, dies rechtfertigt aber keinesfalls eine Methode, die zu keinen stichhaltigen Schlussfolgerungen führen kann, denn wenn die Vögel bereits im März durchgezogen sind, kann man sie Ende April nicht mehr am Zug feststellen.

Hinsichtlich des Greifvogelzuges sei lediglich exemplarisch darauf verwiesen, dass Wespenbussarde primär im August nach Süden ziehen, in diesem Monat wurde aber keine einzige Erhebung durchgeführt und die Art ist daher in keiner Weise repräsentativ erfasst. Auch für die Rohrweihe, einer weitere Anhang I Art, gilt, was für den Wespenbussard ausgeführt worden ist. Auf Grund völlig unzureichenden Monitorings kam man zu einer „geringen“ Sensibilität des Ist-Zustandes und zu damit zu nicht nachvollziehbaren Einschätzungen hinsichtlich der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen.

Aus ornithologischer Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass Zugvögel den Nord-Süd verlaufenden Höhenrücken der Koralm an den tiefsten Punkten queren werden: die Weinebene ist so ein prädestinierter Querungspunkt. Weiter verschärft wird die Situation durch den dort gegen Osten sich erstreckenden Querrücken der Handalm: Entlang dieses Rückens, an dem ja die WKAs errichtet werden, werden Greifvögel die Thermik nutzen, um an Höhe zu gewinnen und so den Hauptkamm im Bereich der Weinebene queren zu können. Der Standort ist aus Sicht des Vogelzuges daher durch die Kombination Handalm und Weinebene als regional tiefter Punkt besonders ungünstig. In UVE und Fachgutachten wird auf diese Problematik in keiner Weise eingegangen.

Durch die Ausführungen in der UVE, das betroffene Gebiet erstrecke sich von Norden nach Südosten (UVE 1701 Seite 11) „am unbewaldeten Höhenrücken, welcher sich über eine Länge von 4 km in einem leichten Bogen von Nord nach Südost erstreckt.“ wird bereits verkannt, dass die WKA sich entlang eines kleinen Querrückens zum Hauptkamm der Koralm erstrecken sollen. Dieser Querrücken der Handalm hat eine West-Ost Ausrichtung! Die ökologischen und morphologischen Rahmenbedingungen wurden daher nicht erkannt; der Vogelzug wurde methodisch nicht fachdienlich erhoben und damit ist die IST-Zustandserhebung völlig mangelhaft und somit kein Fundament für die Bewertung von Eingriffserheblichkeiten und Auswirkungen gegeben.

Birkhuhnkorridor nicht berücksichtigt: In den Erläuterungen zur Verordnung des Landes vom 20. Juni 2013 wird begründet, unter welchen Voraussetzungen eine Vorrang-, Eignungs- oder Ausschlusszone ausgewiesen wurde. Die Verordnung geht weiters davon aus, dass binnen fünf Jahren weitere Grundlagen insbesondere bezüglich Raufußhühner und Fledermäuse zu erarbeiten seien und die Zonierung dann gegebenenfalls entsprechend zu überarbeiten sei.

In den genannten Erläuterungen zur Verordnung heißt es in Anhang I zur Methodik auf Seite 52, dass Ausschlusszonen wegen des Birkwildes im Bereich von unverzichtbaren Trittsteinen einzurichten sind. Eine Studie des Landes (Abt. 10; Grünschachner Berger 2013) kommt im Juli 2013 zu dem Schluss, dass genau im Bereich der Handalm sich so ein Trittstein für Birkhuhn befindet, siehe Abbildung 1 und Abbildung 2 (Detailansicht von Abbildung 1). Darüber hinaus befindet sich dort ein Korridor zur Vernetzung der nördlich und südlich gelegenen Birkwildvorkommen, die laut Grünschachner Berger (2013) von allen Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden müssen.

Auf Grund dieser vom Land Steiermark selbst beauftragten Studien, die übrigens von der selben Autorin stammen wie die Fachgrundlagen zur Verordnung des Sachprogrammes Windkraft (Verordnung vom Juni 2013) ist unschwer abzuleiten, dass eine Windpark auf der Handalm mit den eigenen Vorgaben des Landes keineswegs kompatibel ist. Vielmehr liegen handfeste Gründe vor, weshalb dieses Gebiet konsequenter Weise auch als Ausschlusszone bezüglich Windkraft umgewidmet werden muss.

Völlig unverständlich ist, warum eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik in gegenständlicher UVE samt Fachbericht Vögel vom Büro BIOME völlig ausgeblendet worden ist; man hat die Arbeit von Grünsachner-Berger auch nicht im Literaturverzeichnis erwähnt. Damit wird einmal mehr ersichtlich, dass die „Grundlagen zur Ermittlung der Umweltauswirkungen in dieser UVE jedenfalls bezüglich der Vögel so mangelhaft sind, dass eine seriöse Beurteilung nicht möglich ist. Die bereits jetzt der Fachwelt verfügbaren Unterlagen zum Birkwild deuten eindeutig in die Richtung, dass ein Windpark auf der Handalm nicht umweltverträglich sein kann, was dann in einer UVE auch so darzustellen wäre.

Laut Auskunft von Grünsachner Berger per Email vom 16. Juni 2014 hat sie, neben anderen als Sachbearbeiterin des Fachberichtes Vögel der gegenständlichen UVE, nur bei der Felderhebung des von BIOME koordinierten Fachberichtes Vögel mitgearbeitet. Sie hat den Bericht weder erstellt noch gelesen. Dass sie im Fachbericht Vögel zwar als Sachbearbeiterin genannt ist, ihre Arbeiten aber nicht inhaltlich berücksichtigt worden sind, ist damit bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar.

Bewertung am Beispiel des Schneehuhns nicht nachvollziehbar: Wie auch bei anderen Vogelarten gibt es eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Ausführungen in den Kapiteln Ist-Zustand, Sensibilität und Eingriffserheblichkeit. Die Ausführungen zum Ist-Zustand des Fachberichtes Vögel umfasst 28 Seiten, dabei umfassen die Ausführungen zur Sensibilität der Arten lediglich eine Seite mit einer Tabelle. Die Einstufung der Erheblichkeit erfolgt ebenfalls für alle Arten auf einer Seite und die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls mit und ohne geplante Maßnahmen auf jeweils nur einer Seite abgehandelt. Damit wird zwar formal dem UVE Schema genüge getan, die Sensibilität der Arten wird aber nicht ersichtlich. Die Beurteilung der Erheblichkeit und der daraus resultierenden Bewertung erscheint damit willkürlich und in keiner Weise nachvollziehbar.

Beim Schneehuhn wurde ein der Lebensraumgröße entsprechend kleiner Bestand im Ist-Zustand ermittelt, die überregionale Bedeutung des Vorkommens auf der Handalm wurde allerdings nicht erkannt. Die Sensibilität des Schneehuhns wird laut Tabelle 10 auf Seite 46 des Fachbeitrages Vögel als 'gering' eingestuft. Warum, bleibt unklar. Es bleibt dem Leser überlassen, welches Kriterium man hier aus Tabelle 3 von Seite 14 verantwortlich macht. Vermutlich geht man davon aus, es handle sich dabei um eine Art 'die Bestandteil einer biotoptypischen Fauna' ist. Dies steht jedenfalls außer Zweifel. Ebenso gut könnte man aber ins treffen führen, dass 'die Art im Gebiet ein lokales Schwerpunktorkommen hat' - dann würde die Art als 'mäßig sensibel' und nicht als bloß 'gering sensibel' eingestuft werden; ebenso könnte man aber laut Tabelle 3 auch ins treffen führen, dass es sich beim Schneehuhn um 'ein Vorkommen einer Art mit besonderer Bedeutung für die naturräumliche Eigenart (z.B. Charakterart für alpine Almlandschaften)' handelt. Dann wäre die Sensibilität nicht 'mäßig' oder 'gering' sondern 'hoch'! Wie unschwer erkennbar ist das Schneehuhn mit Sicherheit so eine Charakterart der alpinen Almlandschaften.

Der Fachbericht Vögel konstatiert für das Schneehuhn auf Seite 47 (Tabelle 11) ein 'sehr hohes' Eingriffsmaß durch das geplante Vorhaben (Errichtung eines Windparks). Offensichtlich geht man davon aus, dass es zum Erlöschen des Bestands kommen wird. Weil aber vorher die Sensibilität nur als 'gering' und nicht als 'hoch' eingestuft worden ist, kommt man auch bei einem 'sehr hohen' Eingriffsmaß lediglich zu einer 'geringen' Eingriffserheblichkeit (siehe auch Tabelle 5 auf Seite 17 des Fachberichtes)! Eine 'hohe' Sensibilität würde hingegen zu einer 'hohen' Eingriffserheblichkeit führen und diese dann mit Maßnahmen abzufedern wäre entsprechend schwierig.

Ähnlich beliebig und nicht nachvollziehbar ist die Bewertung der anderen Vogelarten. So kommt man beim Birkhuhn zu einer zwar 'mäßigen' Sensibilität, aber nur zu einem 'hohen', und nicht 'sehr hohen' Eingriffsmaß, obwohl hier wie beim Schneehuhn davon auszugehen ist, dass der Bestand durch die WKA so beeinträchtigt wird, dass es 'zum Erlöschen der Population' oder 'zum Sinken der für die Bestandserhaltung notwendigen Wert der Reproduktionsrate kommen wird': dies würd ein 'sehr hohes' Eingriffsmaß bewirken, das man aber durch Eintragung in einer Tabelle (Tabelle 11) zu rechtfertigen glaubt. Es muss auch jedem ornithologisch nicht versierten Leser auffallen, dass die in der der UVE zu Grunde liegenden Bewertung im Fachbericht Vögel nicht nachvollziehbar ist, willkürlich erscheint und daher grundlegend überarbeitet werden muss.

Auerhuhn Schutzradius von 700 m nicht berücksichtigt: In der Steiermark wurde von Grünschnachner Berger im Zuge des Sachprogramms Windkraft ein 700 m Radius als Mindestabstand zu Brut und Balzplätzen des Auerwildes definiert. Dieser 700 m Abstand erscheint die absolute Untergrenze, in Oberösterreich gilt eine 2000 m Abstandsregelung (Wichmann et al. 2012), in Deutschland 1000 m (Rudolph 2012). Im gegenständlichen Fachgutachten Vögel wurde das Untersuchungsgebiet deutlich kleiner gewählt; es umfasst bei vielen WKA einen Abstand von deutlich weniger als 700 m (siehe Abb. 3). Damit folgt zwangsläufig, dass eine fachgerechte Beurteilung des Ist-Zustandes nicht erfolgt ist und entsprechend auch die Schlussfolgerungen unzulässig sind.

Waldschnepfe als windkraftsensible Art nicht erkannt: Im Fachbeitrag Vögel wird einer Reihe von Vogelarten attestiert, sensibel in Hinblick auf Windkraftanlagen zu sein, die Waldschnepfe ist in dieser Liste nicht enthalten und wurde entsprechend auch nicht untersucht, sie ist aber als sensibel einzustufen. An dieser Stelle wird lediglich auf die entsprechende Literatur verwiesen (Dorka et al. 2014), die sich auch eingehend damit auseinandersetzt, welche rechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen sind, wenn man die Waldschnepfe hier ignoriert. Es ist mit vorhabensbedingten Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote zu rechnen. Im Fachbeitrag Vögel wurde lediglich eine einzige Erhebung zum Vorkommen der Waldschnepfe gemacht, sie erfolgte am 3. Juli 2013 von lediglich einem Beobachter und erstreckte sich auf 1,5 Stunden. Hier kann von der Erhebung also maximal ein WKA-Standort betroffen gewesen sein.

Zur Beurteilung des Ist-Zustandes der Waldschnepfe wären aber Synchronzählungen im Juni an mehreren Tagen notwendig und zweckmäßig. Auch hier zeigt sich einmal mehr, dass der getätigte Aufwand, die Methoden und Schlussfolgerungen keinesfalls dem gegenwärtigen Standard in der Ornithologie entsprechen. Außer Zweifel steht auch, dass gerade entlang der Waldgrenze (Grenzlinie) mit einem guten Vorkommen an Waldschnepfen gerechnet werden muss.

'Felsöfen' als identitätsstiftendes Landschaftselement nicht erkannt: In der UVE führt man auf Seite 178 lediglich aus, diese einmaligen Naturgebilde würde nicht direkt beansprucht, das heißt sie werden nicht gesprengt, da sie sich nicht direkt auf einer Zuwegung oder im Bereich eines Fundaments einer WKA befinden. In der UVE wird auf Seite 204 unter den Maßnahmen weiter ausgeführt: 'Im Zuge der Bauausführung wird darauf geachtet, dass sowohl die benötigten Flächen für die Erschließung als auch die temporären Manipulationsflächen außerhalb der sensiblen Standorte der Felsöfen zu liegen kommen. Der erforderliche Flächeneingriff in den Standortraum der geplanten Windenergieanlagen auf der Handalm wird daher auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert und damit eine Beeinträchtigung der Felsöfen vermieden. [24]'. Die Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß ist nicht mehr als eine Worthülse, in der Realität wird der einmalige Eindruck der Felsgebilde durch die unmittelbare Nachbarschaft zu Industrieanlagen völlig verändert, was entsprechend zu würdigen wäre! Der Naturschutzbund Steiermark tritt jedenfalls dafür ein, auf der Handalm keine Windkraftanlagen zu errichten, nicht zuletzt auch um das Landschaftsbild mit den Felsöfen zu erhalten.'

Anmerkung: Die in der Stellungnahme erwähnten Abbildungen werden im Bescheid nicht wiedergegeben.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Geologie und Geotechnik

Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu die Aussagen des ASV für Geologie und Geotechnik unter anderem in den Behandlungen der Stellungnahmen von Herrn Walter Postl im Kapitel 4.3.2.1 oder der Agrargemeinschaft im Kapitel 4.5.2.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Siehe jedoch insbesondere die Beantwortung dieser Stellungnahme durch die ASV für Landschaftsgestaltung im Kapitel 4.7.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Immissionstechnik

Zu den Einwendungen des Naturschutzbundes Steiermark vom 17.6.2014 gegen die Errichtung des 'Windparkes Handalm' ist festzuhalten, dass den in der vorliegenden Stellungnahme Luftschadstoffe/Klima zu bearbeitende Themenbereich im Absatz 'Lebensraum: Windverfrachtung des Schnees unberücksichtigt' zumindest partiell berührt wird.

Grundsätzlich haben die Einwender Recht, dass jede Art von Geländeänderung auch Auswirkungen auf die lokalen (kleinräumigen) Schneeverhältnisse (Schneehöhen, Schneedeckendauer) hat. Entgegen den Ausführungen in den Einwendungen ist es aber mehr der durch die Gelände- und damit Expositionsveränderung veränderte Ausaperungszeitpunkt als die Schneeverwehungen, die hier für Unterschiede sorgen.

Im Hochwinter (also zur Hauptschneefallzeit) ist im Untersuchungsgebiet unter halbwegs normalen meteorologischen Bedingungen ohnedies mit einer geschlossenen Schneedecke zu rechnen – die Veränderungen betreffen hier daher nur kleinräumig die Schneedeckendicke, aber nicht die Schneebedeckung des Bodens an sich. Auf Zufahrtswegen in Hanglagen sind durch die Nivellierungstendenz der Schneeoberfläche größere Schneehöhen möglich, für ebene Flächen ohne umgebende Böschungen ist aufgrund des geringeren Widerstandes gegen den Wind eher das Gegenteil zu erwarten.

Grundsätzlich zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen mit Niederschlagsmessungen im Hochgebirge (u.a. Totalisatoren- und Ombrometermessnetze am Dachstein und am Sonnblick), dass aufgrund von Strömungseffekten die tatsächlichen Niederschlagshöhen kleinräumig stark divergieren, dabei aber keine generalisierte Sichtweise erlauben. Während der Schneeschmelze kann es vor allem durch Überschattungen oder flache Einstrahlwinkel der Sonne tatsächlich zu Veränderungen kommen, die sich in einer längeren Schneedecke auf Zufahrtswegen niederschlägt. Dieser Effekt ist aber in der Regel mit einstrahlungsbedingten früheren Ausaperungen in den randlichen und Böschungsbereichen verbunden.

Die Frage, ob damit tatsächlich ein verringertes Nahrungsangebot einhergeht, wird vom ASV für Naturschutz zu klären sein, generell hängt das neben der Abschätzung der tatsächlichen Flächenbilanz 'Veränderte Fläche: Gesamtfläche' wohl auch vom Vegetationsbestand auf den veränderten Flächen ab. Für Fahrwege etc., die auch in der Betriebsphase verwendet werden, ist tatsächlich vegetationsbedingt generell mit keinem nennenswerten Nahrungsangebot zu rechnen (siehe hierzu auch ergänzend die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.4 und den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Landschaftsgestaltung

'Felsöfen als identitätsstiftendes Landschaftselement nicht erkannt': Die Felsöfen sind relevantes Thema im Fachbericht Landschaft als auch im Fachgutachten Landschaftsgestaltung (Pkt. 3.2.7.2). Da anhand der Unterlagen der UVE der im Fachbericht Landschaft (1501) als Maßnahme angeführte Erhalt der Felsöfen nicht verifiziert werden konnte, wurde eine diesbezügliche Auflage formuliert – siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen. Eine starke Beeinträchtigung der prägenden visuellen Wirkung dieser identitätsstiftenden Landschaftselemente ist aufgrund der Dominanzeffekte der Anlagen jedenfalls zu erwarten."

Naturschutz

Nachfolgend wird auf die Stellungnahme eingegangen, wobei für die Beantwortung Themenkreise zusammengezogen werden.

Lebensraum – Schneesverfrachtung: Vorausschickend wird angeführt, dass die Niederschläge in Kapitel 6.2 des Fachbeitrags 0702 Meteorologie und die Windrichtungen auf Seite 16 des Gutachtens 0501 Luftreinhaltung behandelt und dargestellt wurden. Primär entscheidend für die Verteilung und Bestand der Schneedecke sind meteorologische Aspekte wie Dauer, Häufigkeit, Art und Intensität des Niederschlages sowie Verfrachtungsintensität infolge der vorherrschenden Windgeschwindigkeit. Beim Gelände haben Parameter wie Exposition, Geländeformen (Rinnen, Mulden, Kuppen, Grate) sowie Bodenrauigkeit einen Einfluss. Im Bereich des geplanten Windparks Handalm ist dieses geprägt durch einen unbewaldeten Höhenrücken unterschiedlicher Exposition und Neigung.

Die Veränderungen in Hinblick auf die Verteilung und Dauer der Schneedecke durch die Errichtung der Zuwegung und des Windparks unter Berücksichtigung der angeführten meteorologischen Parameter, welche durch das Vorhaben nicht verändert werden, kann aufgrund der in Relation zur Gesamtfläche des Projektgebiets (nur ~1,2% betroffen) geringfügigen Eingriffe als vernachlässigbar eingestuft werden.

Artenschutz Waldschnepfe: Im Fachbeitrag 1003 Vögel wurde die Waldschnepfe trotz fehlenden Nachweises als Brutvogel angeführt, da das Untersuchungsgebiet auch die Trasse für die Ableitung beinhaltet und dabei Seehöhen mit einschließt, die potentiell für die Waldschnepfe geeignet wären. Aufgrund des Ausbleibens eines Nachweises von Waldschnepfen zur Brutzeit, des Fehlens von Waldschnepfen in den vergleichbaren Gebieten Koralm und WP Oberzeiring sowie der Exponiertheit des Untersuchungsgebietes, ist der waldfreie Kammbereich der geplanten WEA auf der Handalm nicht als Waldschnepfenbrutgebiet geeignet. Aus diesem Grund kann weder der Verbotstatbestand der Störung noch der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Windpark verwirklicht werden.

Da die Waldschnepfe auch nicht sensibel hinsichtlich Schlägerungen ist, wird auch in der Bauphase kein Verbotstatbestand verwirklicht. Nachdem die Waldschnepfe nur bis in Baumhöhe fliegt, ist eine Kollision mit der WEA auszuschließen und somit der Verbotstatbestand der Tötung ebenfalls nicht verwirklicht.

Ungenügender Erhebungsumfang (Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Insekten, Käfer): Siehe hierzu die Beantwortung der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins durch den ASV für Naturschutz im Kapitel 4.8.2.6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bewertungsmethodik Vögel: Siehe hierzu die Beantwortung der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins durch den ASV für Naturschutz im Kapitel 4.8.2.6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bewertung Thermik für Greifvögel und fehlende Erhebung Flughöhen: Es ist bekannt, dass der Bereich Handalm ein guter Thermikpunkt ist. Die niedrige Durchzugsrate von rund 0,45 Greifvögeln/h zur Zugzeit und das Ausweichverhalten von ziehenden Greifvögeln gegenüber Windenergieanlagen lassen jedoch für den Bereich Windpark Handalm keine relevanten Konflikte hinsichtlich Thermik, Topographie und Flugverhalten von Greifvögeln erwarten. Im Zuge der ornithologischen Erhebungen wurde auch die Flughöhe inklusive Zugrichtung der Greifvögel standardmäßig protokolliert.

Studie des Landes widerspricht Ausweisung der Handalm als Vorrangzone: Die Diskussion der Ausweisung als Vorrangzone ist mit der im Juni 2013 in Kraft getretenen Verordnung abgeschlossen.

Wildökologie

Lebensraum – Schneesverfrachtung: Relief- und windbedingt treten im Bereich der Freifläche unterschiedliche Schneehöhen auf. Luvseitig kommt es zu Schneesverfrachtungen, leeseitig zu Schneesablagerungen. Auf ebenen bis schwach geneigten Standorten liegt der Wegkörper üblicherweise höher als das umgebende Gelände, sodass dem Wind zugewandte Böschungen sowie Kanten freigeweht werden und sich der Schnee an der windabgewandten Seite, in Gräben und Mulden, kumuliert.

Entlang der Zuwegung ist demzufolge in einigen Abschnitten die Bildung kleinerer Schneeweichten mit längerer Schneedeckendauer nicht auszuschließen, jedoch ist das Flächenmaß an der Nordseite der Handalm (Variante 3) wesentlich kleiner als im Fall der Trassenführung über den Handalm-Grat (Variante 2). Im Vergleich zur Freifläche herrscht in Waldbeständen eine gleichmäßigere Schneeverteilung und ist die Schneedecke von geringerer Mächtigkeit, darüber hinaus apert einstrahlungsbegünstigte Bestanderränder, beispielsweise die bergseitige Böschung der Wegtrasse über die südostexponierte Flanke, früher aus.

Trotz der längeren Wegstrecke stellt die Zuwegungsvariante 3, zumal die Birkwild-Winterlebensräume an der Handalm-Südseite nicht berührt werden, die für Raufußhühner verträglichste Trassenführung dar.

Birkhuhnkorridor nicht berücksichtigt: Entsprechend der linearen Verbreitung des Birkwildes entlang der Koralpe, ist die Funktionalität des Höhenzuges als Korridors zwischen den einzelnen Birkhuhnvorkommen (Teilpopulationen) von wesentlicher Bedeutung. Im Korridorabschnitt nördlich und südlich der Projektfläche bilden Bärofen –Renneiskogel – Ochsenkogel – Weberkogel – Handalpe – Brandhöhe – Moschkogel, mit zu überbrückenden Maximaldistanzen von ca. 2,5 km, die Hauptausbreitungslinie. Der Richtung Osten auslaufende Rücken der Handalpe, mit Moserkogel und Glashüttenkogel, zählt unbestritten zum Birkhuhnlebensraum, ist jedoch als Trittstein vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung. Durch das Freihalten des Weberkogels als Trittstein und des Sattelbereichs der Weberalm als Korridor (wildökologischer Kreuzungspunkt) bleibt die Durchlässigkeit entlang (der Westseite) des Koralpe-Höhenrückens gewahrt.

Bewertung am Beispiel des Schneehuhns nicht nachvollziehbar: Aus jagdfachlicher Sicht bildet die ausführliche Darstellung des IST-Zustandes die wesentliche Voraussetzung für die Bewertung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit bis hin zur Resterheblichkeit durch den Sachverständigen. Die Einstufungen der Sensibilität und der Projektauswirkungen durch den Verfasser des Fachberichtes sind keineswegs verbindlich, eine bessere Nachvollziehbarkeit wäre zweifellos von Vorteil.

Die ermittelte Schneehuhnrevierdichte von 0,8 bis 1,6 Schneehuhnrevieren pro km² spiegelt nicht nur Lebensraumgröße sondern auch die Lebensraumqualität wider und ist als äußerst gering zu bezeichnen. Im Zuge der Untersuchungen auf der Koralpe in den Jahren 2005 und 2006 wurde eine Schneehuhnrevierdichte von rund 1,6 bis 2,1 Revieren pro km² festgestellt (Jaklitsch & Wegleitner, 2005 u. 2006). Die geringe Dichte ist einerseits aufgrund der Lage des Projektgebietes knapp über der Waldgrenze, andererseits durch die Isolation des Koralpemassivs am Rand der Südostalpen, zu begründen. Mit Hinweis auf die weiter südlich anschließenden, ausgedehnten Freiflächen, handelt es sich auf der Handalpe nicht um ein Schneehuhn- Schwerpunktorkommen.

Gemäß dem aktuellen UVE-Leitfaden für den Fachbereich Wildökologie und Jagdwesen sind Wildarten als Indikatorwildarten festzulegen, die im Hinblick auf die vorhandenen Habitat-Typen repräsentativ sind und gegenüber den voraussichtlichen erheblichen Vorhabenswirkungen sensibel reagieren. Geeignet dafür sind vor allem Wildarten mit dem weitestgreifenden Raumnutzungsverhalten und den höchsten Lebensraumsprüchen hinsichtlich Habitatgröße und –qualität, geschützte, besonders sensible und gefährdete Wildarten aber auch die jagdwirtschaftlich bedeutendsten Hauptwildarten.

Da gemäß UVE-Leitfaden für die Gesamtbeurteilung die zu erwartende ungünstigste Sachbeurteilung heranzuziehen ist, orientiert sich diese stellvertretend am Birkwild als Leitart (Schirmart).

Wie im Gutachten ausgeführt, liegen die Schlüsselhabitate im Bereich Weberkogel, Weberalm sowie der Streifenlebensräume außerhalb des Eingriffsraumes oder zumindest am Rand der projektbeeinflussten Fläche und werden vom Projekt folglich nicht erheblich berührt. Sowohl beim Birkhuhn als auch beim Schneehuhn ist nach wildökologischem Ermessen nicht davon auszugehen, dass es projektbedingt zum Erlöschen der kleinen Vorkommen (Teilpopulationen) auf der Handalpe, die auf Zuzug aus den Quellgebieten angewiesen sind, kommen wird.

Auerhuhn-Schutzradius von 700 m nicht berücksichtigt: Standorts- und geländebedingt können die mit rund 700 m festgelegten Abstände gegenüber WEA variieren; bei keinem direkten Sichtkontakt kann sich der Mindestabstand auf 300 m verringern (Völk & Plattner, 2004). Laut Fachbericht liegen Auerwildnachweise aus engeren Untersuchungsgebiet (500 m Radius) vor. Für Auerwild ist der WEA-Schatten im nördlich anliegenden Waldgebiet, über eine Distanz von mehreren hundert Metern mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum wahrnehmbar und mit keiner Änderung in der Raumnutzung verbunden. Nach Armbruster (2007) beträgt die fluchtauslösende Sichtweite gegenüber Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände rund 150 m und im freien Gelände 200 m. Auch von den bevorzugt genutzten lichten Bestandesstrukturen am Südabfall der Handalpe besteht durchwegs kein Sichtkontakt zu den WEA.

Waldschnepfe als windkraftsensible Art nicht erkannt: Die Waldschnepfe ist in der Gesamtartenliste, unter den auf der Handalm nachgewiesenen Vogelarten, enthalten. Wie in der Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark richtig erkannt, ist im aufgelichteten Bergwald entlang der Waldgrenze mit einem verstärkten Auftreten an Waldschnepfen zu rechnen, zum bevorzugten Lebensraum der Waldschnepfe zählen jedoch feuchte Laub- und Mischwälder von größerer Ausdehnung

Im Unterschied zu den Raufußhühnerarten Birk- und Schneehuhn beschränkt sich die Vorkommen der Waldschnepfe entlang der Koralpe nicht auf einzelne Trittsteine, sondern umfasst das Verbreitungsareal der Waldschnepfen-Populationen weite Räume, sodass einerseits bei Störungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ein Ausweichen möglich ist, andererseits liegt der Projektstandort im Bereich der Freifläche außerhalb von Wald und ist damit die Gefahr von Kollisionen sehr gering. Dorka (2014) geht von einem Meidebereich im Radius von ca. 300 m um die WEA aus, ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den Waldschnepfen um „Breitfrontzieher“ handelt. Erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Bestand an Waldschnepfen sind daher auszuschließen. Im Übrigen wird auf die Beurteilung der Projektauswirkungen anhand der Leitart Birkwild verwiesen.

Stellungnahme Alpenverein

Der Oesterreichische Alpenverein (idF Folge kurz OeAV), vertreten durch seinen Präsidenten RA Dr. Andreas Ermacora, ist eine im gesamten Österreichischen Bundesgebiet tätige Umweltorganisation mit Sitz in A-6020 Innsbruck, Olympiastraße 37. Mit Bescheid vom 20.04.2005, GZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0019-V/1/2005, wurde der OeAV vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Umweltorganisation gem. § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G 2000, idGF BGBl. I Nr. 14/2014 (IdF kurz UVP-G) anerkannt.

Gemäß § 19 Abs. 10 leg. cit. hat eine anerkannte Umweltorganisation Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gem. § 9 Abs. 1 schriftliche Einwendungen erhoben hat.

Die Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat am 20. Dezember 2013 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Vorhaben 'Windpark Handalm' eingebracht, Der Antrag wurde per Edikt kundgemacht. Die Parteien haben die Möglichkeit innerhalb der Frist vom 5. Mai 2014 bis 17. Juni 2014 schriftlich Einwendungen zu erheben.

Zum Vorhaben wendet der Oesterreichische Alpenverein fristgerecht wie folgt ein: Vorab wird festgehalten, dass der OeAV grundsätzlich alle Bemühungen zu einem nachhaltigeren Umgang mit den natürlichen Ressourcen und in diesem Sinne Bestrebungen begrüßt, die Energiewende herbeizuführen. Daher hat er sich auch zum Prozess erkannt, der zur Verordnung eines Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie geführt hat. Solche Prozesse führen unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer geordneten, zukunftsächtigen energiewirtschaftlichen Raumplanung.

Während sich der OeAV dadurch auch zur Widmung von Räumern bekannt hat, hat er einige – darunter auch die Handalm – begründet abgelehnt. Dies ist umso wichtiger, als Windkraftanlagen nach dem UVP-G dem vereinfachten Verfahren unterliegen und somit Bürgerinitiativen aus Ausdruck der beteiligten Öffentlichkeit die Parteistellung im Verfahren verwehrt bleibt.

Die Energiewende beginnt aber nicht mit dem schrankenlosen Ausbau der erneuerbaren Energieformen, sondern mit einem klaren Bekenntnis, dass Energieeffizienz und der bewusste Umgang mit den vorhandenen Energieressourcen an erster Stelle stehen müssen. Das diesbezügliche Potential ist sehr hoch und wird nicht prioritär behandelt. Die einzig wirklich sauber produzierte Kilowattstunde ist jene, die erst gar nicht verbraucht wird.

In der Abwägung zwischen den Raumansprüchen der Energiewende und dem nachhaltigen Schutze der biologischen Vielfalt, der unverfügbaren Landschaften und den intakten Landschaftsbildern sieht sich der OeAV gemäß seines Satzungsauftrages primär dem Schutz des Alpenraumes verpflichtet.

Auf dem Gebiet der Handalm (Weststeiermark, pol. Bezirk Deutschlandsberg) soll ein Windpark, bestehend aus 13 Windenergieanlagen (WEA), mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 39 Megawatt (MW) auf einer Seehöhe von rund 1,800 Meter errichtet werden. Die Gesamthöhe der einzelnen WEA wird knapp 120 Meter und die Nabenhöhe der einzelnen Anlagen rund 78 Meter betragen. Der Rotordurchmesser der einzelnen WEA wird mit 82 Metern angegeben, Der Projektwerber, die Energie Steiermark AG, beabsichtigt den WEA Typ ENERCON E-82 E4 - 3.0MW im Windpark Handalm einzusetzen. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich am unbewaldeten Höhenrücken, welcher sich über eine Länge von 4 Kilometer in einem leichten Bogen von Nord nach Südost erstreckt. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen im UVP-G 2000 § 1 Abs. 1 hat die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima, c) auf die Landschaft und d) auf Sach- und Kulturgüter hat und haben kann. Den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft iSd anzuwendenden Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (insb. §§ 2, 6 und 13), den Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms Deutschlandsberg 2005 (insb. §§ 2 und 3) sowie den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden Osterwitz und Trahütten kommt besondere Beachtung zu.

Das Projektgebiet des Windparks Handalm befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bundesland Kärnten. Als direkt betroffene Nachbargemeinde zum Vorhaben gilt die Gemeinde Frantschach - St. Gertraud, Somit sind auch die Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (insb. §§ 5, 6, 23 und 24) zu berücksichtigen. Des Weiteren befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete im Projektgebiet, etwa das Wasserschutzgebiet Höllgraben (Zubringer des Europaschutzgebietes Nr. 3 'Schwarze und Weiße Sulm') auf Steiermärkischer Landesseite sowie zwei Wasserschutzgebiete unmittelbar westlich des Projektgebietes auf Kärntner Landesseite, wodurch insb. auch die §§ 30 und 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wie auch die Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (kurz FFH-Richtlinie) zu tragen kommen.

Ferner liegt das Projektgebiet des geplanten Windparks Handalm – wie das gesamte Gebiet der Koralpe und rund 78% der Steiermärkischen Landesfläche – im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Österreich hat die Protokolle der Alpenkonvention 07.11.1991 unterzeichnet und am 08.02.1994 ratifiziert (Bundesgesetzblatt Nr. 477/1995 vom 21.07.1995). Daraufhin ist die Alpenkonvention als völkerrechtlicher Vertrag mit 06.03.1995 in Österreich in Kraft getreten.

Das slowenische Staatsgebiet liegt nur etwa 19 Kilometer (Luftlinie) südlich vom Projektgebiet. Windenergieanlagen sind über weite Strecken hin sichtbar (Einlage 1501 – Fachbericht Landschaft, Abschnitt Sichtbarkeitsanalyse). Slowenien ist einer der europäischen Staaten, der auf nationaler Ebene die Europäische Landschaftskonvention (SEV-Nr.: 176) unterzeichnet hat. Mit dieser Konvention verfolgen Europäische Union (EU) und die Unterzeichnerstaaten das Ziel, 'den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren' (Art. 3). Die Unterzeichner der Landschaftskonvention verpflichten sich u.a.: 'Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt Ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen' (Art. 5a), 'durch Ergreifen der in Artikel 6 aufgeführten spezifischen Maßnahmen eine auf den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft ausgerichtete Landschaftspolitik zu erarbeiten und umzusetzen' (Art. 5b). Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik ein Instrumentarium einzuführen, dessen Ziel der Schutz, die Pflege und/oder die Gestaltung der Landschaft ist (Art. 6D)

Das Übereinkommen betrifft sämtliche Landschaften, sowohl besonders bedeutsame als auch gewöhnliche, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen. Die Besonderheiten einer jeden Landschaft erfordern verschiedene Vorgangswesen, vom strikten Naturschutz über Landschaftsschutz, Landschaftspflege bis hin zu einer besseren Landschaftsgestaltung. Eine Genehmigung des Windparks 'Handalm' ist jedenfalls auch auf die Erreichung der Zielsetzungen der Landschaftskonvention zu prüfen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im Fachbericht Tiere (Band 10 'Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume', Einlage 1001) liegt der Fokus der Untersuchungen auf Reptilien, Amphibien und Insekten (Heuschrecken, Tagfalter und Libellen). Neben der Verwendung von Verbreitungskarten der Arge Heuschrecken und der Libellenverbreitungsdaten von Raab et al. (2007), wird die Expertise durch eigene Geländeerhebungen zwischen Mai und September 2013 ergänzt. Nicht angegeben ist in diesem Zusammenhang, das qualitative und quantitative Ausmaß der Geländeerhebungen, wie auch die angewandte Methodik lückenhaft und nicht nachvollziehbar beschrieben ist.

Nicht nachvollziehbar ist die Ausschließung von Säugetieren, wie Dachs, Iltis, Haselmaus und Siebenschläfer – um nur einige zu erwähnen - innerhalb der UVE. Diese werden auch im wild-ökologischen Fachbericht 1010 nicht erläutert.

Des Weiteren wird die Gruppe der Nachtfalter nicht in die Untersuchung mit einbezogen. Obwohl mit den Gruppen der Tagfalter, Heuschrecken und Libellen repräsentative Gruppen für den Fachbereich Tiere herangezogen werden, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in Österreich von rund 4.000 Schmetterlingsarten 'nur' rund 200 der Gruppe der Tagfalter zuzuschreiben sind.²

Ausschlaggebend wird das Versäumnis um die Nachtfalter uE in Bezug auf die Baustellenbeleuchtung bzw. Beleuchtung im Allgemeinen. Im Fachbericht werden keine annehmbaren Abmilderungsmaßnahmen bezüglich der Mortalität nachtaktiver Fluginsekten, etwa der Einsatz von alternativen Beleuchtungsmethoden, wie z.B. LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen³, genannt. Die Angabe, die Beleuchtung in der Betriebsphase auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren ist uE nach aktuellen Sichtpunkten (Rote Liste gefährdeter Nachtfalter⁴) zu ungenau formuliert und bedarf einer weiterführenden Bearbeitung.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe werden die Außernutzungsstellung eines Fichtenmoorwaldes und die Unterschutzstellung eines Felsenhabitats am Grundstück 73/1 der KG Gressenberg (KG Nr. 61015) erwähnt. Die Außernutzungsstellung des Fichtenmoorwaldes stellt nur dann eine sinnvolle Maßnahme dar, sofern dieser, über einen langen Zeitraum bzw. für immer von der Nutzung ausgenommen wird. Da sich der erwähnte Fichtenmoorwald It. Fachbericht Tiere in großer räumlicher Entfernung zum Projektgebiet befindet, wird zu diskutieren sein, in wie weit die angebotene Ausgleichsmaßnahme als Auswirkungsminderung zu werten ist. Sowohl für die Unterschutzstellung eines Felshabitats am Grundstück 73/1 der KG Gressenberg (KG Nr. 61015), wie auch für die Außernutzungsstellung eines Fichtenmoorwaldes werden keinerlei Angaben zum Verlauf des Ausweisungsprozesses, den Zustimmungen der Grundeigentümer, dem Schutzziel und Schutzzweck, der Dauer der getroffenen Maßnahme, usw. getroffen. Eine klarere Ausdrucksform wird auch für vor Baubeginn errichteten Steinhäufen, als Verminderungsmaßnahme, gewünscht. Im Bericht wird lediglich erwähnt, dass diese während der Bauphase erhalten bleiben. Nicht erörtert wird der Umgang mit den neu geschaffenen Lebensräumen während der Betriebsphase. Ein längerfristiger Erhalt der neuen Lebensräume ist unseres Erachtens aber unabdingbar für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

UE ist die Heranziehung fachlich fremder Richtlinien für die Beurteilung der Eingriffsintensität zu hinterfragen. Im Fachbericht Tiere wird diesbezüglich angeführt: 'Da es für Windkraftprojekte keine einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für die Beurteilung von Eingriffen auf faunistische Schutzgüter gibt, orientiert sich die Einschätzung der Eingriffsintensität des gg. Bauvorhabens an – soweit vorhandenen und für die Windkraft übertragbaren - einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr

² <http://www.schmetterlinghaus.at/unsere-schmetterlinge/in-der-natur/> (27.05.2014)

³ *Vorschläge für eine energieeffiziente und umweltverträgliche Beleuchtung* (<http://www.helienot.org/>) (27.05.2014)

⁴ *Viele österreichischer Nachtfalter gefährdet* (<http://tirv1.orf.at/stories/182236>) (27.05.2014)

(z.B. RVS Vogelschutz an Verkehrswegen, RVS Amphibienschutz an Straßen).⁵ Die Vergleichbarkeit zwischen Vorschriften für das Straßenwesen und der von Windkraftanlagen wird zu prüfen sein.

Fledermäuse

Der Fachbericht Fledermäuse (Einlage 1002) stellt aus Sicht des OeAV eine Ansammlung vager formulierter Aussagen dar und entspricht kaum den Anforderungen einer gründlich erarbeitenden Expertise. Unbestritten ist, dass Fledermäuse heute in Österreich zu einer der am stärksten gefährdeten Wirbeltiergruppen gehören. Auch europaweit gelten Fledermäuse als äußerst gefährdet und neun der aktuell 28 in Österreich nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang II der 'Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie' (FFH-Richtlinie) der EU aufgelistet. Alle heimischen Arten finden sich zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie und wird daher das Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit den Schutzbestimmungen der FFH-RL, insbesondere Fang- und Tötungsverbote, zu prüfen sein. Die in Anhang II aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten sind 'von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen', jene in Anhang IV sind 'streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse'.

Im Untersuchungsraum Handalm werden mindestens 15 verschiedene Fledermausarten innerhalb eines Jahres während den Monaten Mai bis Juli (Ausmaß von 58h) und August bis November 2013 (Ausmaß von 68,75h) festgestellt. Anders ausgedrückt, es wurden während einer Beobachtungsdauer von 126,75h - dies entspricht 1,45% der Dauer eines Jahres - in einem Umkreis von 10km um den geplanten Windpark die Präsenz von mindestens 15 verschiedenen Fledermausarten auf der Handalm festgestellt. Somit handelt es sich bei dieser Region um einen Fledermaus-Hotspot! Auf eine Erhebung einer repräsentativen Datengrundlage für diesen hochsensiblen Bereich wird uE in der vorliegenden Expertise verzichtet.

Wie bereits erwähnt, ist ausnahmslos jede Fledermaus in Österreich geschützt. Viele Fledermausarten stehen auf der 'Roten Liste der gefährdeten Arten' und sind vom Aussterben bedroht. Als Beispiele seien hier die Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus erwähnt. Beide Arten sind gefährdet und legen bis zu 35km zwischen den Quartieren und Jagdgebieten zurück⁵. Nicht erhoben werden die 'Wochenquartiere' der einzelnen Fledermausarten. Diese können beispielsweise nahe gelegene Kirchtürme, Dachböden oder 'Quartierbäume' sein. Weiter sind die Jagdreviere und die Flugkorridore nicht erhoben worden. Der Versuch eine quantitative Angabe über die Fledermauspopulation wird nicht gemacht. So kann es durchaus der Fall sein, dass es sich bei einzelnen Fledermausarten um die letzten ihrer Art in näherer Umgebung handeln.

⁵ NABU Deutschland (<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/01332.html>) (27.05.2014)

Welter nicht behandelt wird die Mortalität von Fledermäusen in Bezug auf Barotraumata, hervorgerufen durch die stark schwankenden Luftdruckverhältnisse an den Rotoren von WEA⁶.

Zusammengefasst muss angemerkt werden, dass aus unserer Sicht Feststellungen wie 'Der Verlust einzelner Reproduktionseinheiten an den Anlagen ist nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von 5% des lokalen Bestandes nicht überschritten wird' oder 'Die Mopsfledermaus, die Kleine Hufeisennase und die Plecotus Arten sind vorwiegend durch den Verlust von Quartierbäumen potentiell betroffen, wobei die ökologische Funktion an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin in einem räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiters gehen für diese Arten auch geringfügig Jagdlebensräume verloren.' Schutzbehauptungen sind, aber die im UVP-V vorausgesetzte Prüftiefe vermissen lassen. Sie besitzt keinerlei Aussagekraft, da keine Datengrundlage erkennbar ist. Den beschriebenen Projektauswirkungen ist gleichwohl Nichtigkeit und Vermutung zu attestieren.

Der OeAV fordert für den Fachbereich Fledermäuse eine detaillierte geographische Erhebung von potentiellen Lebensräumen und Jagdgebieten der einzelnen Fledermausarten. Die Untersuchungsmethodik soll weiter ausgedehnt werden und der Aspekt der Flugkorridore eingebaut werden. Als Produkt der Untersuchungen wird eine detaillierte kartographische Darstellung der fledermausrelevanten Aspekte für das Projektgebiet erwartet. Vermutungen und Annahmen haben im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen Platz und sind uE als wesentlicher Mangel der UVE anzusprechen. Die Verschärfung des Bedrohungsgrades von vom Aussterben bedrohter Lebewesen ist unter keinen Umständen zu genehmigen. Den Aussagen zu den Projektauswirkungen ist uE nach keine Beachtung zu schenken.

Bei der Handalm handelt es sich nach Erkenntnissen des OeAV zum anderen um ein Gebiet, das aus ornithologischen Gesichtspunkten sehr kritisch zu beurteilen ist. Ökologische Bedenken am Standort Handalm kamen auch bereits im Projekt 'Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Windkraft in der Steiermark'⁷ (2003) zum Ausdruck, wo ein Ausbau der Windkraft an diesem Standort insg. als problematisch eingestuft und festgestellt wurde, da eine 'ökologische Realisierung' nur mit erhöhtem Aufwand möglich sei.

Vögel

Für den Fachbereich Vögel ist der Einfluss des Projektvorhabens im Umkreis von rund 500m sowie entlang der Zuwegung und Ableitung in einem Korridor von 400m (200m links und rechts davon) bewertet worden.

⁶Spektrum.de – Fledermaus-Impllosion durch Windräder (<http://www.spektrum.de/alias/alternative-energien/fledermaus-implosion-durch-windraeder/965732> (27.05.2014))

⁷ Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Windkraft in der Steiermark – EcoWatt (<http://www.lev.at/download/BerichtWindeignungsflaechen.pdf> (20.05.2014))

Als relevante Vogelarten sind vor allem Greifvögel, Schreitvögel, Kraniche, Wasservögel, Raufußhühner, Eulen, Möwen und Limikolen näher betrachtet worden. Es wurden im Jahr 2013 innerhalb von 7 Monaten 22 Erhebungen im Untersuchungsgebiet, in einem Gesamtausmaß von 174,25h in die Datenerhebung investiert. Insgesamt sind 75 Vogelarten, davon sind 57 Arten Brutvögel, beobachtet worden. Dies sind ua das Birkhuhn, das Auerhuhn, der Steinadler und der Rauhfußkauz. Dennoch kommt die Projektwerberin zum Schluss, dass das Bauvorhaben des Windparks auf der Handalm als unbedenklich im Sinne des UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

Aus Sicht des OeAV kann fachlich nicht nachvollzogen werden, dass nur größere Vogelarten als relevante Vertreter herangezogen werden. Vogelarten mit kleineren Körpermaßen werden in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Die Tatsache, dass die Gutachter einen Bereich von nur 500m rund um das Projektgebiet untersucht haben und nur 7 Beobachtungspunkte auf der Handalm ausgewiesen wurden, lässt auf eine lückenhafte Datensammlung rückschließen. Eine kurze Beobachtungszeit von knapp 180h in 7 Monaten verschärft diesen Umstand.

Am Beispiel des Birkhuhnes wird an dieser Stelle auf weitere Missstände im Fachbericht hingewiesen. Als Grundlage für nachfolgende Erläuterungen dient die Studie 'Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen – Leitlinie für Fachgutachten'⁸ der Universität für Bodenkultur, Wien. So wird in der Leitlinie das eigentlich betroffene Vorkommensgebiet mit einer 1km breiten Pufferzone ausgewiesen. Gebiete mit bedeutenden Birkhuhnpopulationen umfassen sämtliche, innerhalb eines Radius von 10km gelegene Teilpopulationen. Der Bereich der Handalm kann uU als Trittstein im ökologischen Verbund der Birkhuhnpopulationen dienen.

Der OeAV geht davon aus, dass eine gesetzeskonforme UVE eine ganzheitliche und großräumige ornithologische Untersuchung im Projektbereich der WEA auf der Handalm voraussetzt. Die zu beurteilenden Vogelarten sind daher jedenfalls zu erweitern. Konkrete Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen sind für die jeweilig betroffenen Vogelarten zu bestimmen und rechtzeitig umzusetzen. Allein das Faktum, dass es eine eigene Richtlinie für Fachgutachten für Birkhühner gibt zeigt die Relevanz des Schutzgutes Vögel auf. Es ist nicht verständlich, dass für die vorliegende Expertise ein allgemeiner Ansatz für die Beurteilung gewählt wurde. Die gewählte Untersuchungsmethodik basiert stärker auf Vermutungen und Annahmen, als auf wissenschaftlich fundierte Ergebnisse.

Wildökologie

Im Fachbericht Wildökologie wird festgehalten, dass der Wildbestand auf der Handalm eine Höhenstufe hinunter wandert und dort geeignete Lebensraumqualitäten auffinden.

⁸ Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen – Leitlinie für Fachgutachten (http://www.dib.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/leitlinie_birkhuhn.pdf) (28.05.2014)

In der Betriebsphase wird das Wildhabitat auf dem Rücken der Handalm wieder besiedelt werden. Es wird von keiner nennenswerten Beeinträchtigung ausgegangen. Die jagdlichen Belange sind mit dem Revierförster (!) besprochen worden.

Die Tatsache, dass das Wild sich während der Bauphase in 'ruhigere' Plätze zurückzieht, wird auch vom OeAV getragen. Aufgrund der erheblichen Änderungen auf der Handalm durch die Errichtung von 13 Windkraftträdern (Flächenverlust, Lärm- und Schattenemissionen) wird eine Anpassung an den neuen Umstand über einen längeren Zeitraum (z.B.: Generationswechsel) geschehen. Die erhöhte Wilddichte auf den bewaldeten Teil der Handalm ist daher von forstfachlichen Experten zu beurteilen. Die Einschätzung eines jagdfachlichen Experten ist dem Fachbericht hinzuzufügen.

Abschließend darf auf den Landtagsbeschluss vom 13.05.2014 (GZ ABT13-56K-45/2014-8) der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumplanung hingewiesen werden. Bezug nehmend auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30.05.2013 - Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 gegen die Republik Österreich -, in welchem das Versäumnis der Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie festgestellt wird, sind im gesamten Bundesland Steiermark 31 Gebietsnachforderungen im Hinblick auf das Vorkommen von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie und 36 Gebietsnachforderungen im Hinblick auf das Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie⁹ auf ihre fachliche Eignung zu prüfen.

In den betroffenen Gebieten (Gressenberg, Trahütten, Osterwitz, Schlossberg, Garanas, ua.) sind für die Lebensraumtypen 'Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden' (Bürstlingsrasen) und 'Berg-Mähwiesen' entsprechende Kartierungsarbeiten vorzusehen.

Durch die Gebietsnachmeldung - diese umfassen den Bereich der Handalm, wie in Abbildung 01 dargestellt - an die Europäische Kommission, sind die betroffenen Gebiete bis zur Ausweisung von Europaschutzgebieten durch Verordnung der Landesregierung durch 'angemessenen Schutz' sicher zu stellen.

Der 'angemessene Schutz' ist als 'vorläufige Unterschutzstellung' zu sehen, wodurch gemäß §15a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes¹⁰ alle Handlungen unzulässig sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Der 'vorläufige Schutz' tritt erst außer Kraft, wenn die gemeldeten Gebiete nicht in das Netz der Natura 2000 Gebiete aufgenommen werden.

⁹ Natura 2000 Flora-Fauna-Habitats-Richtlinie FFH Richtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0043:DE:HTML>) (21.05.2014)

¹⁰ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000835>) (20.05.2014))

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima

Die Grundlage für die Erstellung dieses Gutachtens stellen die Einlagen 0201 'Bau- und Transportkonzept (inkl. Verkehr)', 0215 'UeLP-Projektgebiet', 1012 'Rodungsoperat', 1201 'Geotechnik', der Band 13 'Hydrogeologie' und der Band 14 'Wasserbautechnik (inkl. Oberflächenentwässerung)' der UVP-Einreichunterlagen des Windparks Handalm dar.

Der Projektwerber plant die Erstellung eines Umladeplatzes im Bereich der L619 'Weinbenestraße' (auf Höhe des Straßenkilometers 15,8). Angegeben wird ein Flächenausmaß von ca. 5.099m², wobei auf Scheingenauigkeiten im Rahmen einer Umweltprüfung verzichtet werden soll und daher ein Flächenausmaß von ca. 5.100m² anzunehmen ist. Hierbei ist anzumerken, dass in Einlage 1011 'Fachbereich Waldökologie' eine Rodungsfläche von 5.104m² ausgewiesen wurde. Eine einheitliche und konsistente Angabe von flächenbezogenen Daten ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls wünschenswert.

Nach Abschluss der Bauphase des Windparks Handalm soll der Umladeplatz wieder rückgebaut und die gerodete Fläche aufgeforstet werden. Dabei wird darauf verzichtet, den Umladeplatz wieder in das ursprüngliche Gelände einzubinden, sodass dieser Platz bei entsprechenden Bedürfnissen mit geringen Adaptionsmaßnahmen wieder reaktiviert werden kann. Die verwendeten Frostkoffer und das Vlies werden dennoch abtransportiert und entsorgt. Nicht angegeben wird das Ausmaß der Erdbewegungen in diesem Projektabschnitt in Form von z.B. Geländeschnitten. Fragen, ob Material zu- oder abgeführt werden müssen, bleiben offen. Es wird durch die Errichtung und die intensive Benutzung des Umladeplatzes zu einer Versiegelung des Bodens mit allen seinen negativen Folgeaspekten (z.B.: vermindertes Filtrationsvermögen und erhöhtem Abfluss) kommen. Auch nicht weiter im Detail angegeben ist, wie der zwischengelagerte Oberboden für den Rückbau gelagert werden soll. Ob es eine differenzierte Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden geben wird und nach welchen Maßgaben dies passiert, wird nicht erläutert.

Da moderne WEA nach heutigem Stand der Technik nach Ablauf des Betriebszeitraumes von 20 Jahren im Zuge des 'Repowerings' angepasst werden und der Umladeplatz hierfür in einem gewissen Maß erhalten bleiben wird, sind mehr Informationen zu den 'geringen Adaptionsmaßnahmen' bei 'entsprechenden Bedürfnissen' notwendig, um diesbezüglich eine fachliche Aussage diesbezüglich treffen zu können. Zudem wird nicht näher auf die Wiederbewaldung (Artzusammensetzung, Pflanzdichten, uä.) eingegangen und bleibt der Vorstellungskraft der Gutachter vorbehalten. Durch die geographische Nähe des Umladeplatzes zum Scheerbach (Zubringergewässer zum Europaschutzgebiet 'Schwarze und Weiße Sulm') und der tendenziellen Hangneigung des Urgeländes in Richtung Scheerbach und 'Gföllweg' (Südwest) kann die Einstufung der Projektauswirkungen lt. den UVP-Einreichunterlagen sowohl in der Bau- und Betriebsphase, wie auch im Störfall nicht nachvollzogen werden. Diese muss angehoben werden.

Eine fachliche Aussage über mögliche Auswirkungen ist uE auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Da es sich bei den fehlenden Unterlagen uE doch um sehr erhebliche Aspekte der UVE handelt, muss von einem wesentlichen Mangel an den UVP-Einreichunterlagen festgehalten werden.

Es ist beabsichtigt, das Baumaterial für den Windpark Handalm über den bestehenden Forstweg bei Straßenkilometer 18,180 (Abzweigung Richtung Nord und weiterer Verlauf Richtung Osten) der L619 'Weinebenstraße' in Richtung WEA-Standorte zu transportieren. Dieser Forstweg ist für die Schwertransporte (bis zu 131to) auf einer Länge von rund 1.950m zu adaptieren. Generell wird der Forstweg dafür bergseitig, um etwa 1m verbreitert. Die dabei entstehenden Böschungen werden bis zu 3m hoch ausfallen. Anschließend ist ein neuer Verbindungsweg über die südöstliche Hangflanke der Handalm auf einer Gesamtlänge von 7.050m (inkl. interne Zuwegung zwischen den einzelnen WEA) geplant.

Hierfür muss der neue Forstweg mit einer Nutzbreite von 4m durch ein dicht bewaldetes Gebiet gebaut werden, wobei das Gelände hier ein verhältnismäßig großes Quergefälle aufweist. Dieser Umstand und die Fahrbahnneigungsanpassung resultieren in Böschungshöhen von bis zu 8m (Einschnitt- und Aufbauböschungen). Der weitere Verlauf auf der Handalmebene wird in den UVP-Einreichunterlagen nicht näher erläutert. In einer geringen Entfernung von nur 600m zu einer WEA liegt das Wasserschutzgebiet 'Höllgraben'. Ob eine Verschlechterung der Gewässergüte zu befürchten ist, ist unklar, uE aber jedenfalls fachlich und rechtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Vor allem im Störfall muss uE mit untragbar nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen gerechnet werden, da die Bauarbeiten auf der südlichen Hangseite der Handalm in mehreren Wassereinzugsgebieten von Quellen zahlreicher Zubringergewässer (z.B.: Höllgraben, Scheerbach, ua.) des Europaschutzgebietes 'Schwarze und Weiße Sulm' passieren.

Fraglich sind die Aussagen zu den geringen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Fachbereiche Hydrologie und Wasserbautechnik. Die Aussage, dass sich die hydrologischen Verhältnisse durch die Adaptierung des bestehenden Forstweges und des Neubaus eines Verbindungsweges für den Betrieb mit Schwertransporten – auf einer Gesamtlänge von über 9km – 'in einem vernachlässigbaren Ausmaß' ändern und dieser Aussage eine rein qualitative Methodik zugrundeliegt, kann so nicht akzeptiert werden.

Dieser Aussage kann ohne entsprechende Untersuchung nicht zugestimmt werden, da auch eine nicht vernachlässigbare Fläche von rund 3,77ha im Schutzwald- und Im Kampfbereich auf der Handalm gerodet werden und daher von Änderungen der hydrologischen Verhältnisse im Projektgebiet ausgegangen werden muss. An dieser Stelle muss erwähnt sein, dass sich am südöstlichen Rand des Projektgebietes eine Ausweisung des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen eines 'Raumrelevanten Bereiches' gemäß Gefahrenzonenplanung im Bereich Glashütten (Gemeinde Gressenberg) befindet.

Die Wiederbewaldung von 0,5ha im Wirtschaftswald (Waldentwicklungsziffer 1-1-3) kann zudem eine Rodung von 3,77ha in der Kampfzone (Waldentwicklungsziffer 3-3-2) nicht ausgleichen. Weiterführende quantitative Analysen der entstehenden hydrologischen Verhältnisse und eine angemessene Palette an Ersatzmaßnahmen für das nicht zu vernachlässigende Rodungsausmaß in der Kampfzone, ex-lege Forstgesetz 1975 als Schutzwald zu kategorisieren sind, werden gefordert.

Generell wird an diesem Punkt auf die Aussage der Aquaterra ZT Ges.m.b.H. – Verfasser der Einlage 1301 'Fachberichtes Hydrogeologie' – hingewiesen, die besagt, dass durch die kurze Beobachtungsdauer der hydrogeologischen Parameter, eine genaue Beurteilung des Speicherungsverhaltens und des Wasserhaushalts nicht gegeben ist, wodurch uE die im Fachbericht getroffenen Aussagen äußerst kritisch zu hinterfragen sind.

Auswirkungen auf Menschen (insbesondere Auswirkungen auf Landschaft)

Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens stellen der Band 02 'Technische Planung', der Band 09 'Raumplanung' und der Band 15 'Landschaft' sowie die Nachbesserungsunterlagen der 1. Evaluierung der UVP vom 12.02.2014 und der 2. Evaluierung der UVP vom 27.03.2014 der UVP-Einreichunterlagen des Windparks Handalm dar.

Die UVE-Gutachter kommen in ihrer Zusammenfassung zum Schluss, dass für den geplanten Windpark auf der Handalm sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit keinen untragbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Lebensraum, wie auch auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist. Diese Schlussfolgerung ist für den OeAV nicht schlüssig. Im Übrigen wird auch in der UVE ausgeführt: 'Merkbar nachteilig wirkt sich dagegen die Sichtbarkeit des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung aus, da der Windpark Handalm eine starke technische Überprägung am gesamten Höhenrücken der Handalm bewirkt und das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit der Handalm deutlich beeinträchtigt. [...]

Durch die erforderlichen technischen Eingriffe in der Bauphase verliert der Projekt-Standort Handalm an Attraktivität als Naherholungsraum. [...] Der Betrieb der Windenergieanlagen verursacht eine weiter fortschreitende technische Überfremdung der Landschaft mit großer optischer Auffälligkeit und Naturfeme. Dadurch wird der Landschaftscharakter nachhaltig verändert, was zu merkbar nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft führt. Dies wird auch durch die landschaftsfremden Rotorbewegungen der geplanten Anlagen, die einen weit hin erlebbaren Unruhefaktor in der Landschaft darstellen, bewirkt. Damit ist in weiterer Folge eine entsprechende Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswerts verbunden.'

Vorab sei auf die durch das Vorhaben Windpark Handalm verursachten Zielkonflikte auf regionaler Ebene hingewiesen.

Im 'Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Osterwitz'¹¹ wird die Erhaltung des 'lieblichen Charakters der Landschaft' gefordert. Hierzu werden laut des Fachberichtes keine Konflikte seitens des Vorhabens abgeleitet. Das 'Regionale Entwicklungsprogramm Deutschlandsberg'¹² fordert in seinem §3 die Erhaltung des alpinen Erscheinungsbildes der Koralm und weist auf die besondere Eingriffssensibilität, insbesondere auf die Tourismusentwicklung, hin. Der spezifische Charakter der Hangflanken auf der Koralm ist zu erhalten. Diese und weitere Aspekte der jeweiligen Raumplanungselemente werden im Fachbericht Raumplanung aufgegriffen, jedoch nicht weiter behandelt.

Der OeAV sieht hier eindeutige Zielkonflikte mit den regionalen Raumplanungskonzepten, da der geplante Windpark auf der Handalm bedingt durch seine Lage untragbar nachteilige Effekte auf die Landschaft haben wird.

Weitere Zielkonflikte des geplanten Windparks auf der Handalm finden sich im 'Örtlichen Entwicklungskonzept Trahütten'¹³, in welchem die Ausbaumöglichkeiten und die Forderung des 'sanften Tourismus' für den Raum Deutschlandsberg und Süd-West-Steiermark festgehalten werden. In den darin festgelegten Entwicklungszielen wird unter anderem in §4 die Erhaltung bzw. Verbesserung des regionalspezifischen Landschaftsbildes und der landschaftstypischen Strukturelemente, unter Bedachtnahme der Wahrung des ökologischen Gleichgewichtes und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen gefordert. Die Beibehaltung der landschaftlichen Gliederung durch Freihaltung von un bebauten Höhenlagen bzw. exponierten Lagen, wie auch die Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes, um gegen die rückläufige Bevölkerungstendenz zu agieren, sind zentrale Aspekte des ÖEK Trahütten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat ein 'Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie'¹⁴ (idF kurz SAPRO Windenergie) erlassen, welches mit 01.08.2013 in Kraft getreten ist. Der OeAV hat im Laufe der Erarbeitung des SAPRO Windenergie zwei Stellungnahmen am 24.11.2012 und 08.04.2013 abgegeben. Diese werden vollinhaltlich aufrecht erhalten. Hier sieht der OeAV überregionale Zielkonflikte mit dem geplanten Windpark Handalm.

Die im SAPRO Windenergie verordneten Ziele haben in § 2 unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen. UE nach sind gem. Art. 11 des Naturschutzprotokolls alle verordneten Landschaftsschutzgebiete der Steiermark für Windenergieanlagen auszuschließen.

¹¹ Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Osterwitz 2.0, Juni 1993

¹² Regionales Entwicklungsprogramm Deutschlandsberg (REPRO DL) 2005 (http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10076404_55323233/2fea4ec2/REPRO%20Deutschlandsberg%202005.pdf (19.05.2014))

¹³ Örtliches Entwicklungskonzept Trahütten (http://www.sulmeck-greith.at/conent/attm/02_OEK_Entwurf.pdf (20.05.2014))

¹⁴ Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – Land Steiermark (http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/11825666_2863310/20efdd65/Sapro%20Wind_Publikation%20HP_reduziert.pdf (20.05.2014))

Die Forderung findet uE in § 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 Umsetzung, wonach Landschaftsschutzgebiete als 'Gebiete, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheiten oder Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik oder ihres Erholungswertes als erhaltungswürdig' bestimmt werden und It. § 6 erhalten bleiben sollen. Die im SAPRO Windenergie ausgewiesene Vorrangzone Handalm befindet sich inmitten zweier, von der Steiermärkischen Landesregierung verordneter Landschaftsschutzgebiete. Betroffen sind die Landschaftsschutzgebiete 'Koralpe' (LSG Nr. 01) und 'Pack-Reinischkogel-Rosenkogel' (LSG Nr. 02). Teilflächen dieser Landschaftsschutzgebiete sind uE nach als Vorrangzone für die Errichtung von WEA ausgewiesen und steilen daher einen Konflikt in der überregionalen Raumplanung dar. Zudem wird im Energieprotokoll der Alpenkonvention¹⁵ Art. 2 Abs. 4 die Bewahrung von Schutzgebieten mit deren Pufferzonen verlangt. Pufferzonen werden ausgewiesen, um die auftretenden Wechselwirkungen eines Vorhabens (Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase) auf die unmittelbare Umgebung eines Schutzgebietes abzufedern. Dieser Ansatz – wie auch in Art. 6 Abs. 2 der FFH Richtlinie (92/43/EWG) zu finden – ist in den eingereichten Projektunterlagen nicht vorhanden.

Generell ist das Projektgebiet der Handalm für die Errichtung von WEA aufgrund seiner Bedeutung für den Alpintourismus und die naturnahe Erholung abzulehnen. Vom Wildbachsattel (1.609m) über den Weberkogel (1.805m), die Handalm (1.853m) und weiter zum Weinofen (1.726m) durchqueren sechs Höhen- und Weitwanderwege von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung das geplante Projektgebiet. Allen voran sind hier der 'Violette Weg' der Via Alpina als konkretes Umsetzungsprojekt der Alpenkonvention, sowie der Österreichische Weitwanderweg 05 (Nord-Süd-Weitwanderweg) zu nennen. Daneben verlaufen der Steirische Landesrundwanderweg, der Kärntner Grenzweg, sowie der Lavanttaler Höhenweg, wie auch der nicht nur bei Pilgern beliebte Jakobsweg.

Der im Zuge des EU-Interreg-Projektes 'Koraln Kristall Trail' entstandene Wanderweg verläuft ebenfalls entlang der geplanten WEAs. Das Besondere des 'Koraln Kristall Trails' sind die Felsöfen auf der Handalm – durch ungleichmäßige Verwitterung entstandene bizarre Felsformationen – und die damit verbundene Aufnahme in die 'Via GeoAlpina', eine Auszeichnung die bislang nur drei weitere Streckenabschnitte auf der Via Alpina in Österreich erhalten haben. Nach Meinung von Experten (z.B.: Dr. Walter Postl – Leiter des Departments Natur und Leiter der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum i.R.) sollten einige dieser Felsformationen als Naturdenkmal unverzüglich unter Schutz gestellt werden. Damit besitzt dieses Gebiet eine äußerst hohe alpintouristische Bedeutung und stellt eine absolute Ausschlusszone im Sinne des Positionspapiers 'Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie'¹⁶ des Umweltdachverbandes (UWD) dar.

¹⁵ Protokolle der Alpenkonvention (<http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/default.html> (20.05.2014))

¹⁶ Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie – Eine Frage der Standortwahl – Umweltdachverband (https://www.alpenverein.at/portal_wAssets/docs/natur-umwelt/UWD-Positionspapier-Windkraft_mit-Deckblatt.pdf (20.05.2014))

Darin heißt es: 'Alpintouristisch bedeutende Gebiete sind von WEA frei zu halten. Das sind Gebiete im Nahbereich bzw. im unmittelbar einsehbaren Bereich um Schutzhütten sowie entlang von bedeutenden Wanderwegen (Haupt- und Regionalwege der Österreichischen Karte) und Skitourenrouten. Insb. zählen dazu Gipfelanstiege, Übergänge sowie Höhen- und Weitwanderwege.' Dieses Papier wurde im Dezember 2011 bei der Jahreshauptversammlung des UWD beschlossen, darunter auch die IG-Windkraft als österreichische Interessenvertretung für Windenergiebetreiber, -hersteller und -förderer beteiligt war.

Die geplanten Maßnahmen zur Kompensation der Projektauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umfassen lt. Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' den Erhalt der Felsöfen auf der Handalm. Aus Abbildung 02 wird am Beispiel des WEA 10 ersichtlich, dass im direkten Bereich der Felsöfen mit Projektierungsmaßnahmen (z.B.: Verkabelung, Zuwegung, Überschirmung, ua.) sehr wohl zu rechnen sind und daher Projektauswirkungen auf das Schutzgut nicht vorhinein auszuschließen sind. Weitere – in Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' – genannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Schaffung von 'Umgehungswegen' für Wanderer während der Bauphase und die Wiederherstellung von Landschaftsstrukturelementen. Die 'Umgehungswegen' sind uE eine andere Bezeichnung für Wartungswege in der Betriebsphase der WEA und dienen nicht dem Erhalt der touristischen Bedeutung der vielen Wanderwege auf der Handalm. Während der Bauphase ist das Gelände auf der Handalm großflächig für 'baustellenfremde Personen', wie auch in den Wintermonaten bei Gefahr durch Eiswurf, großflächig abzusichern bzw. abzusperren.

Im Rahmen der Wiederherstellung von Landschaftsstrukturelementen findet sich ein klarer Widerspruch in den Einreichunterlagen. In Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' wird eine vollständige Herstellung des Urzustandes beschrieben, während in Einlage 0201 'Fachbericht Bau- und Transportkonzept (inkl. Verkehr)' nur von einer Aufforstung des Umladeplatzes die Rede ist und das neu modellierte Gelände für eine etwaige Reaktivierung des Platzes erhalten bleiben soll. Betreffend die Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme wurde bereits ausgeführt, dass eine Rodung von 3,77ha in der Kampfzone (Waldentwicklungsziffer 3-3-2) eine Wiederbewaldung von 0,5ha im Wirtschaftswald (Waldentwicklungsziffer 1-1-3) nicht ausgleichen kann.

Um die optische Fernwirkung der einzelnen WEAs wird eine bestimmte Farbgebung für die einzelnen Bestandteile der Windräder In der Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' beschrieben. Die optisch wirksame Ausführung der WEA mag am Papier gut aussehen, doch lassen sich die WEA in Realität nicht transparent gestalten, wie es in den Einreichunterlagen bei einigen Abbildungen der Fall ist. Diese müssen entsprechend der Luftfahrtsicherheit lt. §94 Luftfahrtgesetz 1957¹⁷ erkenntlich sein, da sie eine enorme vertikale Fläche einnehmen.

¹⁷ Luftfahrtgesetz 1957 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011306> (21.05.2014))

Hierzu soll ein kleines Zahlenspiel gegeben werden. Bei einer Nabenhöhe von rund 78m und einem Rotordurchmesser von 82m ergibt sich eine vertikal beanspruchte Fläche von rund 5.281m², in einem Bodenabstand von 37m bis 120m pro Windrad. Auf 13 Windräder aufgerundet ergibt sich eine vertikal beanspruchte Fläche von rund 68.653m² oder 9,6-mal die Fläche eines Fußballfeldes (FIFA Norm - Spielfeldfläche 7.140m²)¹⁸. Aus Gründen der Flugsicherheit müssen die Windräder bei Tag und Nacht sichtbar sein. In den Nachtstunden werden die WEA befeuert. Dies geschieht mit einer synchron blinkenden Lichtquelle im Bereich des Maschinenraumes. Aus diesen Gründen kann der Maßnahme einer optischen wirksamen Ausführung der WEA keinerlei Gewichtung zugunsten des Vorhabenswerbers zugesprochen werden.

Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen umfassen den Bau einer neuen Aussichtswarte, um einen Überblick über das Projektgebiet zu bekommen und ein zugehöriges Besucherlenkungskonzept. Diese geplanten Maßnahmen können uE nicht annähernd die negativen Auswirkungen für das bestehende Tourismuskonzept, den Widerspruch mit dem EU-Interreg-Projekt (Koraln Kristall Trail) und dem Umsetzungsprojekt der Alpenkonvention (Via Alpina) sowie der Entwertung und der Beeinträchtigung der alpintouristischen Bedeutung des hochsensiblen Gebiets der Handalm ausgleichen, geschweige denn ersetzen.

Das Projektgebiet des geplanten Windparks Handalm befindet sich an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Steiermark und Kärnten. Projektauswirkungen jedweder Art machen vor Grenzen nicht Halt. Wie bereits erwähnt, liegt auch das slowenische Staatsgebiet unweit vom Projektgebiet. Daher sind die UVP-Einreichunterlagen in derselben Detailgenauigkeit für das Kärntner Landesgebiet bzw. uE auch auf die Auswirkungen auf das Slowenische Staatsgebiet zu ergänzen.

Nicht eingegangen wird in den UVP-Einreichunterlagen auf die Projektauswirkungen auf das Kärntner Naturschutzgesetzes 2002¹⁹ und auf die derzeit in Erarbeitung befindliche Kärntner Windkraft-Verordnung²⁰. In einer Entfernung von weniger als 4km zum Projektgebiet befindet sich das Kärntner Naturschutzgebiet 'Koraln-Kar'. Gemäß § 2 der Windkraft-Verordnung der Kärntner Landesregierung sind Standorträume für Windkraftanlagen im Bereich von Naturschutzgebieten verboten, so wie lt. §3 auch der maximale Sichtbarkeitsradius für das gegenständliche Projekt untersucht werden muss. UE nach sind die UVP-Einreichunterlagen diesbezüglich unvollständig und daher kann an dieser Stelle keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden.

¹⁸ FIFA Norm Fußballspielfeld (http://de.fifa.com/mm/document/footballdevelopment/refereeing/81/42/36/lawsofthegame_2012_d.pdf (20.05.2014))

¹⁹ Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=2000011>) (21.05.2014))

²⁰ Windkraft-Verordnung der Kärntner Landesregierung (noch nicht in Kraft getreten) http://www.ktn.gv.at/142559_DE-Amtliche_Informationen-Bekanntmachungen_der_Landesregierung_als_Planungsbehoerde (21.05.2014))

In der Nachbesserung – Beantwortung der 2. Evaluierung – wird auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet auf Kärntner Landesseite bis zur Höhengichtlinie 1660m eingegangen. Hierzu wird wiederholt festgehalten, dass durch die kurze Beobachtungsdauer der hydrogeologischen Parameter eine genaue Beurteilung des Speicherverhaltens und des Wasserhaushalts nicht gegeben ist, wodurch UE die im Fachbericht getroffenen Aussagen äußerst kritisch zu hinterfragen sind.²¹

Zusammengefasst ergibt sich für den Oesterreichischen Alpenverein zum geplanten 'Windpark Handalm' wie folgt:

Aus Sicht des Oesterreichischen Alpenvereins steht fest, dass mit der Projektrealisierung des Windparks Handalm massive und irreversible negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den (Nah-)Erholungswert einhergehen. Nach Ansicht des Oesterreichischen Alpenvereins sind die in den UVP-Einreichunterlagen beigefügten Fachberichte stellenweise widersprüchlich bzw. werden umweltrelevante Aspekte im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht oder nicht ausreichend dargestellt. Im Sinne einer ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Widersprüche zu beheben und die fehlenden Daten zu erheben.

Besonders dem Aspekt der Landschaft und des Landschaftsschutzes muss bei dem gegenständlichen Projekt höchster Stellenwert beigemessen werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die geplanten Windenergieanlagen in Kammnähe situiert wären und zum anderen die Windräder mit einer Gesamthöhe von rund 120m über viele Kilometer – bis nach Kärnten und Slowenien – hinweg sichtbar wären. Damit einhergehend verliert das Gebiet der Handalm seine Eigenart als naturnahes Erholungsgebiet und würde im Zuge der Projektrealisierung zum großtechnischen Industriestandort umfunktioniert werden.

Wie es Dr. Raimund Rodewald, Geschäftsführer der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz treffend formuliert, ist schlussfolgernd anzumerken, dass das Corneille'sche Wahldilemma in der Diskussion um erneuerbare Energie und Landschaftsschutz durchwegs lösbar ist, da resultierende Konflikte zwischen Nutzen und Schützen (wobei das Schützen ressourcenökonomisch eine Form von Nutzen darstellt) durch eine überregional geeignete Planung bereinigt werden können. Windenergieanlagen sind im Alpenraum aufgrund dessen bedeutender Landschaftsleistungen, der kulturgeschichtlichen, patrimonialen und touristischen Werte grundsätzlich unerwünscht, wobei es Standortausnahmen (z.B.: in der Nähe großer Staukraftwerke, uä.) geben kann²². Das Gebiet um die Handalm gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

²¹ UVP-Einreichunterlagen Windpark Handalm, Aquaterra ZT Ges.m.b.H., Einlage 1301, Fachbericht Hydrogeologie

²² Raimund Rodewald (2012): The "Price" of Landscape – Who cares about Landscape in the Alps. Who does the landscape belong to?

Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energie im Rahmen einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne der 'Energiewende' beurteilt der Oesterreichische Alpenverein als positiv, sofern die gewählten Standorte im Sinne einer ausgewogenen Alpinen Raumordnung entsprechen. Das trifft im Besonderen auf Windkraftanlagen im alpinen Raum zu. Der vorliegende Standort ist auf Grund der angeführten Aspekte unter keinen Umständen geeignet, einen sinn- und maßvollen Ausbau der Windkraftgewinnung in Österreich zu betreiben. Eine Realisierung des Projektes 'Windpark Handalm' unter dem Deckmantel des Klimaschutzes widerspricht den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, wie auch der naturnahen Erholung. Die Windenergiegewinnung verfügt nicht über unerschöpfliche Ressourcen, sondern verbraucht nicht zuletzt eine in keinem Fall vermehrbare Ressource: die Landschaft. Aus diesem Grund wäre eine Besinnung auf Ressourcenschonung statt auf Ressourcenausbeutung wünschenswert. Die Schwere und Langfristigkeit der geplanten Eingriffe steht in keinerlei Relation zur möglichen Energiegewinnung. Für wirtschaftlich orientierte Vorhaben würde ein wertvoller Lebensraum und ein über die Grenzen von Bundesländern und Nachbarstaaten hinweg bedeutsamer Raum der naturnahen Erholung und des sanften Alpentourismus unwiederbringlich geopfert, sowie ein europaweites Netzwerk an Weitwanderwegen zerschnitten werden.

Aus all diesen Überlegungen und Einwendungen zur UVE heraus muss das Projekt in der derzeitigen Fassung abgelehnt werden.

Fachliche Behandlung der Stellungnahmen/Einwendungen

Geologie und Geotechnik

Zu den Anmerkungen der Stellungnahme auf Seite 9 '.....wird der Forstweg um ca. 1m verbreitert. Die dabei entstehende Böschungen werden bis zu 3m hoch ausfallen. Anschließend ist ein neuer Verbindungsweg über die südöstliche Hangflanke der Handalm auf einer Gesamtlänge von 750m (inkl. interen Zuwegung zwischen den einzelnen WEA) geplant.

Hierfür muss der neue Forstweg mit einer Nutzbreite von 4m durch ein dicht bewaldetes Gebiet gebaut werden, wobei das Gelände hier ein relativ großes Quergefälle aufweist. Dieser Umstand und die Fahrbahneigungsanpassung resultieren in Böschungshöhen von bis zu 8 m (Einschnitt- und Aufbauböschungen). Der weitere Verlauf auf der Handalmebene wird in den UVP Einreichunterlagen nicht näher Erläutert.....'.

Hierzu wird ausgeführt: Die Stabilität der bergseitigen Böschungen, welche vor allem im Festgestein aufgefahren werden, ist in den Stainzer Plattengneisen jedenfalls gegeben.

Dennoch wurde durch die vorgeschlagenen Auflagenpunkte

Der bergseitige Böschungswinkel der Zuwegungen darf die Neigung 60° nicht überschreiten.

Überschreiten die Böschungshöhen der Zuwegung die Höhe von 6m ist die Standsicherheit durch einen Fachkundigen zu beurteilen und ist gegebenenfalls eine Berme einzuziehen.

auf allfällig mögliche Instabilitäten insofern Rücksicht genommen, als dass sowohl die Böschungsneigung als auch die Höhe der Böschungen begrenzt ist.

Betreffend den Einwand '.....Der weitere Verlauf auf der Handalmebene wird in den UVP Einreichunterlagen nicht näher erläutert....' wird auf das Einreichoperat, Fachbeitrag Geotechnik, 1201, Seite 21, Absatz 3 verwiesen in welchem erläutert wird, dass in den Abschnitten der Zuwegung, welche eine weitestgehend eben Geländeoberfläche aufweisen, keine besonderen Maßnahmen vorzusehen sind bzw. Erschwernisse zu erwarten sind. Da in diesen Bereichen keinen nennenswerten Böschungen zu errichten sind und der Untergrund als tragfähig zu bezeichnen ist, kann seitens des geologische ASV dieser Meinung gefolgt werden und sind auch keine besonderen Auflagen vorzuschreiben.

Hydrogeologie

Zu den Anmerkungen der Stellungnahme auf Seite 9 '.....Generell wird an diesem Punkt auf die Aussage der Aquaterra ZT GmbH – Verfasser der Einlage 1301 'Fachbereich Hydrogeologie' hingewiesen, die besagt, dass durch die kurze Beobachtungsdauer der hydrogeologischen Parameter, eine genaue Beurteilung des Speicherverhaltens und des Wasserhaushaltes nicht gegeben ist, wodurch uE die im Fachbericht getroffenen Aussagen äußerst kritisch zu bewerten sind.'

Diesbezüglich wird auf folgenden, an gleicher Stelle getätigte, Aussage der Aquaterra ZT GmbH verwiesen: '.....Weiters kann angeführt werden, dass mit zunehmender Beobachtungsdauer der hydrogeologischen Parameter die Beurteilung des Speicherverhaltens und des Wasserhaushaltes genauer wird. Die vorliegenden Untersuchungen sind jedoch für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ausreichend.'

Zusätzlich zu dieser Aussage wird seitens der Aquaterra ZT GmbH im vorliegenden Fachgutachten auch ein Beweissicherungsprogramm vorgeschlagen, welches auch in die Auflagenempfehlung aufgenommen ist. Somit nimmt die Beobachtungsdauer bzw. die Aussageschärfe betreffend die hydrogeologischen Parameter sukzessive zu.

Landschaftsgestaltung

Laufende Nummer 1 der Stellungnahme: 'Das slowenische Staatsgebiet liegt nur etwa 19 Kilometer (Luftlinie) südlich vom Projektgebiet. Windenergieanlagen sind über weite Strecken hin sichtbar (Einlag 1501- Fachbericht Landschaft, Abschnitt Sichtbarkeitsanalyse)'.

Dazu wird auf den Punkt 3.2.7.2.5 „Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Ausland (Slowenien)“ im Fachgutachten verwiesen. Aufgrund der gegebenen Entfernung und nur einzelnen, punktuellen Sichtbeziehungen (Entfernung ca. 22 bzw. 25km) sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Laufende Nummer 7 der Stellungnahme: 'Auswirkungen auf Menschen (insbesondere Auswirkungen auf Landschaft): Die UVE-Gutachter kommen in ihrer Zusammenfassung zum Schluss, dass für den geplanten Windpark auf der Handalm sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase mit keinen untragbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Lebensraum, wie auch auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist. Diese Schlussfolgerung ist für den OeAV nicht schlüssig'

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und den Erholungswert wird auf die Ausführungen im Fachgutachten Landschaftsgestaltung (Pkt. 3.2.7.2) verwiesen. Siehe hierzu auch das Kapitel 3.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

'Die im SAPRO Windenergie ausgewiesene Vorrangzone Handalm befindet sich inmitten zweier, von der Steiermärkischen Landesregierung verordneter Landschaftsschutzgebiete. Betroffen sind die Landschaftsschutzgebiete „Koralpe“ (LSG Nr. 01) und „Pack-Reinischkogel-Rosenkogel“ (LSG Nr. 02). Teilflächen dieser Landschaftsschutzgebiete sind uE nach als Vorrangzone für die Errichtung von WEA ausgewiesen und stellen daher einen Konflikt in der überregionalen Raumplanung dar. Zudem wird im Energieprotokoll der Alpenkonvention Art.2 Abs.4 die Bewahrung von Schutzgebieten mit deren Pufferzonen verlangt. Pufferzonen werden ausgewiesen, um die auftretenden Wechselwirkungen eines Vorhabens (Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase) auf die unmittelbare Umgebung eines Schutzgebietes abzufedern.'

Verwiesen wird auf Pkt. 3.2.7.2.2 des Fachgutachtens Landschaftsgestaltung. Die Anlagenstandorte liegen außerhalb naturräumlicher Schutzgebiete, das geltende Steiermärkische Naturschutzgesetz kennt keine Pufferzonen.

'Generell ist das Projektgebiet der Handalm für die Errichtung von WEA aufgrund seiner Bedeutung für den Alpintourismus und die naturnahe Erholung abzulehnen.

Vom Wildbachsattel über den Weberkogel, die Handalm und weiter zum Weinofen durchqueren sechs Höhen- und Weitwanderwege von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung das geplante Projektgebiet [...] Der im Zuge des EU-Interreg-Projektes „Koraln Kristall Trail“ entstandene Wanderweg verläuft ebenfalls entlang der geplanten WEAs. Das besondere des Koraln Kristall Trails sind die Felsöfen auf der Handalm – durch ungleichmäßige Verwitterung entstandene bizarre Felsformationen – und die damit verbundene Aufnahme in die „Via Gealpina“, eine Auszeichnung, die bislang nur drei weitere Streckenabschnitte auf der Via Alpina in Österreich erhalten haben[...]

Die geplanten Maßnahmen zur Kompensation der Projektauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umfassen lt. Einlage 1501 „Fachbericht Landschaft“ den Erhalt der Felsöfen auf der Handalm. Aus Abbildung 02 wird am Beispiel WEA 10 ersichtlich, dass im direkten Bereich der Felsöfen mit Projektierungsmaßnahmen (z.B. Verkabelung, Zuwegung, Überschilderung, ua.) sehr wohl zu rechnen ist und daher Projektauswirkungen auf das Schutzgut nicht von vornherein auszuschließen sind.

Weitere[...]genannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Schaffung von 'Umgehungswegen' für Wanderer während der Bauphase und die Wiederherstellung von Landschaftsstrukturelementen. Die 'Umgehungswegen' sind uE eine andere Bezeichnung für Wartungswege in der Betriebsphase der WEA und dienen nicht dem Erhalt der touristischen Bedeutung der vielen Wanderwege auf der Handalm. Während der Bauphase ist das Gelände auf der Handalm großflächig für 'baustellenfremde Personen', wie auch in den Wintermonaten bei Gefahr durch Eiswurf großflächig abzusichern bzw. abzusperren.

Die hohe Bedeutung des betroffenen Gebiets für den Alpentourismus und die landschaftsgebundene Erholung wird sowohl in den Fachberichten Raumordnung und Landschaft der UVE als auch im Fachgutachten erkannt. Ein dauerhafter Funktionsverlust der Wanderwege, welcher aus fachlicher Sicht zu unvermeidbaren Auswirkungen führen würde, ist durch geeignete Maßnahmen und Auflagen auszuschließen.

Umgebungsmöglichkeiten sind während der Bauphase temporär aufgrund sicherheitstechnischer, zeitlich begrenzter Absperrung der Baustelleneinrichtung, während der Betriebsphase bei Eisfall erforderlich. Im Band 0901 – Fachbericht Raumordnung werden dabei im Kapitel 6 folgende Maßnahmen als Projektbestandteil angeführt:

Bauphase: Umgehungsmöglichkeit der Baustelleneinrichtungen:

- *Informationstafeln zu Baustellensperre und Umgehungsmöglichkeiten*
- *Schaffung von Umgehungsmöglichkeiten im 1. Baujahr*
 - *Umleitungen der Hauptwanderrouen über Ersatzwege*
 - *Weitwanderweg an Landesgrenze kleinräumig südwestlich entlang der Baustelleneinrichtungen im freien Gehgelände*
 - *Weg. Nr. 578A von Almwirt auf Weinebene großräumig über Weg Nr. 18 entlang Landesstraße*
- *Schaffung von Umgehungsmöglichkeiten im 2. Baujahr*
 - *Lokale, kleinräumige Umleitungen bei Anlagenmontage*
 - *Südlich, westlich entlang der „wandernden“ Baustelleneinrichtungen im freien Gehgelände*
- *Erhaltung der Durchgängigkeit innerhalb des Projektgebietes:*
 - *Durchlässe für Wanderer*
 - *Bereich Handhöhkreuz (Zielrichtung Nord-Süd)*
 - *Zwischen WEA 9 und 10 (Zielrichtung Nord-Süd)*

Maßnahmen Betriebsphase: Umgehung bei Eisfall (sonst ist lt. UVE eine ganzjährig freie Begehbarkeit des Gebiets gegeben):

- *Hinweis zu Eisansatz und Absperrung der Gefährdungsbereiche mittels Warnleuchte und Warnschild*
- *Erläuterungen auf Informationstafeln zu potentieller Gefährdung durch Eisfall*
- *Aufstellung der Warnleuchten und Informationstafeln an den Wanderwegen und neuralgischen Zugangspunkten zum Projektgebiet:*
- *Schaffung von Umgehungsmöglichkeiten bei Eisfall*
 - *Umleitungen der Hauptwanderrouen über Ersatzwege*
 - *Keine permanente Neuanlage von Wegen sondern Führung in freiem Gehgelände und Orientierung mittels Stangenmarkierung bei geschlossener Schneedecke*
 - *Wegeführung außerhalb des Gefährdungsbereiches aber möglichst nahe am bestehenden Wegenetz bzw. den Höhenlagen*
 - *Weitwanderweg an Landesgrenze kleinräumig südwestlich im freien Gehgelände*
 - *Weg. Nr. 578A von Almwirt auf Weinebene großräumig über Weg Nr. 18 entlang Landesstraße*
 - *Deaktivierung der Warnleuchten und damit Aufhebung des Gefährdungszeitraumes nur nach manueller Kontrolle und Freigabe durch Mühlenwart*

Im Fachbericht Raumordnung (0901) wird in beiden Fällen festgehalten, dass der exakte Routenverlauf nach Erlassung des Genehmigungsbescheides in Abstimmung mit regionalen Vertretern und alpinen Vereinen und ökologischer Bauaufsicht vor Ort festgelegt werde.

Als Auflage wird im Fachgutachten Landschaftsgestaltung (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) gefordert, dass zur Sicherstellung der Funktionalität von Wanderwegen und Tourenrouten innerhalb des Projektgebiets vor Baubeginn mit regionalen Vertretern und alpinen Vereinen abgestimmte verbindliche Konzepte zu nachzuweisen sind, die sowohl die erforderlichen Maßnahmen, als auch deren Umsetzung und Kontrolle erfassen. Im gegenständlichen Einwand des Alpenvereins wird angeführt, dass Projektauswirkungen auf die Felsöfen der Handalm nicht, wie im Fachbericht Landschaft angeführt, auszuschließen seien. Zu diesem Schluss kommt auch das Fachgutachten Landschaftsgestaltung, weshalb eine Auflage zur Sicherstellung des Erhalts dieser Landschaftselemente formuliert wurde (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Anmerkung: DI Marion Schubert erklärte am 3. November 2014 ihr Einverständnis zur Abänderung der Auflage Nr. 75 des Gesamtgutachtens (*Sicherstellung Umgehungsmöglichkeiten Baustelleneinrichtungen bzw. bei Eisfall: Zur Sicherstellung der Funktionalität von Wanderwegen und Tourenrouten innerhalb des Projektgebiets sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit regionalen Vertretern und alpinen Vereinen abgestimmte verbindliche Konzepte nachzuweisen, die sowohl die erforderlichen Maßnahmen, als auch deren Umsetzung und Kontrolle erfassen. Bei den Umgehungsmöglichkeiten ist auf geringe Umwegslängen zu achten.*) dahingehend, dass anstelle der regionalen Vertreter die Konzepte der Sachverständigen für Landschaftspflege nachzuweisen sind.

'Widerspruch in den Einreichunterlagen: In Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' wird eine vollständige Herstellung des Urzustandes beschrieben, während in Einlage 0201 'Fachbericht Bau- und Transportkonzept' nur von einer Aufforstung des Umladeplatzes die Rede ist und das neu modellierte Gelände für eine etwaige Reaktivierung des Platzes erhalten bleiben soll.'

Der angeführte Widerspruch in den Unterlagen besteht in der Tat, wobei in den Unterlagen der UVE mehrfach (auch in Bezug auf Kranstellflächen und Vormontageplätzen) z.B. in der Vorhabensbeschreibung (Einlage 0104) ein 'Rückbau' angeführt wird, obwohl nur ein Überdecken der Flächen, aber keine Geländerückführung geplant ist. Auf diesen Punkt gehen Fachgutachten und Auflagen (siehe hierzu auch die Kapitel 5.8 und 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) ein.

Um die optische Fernwirkung der einzelnen WEAs wird eine bestimmte Farbgebung für die einzelnen Bestandteile der Windräder in der Einlage 1501 'Fachbericht Landschaft' beschrieben.

Die optisch wirksame Ausführung der WEA mag am Papier gut aussehen, doch lassen sich die WEA in Realität nicht transparent gestalten, wie es in den Einreichunterlagen bei einigen Abbildungen der Fall ist. Diese müssen entsprechend der Luftfahrtsicherheit lt. §94 Luftfahrtgesetz erkenntlich sein, da sie eine enorme vertikale Fläche einnehmen... ...Aus Gründen der Flugsicherheit müssen die Windräder bei Tag und Nacht sichtbar sein. In den Nachtstunden werden die WEA befeuert. Dies geschieht mit einer synchron blinkenden Lichtquelle im Bereich des Maschinenraums. Aus diesen Gründen kann der Maßnahme einer optisch wirksamen Ausführung der WEA keinerlei Gewichtung zugunsten des Vorhabenswerbers zugesprochen werden.

Zu den erforderlichen Sichtbarkeiten – Flugsicherheit: Auf eine Tageskennzeichnung (rote Streifenmarkierung der Rotorblätter) wird verzichtet, eine Nachtbefeuertung ist erforderlich, sodass auch eine Beeinflussung der Nachtlandschaft gegeben ist. Die Farbgebung der WEAs ist nicht in der Lage, die visuellen Auswirkungen der Anlagen innerhalb der drei näher untersuchten Wirkzonen zu reduzieren, sondern führt nur in großen Distanzen im Zusammenhang mit atmosphärischen Trübungen zu einer früheren Abnahme der Wahrnehmbarkeit, was im gegenständlichen Fall aufgrund des hohen Anteils an vorhandenen Sichtbeziehungen ab einer Distanz von 15 km relevant ist.

'Wirkungslosigkeit des Baus einer Aussichtswarte und eines Besucherlenkungskonzepts als Ausgleichsmaßnahme'

Lt. Anlage 140227_ Nachbesserungsunterlagen besteht für die angedachte Aussichtswarte bisher keine Konkretisierung hinsichtlich Lage und Gestaltung, als Standortraum wird der Bereich des Weinofens in Betracht gezogen. Eine eingriffsmindernde Wirksamkeit wurde der Aussichtswarte und Besucherlenkungskonzepten im Fachgutachten Landschaftsgestaltung nicht zugesprochen.

Luftfahrttechnik

In der Stellungnahme wird die in vertikaler Richtung beanspruchte Fläche der Windenergieanlagen beschrieben und darauf hingewiesen, dass eine optische Sichtbarkeit für die Sicherheit nach dem Luftfahrtgesetz unumgänglich ist. Es werden auch die erforderlichen Gefahrenfeuer beschrieben und festgehalten, dass diese unumgänglich sind. Da die Anlagen generell abgelehnt werden und kein speziell die Luftfahrt betreffender Einwand vorliegt, kann vom Sachverständigen nicht näher darauf eingegangen werden und wird auf den Fachbereich Landschaftsschutz verwiesen - siehe hierzu Kapitel 4.8.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Maschinentechnik

In der Stellungnahme wird das von Fledermäusen erlittene Barotrauma beschrieben, welches durch einen Unterdruck im Bereich von Windenergieanlagen in Verbindung mit der besonderen Beschaffenheit von Fledermauslungen hervorgerufen wird. Eine technische Abhilfemaßnahme ist nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, da derzeit keine alternativen Gestaltungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen verfügbar sind.

Allerdings sind organisatorische Maßnahmen denkbar, die in Abwägung von Leistungs- und Effizienzverlust und Gefährdungspotenzial der Fledermäuse festgelegt werden könnten. Diese Maßnahmen müssten die Flugzeiten der Fledermäuse berücksichtigen und Bezug nehmen auf die Windstärken, bei welchen Fledermäuse fliegen. Basierend auf diesen Informationen können Zeiten vereinbart werden, an denen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden.

Als weitere Maßnahme lässt sich die Einschaltsschwelle der Anlagen erhöhen. Dies berücksichtigt die Tatsache, dass Fledermäuse ihre Flugtätigkeit bei starkem Wind einschränken und daher weniger gefährdet sind als bei geringen Windstärken. Da die genannten Maßnahmen einen erheblichen Einfluss auf den Ertrag der Anlagen haben, können sie nach Ansicht des maschinentechnischen Sachverständigen nur nach Evaluierung in einer Testphase festgelegt werden. In dieser Testphase sind entsprechend den Aussagen des ASV für Maschinentechnik folgende Fragen zu klären:

- *Fliegen überhaupt Fledermäuse im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen?*
- *Werden diese Fledermäuse tatsächlich durch die gegenständlichen Anlagen gefährdet?*
- *Zu welchen Zeiten sind in dieser Region die Hauptflugzeiten der Fledermäuse?*
- *Bei welchen Windstärken sind die Fledermäuse unterwegs?*

Die obigen Ausführungen stützen sich auf das Ergebnis des Expertenworkshops 'Windkraft und Fledermäuse' des BAG Fledermausschutz im deutschen Naturschutzbund vom 6. Februar 2012. Eine weitere Behandlung des Einwands (eventueller Vorschlag von Nebenbestimmungen) fällt in den Fachbereich der Biologie. [Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu insbesondere auch die Beantwortung und fachliche Behandlung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz im nachfolgenden Kapitel 4.8.2.6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.]

Naturschutz – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Nachfolgend wird auf die Stellungnahme des Alpenvereins eingegangen, wobei für die Beantwortung Themenkreise zusammengezogen werden.

Gebietsnachforderungen FFH-RL: Der Biotoptyp „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ kommt im Untersuchungsraum vor (ist im Bereich der Handalm großflächig vorhanden) und wäre bei artenreicher Ausprägung und gleichzeitiger geringer Beweidung unter dem FFH-Lebensraumtyp „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ einordenbar. Lt. Handbuch der FFH-Lebensraumtypen Österreichs sind unter „artenreich“ Borstgrasrasen mit hoher Artenzahl gemeint, während durch Überweidung stark (irreversibel) degradierte Standorte nicht eingeschlossen sind. Im gegenständlichen Fall handelt es sich bei den Flächen im Untersuchungsraum um Standorte, die aufgrund starker Beweidung artenarm sind. Daher sind diese Flächen nicht diesem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen. Biotoptypen, die dem FFH-Lebensraumtyp „Berg-Mähwiesen“ zuordenbar wären, kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Naturschutzprotokoll Alpenkonvention: Da kein Landschaftsschutzgebiet berührt wird, wird dem Protokoll nicht widersprochen.

Positionspapier Umweltdachverband: Das Positionspapier des Umweltdachverbands ist rechtlich nicht verbindlich und wird daher nicht behandelt.

Ungenügender Erhebungsumfang (Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Insekten, Käfer): Der Erhebungsumfang der einzelnen Schutzgüter entspricht dem üblichen Standard und trägt den Erfordernissen für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit durchaus Rechnung. Nachfolgend sind die Erhebungszeiten für die angesprochenen Vögel und Insekten angeführt und tabellarisch zusammengefasst:

<i>Schutzgut</i>	<i>Erhebungen</i>
<i>Sonstige Tiere</i>	<i>Tagfalter, Heuschrecken, Libellen monatlich bzw. vierzehntägig zwischen Mai und September Käfer Frühjahr 2013 bis Sommer 2014 mittels Handfängen, Bodensieb und Boden-(Barber-)fallen</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Waldbox 173 Erhebungsnächte Batcorder 267 h 11 Punkterhebungen</i>
<i>Vögel</i>	<i>Freilanderhebungen 195 Stunden, Tages- und Nachtbegehungen Fledermäuse, die auch zur Datenerhebung Vögel genutzt wurden 114 Stunden, Punkttaxierungen 45 Stunden</i>

Aus der Summe der Ergebnisse werden folgende Aspekte nachfolgend herausgehoben:

Sonstige Tiere

Die angewandten insektenkundlichen Erhebungsmethoden entsprechen dem Stand der Technik, ebenso der zeitliche Rahmen der Erhebungen unter Berücksichtigung der regionalen und klimatischen Verhältnisse im Projektgebiet. Im gegenständlichen Projekt sind jedenfalls im Hinblick auf vorhabensbedingte Eingriffe Anzahl und Auswahl der insektenkundlichen Erhebungen für eine Bewertung des Gesamtgebiets aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von potentiell geschützten Schmetterlingsarten im Gebiet ist durch das Projekt nicht zu erwarten, da der vom Vorhaben betroffene Bereich eine Habitatausstattung aufweist, die in Hinblick auf die Lebensraumansprüche von Schmetterlingen als verarmt einzustufen ist (blütenarme Hochlagen) und sich in seiner Lebensraumausstattung nicht aus seiner Umgebung heraushebt.

Daher ist schon aufgrund der regionalen Gegebenheiten und der vorherrschenden klimatischen Verhältnisse das Vorkommen naturschutzrelevanter Nachtfalter in dem vom Bauvorhaben betroffenen Gebiet auszuschließen.

Der vorgesehene Eingriffsraum für die Windenergieanlagen liegt überwiegend in über 1500 m Seehöhe in einer waldfreien Zone, also außerhalb der potentiellen Lebensräume von Dachs, Iltis und Haselmaus.

Fledermäuse

Die detektierte Fledermausaktivität von 0 bis 0,4 Aufnahmen pro Nacht zu Beginn und Ende der Erhebungsperiode belegt eine ausreichend lange Erfassung. Die artspezifisch präferierten Jagdgebiete wie auch die Flughöhe sind im Fachbeitrag für eine weitere Beurteilung ausreichend beschrieben. Detailliertere geographische Erhebungen der Flugkorridore liefern daher keine zusätzlich bewertbaren Ergebnisse.

Nachfolgend werden die auf der Handalm nachgewiesenen Fledermäuse hinsichtlich ihrer Wochenquartierpräferenz übersichtlich zusammengefasst (vom Projektwerber nachgereicht)

		Gruppe Baumfledermäuse	Gruppe Gebäudefledermäuse
Langflügel-Fledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>		X
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brantii/mystacinus</i>		X

<i>Wasserfledermaus</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	X	
<i>Wimperfledermaus</i>	<i>Myotis emarginatus</i>		X
<i>Fransenfledermaus</i>	<i>Myotis nattereri</i>		X
<i>Mausohr</i>	<i>Myotis myotis</i>		X
	<i>Myotis sp.</i>		X
<i>Abendsegler</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	X	
	<i>Nyctaloid sp.</i>	X	
<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X
<i>Mückenfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	
<i>Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus</i>	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	X	
	<i>Pipistrelloid sp.</i>	X	
<i>Alpenfledermaus</i>	<i>Hypsugo savii</i>		X
<i>Zweifarbige Fledermaus</i>	<i>Vespertilio murinus</i>		X
<i>Breitflügelige Fledermaus</i>	<i>Eptesicus serotinus</i>		X
<i>Nordfledermaus</i>	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X
<i>Mopsfledermaus</i>	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	
<i>Braunes/Graues Langohr</i>	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	X	
<i>Braunes Langohr</i>	<i>Plecotus auritus</i>	X	
<i>Kleine Hufeisennase</i>	<i>Rhinolophus hipposideros</i>		X

Vögel

Während des gesamten Erhebungszeitraumes der Freilanderhebungen für Vögel zwischen 25.04.2013 und 17.10.2013 wurden einige durchziehende Wespenbussarde am 22.08.2013 und 05.09.2013 festgestellt. Die Rohrweihe wurde in diesem Zeitraum nicht nachgewiesen.

Gezielte Erhebungen aus dem für den Mornellregenpfeifer relevanten Zeitraum zwischen Ende August und Anfang September (22.08., 23.08., 04.09 und 05.09.2013) blieben ohne Nachweis. Waldschnepfen wurden während der Abend- und Nachtkartierungen im relevanten Zeitraum zwischen Mai und August an keinem Erhebungstag (1.5, 14.05, 15.05., 19.06., 09.07, und 22.08.2013) gehört oder gesehen. Der Herbstaspekt wurde an mehreren Herbsttagen erhoben, darunter waren auch nebelfreie Tage.

Im Zuge der ornithologischen Erhebungen wurde auch die Flughöhe inklusive Zugrichtung der Greifvögel standardmäßig protokolliert. Daten zum Kleinvogelzug jedoch während winterlicher Bedingungen im Gebirge zu erheben ist unzweckmäßig, da die Drossel-, Finken-, Ammer- und Lerchentrupps im Frühjahr bis März oder April, je nach Wetterlage entlang der Täler ziehen. Aus Erhebungen im alpinen Raum aus den letzten 10 Jahren hat sich Ende April als praktikabler Zeitpunkt des Erhebungsbeginns herausgestellt. Die Erhebungsdaten sind insgesamt ausreichend, um das Arteninventar und vorhandene Lebensräume zu beurteilen. Intensivere Freilanderhebungen würden zu keinen anderen die Auswirkung bzw. Maßnahmenplanung beeinflussenden Ergebnissen führen.

Bewertungsmethodik

Bei der Einstufung der Sensibilität wurde als maßgebliches Kriterium der Gefährdungsgrad berücksichtigt. Nachfolgend wird für jene Arten, deren Einstufung als zu niedrig kritisiert wurde, diese tabellarisch erfasst und in dieser Form übersichtlich dargestellt. Die Einstufung aus nationaler Sicht durch die Rote Liste Österreichs und die Rote Liste Steiermark wurde bei Vogelarten, welche nicht in die Kategorien „vom Aussterben bedroht“ (CR/A.1.2), „stark gefährdet“ (EN/A.2) oder „gefährdet“ (VU/A.3) fallen, als maßgebendes Kriterium gesetzt.

Vogelart	Status	Gef. Stmk	Gef. Ö IUCN	VSRL	SPEC	Sensibilität
Alpenschneehuhn	BV	A.6	LC	Anhang I	-	Gering
Birkhuhn	BV	A.3.2!	NT	Anhang I	3	Mäßig
Wespenbussard	Dz	A.4.3	NT	Anhang I	-E	Gering
Rohrweihe	Dz	B	NT	Anhang I	-	Gering

Tabelle 1: Einstufung der Sensibilität der Vögel im UG WP Handalm (BV = Brutvogel, Dz = Durchzügler, KN = nicht nachgewiesen)

Für den Wespenbussard und die Rohrweihe ist der exponierte Höhenrücken der Handalm kein Lebensraum und wird höchstens vereinzelt am Zug genutzt. Somit ist die SensibilitätsEinstufung mit gering plausibel. Aufgrund der für das Schneehuhn geringen Seehöhe des Untersuchungsgebietes Handalm gibt es nur ein kleines Schneehuhnvorkommen (2 bis 4 Brutpaare). Der Bestand im Bereich Handalm ist zu gering, um das Schneehuhn als Charakterart dieses Bereiches zu bezeichnen, daher ist die Einstufung der Sensibilität mit gering angemessen. Die Bewertung des Birkhuhns folgt dem im Fachbeitrag angegebenen Bewertungsschema und ist nachvollziehbar.

In gleicher Weise geschieht dies nachfolgend für die bisher als fehlend kritisierten SensibilitätsEinstufungen in tabellarischer Form (vom Projektwerber nachgereicht):

Vogelart	Status	Gef. Stmk	Gef. Ö IUCN	VSRL	SPEC	Sensibilität
Waldschnepfe	KN	A.5	NT	-	3	Gering
Mornellregenpfeifer	KN	A.1.2	NCR	Anhang I	-	Sehr hoch

Die offenen Kuppen im Bereich Weberkogel, Handalm und Moserkogel erweisen sich für Waldschnepfen als nicht sehr attraktiv, nachdem der Waldrand hier weiter entfernt liegt. Im Osten des Projektgebietes (Glashüttnerkogel) erscheint ein Brutvorkommen zwar möglich, die Freilanderhebungen ergaben aber keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Brutnachweise fehlen auch von der benachbarten Koralm, woraus die Einstufung der Sensibilität mit gering anzunehmen ist. Für den Mornellregenpfeifer stellt die Handalm lediglich ein mögliches Rasthabitat dar, es wurden im gesamten Untersuchungszeitraum keine Individuen festgestellt.

Eingriffserheblichkeit

Für die Vogelwelt relevant in der Bauphase ist der Lebensraumverlust, während sich Barrierewirkungen und Kollisionen durch Transporte, Luftschadstoffe, Schallemissionen und Schattenschwurf sich deutlich schwächer auswirken. Für die als zu niedrig beanspruchten Einstufungen wird das Ergebnis im Folgenden veranschaulicht und in der Folge erörtert.

Vogelart	Status	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Wespenbussard	Dz	Gering	Gering	Keine
Rohrweihe	Dz	Gering	Gering	Keine
Waldschnepfe	KN	Gering	Gering	Keine
Mornellregenpfeifer	KN	Sehr hoch	Gering	Gering

Tabelle 2: Einstufung der Eingriffserheblichkeit des Bauvorhabens WP Handalm auf ausgewählte sensible Vogelarten

Nimmt man für Arten, die maximal vereinzelt am Zug vorkommen könnten eine konservative Bewertung an, so kommt es zur Beurteilung des Eingriffsausmaßes von höchstens gering.

Nach deutscher Fundstatistik für Vögel an Windenergieanlagen (Dürr, 04.04.2014) wurden bisher 4 Wespenbussarde unter Windenergieanlagen als höchstwahrscheinliche Kollisionsopfer gefunden (von insgesamt 1965 gelisteten Vögeln in der Datei). Kollisionen sind vor allem in Bereichen zu erwarten wo Windenergieanlagen in Brutrevieren liegen. Alle vier Totfunde erfolgten zur Brutzeit (zw. 24.05 und 04.08). Am Zug bevorzugen Wespenbussarde Tage mit optimalen thermischen Bedingungen und weichen Windenergieanlagen aus.

Für die Rohrweihe sind Kollisionen vor allem in Bereichen zu erwarten, wo Windenergieanlagen in Brutrevieren liegen. Die meisten Kollisionsnachweise stammen aus dem Monat August. Möglicherweise kollidieren die frisch flügge gewordenen Individuen mit den Windenergieanlagen. Aus den bisherigen Erhebungen ist bekannt, dass die Rohrweihe weder im Untersuchungsgebiet brütet, noch tritt sie als Nahrungsgast auf. Das Kollisionsrisiko ist für den Windpark Handalm somit als gering einzustufen.

Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen für die jeweilig betroffenen Vogelarten bestimmen und umsetzen: Die im Projekt geplanten Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen werden ausreichend behandelt und in ihrer Maßnahmenwirkung nachvollziehbar bewertet, jedoch fehlt für die Bauphase eine tabellarische Darstellung, die von der Projektwerberin am 7.8.2014 nachgereicht wurde.

Vogelart	Status	Eingriffserheblichkeit	Maßnahmenwirksamkeit	Resterheblichkeit
Haselhuhn	BV	Gering	Gering	Gering
Alpenschneehuhn	BV	Gering	Gering	Gering
Birkhuhn	BV	Mittel	Gering	Mittel
Auerhuhn	BV	Gering	Gering	Gering
Wespenbussard	Dz	Keine	Keine	Keine
Steinadler	NG	Mittel	Keine	Mittel
Rohrweihe	Dz	Keine	Keine	Keine
Wanderfalke	Dz	Keine	Keine	Keine
Rauhfußkauz	BV	Keine	Gering	Keine
Sperlingskauz	BV	Gering	Gering	Gering
Uhu	BV	Mittel	Gering	Mittel
Schwarzspecht	BV	Keine	Keine	Keine
Heidelerche	Dz	Keine	Keine	Keine
Feldlerche	Dz	Keine	Keine	Keine
Braunkehlchen	Dz	Keine	Keine	Keine
Wiesenpieper	Dz	Keine	Keine	Keine

Barotrauma

Laut Stellungnahme der Projektwerberin ist das Barotrauma bei der Kollisionswahrscheinlichkeit mitberücksichtigt. Die gemeinsame Behandlung ist zweckmäßig.

Erhebungsmanko Fledermäuse

Nach derzeitigem Wissenstand ist eine Abschätzung der großräumigen Fledermauspopulationen nicht möglich.

Einsatz von LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen

Grundsätzlich sind keine Bauarbeiten in der Nacht vorgesehen, im Bedarfsfall wird eine entsprechende Beleuchtung (LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) eingesetzt. In der Betriebsphase wird die Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Daher ist die Beleuchtung auf Warnlampen bei Eisbildung (jahreszeitlich bedingt für Insekten nicht relevant) und auf eine rot leuchtende Flugbefeuerung (ebenfalls für Insekten nicht relevant) beschränkt.

Steinhaufen

In der Stellungnahme der Projektwerberin ist zu ersehen, dass sämtliche Strukturierungsmaßnahmen (Totholzhaufen, Steinhaufen etc.), welche vor Baubeginn am Baufeldrand angelegt werden, auch während der Betriebsphase als potentielle Verstecke und Quartiere erhalten bleiben. Diese Forderung wird vom Amtssachverständigen unterstützt.

[Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu auch die Maßnahmenkonkretisierungen des wildökologischen ASV im Kapitel 5.15 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.]

Anwendung RVS

Die RVS als standardisiertes Regelwerk hat sich in der ökologischen Risikoanalyse als gängige Methode etabliert. Die RVS Vogelschutz 04.03.13 konkretisiert die RVS Umweltuntersuchung für den Fachbereich Ornithologie Da sowohl Straßenprojekte als auch Windparks Linienbauvorhaben sind, sind die Regelwerke der RVS mit geringfügigen Adaptierungen auf das Vorhaben Windpark Handalm anwendbar.

Naturschutz – Boden

Nachfolgend wird auf die Stellungnahme des Alpenvereins eingegangen, wobei für die Beantwortung Themenkreise zusammengezogen werden.

'Scheingenauigkeit und Widersprüchlichkeiten bei Flächenangaben Umladeplatz': Aus wald- und bodenökologischer Sicht ist es nicht erforderlich, m²-genaue Flächenangaben zu machen, daher sind Widersprüche in dem angeführten Umfang (5 m²!) völlig belanglos. Aus forstrechtlicher Sicht ist es aber erforderlich, Rodeflächen genau anzugeben; für die Bewilligung der beantragten Rodungen sind die Flächenangaben im forstlichen Einreichoperat (5.104 m²) maßgeblich. [Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den waldökologischen ASV in Kapitel 4.8.2.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.]

'Wiederbewaldung Umladeplatz (auf Artenzusammensetzung, Pflanzdichte wird nicht eingegangen)': Der Einwand ist nicht zutreffend; in Kap. 6.2.2 „Maßnahmen Rekultivierung“ des UVE-FB. „Waldökologie“, Einlage 1011, ist angeführt, dass zur Rekultivierung ausschließlich heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden. Die Aufforstungen erfolgen mit Forstware (60/80 - 80/100) mit 2.500 Stk. je ha, wobei vorhandene Naturverjüngung in die Pflanzenzahl eingerechnet wird. Die befristete Rodungsfläche für den Umladeplatz wird nach Bauende mit Fichte (10/10) aufgeforstet. [Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den waldökologischen ASV in Kapitel 4.8.2.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.]

'Minderung des Filtrationsvermögens des Bodens durch intensive Nutzung des Umladeplatzes': Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung des Filtrationsvermögens des Bodens beschränkt sich auf die Bauphase und ist angesichts des geringen Flächenmaßes im Vergleich zu den ausgedehnten Waldflächen in der unmittelbaren Umgebung des Umladeplatzes vernachlässigbar. Nach Bauende werden eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht und der Oberboden wieder aufgetragen (vgl. Kap. 6.2.1 UVE-FB. Waldökologie, Einlage 1011), wodurch das ursprüngliche Filtrationsvermögen des Bodens wieder hergestellt wird.

Dass sich die hydrologischen Verhältnisse durch die Adaptierung des bestehenden Forstweges und des Neubaus eines Verbindungsweges für den Betrieb mit Schwertransporten (in Summe 9 km) in einem vernachlässigbaren Ausmaß ändern ist quantitativ zu belegen, da auch 3,77 ha im Schutzwald und im Kampfzonenbereich gerodet werden.

Die im Bereich des adaptierten Forstweges sowie des neu errichteten Verbindungsweges anfallenden Oberflächenwässer werden in die unmittelbar unterhalb liegenden Wald- bzw. Almbereiche abgeleitet, so dass dem Ökosystem keine Niederschlagswässer verloren gehen. Die Aussage, dass sich die hydrologischen Verhältnisse nicht relevant verändern, ist korrekt und bedarf daher keiner quantitativer Angaben. Die Bauflächen für die Windkraftanlagen selbst sind im Verhältnis zur ausgedehnten unversiegelten Umgebung so kleinflächig, dass dadurch ebenfalls keine relevanten Veränderungen des hydrologischen Systems zu erwarten sind.

Hinsichtlich der angeführten Rodungen in der Kampfzone darf darauf hingewiesen werden, dass der tatsächlich zu entfernende forstliche Bewuchs nur ein Flächenausmaß von 0,89 ha aufweist, der zur Gänze durch Aufforstungen kompensiert wird.

Durch eine Wiederbewaldung von 0,5 ha im Wirtschaftswald (Waldentwicklungsziffer 1-1-3) kann eine Rodung von 3,77 ha in der Kampfzone (Waldentwicklungsziffer 3-3-2) nicht ausgeglichen werden, angemessene Palette an Ersatzmaßnahmen wird gefordert: Der Einwand ist nicht zutreffend; in Kap. 6.2.2 „Maßnahmen Rekultivierung“ des UVE-FB. „Waldökologie“ ist explizit angeführt, dass der der tatsächlich zu entfernende forstliche Bewuchs in der Kampfzone nur ein Flächenausmaß von 0,89 ha aufweist, der zur Gänze durch Aufforstungen in der Kampfzone kompensiert wird. Darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, zumal die Umgebung der Rodeflächen eine sehr hohe Waldausstattung aufweist. Die Wiederbewaldung des Umladeplatzes im Ausmaß von 0,5 ha dient nicht dem Ausgleich der Bewuchsentfernungen in der Kampfzone, sondern als Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der befristeten Rodung im Bereich des Umladeplatzes.

Waldökologie

Bzgl. der Einwendungen ist prinzipiell auf die 'Stellungnahmen zu den Einwendungen zur Umweltverträglichkeitserklärung' (Windpark Handalm) der ARGE Kühnert-Leitner vom Juli 2014 zu verweisen, da diese die relevanten Themen korrekt beantworten. [Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Die genannten Stellungnahmen wurden bei der Behörde (Abteilung 13 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung) offiziell unter der GZ ABT13-11.10-305/2014-88 eingebracht.]

Bzgl. angeführter Genauigkeiten wird auf die Ausführungen in der UVE bzgl. Rundungen verwiesen, maßgeblich für das vorliegende Verfahren sind aber ausschließlich die Angaben im Rodungsoperat, größere Flächen dürfen daher nicht in Anspruch genommen werden.

Bzgl. der Bewuchsentfernung in der Kampfzone des Waldes ist auszuführen, dass es sich hierbei formal um keine Rodung im Sinne des ForstG handelt, da die Kampfzone an sich nicht Wald ist, bzw. keinen „Waldboden“ umfasst. Lediglich der Einzelbewuchs in der Kampfzone des Waldes ist Wald gleichzusetzen bzw. sind die Bestimmungen der Bundesmaterie ForstG auf diesen Einzelbewuchs anzuwenden (§ 2 Abs 1 ForstG).

Dh in der Kampfzone des Waldes gilt für den Einzelbewuchs das ForstG, die Fläche dazwischen ist Nichtwald. Da mit der Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes auch kein Waldboden verloren geht, handelt es sich aber auch um keine Rodung, welche ja definiert ist als die „Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als solcher der Waldkultur“ (§ 17 Abs 1 ForstG).

Aufgrund einer falschen Darstellung dieser komplexen Materie in der UVE (wie z.B. im Rodungsoperat, Einlage 1012, S. 17) wurden 3,7760 ha als beanspruchte Fläche in der Kampfzone des Waldes dargestellt. Dies ist falsch. Der zweite, fett dargestellte Wert, die „Verringerung des Bewuchses“ (in der Kampfzone des Waldes) im Ausmaß von 0,8908 ha ist korrekt. Dieser Wert gibt jene Fläche der Kampfzone an, in der eine Verringerung des Bewuchses von Einzelpflanzen erfolgt – dies bedeutet, dass auf dieser Fläche der locker verstreute forstliche Bewuchs entfernt wird; dabei ist aber nicht die gesamte Fläche Wald! Im UV-GA Waldökologie und Forstwesen (Kapitel 3.2.6.2.1.2) wird ausgeführt, dass damit rd. 170 Bäume (mit einer mittleren überschirmten Fläche von rd. 8,5 m²/Baum) entfernt werden, womit in diesen betroffenen 0,8908 Hektar ein Anteil an direkt überschirmter Fläche von 0,1445 ha (1.445 m²) betroffen ist.

Denn § 25 ForstG führt aus: '[...] (3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden. (4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sinngemäß Anwendung. [...]'

Diese Flächenangaben bzgl. der Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes wurden anhand der Pläne vom Gefertigten mit einem Planimeter überprüft. Kurzum, es werden rd. 170 Bäume in der Kampfzone des Waldes mit einer Überschirmung von rd. 0,1445 ha (auf eine Gesamtfläche von 0,8908 ha verteilt) entfernt – von einer Rodung im Ausmaß von 3,7760 ha kann keine Rede sein (vgl. UVE-Einlagen 1013 und 1014). Weiters ist auszuführen, dass Eingriffe in der Kampfzone auch nicht durch die angeführten Wiederbewaldungen ausgeglichen werden. Wiederbewaldungen gleichen in erster Linie die auf dieser Fläche stattfindenden befristeten Rodungen aus – für Eingriffe in der Kampfzone des Waldes sind eigene Vorschriften vorgesehen, siehe UV-GA Waldökologie und Forstwesen, Auflagenpunkt Nr. 11 – siehe hierzu auch die Auflagenvorschläge im Kapitel 5.14 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Klima und Energie

Hinsichtlich der Einwendungen durch den österreichischen Alpenverein wird insbesondere auf der ersten/zweiten Seite der Einwendung Bezug auf Energie- und Klimathemen genommen. Dabei richtet sich die Einwendungen nicht gegen das Projekt selbst, sondern stellt ein allgemeines Bekenntnis zu Energieeffizienz und bewussten Umgang mit den vorhandenen Energieressourcen dar.

Da jedoch bei der Bewertung des Klima- und Energiekonzeptes ein andere Projektausführung wie z.B. gänzlich andere Standortwahl oder andere maßgebliche Energieträger nicht vorgeschrieben werden können, sondern entsprechend dem Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept Maßnahmen betreffend einer energieeffizienten und klimaschonenden Umsetzung beurteilt werden, wird daher in diesem Fachgutachten auf die Einwendungen des österreichischen Alpenvereins keine weiterer Bezug genommen.

Raumplanung

Zu den Themen Erholung, Tourismus und Kurgelbiet wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Agrargemeinschaft, von Herrn Walter Postl und von Herrn Josef Krammer verwiesen – siehe hierzu die Kapitel 4.5.2.7, 4.3.2.4 und 4.9.2.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen. Zum Kapitel „Auswirkungen auf Menschen (insbesondere Auswirkungen auf Landschaft)“ wird festgestellt, dass die Vorrangzone Handalm weder im Landschaftsschutzgebiet Koralpe noch im Landschaftsschutzgebiet Pack-Reinischkogel-Rosenkogel liegt.

Wasserbau- und Abfalltechnik

Die Einwendung des Österreichischen Alpenvereins vom 16.06.2014 wurde in Stellungnahmen der „davitech GmbH“ vom 06.08.2014 (auch hinsichtlich Wildbach- und Lawinenverbauung) und der „AQUA TERRA ZT GmbH“ vom 01.07.2014 umfassend und nachvollziehbar behandelt und kann sich der Amtssachverständige den darin getätigten Darstellungen und Äußerungen anschließen. [Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Die genannten Stellungnahmen wurden bei der Behörde (Abteilung 13 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung) offiziell unter der GZ ABT13-11.10-305/2014-88 eingebracht].

Wildökologie

Zur lfd. Nr. 4 – Untersuchungsradius, Anzahl Beobachtungspunkte und Beobachtungszeitraum: Die Ausführungen im Fachbericht Vögel zum IST-Zustand wurden zur Beurteilung des Sachverhaltes beziehungsweise der Projektauswirkungen auf das Schutzgut Wild als ausreichend befunden.

Zur lfd. Nr. 4 – Leitlinie für Fachgutachten – Bauvorhaben: Im gegenständlichen Fall ist zu berücksichtigen, dass sich die Freifläche entlang Handalm jeweils nur wenige 100 m beiderseits des Rückens erstreckt.

Die Streifenlebensräume im Bereich der Kampfzone des Waldes wurden in die Beurteilung mit einbezogen, im geschlossenen Bestand flachen die von den WEA ausgehenden Emissionen rasch ab (vgl. Armbruster, 2007). Betreffend die Lage der Handalm im Konnex zu benachbarten Gebieten und die Erhaltung der Funktionalität des Korridors entlang der Koralpe als Migrationslinie für Birkwild zwischen den einzelnen Teilpopulationen, wird auf nachstehende Einwendungs-Beantwortung sowie auf die Ausführungen im Gutachten (Wildökologie, siehe auch Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung) verwiesen.

Zur lfd. Nr. 5 – Wildökologie: Auch im Fachbericht Vögel wird ein Ausweichen des Birkwildes in tiefer gelegene Waldbereiche als wahrscheinlich angenommen. Zu differenzieren ist demnach einerseits zwischen der Verschlechterung der Lebensraumsituation durch das Abdrängen von Birkwild in kleinere, suboptimale Bereiche und damit verbundene nachteilige Auswirkungen auf den lokalen Birkhuhnbestand, andererseits Raumnutzungsänderungen des Schalenwildes und damit einhergehend stärkerer Wildeinfluss bis hin zu Wildschäden auf Schlag- und Windwurfflächen sowie auch im Bestandesinneren durch Wartezimmereffekte. Die Wildschadensmechanismen sind hinlänglich bekannt und im Gutachten erläutert, auf die zusätzliche Einbeziehung eines jagdfachlichen Experten kann aus ha. Sicht verzichtet werden.

Stellungnahmen Josef Kramer

Nach Studium der aufliegenden Unterlagen nehme ich zum gegenständlichen Vorhaben Stellung bzw. bringe Anregungen und Einwände ein.

1. Da bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung der volkswirtschaftliche Nutzen gegenüber möglichen ökologischen Kosten und Schäden abzuwägen ist, ist die Rentabilität des Vorhabens besonders kritisch zu prüfen. Es wird angeregt die ökonomische Rentabilität und den volkswirtschaftlichen Nutzen des gesamten Vorhabens in einem Vorverfahren oder im Zuge der UVP zu überprüfen.

Begründung: Die Rentabilität der geplanten 13 WEA scheint nur durch die Sonderförderung der EU im Ausmaß von 11,3 Mio. € gegeben zu sein. Es besteht die Gefahr, dass hier Förderungsruinen mit beträchtlichen ökologischen Kosten und Schäden errichtet werden. Es wäre zu prüfen ob die geplanten WEA auf Grund der Windverhältnisse und vor allem der geringeren Luftdichte in der Höhe von 1.800 bis 1.900 m Seehöhe im Vergleich zu WEA in anderen, tiefergelegenen Standorten auf Dauer rentabel betreibbar sind.

2. Die „zusammenfassende Beurteilung“ des Vorhabens in den aufliegenden Unterlagen (Allgemein verständliche Zusammenfassung, Seite 22) erscheint nach genauerem Studium der Daten und Fakten wohl als etwas einseitig positive ausgefallen zu sein.

Dass in der Bauphase mit „geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft“ zu rechnen sei ist angesichts der riesigen Baukräne bei der Aufstellung der WEA keine unzulässige Untertreibung der Auswirkung auf die Landschaft mehr, sondern muss schon als bewusste (?)Falschdarstellung angesehen werden. Auch der Hinweis, auf „die Möglichkeit auf andere, unbelastete Erholungsräume im näheren Umfeld auszuweichen“ scheint mehr als entbehrlich, solche Formulierungen müssen in den Ohren der betroffenen Tourenger und Wanderer als purer Zynismus gegenüber ihrer berechtigten Anliegen und Interessen empfunden werden.

3. Das gegenständliche Bauvorhaben wurde vom Grundeigentümer seit Jahren exzellent vorbereitet und lobbirt. Bei genauerer Betrachtung des Entwicklungsverlaufes dieses Vorhabens wird ersichtlich, dass der Projektplan längst fertig war, als die Steirische Landesregierung in einem Art „Nachziehverfahren“ das Projektgebiet zur Windvorzugszone erklärt hat. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob das UVP Verfahren von der selben Behörde durchgeführt werden kann, welche die Windvorzugszone verordnet hat. Liegt nicht der Tatbestand der „Befangenheit einer Behörde“ vor?

4. Eine besondere Gefahr stellt erfahrungsgemäß die WEA für die Fledermäuse dar. Es wird angeregt im gegenständlichem Bauvorhaben Vorrichtungen einzubauen bzw. wenn es solche noch nicht gibt zu entwickeln und zu erproben welche Fledermäuse aus den Rotorbereich fern halten. Nach meiner laienhaften Vorstellung müsste dies mit Signalen im Frequenzbereich des Ortungssystems der Fledermäuse möglich sein.

5. Die Handalm war auf der Koralpe das Hauptverbreitungsgebiet der rostblättrigen Alpenrose, welche im angrenzenden Bundesland Kärnten besonders geschützt wird. Vor einigen Jahren wurde auf der Handalm, im Projektgebiet die rostblättrige Alpenrose in einer, bisher wohl einmaligen und beispiellosen Aktion flächenhaft durch abmulchen vernichtet. Im Fachbeitrag der Umweltanalysen Baumgartners Partner KG: „Pflanzen und deren Lebensräume“ findet sich kein Hinweis auf diese flächenhafte Vernichtung, wie überhaupt die Rost-Alpenrose im gegenständlichen Fachbeitrag eine, in ihrer Bedeutung auf der Handalm nicht entsprechende Beachtung, findet.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob diese flächenhafte Vernichtung nicht vorsätzlich erfolgte, um später nichts Schützenswertes im Projektgebiet zu finden. Weiteres erscheint der Fachbeitrag „Pflanzen und deren Lebensräume“ nicht ausreichend zu sein um die Auswirkungen der WEA auf das Ökosystem „Pflanzenwelt“ beurteilen zu können. Es wird vorgeschlagen ein Zweitgutachten von unabhängigen Experten (Universität Graz oder Wien) einzuholen in dem, unter anderem die rostblättrige Alpenrose mehr Beachtung findet.“

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Klima und Energie

Die Einwendungen von Herrn Krammer beziehen sich neben den ökologischen Aspekten auch auf ökonomische Aspekte des Vorhabens. Da im Rahmen des Klima- und Energiekonzept weder ökologische noch ökonomische Kriterien geprüft werden, wird im Fachgutachten diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben.

Landschaftsgestaltung

Bei der Beurteilung von Eingriffsauswirkungen auf die Umwelt wird zwischen Auswirkungen der Bauphase und Auswirkungen der Betriebsphase unterschieden. Entscheidend für die Zuordnung zur jeweiligen Beurteilungsphase ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens einer Wirkung, sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase sind alle temporären Wirkungen zu beurteilen, die baubedingt, also nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und sich auf die Dauer der Bauarbeiten beschränken. Dauerhaft wirksame Auswirkungen durch die getätigten Eingriffe, der Anlagen und ihres Betriebs sind der Betriebsphase zuzuordnen und dort zu bewerten, auch wenn eine Wirkung bereits in der Bauphase einsetzt. Diese Zuteilung verhindert letzten Endes auch ein willkürliches „Aufteilen“ von Eingriffen und ihren Auswirkungen. Ein wesentlicher Faktor für die Intensität landschaftsrelevanter Eingriffe ist die Dauer der Beeinträchtigung. Fachlich weitgehend akzeptiert ist ein Zeithorizont von 5 Jahren als Nachhaltigkeits- und Erheblichkeitsschwelle für Eingriffe in den Naturhaushalt, welcher z.B. von JESSEL et.al (2003)²³ auch für Eingriffe in das Landschaftsbild übernommen wird. Bei der Beurteilung der Eingriffswirkung des Vorhabens in der Bauphase wird diese Zeitspanne als Richtwert herangezogen. Die ermittelte Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild wird daher in Abhängigkeit zur Eingriffsdauer beurteilt, woraus sich folgende grobe „Richtskala“ ergibt:

- *für die Dauer bis zu 1,5 Jahren ergeben sich maximal geringe Eingriffswirkungen*
- *für die Dauer von 1,5 bis 3,5 Jahren ergeben sich maximal mäßige Eingriffswirkungen*
- *für die Dauer 3,5 bis 5 Jahren ergeben sich maximal hohe Eingriffswirkungen*
- *für die Dauer über 5 Jahren ergeben sich bis zu sehr hohe Eingriffswirkungen.*

Die visuelle Wirkung von z.B. Baukränen ist lt. Bauablaufplan auf ein Sommerhalbjahr beschränkt, sodass diese aufgrund des in Relation kurzzeitigen temporären Bestandes nicht als nachhaltige Auswirkung auf das Landschaftsbild zu bewerten ist.

²³ JESSEL, et al.: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2003

Die kritisierte Beurteilung der Bauphase ist daher keine Falschdarstellung, sondern entspricht der fachspezifischen Methodik.

Naturschutz

Abhaltevorrichtung für Fledermäuse: Bislang sind keinerlei effektiven anlagenseitigen Maßnahmen bekannt, um ein Ausweichen von Fledermäusen zu erwirken. Wohl aber finden sich in der Literatur Vorschläge durch geeignete Standortwahl das Kollisionsrisiko zu verringern, wie beispielsweise die Vermeidung von Feucht- und Waldflächen.

Diese Empfehlungen wurden bei der Standortwahl berücksichtigt. Als Maßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos werden die Anlagen im Zeitraum von Anfang der KW28 bis Ende der KW36 bei Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s von 0,5h vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang abgeschaltet.

Pflanzenwelt – Rostblättrige Alpenrose: Im Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume 1005 wurde die Rost-Alpenrose ausführlich behandelt und deren Bestand im Projektgebiet untersucht und dargestellt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß Stmk. Artenschutzverordnung die genannte Art nicht geschützt ist und Bestände in Kärnten nicht negativ beeinflusst werden.

Raumplanung

Ziel des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark, um einen erhöhten Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energieträgern zu ermöglichen. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Nachdem es sich um ein landesweites Sachprogramm der überörtlichen Raumplanung handelt, gelten dafür die Vorgaben von § 10, Aufgaben der überörtlichen Raumplanung und § 11 Entwicklungsprogramme des StROG. In diesem Sinne ist es zwar Aufgabe der Landesplanung überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen verschiedener Planungsträger aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, nicht jedoch die ökonomische Rentabilität der geplanten Vorhaben zu begründen, auch deshalb, da es sich um privatwirtschaftliche Rahmenbedingungen handelt (Förderungen), die sich immer wieder ändern.

Aus der Grundlagenerhebung geht jedenfalls hervor, dass diese Vorrangzone zu den wenigen Gebieten des Landes Steiermark zählt (ca. 7% der Landesfläche, alle davon in Höhenlagen), die sehr gute Windverhältnisse für die Errichtung von Windkraftanlagen aufweisen. Für die konkrete lokale Standortplanung sind jedenfalls Windmessungen Vorort erforderlich, die von den Betreibern vorgenommen wurden.

Stellungnahme Umwelthanwaltschaft Kärnten

Nach Rückfragen bei der Geschäftsstelle des Kärntner Umwelthanwaltes im Amt d. Kärntner Landesregierung (Naturschutzbeiratssitzung vom 26. Mai 2014, Punkt Allfälliges, Windparke Koralmrückten) wurde festgestellt, dass der Kärntner Umwelthanwalt keine Parteistellung im UVP-Verfahren Handalm hat. Da es sich zwar um ein Verfahren auf dem Landesgebiet der Steiermark handelt, aber die Auswirkungen auch auf die Kärntner Seite wirksam werden, erlaubt sich die Kärntner Umwelthanwaltschaft auf folgende Punkte hinzuweisen. Vorausgeschickt muss auch werden, dass als Grundlage für die Stellungnahme nur die vorliegende UVE fristgerecht zur Verfügung stand und daher die Kärntner UA sich vorbehält noch mögliche weitere Punkte im laufenden UVP-Verfahren nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einzubringen.

Nichtberücksichtigung der Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung (LGBl. Nr. 100/2012): Obwohl die zitierte Verordnung auf das unmittelbare Landesgebiet der Steiermark keine Anwendung findet, ist in der üblichen Rechtspraxis vom Grundsatz des gegenseitigen Berücksichtigungsgebotes der verschiedenen Gesetzesmaterien auszugehen. Da die Auswirkungen der unmittelbar an der Landesgrenze geplanten sechs WEA von insgesamt 13 der Kärntner Verordnung höchstwahrscheinlich nicht entsprechen, ist nach h.o. Ansicht jedenfalls eine Prüfung nach den Kriterien dieser Verordnung durchzuführen und sollte diese in die laufende UVP Einfluss finden.

Für die Errichtung von Windparks werden folgende Standorträume genannt:

(1) Als Standorträume für Windparks gelten jene Gebiete des Landes Kärnten, in denen a) die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes durch die Errichtung großtechnischer Anlagen aufgrund spezifischer Sichtverhältnisse nicht oder nur in geringem Ausmaß verändert wird, b) auch im Fall von Kumulationswirkungen (bei windtechnischer Nutzung mehrerer Standorträume) keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sowie den Charakter der Landschaft zu erwarten sind, c) eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung insbesondere in touristisch stark genutzten Räumen durch die Errichtung großtechnischer Anlagen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden kann,

d) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Errichtung von Windkraftanlagen nur geringfügig beeinträchtigt wird, e) bei Betrieb von Windparks keine unzumutbaren Belastungen für dauergenutzte Wohngebäude und Siedlungen zu erwarten sind, f) die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Unglücksfall nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann, g) keine Beeinträchtigung militärischer Anlagen oder der militärischen Luftraumüberwachung zu erwarten ist.

(2) Als Standorträume für Windparks kommen u.a. nicht in Betracht: e) ökologische Sonderstandorte, an denen die Errichtung oder der Betrieb von Windparks mit den Schutzzielen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie nicht im Einklang steht.

Die Kärntner Umweltschutzbehörde ist daher der Ansicht, dass gem. der vorliegenden UVE Windpark Handalm die Punkte gem. Abs. (1) und (2) im Verfahren Berücksichtigung finden müssten, da sich keine Textstelle darin finden lässt, die Antworten auf diese Kriterien liefert.

Zum Pkt. 1 (b): Kumulation wird auf eingereichte und geplante Projekte auf Kärntner Seite hingewiesen.

In der vorliegenden UVE wird festgestellt, dass keine „ausreichend konkreten Informationen, um darauf aufbauend kumulierende Umweltauswirkungen ableiten zu können“, vorhanden waren. Dazu wird seitens der Kärntner Umweltschutzbehörde festgestellt, dass sehr wohl Projektunterlagen aufliegen (teilweise wurden diese ja auch schon vom Bundesverwaltungsgericht behandelt und ein Nichtfeststellungsbescheid des Windparks Koralpe aufgehoben). Auch schon seitens der Kärntner UVP-Behörde wurde aber auch klargelegt, dass alle Windparkprojekte auf dem Koralpenrücken einer UVP aufgrund der Kumulierung unterliegen, außer das Erstprojekt (in concreto der schon im Bau befindliche Windpark Freiländeralm).

Des Weiteren sind Vergleiche mit Windparkanlagen im Burgenland an dieser Stelle nicht zielführend, da alpine Bereiche diesbezüglich aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt ganz anders zu bewerten sind als Flachlandgebiete. Es fällt somit das geplante Windparkprojekt Handalm, obwohl auf steirischer Landesseite, in die Auslegung der Kärntner UVP-Behörde, der sich die Kärntner Umweltschutzbehörde inhaltlich anschließt.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Geologie und Hydrogeologie

Diesbezüglich wird angemerkt, dass die Erweiterung des Monitoringprogramm auf bestehenden Wasserrechte/Quellen (Quelle Handalm, HQ12, HQ255) im Kärntner Teil des Untersuchungsraumes in die Auflagenvorschläge mitaufgenommen worden ist

und somit auch der Schutz der Wasserversorgungen im Bundesland Kärnten mit in die Überlegungen eingeflossen ist.

Immissionstechnik

Zur Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Kärnten ist festzuhalten, dass die für den vorliegenden Fachbereich relevanten Punkte (gemäß Abs. (1) des Schreibens) im entsprechenden Fachbeitrag berücksichtigt wurden.

Landschaftsgestaltung

Die der Beurteilung von landschaftsrelevanten Auswirkungen zugrundeliegenden Wirkzonen erfassen auch das Kärntner Landesgebiet und werden im Fachgutachten dargestellt und mit behandelt (3.2.7.2).

Luftfahrttechnik

Dieser Stellungnahme konnten keine für die Luftfahrttechnik relevanten Aspekte entnommen werden.

Naturschutz

Im Fachbeitrag wurde ein Vergleich der Kollisionszahlen einzelner Arten in Relation der Aktivitätsmuster zwischen dem Hochgebirge und dem Flachland im Burgenland durchgeführt.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Ein Hinweis auf Lärm oder Schall konnte in dieser Stellungnahme nicht gefunden werden.

Umweltmedizin

Ad Abs 1c) Hier gibt es für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung kein objektives Beurteilungskriterium bzw. Beurteilungsbasis.

Ad Abs 1e) Bei Betrieb von Windparks keine unzumutbaren Belastungen für dauergenutzte Wohngebäude und Siedlungen zu erwarten sind. Belastungen bzw. Belästigungen wurden unter Punkt 3.3.2. Betriebsphase, behandelt, zumal sich im Keller des Gasthofes Weinofen nordseitig gelegene Personalunterkünfte befinden.

In Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit kommt es zu Veränderungen der Istsituation, die allerdings nur in 51 Stunden/Jahr zu erwarten sind. In diesem Zeitraum werden die Grenzwerte für Kurorte von 45 dB überschritten bzw kommt es zu deutlichen Veränderungen der Istsituation beim Basis- als auch energieäquivalenten Dauerschallpegel. Wahrnehmbarkeit und Belästigungen sind nicht auszuschließen. Mit gesundheitlichen Auswirkungen durch die auftretenden Erhöhungen der Schallimmissionen ist aufgrund der Kurzfristigkeit nicht zu rechnen. In Abhängigkeit von Naturereignissen (Windgeschwindigkeit) sind Wahrnehmbarkeit und Belästigungen gegeben.

Ad f) Die Trinkwasserversorgung wurde in einem eigenen Gutachten Hydrogeologie behandelt: es ist keine Gefährdung oder nachhaltige Beeinträchtigung der Bevölkerung im Unglücksfall zu erwarten.

Zum Punkt 1b, Kumulationen: Diese können nur dann beurteilt werden, wenn technische Basisbefunde vorliegen.

Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Hierzu ist auch auf die Information der zuständigen Behörde der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Jänner 2014 (GZ ABT13-305/2014-13) hinzuweisen, in der festgehalten wird, dass betreffend einer allfällige Kumulation des UVP-Vorhabens „Windpark Handalm“ mit vergleichbaren Projekten des Bundeslandes Kärnten die Behörde die aktuellen Informationen bekommen hat, dass betreffend den „Windpark Bärofen“ derzeit eine UVP-Feststellungsverfahren geführt wird, welches voraussichtlich mit dem Ausspruch einer UVP-Pflicht erledigt werden wird. Ob in weiterer Folge mit dem Antrag von Genehmigungsverfahren (UVP oder materienrechtlich) zu rechnen ist, konnte von der zuständigen Kärntner Behörde nicht beantwortet werden. Zum zweiten in räumlicher Nähe zur Handalm liegenden Projekt – dem „Windpark Koralpe“ – liegt bereits ein (negativer) Feststellungsbescheid vor, der jedoch seitens der Kärntner Umwelt-Anwaltschaft bekämpft wurde und daher noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Ausgang dieses Verfahrens sind andere materienrechtliche Genehmigungen gem. §3 UVP-G 2000 nicht möglich, allfällige künftige Entwicklungen auf diesem Gebiet daher nicht vorhersehbar. Für unser anhängiges UVP-Genemigungsverfahren auf der Handalm bedeutet das, dass die genannten Kärntner Projekte mangels eines ausreichend erkennbaren Umsetzungswillens derzeit nicht in die Kumulations-Betrachtungen einzubeziehen sind. Eine künftige Einbindung durch eine geänderte Sachlage (Start eines Genehmigungsverfahrens) ist allerdings in jedem Verfahrensstadium - auch in der Rechtsmittelinstanz – denkbar.

Raumplanung

Siehe die Ausführungen zu Franz Jöbstl, Agrargemeinschaft Gößlerhalt und Papstalpenwiese und Mitunterzeichner (vgl. Kapitel 4.5.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen)

Stellungnahme Umweltbundesamt (UBA)

Generelle Anmerkungen zur UVE: Die Unterlagen zu den Schutzgütern Luft, Klima und Landschaft sowie zum Fachbereich Energie sind übersichtlich strukturiert und geben einen guten Überblick zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Die schalltechnischen Unterlagen sind sehr übersichtlich aufgebaut und weitgehend nachvollziehbar. Die zu erwartende Änderung der örtlichen Verhältnisse kann aus den vorliegenden Unterlagen jedoch nur bedingt abgelesen werden. Für die Unterlagen des Schutzgutes Boden bestehen Widersprüche und Mängel in der Bewertungsmethodik. Sowohl beim IST-Zustand als auch bei den Auswirkungen werden bereits Minderungsmaßnahmen einbezogen, wodurch Aussagen nicht nachvollziehbar sind. Bewertungen von Eingriffsintensität und verbleibender Restbelastung unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar und zu präzisieren.

Die Unterlagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind gut strukturiert und übersichtlich, die Methodik ist nachvollziehbar beschrieben. Erläuterungsbedarf besteht bei der Flächengröße der Ersatzmaßnahme „Außernutzungstellung eines Fichtenmoorwaldes“. Die vorliegenden Unterlagen zum Fachbereich Waldökologie sind übersichtlich strukturiert und die Bewertungsmethodik ist nachvollziehbar erläutert. Bei der Bewertung der Eingriffsintensität geht nicht eindeutig hervor, ob in dieser bereits Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen einfließen und muss daher präzisiert werden. Der Fachbericht Wildökologie ist sowohl fachlich als auch inhaltlich nachvollziehbar aufgebaut. Es besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Maßnahmenwirksamkeit und der geplanten jahreszeitlichen Einschränkung der Arbeitszeiten in der Bauphase.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung des Vorhabens // Lärm

Im Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen (Einlage 0401) wird angeführt, dass für den Windkraft-Anlagentyp beispielhaft Anlagen des Typs Enercon E-82 E4 betrachtet werden, letztendlich aber in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse auch vergleichbare Anlagen anderer Hersteller eingesetzt werden können. Da die Betrachtung der möglichen Auswirkungen durch Lärm unter der Voraussetzung der angenommenen Anlagen erfolgt ist, muss sichergestellt werden, dass die (windgeschwindigkeitsabhängigen) Schalleistungen der letztendlich eingesetzten Anlagen die angenommenen Schalleistungen nicht übersteigen. Die Unterlagen sind entsprechen zu ergänzen.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt // Boden

Unklar ist (Einlage, S. 24) welche Bewertungsgrundlagen (z.B.: ÖNORM L1075, Eikmann Kloke) für die Beurteilung der Schwermetallgehalte im Boden herangezogen werden, woher der Begriff „multifunktionale Nutzung“ stammt (entsprechende Quelle) und wieso dieser von Relevanz ist, da es sich um forstliche Nutzung handelt (vgl. nutzungsspezifische Richtwerte ÖNORM L1075, 2004). Dies ist klarzustellen. Bei der Sensibilitätsbewertung der Pufferkapazität (Einlage, S. 25) erfolgen Vorgriffe auf die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen. Diese beeinflussen die Bewertung, um eine geringe Sensibilität zu erwirken und sind hier nicht zu berücksichtigen. Dies ist zu überarbeiten. Bei der aktuellen Bodennutzung (Einlage I102, S. 16): „Der Großteil des Untersuchungsraums ist bewaldet“ ergeben sich Widersprüche zu den Aussagen in Tab. 5, S. 27f: „Der weitaus überwiegende Flächenanteil der Eingriffe in natürliche Böden entfällt auf unbestockte Nichtwaldflächen (vorw. Weideflächen)“. Dies ist klarzustellen. Hinsichtlich der Bodenfunktionen ist unklar, nach welchen Grundlagen die Darstellung und Bewertung erfolgt. Diese hat nach Stand der Technik zu erfolgen (ÖNORM L1076²⁴, Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung²⁵ bzw. gleichwertige Unterlagen²⁶).

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt // Waldökologie

Das geplante Vorhaben liegt nahe der Grenze der Bundesländer Steiermark und Kärnten, jedoch zur Gänze in der Steiermark. Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraums für den Fachbereich Waldökologie zur kärntnerischen Landesgrenze hin deckt sich mit dem engeren Untersuchungsraum und fällt in westlicher Richtung nicht nachvollziehbar eng aus. Eine Ausweitung des engeren Untersuchungsraumes (einschließlich der Darstellung der entsprechenden Daten) Richtung Westen, auf kärntnerisches Landesgebiet ist erforderlich, um die Waldsituation im regionalen Kontext abbilden zu können.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt // Lärm

Für die Emissionen in der Bauphase werden die angenommenen Schallleistungspegel der als Flächenquelle modellierten Baumaschinen angeführt.

²⁴ ÖNORM L 1076 2013 03 15. Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung

²⁵ BMLFUW 2013: Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L1076.
<http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/land/bodenfunktionsbewert.html>

²⁶ Wie z.B. Vorstufen: Leitfäden aus Salzburg und Oberösterreich sowie UVE-Leitfaden 2012: Umweltbundesamt (2012): UVE-LEITFADEN. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2012.
http://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/

Für die Emissionsdaten sind Quellen anzuführen bzw. ist die Wahl der Höhe der Schalleistungen zu begründen. Im Fachbericht Umweltmedizin (Einlage 0801) erfolgt eine Beurteilung möglicher Auswirkungen vor allem auf Basis der absoluten Höhe der zu erwartenden Immissionen. Hinsichtlich der Änderung der örtlichen Verhältnisse wird nur eine Anhebung des Basispegels von bis zu 10 dB bzw. des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 6 dB Zeiten während der Nacht zu 0,58 % der Zeiten angeführt. Die der Beurteilung zugrunde gelegte Änderung der Immissionssituation entspricht jedoch nicht den Ergebnissen des Fachbereichs Schall, da sich die 0,58 % auf den 24-Stunden-Zeitraum beziehen und die im Fachbereich Schall angeführten Pegelanhebungen von 10 dB bzw. 6 dB nicht auf diese Zeiträume beschränkt sind, sondern in jenen Zeiträumen möglich sind, in welchen die Windgeschwindigkeit 5m/s oder mehr erreicht. Die Unterlagen sind entsprechend richtigzustellen bzw. zu ergänzen.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt // Boden

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität (Einlage 1102, S. 28, S29f) ist der Bezug unklar bzw. werden Maßnahmen (Rekultivierungs-Richtlinie) in die Bewertung miteinbezogen. Die Einstufung als „mäßig“ ist somit nicht nachvollziehbar und klarzustellen. Die Aussage: „Der Neubau der internen Zuwegung sowie die 13 Standorte der WEA einschließlich der Montageplätze bedingen einen temporären Flächenverlust von insg. rd. 12 ha Almweide...“ auf S. 29 kann nicht nachvollzogen werden, da die 13 Standorte der Windkraftanlagen inklusive Zuwegung nicht als temporärer, sondern als permanenter Flächenverbrauch zu werten sind. Dies ist klarzustellen. Die Auswirkungen durch die Verlegung der Erdkabel werden mit gering bewertet. Aufgrund der Streckenlänge und der erforderlichen Begleitarbeiten (Rodungen, Erweiterungen) kann dies nicht nachvollzogen werden, da das Risiko von Verdichtungen und dauerhafter Schädigung von Bodenfunktionen besteht. Dies gilt auch für die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen durch Zuwegung, Montageflächen und Umladeplatz.

Die Minderung der Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen (Anwendung der Rekultivierungsrichtlinie, BMLFUW 2012) ist gesondert anzuführen bzw. im Zuge der Gesamtbelastung zu bewerten. Ansonsten kann die Bewertung der Auswirkungen nicht nachvollzogen werden und ist entsprechend zu überarbeiten. Bei der Errichtung der Fundamente und dem Aufbau der Windkraftanlagen ist nicht nachvollziehbar weshalb hier keine Eingriffe in den Boden zu erwarten sind. Es werden große Mengen an Bodenaushub manipuliert, zwischengelagert und Boden geht dadurch dauerhaft verloren. Die Bewertung ist zu überarbeiten. Der Abschnitt „Rückbau“ beinhaltet die Darstellung von Minderungsmaßnahmen, die zu der Aussage führen, dass es durch das Vorhaben keine Auswirkungen gibt. Dies ist methodisch inkorrekt und führt zu unrichtigen Aussagen. Der Abschnitt ist im Kapitel Maßnahmen darzustellen und im Zuge der verbleibenden Gesamtbelastung zu bewerten.

Auf welcher Grundlage die Klassifizierung und Bewertung der Bodenfunktionen (ÖNORM L1076 , Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung bzw. gleichwertiger Unterlagen – siehe Fußnoten 24-26) basiert ist unklar und zu ergänzen. Es fehlt die nachvollziehbare Bewertung der Eingriffsintensität (Sensibilität und Eingriffsintensität) entsprechend der zu Beginn definierten Methodik. Diese ist zu ergänzen.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt // Waldökologie

In den vorliegenden Unterlagen zum Fachbereich Waldökologie werden Maßnahmen teils schon in die Beurteilung der Eingriffsintensität integriert, die somit herabgestuft wird (z.B. S. 33). Die Bewertung der Intensität hat jedenfalls ohne Berücksichtigung der Maßnahmen zu erfolgen und ist eindeutig zu trennen. Die Auswirkungen ohne Maßnahmenwirksamkeit sind nachvollziehbar darzustellen. Allfällige Änderungen in der Bewertung sind ebenso in der Beurteilung der Gesamtbelastung zu berücksichtigen.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Lärm

Bei der Beurteilung der Schallimmissionen (Einlage 0401) wird für den Immissionspunkt 2 vorgeschlagen, Schallschutzfenster anzubringen. Vielmehr ist in den Unterlagen darauf einzugehen, in welchem Ausmaß die prognostizierten Immissionen durch einen beispielsweise für den Nachtzeitraum oder bei bestimmten Windgeschwindigkeiten festzulegenden schalloptimierten Betrieb der Anlagen verringert werden können.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Boden

Die unter Kap. 6 (Einlage 1102) angeführten Maßnahmen sind unzureichend mit den detaillierten Arbeitsschritten des Vorhabens verknüpft und somit nicht ausreichend nachvollziehbar. Es fehlt eine Zusammenführung, entsprechend der zu Beginn definierten Methodik, mit der Eingriffsintensität, um zu einer klaren Aussage über die verbleibende Gesamtbelastung zu kommen. Dies ist nachzureichen. Die Umsetzung der bodenrelevanten Maßnahmen ist durch die Einsetzung von Fachpersonal (z.B. bodenkundliche Baubegleitung) zu gewährleisten. Dies geht aus den Darstellungen sowohl in Einlage 1101 als auch in Einlage 1102 nicht eindeutig hervor.

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Tiere/Pflanzen

Ob die Flächengröße des Fichtenmoorwaldes, der als Ersatzmaßnahme außer Nutzung gestellt werden soll (Fachbeitrag Pflanzen, S. 98; Fachbericht Vögel, S. 62; Fachbeitrag Fledermäuse, S. 50), angemessen ist, muss noch dargelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Funktions- und Wertsteigerung einer Fläche, die bereits eine hohe ökologische Bedeutung besitzt, nur gering sein kann. In diesem Fall ist ein höherer Flächenumfang erforderlich. Um Störwirkungen auf Vogelarten durch Bauarbeiten zu vermeiden sowie um die Tageslichtlänge entsprechend berücksichtigen zu können, ist die tageszeitliche Einschränkung auf eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang anzugeben (Fachbericht Vögel, S. 49).

Notwendige Ergänzungen zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Wildökologie

Die Außernutzungsstellung eines Fichtenmoorwaldes wird als Maßnahme zur Vermeidung/Verminderung der negativen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase angeführt (Fachbericht Vögel, S. 61 und S. 62). Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, für welche Federwildarten diese Maßnahme wirksam werden soll (Fachbericht Vögel, S. 49). Sowohl im Fachbericht Vögel als auch im Fachbericht Wildökologie wird darauf hingewiesen, dass Schlägerungstätigkeiten nur zwischen Mitte September und Mitte Oktober, außerhalb der Zeiten der Balz- und Jungenaufzucht stattfinden werden.

Angaben zu Einschränkungen der Arbeiten für die Konstruktion der Betonfundamente und die Montage der Windräder fehlen. Auch diese Tätigkeiten haben eine hohe Störwirkung. Daher ist zu prüfen, ob die geplanten jahreszeitlichen Einschränkungen der Arbeitszeiten ausreichen, um die sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Raufußhühner abzudecken.

Empfehlungen

Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt // Vögel: Ein Überblick über die Zugvogelgebiete der Region Koralm sollte gegeben werden, um die regionale Situation des Untersuchungsgebietes Handalm (Fachbericht Vögel, S. 24) noch darzustellen. Ergänzend sollten Informationen der lokalen Jäger, Förster und anderer Auskunftspersonen über das Vorkommen von Raufußhühnern sowie über den Greifvogel- und Eulenbestand eingeholt werden. Im Fachbericht Vögel (S. 24, Kap. 3.2.4) werden beim Greifvogelzug auch „andere Untersuchungen“ erwähnt. Es sollte kurz beschrieben werden, um welche Erhebungen es sich handelt.

Empfehlungen zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt: Für die zu erwartenden Immissionen in der Betriebsphase wird im Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen (Einlage 0401) angeführt, dass lediglich in 0,58 % der Stunden eines Jahres (am Tag, am Abend oder in der Nacht) Windgeschwindigkeiten in Mitwindrichtung auftreten, die zu Immissionswerten von mehr als 35 dB bei den Immissionspunkten 1 und 2 führen. Weiters werden die Zunahmen von Basis- und Dauerschallpegel für Windgeschwindigkeiten kleiner 5m/s bzw. größer oder gleich 5m/s angeführt, die Werte bis rund 10 dB (Basispegel) bzw. rund 6 dB (Dauerschallpegel) aufweisen. Aus den Unterlagen kann nicht abgeleitet werden, wie hoch die zu erwartenden Immissionszunahmen außerhalb der oben angeführten Zeiten sind bzw. wie oft die für Windgeschwindigkeiten größer oder gleich 5m/s prognostizierten Immissionen zu erwarten sind. Die Unterlagen sollten im Sinne einer umfassenden Darstellung entsprechend ergänzt werden.

Empfehlungen zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Vögel: Das Birkhuhn ist eine wichtige Zielart des Naturschutzes. Mit der Errichtung des Windparks Handalm ist für das Birkhuhn eine verbleibende mittlere Resterheblichkeit zu erwarten (Fachbeitrag Vögel, S. 51). Daher sollten für diese Art Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, wie z.B. die Schaffung geeigneter Lebensräume (siehe z.B. Wöss et al. 2008²⁷).

Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen: Positiv zu erwähnen ist der Hinweis auf die durchgeführte Strategische Umweltprüfung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Steiermark, in dem Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen für das gesamte Bundesland festgelegt wurden.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Naturschutz – Teilbereich Boden

Zu: Widersprüche und Mängel in der Bewertungsmethodik: Sowohl beim Ist-Zustand als auch bei den Auswirkungen werden bereits Minderungsmaßnahmen einbezogen, wodurch Aussagen nicht nachvollziehbar sind. Bewertung von Eingriffsintensität und verbleibender Restbelastung unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar und zu präzisieren.

²⁷ Wöss, M., Nopp-Mayr, U., Grünschnachner-Berger, V., Zeiler, H. (2008): Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen - Leitlinie für Fachgutachten. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung, 16, 31 S., Universität für Bodenkultur Wien, Wien; ISBN: 978-3-900962-73-9.
http://www.naturschutz.at/fileadmin/inhalte/naturschutz/pdfs/Leitlinie_Birkhuhn_2008.pdf

Zur Sensibilitätsbewertung des Ist-Zustandes des Bodens ist folgendes festzuhalten: Wie im UVE-FB Lebensraum Boden beschrieben, ist die chemische Pufferkapazität der Böden wegen der niedrigen pH-Werte und der geringen Basensättigung und Kationenaustauschkapazität eher gering; die Sensibilität wurde daher als mittel eingestuft.

<i>pH-Wert</i>	<i>mittlere Sensibilität</i>
<i>Basensättigung</i>	<i>mittlere Sensibilität</i>
<i>Schwermetallgehalt</i>	<i>mittlere Sensibilität</i>
<i>Pufferkapazität</i>	<i>mittlere Sensibilität</i>

Tabelle 3: Ist-Sensibilität des Bodens bezüglich Pufferkapazität

Die Einstufungskriterien der Sensibilität sind in Einlage 1102, Kapitel 4.4, im Detail beschrieben. Zwecks Übersichtlichkeit werden sie nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

<i>Seltenheit des Bodentyps</i>	<i>gering</i>
<i>Erosions- und Verdichtungsanfälligkeit</i>	<i>gering</i>
<i>Bonität</i>	<i>gering</i>
<i>Pufferkapazität</i>	<i>mittel</i>
<i>Gesamtbewertung</i>	<i>gering</i>

Tabelle 4: Sensibilität

Wie im Fachbeitrag „Lebensraum Boden“ in Kap. 4.4 erläutert, ist bei der Ermittlung der eingriffsspezifischen Sensibilität der Aspekt „Pufferkapazität“ nur untergeordnet zu berücksichtigen, da Einträge von zu puffernden Schadstoffen oder Säuren bei Windkraftanlagen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Dieser Hinweis stellt keinen Vorgriff auf die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen dar, sondern eine Erläuterung, warum der Pufferkapazität bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren der Sensibilitätsbewertung ein geringeres Gewicht beigemessen wurde, als den anderen Faktoren. Bei der Gesamtbewertung der Sensibilität ergibt sich daher trotz der mittleren Sensibilität der Pufferkapazität insgesamt eine geringe Ist-Sensibilität des Bodens.

Für die Bestimmung der Eingriffsintensität sind vor allem der Bodenverbrauch und die Schadstoffeinträge (N-Depositionen) in den Boden relevant (siehe Einlage 1102, Kapitel 3.3.2).

Für die Konstruktion der Fundamente und die Errichtung der Windenergieanlagen sind, wie in Einlage 0501 (Luftreinhaltung) dargestellt, die höchsten Emissionen wirksam, woraus sich unter Anwendung des „worst-case-Szenarios“ (vgl. Tabelle 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) eine Gesamtbewertung von „mäßig“ ergibt.

	Bodenverbrauch	N-Depositionen
Zuwegung	gering	gering
Energieableitung	gering	gering
Umladeplatz	mäßig	mäßig
WEA	mäßig	mäßig
Gesamtbewertung	mäßig	mäßig

Tabelle 5: Eingriffsintensität

Aus der Verknüpfung der Sensibilität des IST-Zustandes und der Eingriffsintensität ergibt sich die Eingriffserheblichkeit (Tabelle 6 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
IST - Sensibilität	gering	keine – sehr gering	gering	gering	gering
	mäßig	gering	mittel	mittel	mittel
	hoch	gering	hoch	hoch	hoch
	sehr hoch	gering	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Tabelle 6: Schema Beurteilung der Eingriffserheblichkeit

Eine geringe Sensibilität des IST-Zustandes verknüpft mit einer mäßigen Eingriffsintensität ergibt nach Anwendung des Schemas der RVS-Umweltbaubegleitung eine geringe Eingriffserheblichkeit. Maßnahmen sind in Kapitel 6 des Fachbeitrags 1102 detailliert beschrieben. Dabei wird für jede Maßnahme die Maßnahmenwirksamkeit angegeben. In den Einzelbewertungen sind alle Maßnahmen mit „mäßig“ eingestuft.

Die Auswirkungen nach Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen (d.h. die Projektauswirkungen) wurden im Fachbeitrag Boden 1102 gemäß nachfolgendem Schema beurteilt (Tabelle 7: Schema zur Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen):

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirksamkeit	keine/gering	Keine – sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
	mäßig	keine – sehr gering	gering	gering	mittel	hoch
	hoch	Verbesserung	keine – sehr gering	gering	gering	mittel
	sehr hoch	Verbesserung	Verbesserung	keine – sehr gering	gering	gering

Tabelle 7: Schema zur Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen

Eine geringe Eingriffserheblichkeit verknüpft mit einer mäßigen Maßnahmenwirksamkeit ergibt nach Anwendung des Schemas der RVS-Umweltbaubegleitung geringe verbleibende Auswirkungen.

Zu: Welche Bewertungsgrundlage wurde zur Beurteilung der Schwermetallgehalte herangezogen? Was bedeutet der Begriff multifunktionale Nutzung und wieso ist dieser relevant für forstliche Nutzung? Vergleich mit nutzungsspezifischen Richtwerten ÖNORM L1075, 2004: In Abschnitt 3.2 (Einlage 1102) wird auf die für die Erstellung des Fachbeitrags „Boden“ relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, hingewiesen. Darunter findet sich auch die ÖNORM L 1075 (2004): Grundlagen für die Bewertung der Gehalte ausgewählter Elemente in Böden.

Mangels gesetzlicher Grenzwerte für die Schwermetallbelastung von Waldböden in Österreich erfolgte die Bewertung anhand der Eikmann-Kloke-Bodenrichtwerte, aus denen auch der Begriff multifunktionale Nutzung stammt, der die Basis für das „Drei Bereiche Modell“ nach Eikmann-Kloke (1993) darstellt.

Die für die Erstellung des Fachbeitrags genutzten Literaturquellen wurden am Ende des Fachbeitrags auch angeführt. Der Begriff multifunktionale Nutzungsmöglichkeit bedeutet, dass bis zu den entsprechenden Werten auch sehr sensible Nutzungen wie Kindergärten zulässig sind.

Forstliche Nutzungen sind hinsichtlich Schwermetallgehalten weit weniger sensibel, und daher ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Richtwerte für eine multifunktionale Nutzungsmöglichkeit keine nachteiligen Einflüsse von Schadstoffgehalten auf den Waldboden entstehen. Der Vergleich mit nutzungsspezifischen Richtwerten der ÖNORM L1075 (die von den Bodenrichtwerten von Eikmann-Kloke abgeleitet wurden) zeigt, dass die dort angeführten Richtwerte für Cu, Zn, Co, Cr, Ni, Pb, Cd, As, Mo und Hg immer, teilweise sogar sehr deutlich unterschritten werden. Siehe hierzu ergänzend auch noch die Ausführungen des waldökologischen ASV im Kapitel 4.11.2.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Zu: Bezug unklar, Maßnahmen werden in Bewertung miteinbezogen, Einstufung mäßig nicht nachvollziehbar: Die Fragen dieser Einwendung wurden bereits im Rahmen der Beantwortung oben mitbehandelt.

Zu: temporärer Flächenverlust von 12 ha Almweide für 13 WEA Standorte, Montageplatz und Zuwegung falsch, es handelt sich um permanenten Flächenverbrauch: Der angesprochene Flächenverlust wird nur temporär auftreten, da durch geeignete Maßnahmen die entsprechende Fläche in der Größe von 12 ha wieder zur Verfügung steht. Die temporär beanspruchten Nicht-Wald-Flächen sind in Einlage 1102 (Tabelle 5) dargestellt und bestehen aus unbestockter Waldfläche und sonstigem Nicht-Wald-Boden. Die temporäre Nutzung ergibt sich aus dem Rückbau des Umladeplatzes, der gesamten Energieableitung und für deren Bau erforderlichen Nebenflächen (Aushub), Böschungen und Flächen auf die wieder Soden aufgebracht werden (Fundament).

Zu: Risiko für Verdichtung und dauerhafter Schädigung bei Verlegung der Erdkabel aufgrund der Streckenlänge und Rodung höher, daher geringes Eingriffsmaß zu niedrig: Bei den Flächen für die Erdkabel als auch beim Umladeplatz handelt es sich um temporäre Rodungsflächen, welche wieder rekultiviert bzw. durch Sukzession besiedelt werden. Bei den Kranstellflächen werden jene Bereiche, die nicht der Zufahrt zur WEA dienen, ebenfalls wieder mit Oberboden abgedeckt (vgl. Einlage Bau- und Transportkonzept inkl. Verkehr 0201). Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme der erdverlegten Kabel (~0,75 ha gerechnet mit jeweiliger Künnettenbreite) im Verhältnis zur gesamten Eingriffsfläche ist auch das Eingriffsmaß bei der vorliegenden Streckenlänge mit „gering“ gerechtfertigt.

Zu: Risiko für Verdichtung und dauerhafter Schädigung aufgrund der Streckenlänge und Rodung höher, daher geringes Eingriffsmaß zu niedrig: Die Fragen dieser Einwendung wurden bereits mitbehandelt (siehe oben).

Zu: Minderung der Auswirkungen durch Rekultivierungs-RL BMLFUW 2012 gesondert anführen bzw. in Gesamtbelastung bewerten: Die Fragen dieser Einwendung wurden bereits im Rahmen der Beantwortung oben mitbehandelt.

Zu: Für die Fundamentierung werden große Mengen Bodenaushub manipuliert, zwischengelagert bzw. gehen verloren. Bewertung "kein Eingriff" überarbeiten: Wie in Einlage 0201 (Bau- und Transportkonzept inkl. Verkehr) im Detail beschrieben, erfolgen die Erdbewegungen im Zuge der Herstellung der Verbindungswege und Kranstellflächen masseneutral, d.h. sämtliches ausgehobenes Erdreich wird direkt auf der Baustelle wiederverwendet. Jenes Aushubmaterial, welches aus dem Baugrubenaushub für die Fundamente stammt und nicht für die Hinterfüllung eben dieser benötigt wird, wird zur Gänze für die Errichtung der Kranstellflächen eingesetzt. Sämtliches Oberbodenmaterial wird auf der Baustelle direkt wiederverwendet oder zur späteren Wiederverwendung zwischengelagert.

Zu: Darstellung von Minderungsmaßnahmen führen zur Aussage, dass es keine Auswirkungen gibt, das ist methodisch inkorrekt. Gehört ins Kapitel Maßnahmen und ist in der verbleibenden Gesamtbelastung zu bewerten: Die Fragen dieser Einwendung wurden bereits mitbeantwortet (siehe oben).

Zu: Grundlagen zur Klassifizierung und Bewertung der Bodenfunktionen (ÖNORM L1076, Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung L1076, UVE-Leitfaden, Leitfaden Salzburg, Oberösterreich: Die Bewertung der Ist-Sensibilität des Bodens und der Auswirkungen auf den Boden erfolgte unter Berücksichtigung des UVE-Leitfadens 2012 sowie des Leitfadens „Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L1076“ (BMLFUW, 2013). Aufgrund der vergleichsweise geringfügigen Eingriffe in den Boden bei punktuellen Vorhaben wie Windkraftanlagen wurde die Bewertungsmethodik vorhabensspezifisch angepasst. Siehe hierzu ergänzend auch noch die Ausführungen des waldökologischen ASV im Kapitel 4.11.2.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Zu: Verknüpfung Sensibilität und Eingriffsintensität fehlt: Die Fragen dieser Einwendung wurden bereits im Rahmen der Beantwortung weiter oben mitbehandelt.

Zu: Eingriffsintensität : Bewertung ohne Maßnahmen erforderlich: Die in Einlage 1011 im Kap. 5.1.1 "Auswirkungen der Flächenbeanspruchung" in Punkt "Bewertung der Eingriffsintensität" beschriebenen Maßnahmen (z.B. Hinweis auf Aufforstungen) wurden nur zur Information als Hinweis in dieses Kapitel integriert, sind jedoch nicht in die Bewertung der Eingriffsintensität eingeflossen, wie aus Tab. 5 klar hervorgeht. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde in Kap. 6 bewertet, die Bewertung der Auswirkungen erfolgte - wie in Kap. 5.1.7 und 5.2.7 "Bewertung der Auswirkungen (Restbelastung)" dargestellt, aus der Verknüpfung von Eingriffsintensität (ohne Maßnahmen) und Maßnahmenwirksamkeit.

Zu: Maßnahmen unzureichend mit den Arbeitsschritten des Vorhabens verknüpft: Die Maßnahmen in Einlage 1102 sind in Kapitel 6 detailliert beschrieben und den einzelnen Phasen des Projekts (Bau, Betrieb) zugeordnet, zwecks Übersichtlichkeit aber nochmals tabellarisch nachfolgend dargestellt.

	<i>Bauphase</i>	<i>Betriebsphase</i>
<i>Zuwegung</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<i>Umladeplatz</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<i>Kranstellflächen</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<i>Ableitung</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<i>Fundamente</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<i>Errichtung WEA</i>	<i>1, 2, 3, 4</i>	<i>keine</i>
<p><i>Ökologische Bauaufsicht: Einrichtung einer fachlich einschlägig qualifizierten ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der Baumaßnahmen und der Rekultivierung und zur Anordnung von erforderlichen Schutzeinrichtungen</i></p> <p><i>Aussparung ökologisch sensibler Bereiche: Das Abstellen von Maschinen und Geräten, die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial und das Lagern von Baustoffen etc. auf natürlichen Böden wird auf die bewilligten Grundbeanspruchungsflächen beschränkt und es wird durch geeignete Maßnahmen (in der Natur klar erkennbare Abgrenzungen) sichergestellt, dass die an die Baustellen angrenzenden Böden entsprechend geschützt sind.</i></p> <p><i>Schutz und Schonung des Bodens: Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Rekultivierungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.</i></p> <p><i>Wiederherstellung Nutzung: Die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des BMLFUW (2012) werden beachtet.</i></p>		

Zu: Einsetzung von Fachpersonal z. B. bodenkundliche Baubegleitung: Die Betreuung durch Fachpersonal wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht mit abgewickelt.

Naturschutz – Teilbereich Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Regionale Situation Zugvogelgebiet Koralm: Die vom Team Wegleitner / Jaklitsch im Herbst 2005 auf der direkt benachbarten Koralm ermittelten 0,46 Greifvögel/Stunde sind nahezu ident mit der für die Handalm 2013 ermittelten Durchzugszahl von 0,45 Greifvögeln pro Stunde.

Daten von Jägern, Förstern und anderer Auskunftspersonen zu Raufußhühnern, Greifvögeln und Eulen: Laut Stellungnahme der Projektwerberin wurden Fremdbeobachtungen abgefragt und sind in die Bewertung eingeflossen.

Welche anderen Untersuchungen wurden beim Greifvogelzug berücksichtigt?: Die entsprechenden Angaben sind in den Unterlagen angeführt (Kapitel 2.5).

Flächengröße und Relevanz Fichtenmoorwald für Fledermäuse: Im Fachbeitrag Fledermäuse wurde die Maßnahmenwirksamkeit mit gering beurteilt, welche auch vom Sachbearbeiter der Stellungnahme des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich geteilt wird.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Im Falle des Einsatzes eines anderen Typs von Windkraftanlage ist aus schalltechnischer Sicht der Nachweis der Gleichwertigkeit der Anlagen durch den Konsensinhaber zu erbringen.

Emissionen in der Bauphase: Unter Punkt 5.3.1 Erschütterungen sind die zum Einsatz geplanten Maschinen aufgelistet. Aus schalltechnischer Sicht sind sie somit auch für den schalltechnischen Teil konkretisiert und mit $L_{w,a} = 115\text{dB}$ im Vergleich mit der einschlägigen Literatur als entsprechend modelliert.

Umweltmedizin

Notwendige Ergänzungen - zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt // Lärm: Beim IP2 handelt es sich um einen Punkt in 0,5 m Höhe an der nordseitigen Fassade des Gasthofes „Weinofenblick“ auf Gst. Nr. 16710, KG 77226 Obergösel. Im Keller des Gasthofes befinden sich nordseitig Personalunterkünfte. Die zugehörigen Fenster liegen ca. 0,5 m über Bodenniveau. Die maximalen Veränderungen in der Betriebsphase führen an diesem Punkt zu Erhöhungen des Basispegels $L_{AF,95}$ im Zeitraum Tag, Abend und Nacht um 9,7 dB. Die maximale Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels für den Tag liegt in der Höhe von 0,5, für den Abend um 1,0 und für die Nachtzeit (ungünstigste Stunde) bei 5,5 dB.

Im schalltechnischen Gutachten heißt es, dass Werte über 35 dB beim IP 1 und IP2 erst bei Windgeschwindigkeiten von über 8m/s auftreten können: Diese Windgeschwindigkeiten von über 8m/s bei Windrichtungen, die zu einer Mittwindsituation für die Immissionspunkte IP1 und IP2 (und damit Werte von über 35 dB) während des aus schalltechnischer Sicht kritischen Nachtzeitraums führen, lediglich in 51 Stunden pro Jahr zu erwarten sind. In der Tabelle 17 des schalltechnischen Gutachtens sind 55 Stunden ausgewiesen, davon entfallen 19 Stunden für den Tag, 13 für den Abend und 23 für die Nacht.

Da davon ausgegangen wurde, dass sich das Personal hauptsächlich in der Nacht in den Personalunterkünften aufhalten wird, da tagsüber den entsprechenden Aktivitäten (Arbeiten) nachgegangen wird, wurde auch von medizinischer Seite besonders die kritische Nachtzeit bei dieser Windgeschwindigkeit - von über 8m/s - und den zu erwartenden energieäquivalenten Abwerteten Dauerschalldruckpegeln über 35 dB mit den Veränderungen der Ist- Situation beurteilt. Zur Tagzeit bzw. zur Abendzeit muss der Immissionspunkt 2 nicht unbedingt zwingend den Aufenthaltsort für das Personal darstellen. Weiters ist davon auszugehen, dass bei erhöhten Windgeschwindigkeiten über 8m/s entsprechend auch die Naturgeräusche (Blätterrauschen etc.) eine Erhöhung erfahren.

Erhöhungen des Basispegels sind für alle Zeiträume (Tag, Abend, Nacht) in derselben Höhe zu erwarten (+9,7 dB): Am Tag und Abend liegen die Erhöhungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels am IP 2 unter der Wahrnehmungsschwelle und treten nur in der Nacht mit 5,3 bzw. 5,5 dB hervor. Die Auswirkungen wurden bereits im medizinischen Gutachten beurteilt.

Notwendige Ergänzungen - zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen // Lärm: Als zweiter Einwand unter Punkt 2.4 wurde gebracht, dass bei der Beurteilung der Schallimmissionen (Einlage 0401) für den Immissionspunkt 2 vorgeschlagen wird, Schallschutzfenster anzubringen. Vielmehr ist in den Unterlagen darauf einzugehen, in welchem Ausmaß die prognostizierten Immission durch einen beispielsweise für den Nachtzeitraum oder bei bestimmter Windgeschwindigkeit festzulegenden schalloptimierten Betrieb der Anlagen verringert werden können.

Im Hinblick auf einen schalloptimierten Betrieb der Anlagen wurde vorausschauend vom ASV für Lärm und Erschütterungstechnik bereits eine Maßnahme formuliert. Diese ist im Kapitel 5.12 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu finden: 'Nach Fertigstellung der Anlagen ist die immissionsseitige Übereinstimmung der erzielten Realwerte mit den Prognosewerten der Betriebsphase messtechnisch im Rahmen der Beweissicherung zu prüfen. Falls die Prognosewerte überschritten werden, sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen, um die Prognosewerte sicherzustellen. Die Prüfergebnisse sind in Form eines Gutachtens der Behörde vorzulegen.' Diese Maßnahme bzw. dieser Auflagenvorschlag ist im Sinne des Einwandes des Umweltbundesamtes zu werten und wird von medizinischer Seite vollinhaltlich unterstützt.

Waldökologie

Bzgl. der Einwendungen ist prinzipiell auf die „Stellungnahmen zu den Einwendungen zur Umweltverträglichkeitserklärung“ (Windpark Handalm) der ARGE Kühnert-Leitner vom Juli 2014 zu verweisen, da diese die relevanten Themen korrekt beantworten.

Dies gilt auch bzgl. der Bewertungsabläufe, anzumerken ist, dass im UV-GA Waldökologie und Forstwesen die Bewertungsabläufe Schritt für Schritt nacheinander erfolgen, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Zum Thema Schadstoffeinträge ist zu ergänzen, dass in den überprägten Bodengesellschaften die in den letzten Jahrzehnten deutlich abnehmenden Stickstoff-Depositionen aufgrund der Häufigkeit der Böden und ihrer anthropogenen Beeinflussung die Sensibilität von mäßig tendenziell Richtung gering einzustufen ist.

Bzgl. der Eingrenzung des Untersuchungsraumes ist auszuführen, dass im UV-GA Waldökologie und Forstwesen auch Kärntner Verhältnisse wie z.B. die Waldausstattung berücksichtigt wurden. Bzgl. der Beurteilung von Schwermetallen in den Böden ist festzuhalten, dass solche Untersuchungen für eine Beweissicherung beim ggst. Projekt entbehrlich sind, da eine Deposition rein von Schwermetallen (selbst bei Störfällen) auszuschließen ist. Bzgl. temporären/permanenten Flächenverlust ist zu ergänzen, dass die Zuwegung im Ödland und in der Kampfzone des Waldes zum Teil ebenfalls nur temporär errichtet wird (z.T. separate Zuwegung nur für die Montage, vgl. z.B. Rodungs-/Übersichtsplan 1, UVE-Einlage 1013).

Bzgl. der Bodenfunktionsbewertung ist auszuführen: Die Bodenfunktionsbewertung erfolgt im UV-GA Waldökologie und Forstwesen anhand ausgewählter Bodenfunktionen wie der Lebensraumfunktion (Bodenorganismen) oder der Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften), siehe hierzu ergänzend auch das Kapitel 6.1.1.11.2 im Fachgutachten Waldökologie des ASV bzgl. Sensibilität des Ist-Zustandes des Teilbereichs Boden. Die Einwendung des Umweltbundesamtes empfiehlt als Grundlage für die Bodenfunktionsbewertung ÖNORM L 1076 – „Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung“. Dieser Ansicht muss leider aufgrund der fehlenden Eignung der ggst. Norm für Umweltbewertungen entgegengetreten werden.

ÖNORM L 1076 führt zwar aus: „Ziel der vorliegenden ÖNORM ist, das Instrument der Bodenfunktionsbewertung einheitlich zu gestalten“, wobei in den Anwendungsbereich (Kap. 1) dieser Norm auch die Bewertung und Beurteilung von Böden fällt. Problematisch im Umgang mit ÖNORM L 1076 ist erstens aber der Umstand, dass hier weder die Beurteilung noch die Bewertung von Böden geregelt bzw. normiert werden. Es wird in der genannten Norm lediglich die Systematik und die Beschreibung der Boden(teil)funktionen abgehandelt.

Der Anhang gibt zwar Beispiele, diese sind als solche aber ohne normativen Charakter, wie auch die weiterführende Literatur (BMLFUW, 2013: „Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L 1076“). Problematisch erscheinen zweitens auch die dort angewandten Bewertungsmethoden, wenn diese als Grundlage für eine Umweltbewertung wie z.B. in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verwendet werden sollen. Einerseits sind Bewertungsschemata wie nach KNOLL und SUTOR (2010, sowohl in den Beispielen der ÖNORM L 1076, S. 18 wie auch in BMLFUW, 2013, S. 79) so gestaltet, dass immer der höchste Einzelwert einer Teilfunktion den Endwert bildet.

Dabei werden die Lebensraumfunktion (Bodenorganismen), die Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften), die Pufferfunktion (Filter und Puffer für Schadstoffe), die Reglerfunktion (Abflussregulierung), die Archivfunktion (als archäologische Fundstätte) und die Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Ein solcher Höchstwert-Bewertungsansatz eignet sich für monetäre Abschätzungen, für die Einstufung einer ökologischen Sensibilität ist eine solche Bewertungsmethode aufgrund des fehlenden Zusammenspiels der Einzelparameter denkbar ungeeignet. Insbesondere, da nicht einmal eine Deckelung nach Seltenheit, Gefährdung und dem Grad der menschlichen Beeinflussung (Hemerobie) stattfindet. Andererseits sind Faktoren wie die Produktionsfunktion als ökonomische Eingangsgrößen nicht für Umweltbewertungen zulässig, andere Faktoren wie die Archivfunktion sind für Umweltbewertungen irrelevant. Die Pufferfunktion ist erst bei entsprechendem Bedarf als Eingangsgröße zulässig und die Reglerfunktion erst bei einer entsprechenden Seltenheit, wenn also der Boden ein knappes Gut für eine Regulierung darstellt, wie dies z.B. bei Auwaldböden der Fall ist.

ÖNORM L 1076 und BMLFUW (2013) verweisen aber auch auf eine Anwendung in UVP-Verfahren, wobei aufgrund der ungeeigneten Bewertung der Produktionsfaktor (!) zum eigentlich bewertenden Gut (!!) wird. Dieser Vorgangsweise, also der Verwendung des Boden-Produktionsfaktors als Bewertungsgrundlage in UVP-Verfahren muss strikt entgegengetreten werden, da der Produktionsfaktor für umweltrelevante Bewertungen nicht nur keine Rolle spielt, sondern die tatsächlichen Verhältnisse massiv bzw. ins Gegenteil verzerrt. Selbst in BMLFUW (2013) wird in Kap. 3 der Produktionsfaktor nicht zu den „natürlichen Bodenfunktionen“ gezählt. Der UVE-LEITFADEN (2012) führt noch klarer aus: „ökonomische Auswirkungen von Vorhaben sowie ökonomische Maßnahmen sind in der UVE nicht darzustellen bzw. nicht in die Bewertung einzubeziehen“. Vielmehr ist die Produktionsfunktion lediglich als systemtypische Gesellschaftseigenschaft für eigentliche Funktionen wie die Lebensraumfunktion von etwaigem Interesse.

Hervorzuheben ist, dass der Schutz der Produktionseinheit Boden bzw. der Bodenfruchtbarkeit als ökonomischer Faktor prinzipiell durch die Raumplanung erfolgt. Mittels raumplanerischer Festlegungen wie Flächenwidmungsplänen und öffentlichen Entwicklungskonzepten aber auch mithilfe anderer Instrumente, wie dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften durch die Grundverkehrskommission ist so ein ausreichender Ressourcenschutz gewährleistet. Ökonomische Eingangsgrößen wie der Produktionsfaktor dürfen auch ex lege keinen Eingang in das UVP-Verfahren finden, einem Eintritt quasi über die Hintertüre „Schutzgut Boden“ ist der Riegel vorzuschieben. Im Lichte dieser Überlegungen ist ÖNORM L 1076 als inhaltlich für Umweltbewertungen unvollständig (es werden keine Standards für eine Bewertung normiert) und bzgl. einiger der verwendeten Beispiele als ungeeignet anzusehen, womit diese Norm in UVP-Verfahren nicht als Richtlinie, sondern höchstens als unverbindliche Informationsquelle dienen sollte.

Wildökologie

Zur lfd. Nummer 1 und 2.4.4 der Stellungnahme - Es besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Maßnahmenwirksamkeit und der geplanten jahreszeitlichen Einschränkungen der Arbeitszeiten in der Bauphase: Die Wirksamkeit der einzelnen Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen wird im gegenständlichen Gutachten eingehend beurteilt und in der Resterheblichkeit des Projektes berücksichtigt. Betreffend die jahres- und tageszeitlichen Einschränkungen der Arbeitszeiten in der Bauphase wird auf die Punkte 2.2.1 Lebensraumveränderung – Lebensraumverlust sowie 2.3 Ausgleichsmaßnahmen und Resterheblichkeiten im gegenständlichen Gutachten verwiesen. Die Schlägerungsarbeiten sind zwischen Mitte September und Mitte Oktober 2014, folglich außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, geplant. Laut Bauablaufplans (siehe Basisbefund S. 45; enthalten auch als Anlage 2 in den Einreichunterlagen der Konsenswerberin) ist davon auszugehen, dass aufgrund der Witterungsbedingungen nur der Zeitraum zwischen Anfang Mai und Mitte Oktober für Bauarbeiten genützt werden kann. Im Unterschied zu Projekten mit wandernden Baufeldern, beispielsweise entlang von Leitungstrassen, konzentrieren sich die Arbeiten auf einzelne Baufelder (stationäres Projekt). Die Wirkung des jeweiligen Eingriffs kommt zwar nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zum Tragen, dessen ungeachtet liegt das Projektgebiet überwiegend im Bereich der Freifläche, sodass die Lärmemissionen dennoch großflächiger wirksam werden. Daraus resultieren Raumnutzungsänderungen der vorkommenden Wildarten. Im Fall der Raufußhühner werden durch die bereits im Mai beginnenden Arbeiten von den Hennen weiter abseits gelegene Bruthabitate aufgesucht und dadurch baubedingte Geleeverluste bestmöglich minimiert. Zur Hintanhaltung von Störungen auf das Balzgeschehen ist der tägliche Beginn des Baustellenbetriebes bis 15.06. erst ab 10:00 zulässig. Ansonsten sind die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang einzugrenzen, längstens jedoch darf von 07:00 bis 18:00 Baustellenbetrieb stattfinden.

Zur lfd. Nummer 2.4.3 und 2.4.4 der Stellungnahme - Außernutzungsstellung eines „Fichtenmoorwaldes“: Bei der südöstlich des Projektgebietes liegenden Fläche handelt es sich korrekt um einen subalpinen bodensauren Fichtenwald, feuchter Alpenlattich-Fichtenwald im Ausmaß von ca. 0,27 ha, inklusive Randzone 1,5 ha (vgl. Fachbereich Waldökologie). Durch die Außernutzungsstellung und Besucherlenkung ist aus fachlicher Sicht sich eine ökologische Wertsteigerung gegeben. Die Maßnahme ist für Auer- und Haselwild wirksam.

Zur lfd. Nummer 2.4.4 der Stellungnahme - Es ist zu prüfen, ob die geplanten jahreszeitlichen Einschränkungen der Arbeitszeiten ausreichen, um die sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Raufußhühner abzudecken; tageszeitliche Einschränkungen der Bauarbeiten: Siehe Beantwortung Stellungnahme UBA erster Absatz. (vgl. Kapitel 4.11.2.6.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Zur lfd. Nummer 3.1 der Stellungnahme - Ergänzend sollten Informationen der lokalen Jäger, Förster und anderer Auskunftspersonen über das Vorkommen der Raufußhühner eingeholt werden: Die Darstellung des IST-Zustandes im Fachbericht spiegelt die Situation an Ort und Stelle gut wider. Für die Erstellung des Gutachtens aus dem Fachbereich Jagd und WÖK sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

Zur lfd. Nummer 3.3 der Stellungnahme - Es sollten für das Birkhuhn Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, wie z.B. die Schaffung geeigneter Lebensräume: Laut der vom UBA zitierten Leitlinie für Fachgutachten – Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen sind abseits der Projektfläche Verbesserungsmaßnahmen für das Birkhuhn durchzuführen um zu erwartende Verschlechterungen der Lebensraumsituation hintanzuhalten. Diesbezügliche Maßnahmen, die auf die langfristige Erhaltung bestehender gut geeigneter Birkhuhnlebensräume entlang des Koralpe-Höhenrückens abzielen, sind in Kapitel 5.15.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen formuliert.

Stellungnahme Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Die Eigenschaft des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 bzw. Z 3 UVP-G 2000 ist gegeben, wenn der geplante Windpark eine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung iSd § 94 Abs 1 LFG darstellt, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung des Windparks Handalm keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Auch auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung sind keine bzw. nur geringfügige, durch interne betriebliche Maßnahmen beherrschbare, Störwirkungen zu erwarten. Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher aus Sicht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nicht erforderlich.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

Luftfahrttechnik: In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben nur geringe und beherrschbare Störwirkungen zu erwarten sind und dass daher keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen zur Anwendung gelangen müssen.

Stellungnahme AustroControl

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 28.04.2014, GZ: ABT13-11.10-305/2014-34, darf seitens der Austro Control GmbH als mitwirkende Behörde mitgeteilt werden, dass durch den geplanten Windpark Handalm keine elektrischen Störwirkungen auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden. Darüber hinaus sind aus Sicht der Abteilung ATM durch den geplanten Windpark auch keine IFR-Schutzräume gemäß ICAO PANS-OPS betroffen. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

Luftfahrttechnik: In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine elektrischen Störwirkungen zu erwarten sind.

Stellungnahme Umweltnarwaltschaft Steiermark

Laufende Nr. 1: Die KW plant die Errichtung eines aus 13 WKA bestehenden Windparks auf der Handalm. Das Vorhabensgebiet liegt auf einem Höhenrücken des Steirischen Randgebirges der Koralpe nordöstlich des Skigebietes Weinebene an bzw. knapp über der Waldgrenze. Der weite, relativ einförmige Höhenrücken wird traditionell als Almweide genutzt, landschaftsprägende Strukturelemente sind insbesondere die charakteristischen Felsöfen. Das Vorhabensgebiet ist durch ein dichtes Netz von Wanderwegen mit teils überregionaler Bedeutung geprägt und stellt bis in den Großraum der Landeshauptstadt Graz ein wichtiges Ausflugsziel dar. Technische Infrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund der hohen Wertigkeit des betroffenen Naturraumes habe ich das ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Ingenieurbüro für Biologie, Graz, mit der fachlichen Überprüfung des Einreichprojektes im Fachbereich „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ beauftragt²⁸. Das beiliegende Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung bildet einen integralen Bestandteil meiner Stellungnahme. Zusammenfassend führt das von mir beauftragte Büro folgende Mängel der Einreichunterlagen an:

Laufende Nr. 2: 1001 Tiere: In der Beschreibung der Erhebungsmethoden fehlen nähere Angaben zur Anzahl, Dauer und Terminsierung der tiergruppenspezifischen Kartierungen.

²⁸ Die „Plausibilitätsprüfung ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Ingenieurbüro für Biologie, Graz“ ist integraler Bestandteil der Einwendung der steirischen Umweltnarwaltschaft. Aus Platzgründen wird auf die vollständige Wiedergabe in diesem Dokument verzichtet.

*Es kann daher v.a. für Tagfalter und Libellen nicht nachvollzogen werden, ob die durchgeführte Begehungstätigkeit ausreichend ist. Die Ist-Bewertung der Tagfalter als 'gering' und die Beurteilung der Projektauswirkungen für diese Gruppe sind unzureichend abgesichert, da das im Gebiet vorkommende Artenspektrum sicher stark unvollständig erfasst wurde. Bei den Heuschrecken ist die Ist-Sensibilität trotz des Vorkommens des in Österreich stark gefährdeten (EN) Kleinen Heidegrashüpfers (*Stenobothrus stigmaticus*) nur als 'mäßig' bewertet, eine Bewertung des Schutzgutes Heuschrecken mit 'hoch' wäre angemessen. Aus den gemachten Angaben ist nicht nachvollziehbar, ein wie hoher Lebensraumanteil des Kleinen Heidegrashüpfers im Projektgebiet tatsächlich verloren geht*

Für endemische Käferarten fehlen bislang noch jegliche konkreten Untersuchungsergebnisse und Interpretationen. Die Aussage in der Nachbesserung, es handle sich bei der Beurteilung der Käfer auf Basis der Literaturlauswertung ohnehin um eine Worst-case-Betrachtung, ist fachlich unzutreffend.

Laufende Nr. 3: 1002 Fledermäuse: Die Sensibilitätsbewertung der vom Aussterben bedrohten Langflügel-Fledermaus ist zu gering ('hoch' statt 'sehr hoch'). Das Kollisionsrisiko für die Gruppe der Nyctaloiden und sehr wahrscheinlich auch der Pipistrelloiden wird unterschätzt. Es wird nicht begründet, warum keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintreten wird. Insbesondere wird auch das Kollisionsrisiko für ziehende Fledermäuse zu gering eingeschätzt. Bei den vorgesehenen Maßnahmen fehlt in der Betriebsphase die aus artenschutzrechtlicher Sicht auf jeden Fall erforderliche Implementierung eines Abschaltalgorithmus sowie ein begleitendes Gondelmonitoring nach aktuellem fachlichen Standard.

Laufende Nr. 4: 1003 Vögel: Problematisch ist die zweistufige Endergebnisbeurteilung, bei der eine mittlere Resterheblichkeit noch als unerheblich gilt; erst ab der Stufe 'hoch' wird von einer Erheblichkeit ausgegangen. Dies widerspricht der RVS 04.03.13 ('Vogelschutz an Verkehrswegen'), wonach bereits eine Resterheblichkeit der Stufe 'mittel' als erheblich zu bewerten ist. Diese Abweichung von der RVS hat in weiterer Folge wesentlichen Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Für einige Arten ist das Beurteilungsergebnis fachlich nicht akzeptabel. So wird für das Birkhuhn, das im Gebiet mit einem bedeutenden Bestand von mind. 20 Hähnen vertreten ist, trotz des hohen Eingriffsmaßes und nur geringer Maßnahmenwirkung nur eine mittlere Resterheblichkeit und damit in der Gesamtbeurteilung die Unerheblichkeit festgestellt.

Auch für das Alpenschneehuhn wird trotz des wahrscheinlichen Totalverlusts der lokalen Population (sehr hohes Eingriffsmaß, geringe Maßnahmenwirkung) nur eine geringe Eingriffserheblichkeit ausgewiesen und damit die Unerheblichkeit festgestellt. Für weitere Arten (Steinadler, Uhu) bestehen in abgeschwächter Form ähnliche Bedenken. Der Vogelzug wurde ungenügend erfasst und wird nur sehr oberflächlich dargestellt und beurteilt.

Laufende Nr. 5: 1004 Artenschutz: Es bestehen gravierende Bedenken gegen die Vorprüfungsergebnisse für Fledermäuse (Unterschätzung des Tötungsrisikos durch Kollision) und auf Raufußhühner (signifikante Auswirkungen auf lokale Populationen von Birkhuhn und Schneehuhn).

Derzeit nicht beurteilbar ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei geschützten endemischen Käfern.

Laufende Nr. 6: 1005 Pflanzen: Die Ist-Beurteilung erfolgt nach einer unzulässigen, nicht RVS-konformen Skala. Nach der weiteren Bewertungsmethodik des Fachberichts resultieren selbst für 'besonders bedeutende' Lebensräume bei 'sehr hoher' Eingriffsintensität (Totalverlust) keine untragbaren, sondern nur merkbare Auswirkungen. Aufgrund dieses systematischen Bewertungsfehlers sind die Ergebnisse dieses Fachberichts nicht plausibel.' Die detaillierten Ergebnisse finden sich in der beiliegenden Plausibilitätsprüfung. Aufgrund der aufgezeigten Mängel im Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ habe ich weiters das Ingenieurbüro „grünes handwerk – büro für angewandte ökologie“, Kammerer & Ressel OG, Stattegg mit einer spezifischen Plausibilitätsprüfung beauftragt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, werden aber unmittelbar nach Einlagen nachgereicht.

Laufende Nr. 7: Auf Basis der fachlichen Unzulänglichkeiten für den Fachbereich Tiere und deren Lebensräume ergeben sich rechtliche Probleme, die einer Genehmigung des Vorhabens auf seinem derzeitigen Planungsstand aus meiner Sicht jedenfalls entgegenstehen:

- *Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 13d Stmk. NSchG i.V.m. § 3 Stmk. ArtenschutzVO geschützt. Für diese geschützten Tiere gelten die in § 13 Abs. 2 definierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei hier insbesondere das Verbot aller absichtlichen Formen der Tötung relevant ist. 'Absichtlichkeit' bedeutet in diesem Zusammenhang nach der Rspr. des EuGH das bewusste In-Kauf-Nehmen des Tötungsrisikos. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Fledermaus-Hotspot, in dem windkraftsensible Arten nachgewiesen wurden, stellt ohne Zweifel das bewusste In-Kauf-Nehmen der Tötung von Fledermäusen dar.*

Nach der neueren Rspr. des EuGH verwirklicht die Tötung von Individuen geschützter Arten dann den Verbotstatbestand, wenn sich das Tötungsrisiko gegenüber dem normalen Lebensrisiko in signifikanter Weise erhöht. Nachdem Fledermäuse die rotierenden Rotorblätter nicht wahrnehmen können, fliegen sie ahnungslos und unvorbereitet in diesen Hindernisparcours ein. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Fledermaus einen Flug entlang der Handalm auf Höhe der Rotorblätter nicht überlebt, ist wesentlich höher ihr Überleben, weshalb sich das Tötungsrisiko von Fledermäusen jedenfalls signifikant erhöht.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13d Abs. 4 Stmk. NSchG ist aus meiner Sicht nicht möglich, zumal Fledermäuse eine sehr geringe Reproduktionsrate haben und die Erhöhung der Mortalität von adulten Weibchen daher längerfristig zum Erlöschen der Population führen kann. Zudem liegen geeignete Alternativlösungen vor, indem die vom ÖKOTEAM dargelegte Implementierung eines fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus sowie ein begleitendes Gondelmonitoring nach aktuellem fachlichem Standard als Projektbestandteil nachgereicht werden. Ohne diese Maßnahmen ist das ggst. Vorhaben aus meiner Sicht aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

- *Durch das Vorhaben werden weiters das Störungsverbot (§ 13d Abs. 2 Z 2 Stmk. NSchG) und das Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten (Z 4) in Bezug auf die vorgefundenen Raufußhühner verwirklicht. Ausnahmegenehmigungen sind auch hier nicht vorstellbar, zumal die lokale Population des Alpenschneehuhns ausgelöscht werden wird und für die Population des Birkhuhns signifikante Einbußen zu besorgen sind. Gerade bei diesen Verbotstatbeständen ist es sinnvoll, durch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) den Lebensraum vor Projektumsetzung so zu verbessern, dass die Tatbestände unter Einrechnung der Maßnahmen tatsächlich nicht verwirklicht werden. Die diesbezüglichen Anregungen in der Plausibilitätsprüfung (Seite 7f) werden der Konsenswerberin daher dringendst zur Umsetzung empfohlen!*
- *Anhang C zur Stmk. ArtenschutzVO stellt alle heimischen Käferarten mit mehr als 20mm Körperlänge unter Schutz. Für diese Arten gelten daher die Verbotstatbestände des § 13d Abs. 2 Stmk. NSchG. Wie aus der Plausibilitätsprüfung des ÖKOTEAM ersichtlich ist, sind im Projektbereich endemische Laufkäferarten mit mehr als 20mm Körperlänge zu erwarten. Aufgrund fehlender konkreter Erhebungsbefunde muss zumindest die Verwirklichung des Verbots der Tötung von Käferindividuen und des Verbots der Störung sowie der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf diese endemischen Arten angenommen werden. Als Endemiten werden in der Biologie Pflanzen oder Tiere bezeichnet, die nur in einer bestimmten, räumlich klar abgegrenzten Umgebung vorkommen. Je kleiner der zur Verfügung stehende Lebensraum ist, desto größer ist meist die Gefährdung der endemischen Taxa. Schon geringe Veränderungen im Habitat können zum Aussterben des gesamten Taxons führen, so dass Ausnahmegenehmigungen auch in Bezug auf die endemischen Käfer nicht möglich sind.*

Insgesamt ergibt sich, dass das Vorhaben aufgrund der in der Plausibilitätsprüfung des ÖKOTEAM dargelegten Mängel auf Basis der derzeitigen Erhebungen und Maßnahmenplanung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

Laufende Nr. 8: Wie bereits einleitend dargelegt wurde, ist der betroffene Raum von hohem landschaftlichem Reiz und äußerst wertvoll für Freizeit- und Erholungsnutzungen. Die entsprechenden Fachbeiträge wurden allgemein auf Schlüssigkeit untersucht, wobei nachstehende Unstimmigkeiten auffallen:

- Im Fachbeitrag 0901 wird das Freizeit- und Erholungspotential im Standortraum völlig zutreffend als hoch sensibel eingestuft. Die Auswirkungen des Windparks in der Betriebsphase werden hinsichtlich der saisonalen Trennwirkung bei Eisfall als gering und hinsichtlich des Attraktivitätsverlustes als merkbar beurteilt. Unter Zugrundelegung der Schlüsselstabelle zur Bewertung der Projektauswirkungen für den Bereich Freizeit und Erholung (Seite 16) wäre jedoch auch die Einstufung als 'untragbar' gerechtfertigt, weil durch das Vorhaben hochwertige, überregionale Wanderwege direkt beansprucht werden und einen massiven Qualitätsverlust erleiden. Das Kriterium 'Flächenbeanspruchung von Freizeit- und Erholungsbereichen' wird in der Auswirkungsanalyse jedoch überhaupt nicht beurteilt. Eine entsprechende Erklärung fehlt. Bei den angeführten Maßnahmen fehlt eine Bewertung der Wirksamkeit, weshalb auch nicht nachvollzogen werden kann, ob sie geeignet sind, die Auswirkungen des Windparks zu kompensieren. Aus meiner Sicht kann insbesondere der geplanten Aussichtswarte am Gegenhang kein Kompensationswert zuerkannt werden. Ebenso fragwürdig erscheint mir der Nutzen eines weiteren energiewirtschaftlichen Lehrpfades (Besucherlenkung und -information). Mit derartigen Projekten ist die Steiermark bereits ausreichend versorgt.*
- Im Rodungsoperat wird dargelegt, dass für den Umladeplatz nur eine befristete Rodung erforderlich ist, nach Ende der Bautätigkeit ist eine Wiederaufforstung mit Fichte geplant. In der Vorhabensbeschreibung führt die KW jedoch aus, dass dieser Umladeplatz nicht mehr an das Urgelände angepasst wird, damit er bei entsprechenden Bedürfnissen mit geringen Adaptionsmaßnahmen wieder benützt werden könnte (vgl. Einlage 0201, Seite 32). Auf dieser Basis erscheint eine Wiederaufforstung der Fläche kontraproduktiv. Dieser Widerspruch möge erklärt werden.*
- Im FB 1501 Landschaft werden alle Wirkzonen als hoch sensibel eingestuft. In Bezug auf die WZ II und WZ III ist dies jedenfalls nachvollziehbar, WZ I zeichnet sich jedoch durch besondere Unberührtheit aus; diesem Umstand müsste durch die Einstufung 'sehr hoch sensibel' Rechnung getragen werden. Konsequenter Weise wären dann jedoch auch die Projektauswirkungen in der Betriebsphase mit unverträglich zu bewerten. Es ist spürbar, dass diese Einschätzung in der UVE nicht gewollt war.*

Eine Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit fehlt auch in diesem Fachbeitrag. Aufgrund der Sichtbarkeit des Windparks entlang des gesamten Gebirgszuges des Koralpe kann diese jedoch nur sehr gering sein.

Laufende Nr. 9: Abschließend sei darauf hingewiesen, dass einige Maßnahmen aus den Fachbeiträgen nicht korrekt in die Maßnahmenliste (Einlage 1702) übertragen wurden:

- *Im FB Abfalltechnik werden allgemeine Maßnahmen für die Betriebsphase beschrieben (z.B. getrennte Sammlung gefährlicher Abfälle etc.). Diese Maßnahme fehlt in Einlage 1702.*
- *In Maßnahme N-5 wird die Aussparung ökologisch sensibler Bereiche mittels Trassierungsband definiert. Im FB Pflanzen und deren Lebensräume wird dazu ausgeführt, dass 3 Bänder (oben - Mitte – unten) an Holzstehern angebracht werden, Landschaftselemente dürfen nicht verwendet werden. Diese Konkretisierung fehlt in Einlage 1702.*
- *Im FB 1101 Bodenwasserhaushalt werden auf Seite 40 sehr konkrete Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert. In der Maßnahmenliste finden sie sich in wenig konkreter Form verteilt auf mehrere Maßnahmen.*
- *Im FB Hydrogeologie fehlt ein Monitoringprogramm für Quellen auf Kärntner Seite bzw. eine Erklärung, warum dies nicht erforderlich ist.*
- *Im FB 1501 Landschaft wird die Maßnahme 'Erhalt der Felsöfen' derart definiert, dass deren Beeinträchtigung vermieden wird. Maßnahme M-6 beschreibt die Maßnahme jedoch nur noch so, dass eine Beeinträchtigung der Felsöfen weitgehend vermieden wird. Nachdem es sich bei diesen Strukturen jedoch um das wesentliche landschaftsprägende Element auf der Handalm handelt, ist diese Abschwächung nicht akzeptabel. Die Felsöfen sind vor Beeinträchtigungen jedenfalls zu schützen!*

Laufende Nr. 10: Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass das gegenständliche Vorhaben derzeit aufgrund fachlicher Mängel insbesondere im Bereich Tiere und deren Lebensräume und die wenig engagierte Maßnahmenplanung zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt. Ausnahmegenehmigungen dürfen aus meiner Sicht nicht erteilt werden, weshalb sich der Windpark Handalm derzeit als nicht genehmigungsfähig darstellt. Darüber hinaus wurde auch versucht, die Maßnahmen aus den Fachbeiträgen in der zusammenfassenden Maßnahmenliste zu entschärfen, was eine äußerst fragwürdige Vorgehensweise darstellt.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Hydrogeologie

Für den Fachbereich Hydrogeologie wird angemerkt, dass ein Monitoringprogramm für Quellen auf Kärntner Seite bzw. eine Erklärung, warum dies nicht erforderlich ist, fehlt. Diesbezüglich wird angemerkt, dass die Erweiterung des Monitoringprogramm auf bestehenden Wasserrechte/Quellen (Quelle Handalm, HQ12, HQ255) im Kärntner Teil des Untersuchungsraumes in die Auflagenvorschläge (siehe hierzu auch Kapitel 5.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) mitaufgenommen worden ist.

Landschaftsgestaltung

Zur laufenden Nummer 8 der Stellungnahme:

Im FB 1501 Landschaft werden alle Wirkzonen als hoch sensibel eingestuft. In Bezug auf die WZ II und WZ III ist dies jedenfalls nachvollziehbar, WZ I zeichnet sich jedoch durch besondere Unberührtheit aus; diesem Umstand müsste durch die Einstufung 'sehr hoch sensibel' Rechnung getragen werden. Konsequenter Weise wären dann jedoch auch die Projektauswirkungen in der Betriebsphase mit unvertretbar zu bewerten. Es ist spürbar, dass diese Einschätzung in der UVE nicht gewollt war. Eine Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit fehlt auch in diesem Fachbeitrag. Aufgrund der Sichtbarkeit des Windparks entlang des gesamten Gebirgszuges des Koralpe kann diese jedoch nur sehr gering sein.

Es wird auf die Punkte 3.1 (zur vorgenommenen Bewertung im Fachbericht Landschaft) des Fachgutachtens Landschaft und 3.2.7.2 bzw. 3.2.7.2.6 (Maßnahmen – siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Zur laufenden Nummer 9 der Stellungnahme: 'Im FB 1501 Landschaft wird die Maßnahme 'Erhalt der Felsöfen' derart definiert, dass deren Beeinträchtigung vermieden wird. Maßnahme M-6 beschreibt die Maßnahme jedoch nur noch so, dass eine Beeinträchtigung der Felsöfen weitgehend vermieden wird. Nachdem es sich bei diesen Strukturen jedoch um das wesentliche landschaftsprägende Element auf der Handalm handelt, ist diese Abschwächung nicht akzeptabel. Die Felsöfen sind vor Beeinträchtigungen jedenfalls zu schützen!'

Da aus den vorliegenden Unterlagen der UVE kein ausreichender, verbindlicher Schutz der Felsöfen ableitbar war, wurde eine diesbezügliche Auflage (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) formuliert.

Naturschutz

Zu Pflanzen: Unzulässigkeit der Methode: Die Umweltanwältin des Landes Steiermark wirft in ihrer Stellungnahme die Unzulässigkeit der Bewertungsmethode und daher fehlende Plausibilität des Ergebnisses vor. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass es für die Bewertung des Schutzgutes 'Pflanzen und deren Lebensräume' in einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Windparkanlagen keine normativ verbindlichen Vorgaben gibt. Auch ÖNORMEN usw. sind nicht a priori normativ verbindlich, sondern erst dann, wenn ihre Anwendung in einem Gesetz oder einer Verordnung als verbindlich erklärt wird. Auch bei der RVS 'Umweltuntersuchung' (BM für Verkehr, Innovation und Technologie, BMVIT) handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Fachkonvention.

Das BMVIT hat diese RVS lediglich amtsintern per Erlass für verbindlich erklärt und sie ist daher von Amtspersonen pflichtig bei Infrastrukturprojekten 'Straße – Schiene – Verkehr' anzuwenden. Beim gegenständlichen Windparkprojekt handelt es sich eindeutig um kein Verkehrsprojekt, dass in den Kompetenzbereich des BMVIT fällt, die normative Verbindlichkeit der RVS kann somit eindeutig verneint werden.

Das verwendete Bewertungsschema leitet sich, ebenso wie jenes der RVS 'Umweltuntersuchung', von der so genannten ökologischen Risikoanalyse her und soll damit in erster Linie die Erheblichkeitsanalyse plakativ dargestellt werden. Nachdem nun keine verbindliche Methodenvorschrift besteht, kann auch aus der Verwendung eines 'anderen' Bewertungsschemas nicht grundsätzlich ein 'systematischer Bewertungsfehler' vorgeworfen werden. Der fachkundige Berichtsteller hat lediglich seine Methode nachvollziehbar darzustellen und die Bewertung nach seiner dargestellten durchzuführen.

Ein Bewertungsfehler würde vorliegen, wenn die dargestellte Methode nicht korrekt angewendet werden würde. Ein Falschanwendung wird jedoch auch von der Umweltanwältin nicht behauptet, sondern die Methode an sich als 'systematisch falsch' dargestellt. Der Vorwurf der 'fehlenden Plausibilität' wird daher wohl so zu verstehen sein, dass die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse gegeben ist, aber die Ansicht vertreten wird, dass bei Anwendung eines anderen Bewertungsschemas, eben jenes der RVS 'Umweltuntersuchung', unter Umständen ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre. Darauf soll in weiterer Folge eingegangen werden.

Evaluierung Unterschiede Bewertungsschemata:

Methode Fachbericht - Istzustandsbewertung: Die Beurteilung des Ist – Zustandes erfolgt in einer 4-stufigen Skala von keine bis hoch.

Keine/gering	mäßig	mittel	hoch
--------------	-------	--------	------

Dabei wurde die Stufe „hoch“ wie folgt definiert: Die Beurteilungsstufe „hoch“ wird für naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen herangezogen, wie etwa FFH- Lebensraumtypen, stark gefährdete oder von Vernichtung bedrohte Biototypen (Rote Liste der gefährdeten Biototypen Österreichs) und für schützenswert erachtete Biototypen. Diese weisen meist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Beeinträchtigungen und eine relativ lange Regenerationsdauer auf.

RVS 'Umweltuntersuchung': Für die Bestandsbewertung gilt folgendes Grundschema (Tab 3 aus RVS [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]): Eine sehr hohe Sensibilität ist also gemäß RVS dann zuzuerkennen, wenn Schutzgüter von zumindest nationaler Bedeutung betroffen sind. Die gewählte 4-stufige Skalierung aus dem Fachbericht ist daher nicht durch einfaches Austauschen der Bezeichnung in das 4-stufige RVS-Schema übertragbar, da nicht automatisch als 'hoch' ausgewiesene Teile eines Schutzgutes als 'sehr hoch' im Sinne der RVS einzustufen sind, sondern nur jene mit überregionaler, also zumindest nationaler Bedeutung. Eine eigene, abgetrennte Stufe für Schutzgüter 'nationaler Sensibilität' fehlt daher in der Skalierung des Fachberichtes. Vergleicht man die Schemata der Erheblichkeitsbewertung, dann ergibt sich Folgendes:

Fachbericht: [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]

RVS: [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]

Die Gegenüberstellung zeigt im Wesentlichen die Übereinstimmung der beiden Bewertungsvorgänge. Gemäß 'Schema Fachbericht' ergibt eine hohe Sensibilität kombiniert mit den Eingriffsintensitätsstufen 'hoch' bzw. 'sehr hoch' die Erheblichkeitsbewertung 'untragbar nachteilige' Auswirkung. Das Pendant in der RVS ist die Erheblichkeitsbewertung mit 'sehr hoch'.

Übereinstimmung ist auch hinsichtlich der 'merkbar nachteiligen Auswirkung', die gemäß RVS als 'hohe' Erheblichkeit bezeichnet wird, gegeben. Nur aus den Erheblichkeitsstufen 'sehr hoch (untragbar nachteilig)' und 'hoch (merkbar nachteilig)' kann eine erhebliche Auswirkung und damit die Umweltunverträglichkeit resultieren. Da somit Übereinstimmung in der Verknüpfungsmatrix der Erheblichkeit besteht, ist daher grundsätzlich bei Anwendung der beiden Schemata das gleiche Ergebnis zu erwarten.

Würde man somit die im Fachbericht als 'mittel' bewerteten Schutzgüter nach RVS-Terminologie mit 'hoch' bewerten, dann ergibt eine 'mäßige', 'hohe' oder 'sehr hohe' Eingriffsintensität die Erheblichkeit hoch bzw. nach der Bezeichnung im Bericht 'merkbar nachteilige Auswirkung'. Die in der Einwendung der Umweltanwältin getätigte Äußerung 'Nach der weiteren Bewertungsmethodik des Fachberichts resultieren selbst für 'besonders bedeutende' Lebensräume bei 'sehr hoher' Eingriffsintensität (Totalverlust) keine untragbaren, sondern nur merkbare Auswirkungen', kann daher nicht nachvollzogen werden.

Insgesamt erscheint daher das im Fachbericht verwendete Bewertungsschema sogar strenger als jenes der RVS, da auch für regional besonders bedeutende Schutzgüter bzw. subjektiv als hoch sensibel erachteten Bereichen in Kombination mit einer hohen bzw. sehr hohen Eingriffsintensität die Erheblichkeit sehr hoch (= untragbar nachteilig) herauskommen kann. Im Bewertungsschema der RVS gilt das nur für zumindest national bedeutende Schutzgüter. Aber die RVS 'Umweltuntersuchung' wurde ja wie oben ausgeführt für Verkehrsinfrastrukturprojekte konzipiert.

Zu Pflanzen: Bewertungsergebnis Biotoptyp 'Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe': Der Biotoptyp 'Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe' ist im Projektgebiet nur einmal vorhanden, westlich des Gasthofes 'Almwirt'. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Flächeninanspruchnahmen des gegenständlichen Biotoptyps.

Zu Pflanzen: Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die alpine Flora: Für das Schutzgut 'Biologische Vielfalt/Fauna und Flora' werden im Umweltbericht S. 42 ff. mögliche lokale Auswirkungen auf die alpine Flora (subalpin-alpine Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc.) angeführt. Aufgrund der geringen dauerhaften Beanspruchung der Heiden (~5% von 10 ha) sind keine Maßnahmen erforderlich. Die Borstenrasen sind durch die intensive Beweidung nachhaltig geschädigt und artenarm, weshalb auch hier keine Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Pflanzen: Maßnahmen zur Aussparung ökologisch sensibler Bereiche: Die deutliche Kennzeichnung ökologisch sensibler Bereiche wird durch die ökologische Bauaufsicht überwacht.

Zu Tiere und Lebensräume (ausgenommen Fledermäuse und Vögel): Methodik der Befunderhebung betreffend Insekten: Es wurden im Rahmen von Begehungen 2013 und einer ergänzenden Literaturrecherche die Grundlagen zur Situation der Tagfalter und Libellen im Untersuchungsgebiet erhoben. Die Gruppe der Insekten (und so auch die Tagfalter und Libellen) in einem monatlichen bis 14-tägigen Rhythmus zwischen Mai und Oktober 2013 erhoben (30.05.2013, 05.06.2013, 13.06.2013, 27.06.2013, 12.07.2013, 29.07.2013, 08.08.2013, 15.08.2013, 29.08.2013, 14.09.2013, 20.09.2013, 22.09.2013, 15.10.2013). Die Ergebnisse der Käferuntersuchung 2013 und 2014 wurde in Form von 2 Beilagen (Beilage 1: Methodik, Beilage 2: Artenliste Käfer) bei der Behörde am 17.7.2014 nachgereicht. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Bewertung im UVE-Gutachten (Einlage 1001).

*Zu Tiere und Lebensräume (ausgenommen Fledermäuse und Vögel): Befunde und Bewertung des Ist-Zustands - Die Ist-Sensibilität Heuschrecken wird trotz des Vorkommens des in Österreich stark gefährdeten (EN) (*Stenobothrus stigmaticus*) nur als 'mäßig' bewertet; besser angemessen wäre die Bewertung 'hoch'.*

Stenobothrus stigmaticus (Kleiner Heidegrashüpfer) ist im Projektgebiet bzw. im gesamten Koralmgebiet in geeigneten Lebensräumen weit verbreitet und wurde regelmäßig auf kurzrasigen, südexponierten Almweiden nachgewiesen. Im Zuge der Erhebungen konnte der Grashüpfer in guter Anzahl gefunden werden, was für eine vitale Population spricht. In Hinblick auf die Sensibilität der Art ist darauf hinzuweisen, dass bei der letzten Bearbeitung der österreichweiten Roten Liste eine Zurückstufung des Heidegrashüpfers von CR (critically endangered) auf EN (endangered) erfolgte, da durch die Zahl der bekannten, voneinander unabhängigen Populationen eine Risikostreuung gegeben ist und kein Aussterben in den nächsten 10 Jahren zu erwarten ist (Lisbeth Zechner, Anton Koschuh, Hans-Martin Berg, Wolfgang Paill, Helmut Reinbacher & Thomas Zuna-Kratky (2005). Checkliste der Heuschrecken der Steiermark mit Kommentaren zu Verbreitung und Habitatansprüchen (Insecta: Orthoptera). Beiträge zur Entomofaunistik 6, 127-160). Aus diesem Grund ist die Einstufung der IST-Sensibilität Heuschrecken (trotz der Einzelbewertung des kleinen Heidegrashüpfers mit hoch) insgesamt mit mäßig gerechtfertigt.

*Die Bewertung der Tagfalter als 'gering' ist unzureichend abgesichert: Die angeführten potentiellen Schmetterlingsarten *Erebia claudina* und *Plebejus optilete* bevorzugen buschiges Wiesengelände bzw. niedere Strauchgesellschaften, d. h. Biotoptypen, die im Untersuchungsraum in unterschiedlichsten Formen mit Beimischung der Heidelbeerheide flächendeckend vorhanden sind, beiden Arten konnten dennoch trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen werden. Zudem wurde *Erebia claudina* zuletzt vor 1950 auf der Koralm festgestellt. *Boloria thore* ist eine Waldart und ist daher im Kammbereich der Handalm, der den Hauptteil des Untersuchungsgebietes darstellt, nicht zu erwarten und wurde auch nicht nachgewiesen. *Erebia meloans*, welche ebenfalls nicht nachgewiesen wurde, ist auf Trockenabhänge mit Felsen spezialisiert, sodass die südlich exponierten, mit Felsen durchsetzten, an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Abhänge durchwegs als Lebensraum in Frage kämen, aber diese außerhalb des Eingriffsraumes liegen und daher eine Beeinflussung von potentiellen Populationen ausgeschlossen ist. Aus den o. a. Erläuterungen ist eine Sensibilität der Tagfalter im untersuchten Raum mit 'gering' angemessen.*

Konkrete Beschreibung des getätigten Erhebungsaufwandes Libellen: Zum Erhebungsaufwand siehe vorne.

Zu Tiere und Lebensräume (ausgenommen Fledermäuse und Vögel): Projektauswirkungen und Maßnahmen - Unterschützstellung eines Felshabitats ist nicht als Ausgleich für den Verlust von Felsen anzusehen und erreicht naturgemäß keine Maßnahmenwirksamkeit (Herpetofauna):

Die Sicherung des Felshabitats erfolgt vor Baubeginn und ist daher ab diesem Zeitpunkt wirksam. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (kein Klettersport, kein Betreten der Felsköpfe) wird auch für Reptilien eine hohe Maßnahmenwirksamkeit erzielt.

Der Verlust des Lebensraumes des stark gefährdeten Kleinen Heidegrashüpfers im Projektgebiet ist nicht angegeben, daher ist die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für den Kleinen Heidegrashüpfer und für das Schutzgut Heuschrecken insgesamt als 'gering' nicht nachvollziehbar:

Die Bestimmung des südexponierten Flächenanteils für 'Frische basenarme Magerweide der Bergstufe' ergibt eine Fläche von 88.652 m². Im Vergleich dazu ist der dauerhaft beanspruchte Anteil von 840 m² (<1%) vernachlässigbar. Es ist weiters anzumerken, dass sich die angeführten Flächen nur auf den erhobenen Untersuchungsraum (Eingriffsraum) beziehen und der jeweilige Biotoptyp nicht scharf an der im Biotoptypenplan dargestellten Linie endet. Daraus ergeben sich noch größere Flächen dieses Biotoptyps, die für den Kleinen Heidegrashüpfer zur Verfügung stehen. Weiters wird auf die starke Beweidung im Bereich dieses Biotoptyps hingewiesen.

Bei den Schmetterlingen erlaubt die unzureichende Befundlage keine nachvollziehbare Beurteilung der Projektauswirkungen: Aufgrund der umfangreichen Erhebungstermine der Schmetterlinge ist keine Änderung der Beurteilung der Projektauswirkungen erforderlich.

Zu Tiere und Lebensräume (ausgenommen Fledermäuse und Vögel): Artenschutz endemischer Käfer/Artenschutz Laufkäfer: Im Projektgebiet wurden drei geschützte Endemitenarten, Carabus fabricii koralpicus, Carabus auronitens und Carabus sylvestris nachgewiesen. Die Windenergieanlagen und Zuwegungen/Kabelableitungstrasse sind auf Flächen vorgesehen, die sich in ihrer Lebensraumqualität nicht aus ihrer Umgebung herausheben und sind kleinräumig im Vergleich zum Gesamthabitat. Sämtliche betroffene endemische und geschützte Käferarten zeigen Präferenzen für Biotopkomplexe mit einem Vorkommen der Heidelbeerheide, die eine regional weiträumige Verbreitung aufweisen und daher ein Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung dieser Biotopkomplexe als gering beurteilt wird.

Sensible, auch für die o. a. Laufkäfer geeignete Lebensräume, wie Kleinseggenrieder, werden vom Baugeschehen möglichst ausgenommen und bleiben somit erhalten. Durch Schutz und Schonung des Bodens und dem Wiedereinbau der Soden nach Baufertigstellung wird der Eingriff auf die betroffenen Käferarten möglichst minimiert. Die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt.

Insgesamt ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Käferpopulationen im Untersuchungsgebiet auszugehen, sondern es ist damit zu rechnen, dass es zu einer relativ raschen Wiederbesiedelung beanspruchter Flächen nach Durchführung der Re-kultivierungsmaßnahmen (Bodenrekultivierung mit Soden bzw. entsprechende Saatgut-mischung) kommt und sich der aktuelle Erhaltungszustand wieder einstellt.

Zum Thema Verbotstatbestände ist wie folgt festzuhalten:

- *Der in Anhang 3 der Steirischen Artenschutzverordnung LGBL 40/2007 formulierte un-spezifische Gruppenschutz (alle übrigen heimischen Arten mit mehr als 20 mm Körperlän-ge) ohne Differenzierung ihres tatsächlichen Gefährdungsgrades, stellt ein im Vergleich zu den europarechtlich geschützten Arten unverhältnismäßiges Erschwernis dar, weshalb im Folgenden nur endemische gefährdete Arten behandelt werden.*
- *Die Tötung von Individuen im Zuge des Baugeschehens wird nur dann als verwirklicht an-gesehen, wenn es sich um eine Inkaufnahme hoher Mortalitätsrisiken mit negativen Aus-wirkungen auf die betroffene Population geschützter Arten handelt. Ausgenommen bleiben diejenigen Fälle, bei denen es sich um zwangsläufig auftretende, nicht mit verhältnismäßi-gen Mitteln vermeidbare Tötung handelt und/oder keine langfristige Auswirkung auf die Population gegeben ist.*
- *Bezüglich des Verbotstatbestandes der Störung ist festzuhalten, dass - wenngleich weder in Art. 12 Abs. 1 lit b der FFH-RL noch im steirischen Landesrecht explizit angeführt, nur eine erhebliche Störung zu berücksichtigen sein wird. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Überlebenschance, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert wird oder die Störung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt (TRAUTNER 2012).*

Durch die bereits oben angeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Ausspa-rung wertvoller Lebensräume, Schutz und Schonung des Bodens, Wiedereinbau von Soden, ökologische Bauaufsicht) werden durch den Windpark Handalm keine Verbotstatbestände im Hinblick auf das Schutzgut Käfer verwirklicht.

Zu Fledermäuse: Untersuchungsraum und Methodik: Neben den Erhebungen mit Fledermaus-detektoren und Batcorder-Aufzeichnungen wurden auch Erhebungen mit einer Waldbox durchgeführt, die an einer Fichte montiert war. Bisherige Ergebnisse aus vergleichenden Un-tersuchungen in Bodennähe und Rotorhöhe belegen, dass die Fledermausaktivität in Bodennä-he höher ist als in größeren Höhen (auch für Nyctaloiden und Pipistrelloiden). Weiters sind Aufnahmen in Bodennähe robuster aufgrund der geringeren Beeinflussung durch Wind und Wetter. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die bodennahe Erhebung die Phasen mit guter Aktivität sehr gut erfasst werden können (da geringere Beeinflussung durch Witterung) und quantitativ in größeren Höhen geringere Werte erreicht werden. Aus diesem Grund ist es bei Bodenmessungen wahrscheinlich, dass für Abschaltzeiten großzügigere Zeit-räume definiert werden, als es z.B. mit einem Gondelmonitoring der Fall wäre.

*Zu Fledermäuse: Befunde und Bewertung des Ist-Zustandes der Langflügelfledermaus: Das Vorkommen der akustisch kaum bestimmbar Langflügelfledermaus, *Miniopterus schreibersii*, ist nicht abgesichert, weil sie im Gebiet akustisch nicht eindeutig nachweisbar war. In der Artenliste ist die Art als Fledermausart aufgelistet, deren Vorkommen nicht auszuschließen ist. Die 2 bekannten Quartiere in der Steiermark sind weit entfernt (Winterquartier ca. 48km, Sommerquartier in ca. 73km Entfernung). In Dürr 2014 sind europaweit 6 Kollisionsopfer aufgelistet. Es besteht für diese Art daher im Gebiet eine vernachlässigbare Kollisionsgefahr.*

Im Fachbeitrag Fledermäuse wurde die Langflügelfledermaus mit hoch sensibel eingestuft:

<i>Fledermausart</i>	<i>Wiss. Name</i>	<i>RL Ö</i>	<i>V</i>	<i>STMK</i>	<i>FFH</i>	<i>Sensibilität</i>
<i>Langflügelfledermaus</i>	<i>Miniopterus schreibersii</i>	CR		A.4	II, IV	hoch

Entsprechend Tabelle 5 [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet] im Fachbeitrag ist für eine sehr hohe Sensibilität einem Gefährdungsgrad von RE (Regionally Extinct = regional ausgestorben) bzw. A.1 zugewiesen. In der Roten Liste wird die Langflügelfledermaus als CR (Critically Endangered = vom Aussterben bedroht) geführt. Nach IUCN werden die Gefährdungskategorien CR, EN, VU zur Obergruppe Gefährdet zusammengefasst, weshalb die Einordnung mit hoch gerechtfertigt ist. In der Steiermark ist die Langflügelfledermaus als A.4 geführt, und würde demnach in die Einstufung mäßig fallen. Zum übergeordneten Gefährdungsstatus ist zu sagen, dass die Langflügelfledermaus in der Rote Listen der IUCN mit NT (near threatened = potentiell gefährdet) eingestuft ist und aus diesem Aspekt keine Einstufung der Sensibilität mit hoch oder sehr hoch vorgesehen ist. An der Bewertung der Eingriffserheblichkeit, bzw. der Restbelastung für diese Art ändert sich jedoch nichts, selbst wenn sie mit 'sehr hoch' eingestuft werden würde.

Zu Fledermäuse: Befunde und Bewertung des Ist-Zustandes der Alpenfledermaus: Die Alpenfledermaus besitzt sehr gute Bestände in größeren Siedlungen, welche in den letzten Jahren auch zugenommen haben. In Wien z.B. ist die Alpenfledermaus eine der häufigsten Arten. Fakt ist, dass diese Art im Rahmen der gesamten Untersuchung einmalig mithilfe der Detektoren nachgewiesen werden konnte. Kein einziger Nachweis konnte mit Hilfe der Waldbox oder den Batcordern erbracht werden.

Die Alpenfledermaus wurde im Fachbeitrag 1002 Fledermäuse mit einer Sensibilität mäßig bewertet. [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]. In der IUCN Roten Liste ist die Alpenfledermaus als LC (least concern = nicht gefährdet) geführt. 'The species is widespread and abundant and there is no evidence of population decline. Consequently it is assessed as Least Concern.' Aus der übergeordneten Gefährdungssituation ergibt sich damit weder die Einstufung der Sensibilität mit hoch noch mit sehr hoch.

In der Roten Liste Österreichs ist die Alpenfledermaus noch als *Endangered* (= stark gefährdet) geführt. Dies würde die Einstufung der Sensibilität mit hoch bedingen, basiert jedoch auf einer veralteten Einschätzung der roten Liste. Im Fachbeitrag wird daher ausgeführt, dass aufgrund der rapiden Arealausbreitung nach Norden in den letzten Jahren, die Sensibilität um eine Stufe herabgesetzt mit mäßig beurteilt wurde. Diese Bewertung, daher wurde dem Erkenntnisstand der letzten Jahre betreffend Verbreitung angepasst. Die aktualisierte Einstufung deckt sich auch mit der Einstufung der IUCN, dass die Alpenfledermaus eine weit verbreitete Art ist. Die Einstufungen der Eingriffserheblichkeit und der Restbelastung bleiben in jedem Falle aufrecht.

Zu Fledermäuse: *Einschätzung des Kollisionsrisikos: Von der Gesamtaktivität ist die Gruppe der Nyctaloiden (Abendsegler, Breitflügel-, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus) im Untersuchungsgebiet dominierend. Bei den Detektorerhebungen entfallen 92,8 % im Frühjahr bzw. 36,5 % im Herbst, bei den Batcorderuntersuchungen 92,2 % im Frühjahr bzw. 38,9% im Herbst und bei der Waldboxuntersuchung 29,9 % der Gesamtaktivität auf diese Gruppe. Aufgrund ihrer Häufigkeit muss davon ausgegangen werden, dass für die Arten Eptesicus nilssonii und Vespertilio murinus vereinzelt ein Tötungsrisiko an den geplanten Anlagen besteht. Jedoch ist anzumerken, dass die generelle Aktivität an diesem Standort deutlich unter der an tiefer gelegenen Gebieten liegt. Daher ist nur mit einzelnen Kollisionsopfern der Nordfledermaus und der Zweifarbfledermaus zu rechnen. Von Abendsegler und Breitflügelfledermaus gab es jeweils nur einen einzelnen Nachweis. Im Fachbeitrag Fledermäuse, Einlage 1002, wurde die Eingriffsintensität der Betriebsphase daher wie folgt beurteilt:*

<i>Fledermausart</i>	<i>Wiss. Name</i>	<i>Sensibilität</i>	<i>Eingriffsintensität</i>	<i>Eingriffserheblichkeit</i>
<i>Abendsegler</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	<i>gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>gering</i>
<i>Nordfledermaus</i>	<i>Eptesicus nilssonii</i>	<i>gering</i>	<i>hoch</i>	<i>gering</i>
<i>Breitflügelfledermaus</i>	<i>Eptesicus serotinus</i>	<i>mäßig</i>	<i>mäßig</i>	<i>mäßig</i>
<i>Zweifarbflledermaus</i>	<i>Vespertilio murinus</i>	<i>gering</i>	<i>hoch</i>	<i>gering</i>

Tabelle 8: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase ohne Maßnahmen

Bei den Erhebungen zeigt sich, dass während der Frühjahrsperiode die Gruppe der Pipistrelloiden (Langflügel-, Zwerg-, Mücken-, Weißbrand-, Rauhaut-, Alpenfledermaus) eine sehr geringe Aktivität aufweist. Während der Herbstperiode lag ihr Anteil bei 16,5 % (Detektorerhebungen) bzw. 27,8 % (Batcorder). Pipistrellus pygmaeus und das Artenpaar Pipistrellus khulii/nathusii sind vor allem in der Herbstperiode gefährdet.

Es kann jedoch generell ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben das Tötungsrisiko für eine Fledermausart ungewöhnlich stark erhöht; vielmehr handelt es sich um eine für diese Höhenlage und Anlagenkonzeption übliche Abschätzung, die zu keinem Erlöschen des lokalen Bestandes führt. Dennoch erfolgt die Einstufung der Eingriffsintensität für diese Arten während der Betriebsphase vorbeugend mit hoch. Die ebenfalls im freien Luftraum jagende Zwergfledermaus (konnte nur mit einer geringen Häufigkeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden und es ist mit einer mäßigen Auswirkung während der Betriebsphase zu rechnen. *Miniopterus schreibersii* wird mit geringen Auswirkungen eingestuft, da das Vorkommen dieser Art im Projektgebiet nicht gesichert ist, und gesicherte Nachweise (zB. Literaturangaben) aus der näheren Umgebung fehlen.

Zusammenfassend wurde die Eingriffsintensität der Betriebsphase im Fachbeitrag Fledermäuse, Einlage 1002, daher wie folgt beurteilt:

<i>Fledermausart</i>	<i>Wiss. Name</i>	<i>Sensibilität</i>	<i>Eingriffsintensität</i>	<i>Eingriffserheblichkeit</i>
<i>Langflügelfledermaus</i>	<i>Miniopterus schreibersii</i>	<i>hoch</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>
<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>gering</i>
<i>Mückenfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<i>gering</i>	<i>hoch</i>	<i>gering</i>
<i>Weißbrandfledermaus / Rauhautfledermaus</i>	<i>Pipistrellus kuhlii / nathusii</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>mäßig</i>
<i>Alpenfledermaus</i>	<i>Hypsugo savii</i>	<i>mäßig</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>

Tabelle 9: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase ohne Maßnahmen

Für die Arten des offenen Luftraums, dies betrifft die Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus*, *Miniopterus* und *Hypsugo*, wird für den Planungshorizont bis 2030 das Tötungsrisiko für diese Arten mit 3 Reproduktionseinheiten abgeschätzt. Die Abschätzung des Verlusts von 3 Reproduktionseinheiten basiert auf einer Hochrechnung der Verluste aus Tieflandkollisionen auf Basis der Aktivitätsmuster.

Das Tötungsrisiko wurde bei der Eingriffsintensität berücksichtigt. Für die häufig nachgewiesenen Arten der Gruppe der *Nyctaloiden* und *Pipistrelloiden* wurde die Eingriffsintensität mit hoch bewertet. Für die Einstufung 'sehr hoch' müsste das Erlöschen des lokalen Bestandes zu erwarten sein, wovon mit Sicherheit nicht auszugehen ist.

Für Arten, welche nur selten nachgewiesen wurden, jedoch kollisionsgefährdet sind, wurde eine mäßige Eingriffsintensität angenommen. Für die nur potentiell vorhandenen Langflügel fledermaus wurde die Eingriffsintensität mit gering bewertet. Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Aktivitätsmuster und geringen Kollisionswahrscheinlichkeit in diesen Höhenlagen ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, weshalb der Verbotstatbestand der Tötung nicht verwirklicht wird.

Zu Fledermäuse: Artenschutzrechtlicher Aspekt, insbesondere der Verbotstatbestand: Für die Arten der Gattung Myotis wird der Kollisionsverlust aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit mit unter 5 % des lokalen Bestandes abgeschätzt. Windkraftsensibel sind die Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus, Miniopterus und Hypsugo aufgrund ihres Jagdverhaltens im freien Luftraum. Aufgrund der generell im Vergleich zum Flachland niedrigeren Aktivität ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Für die ziehenden Fledermäuse wurden Abschaltzeiten basierend auf den durchgehenden Erhebungen mit der Waldbox vorgeschlagen. Aufgrund der hochwirksamen Maßnahme in Form eines Abschaltalgorithmus wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht verwirklicht.

Zu Fledermäuse: Abschaltalgorithmus: Bei den Waldboxerhebungen konnten im Zuge der 173 Erhebungsächte mindestens 11 Arten festgestellt werden. Aufgrund der langen Beobachtungsdauer kann die Aktivität der einzelnen Arten über den Jahresverlauf gut analysiert werden (Abbildung 41 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen [Anmerkung: im Bescheid nicht abgebildet]). Es zeigt sich, dass bis zur Kalenderwoche 25 (17.06.2013) auch trotz teilweise hoher Nachttemperaturen (die Durchschnittstemperatur ist für 18:00 bis 06:00 angegeben) kaum Aktivität festgestellt werden konnte. Im Herbst endet die Phase mit guter Aktivität in der 39. KW (23.09.2013) und ab der KW 42 (14.10.2013) ist auch bei höheren Temperaturen kaum Aktivität vorhanden. Nach DÜRR 2007 sind 0 – 10 Überflüge in der Nacht als geringfügige Flugaktivität einzustufen, 10 bis 30 Überflüge entsprechen einer mittleren Aktivität, 30 bis 100 Überflüge einer hohen Aktivität und bei über 100 Überflügen wird von einer sehr hohen Aktivität ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Klassifizierung nach Dürr wurden mittlere Aktivitäten nur in den Kalenderwochen 30 (ab 22.07.2013) und 32 (Anfang August) nachgewiesen. Dies deckt sich auch mit der aus der Literatur bekannten Temperaturgrenze, ab der eine Fledermausaktivität einsetzt. In der Regel hört die Aktivität bei Nachttemperaturen $< 10^{\circ}\text{C}$ auf bzw. ist sehr gering, während sie über 20°C am höchsten ist. Die erhöhte Aktivität im Sommer deckt sich auch mit dem Biorhythmus. In der Regel ist die Aktivität von Ende Juli bis Anfang September wesentlich höher als im Zeitraum davor und danach. Von Mitte Juli bis August steigt die Aktivität stark an, da in diesem Zeitraum selbständig gewordene Jungtiere sukzessive hinzukommen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Fledermausaktivitäten der kollisionsgefährdeten Gruppen im Projektgebiet gering sind.

Insbesondere die Aktivität der Pipistrelloiden ist quasi vernachlässigbar; die Nyctaloiden sind unterdurchschnittlich vertreten, wobei die Hauptaktivität auf die Arten der Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus fällt (beide sind innerhalb der Gruppe deutlich weniger kollisionsgefährdet, als etwa der Abendsegler). Die tageszeitliche Aktivitätsverteilung (Abbildung 42 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen [Anmerkung: im Bescheid nicht abgebildet]) zeigt, dass im Juli eine erhöhte Aktivität zwischen 22:00 und 1:00 registriert wurde, danach sinken die Aktivitätswerte um mehr als die Hälfte. Die Waldbox war grundsätzlich bereits ab 15:00 Uhr am Nachmittag aktiv, jedoch wurde nie eine Fledermausaktivität vor 18:00 Uhr festgestellt. Daher erfolgt die Darstellung von 18:00 bis 06:00 Uhr. Entsprechend der Modellrechnung von KORNER-NIEVERGELT et.al. 2011 ist bei rund 225 Aufnahmen in einer Nacht je Anlage mit einer toten Fledermaus zu rechnen (siehe Abbildung 43 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen [Anmerkung: im Bescheid nicht abgebildet]).

BRINKMANN et al. (2011) schlägt für den Betrieb deutscher Windkraftanlagen einen Abschaltalgorithmus vor, der von zwei toten Fledermäusen ausgeht und neben meteorologischen Parametern wie Nebel, Niederschlag, Temperatur und Windgeschwindigkeiten auch Nacht- und Jahreszeiten berücksichtigt. Dieses Regelprinzip ist auch auf andere Standorte wie den Windpark Handalm übertragbar. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos müssen die Anlagen im Zeitraum von Anfang der KW28 bis Ende der KW36 bei Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s von 0,5h vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang abgeschaltet werden. Die Messungen der Windgeschwindigkeiten und Temperaturen haben in 1 h-Intervallen zu erfolgen. Bei Niederschlag oder Nebel muss die Anlage nicht abgeschaltet werden.

Zu Fledermäuse: Gondelmonitoring: Es muss ein durchgehendes 2-jähriges Monitoring der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach Inbetriebnahme der Anlagen zwischen 01 Juli bis 30. September; 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, mit Hilfe von Detektoren nach dem aktuellen technischen Stand durchgeführt werden. Nach dem ersten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Zu Vögel: Modifizierung des Bewertungsschemas der RVS: Die RVS Vogelschutz an Verkehrswegen 04.03.13 wurde entwickelt, um bei neuen Projekten von Bundesstraßen und von Hochleistungsstrecken der Bahn sowie UVP-pflichtigen Änderungsverfahren die Umweltuntersuchungen des Schutzgutes Vögel nach einem standardisierten Schema durchführen zu können. Abhängig vom jeweiligen Projekt sind Adaptierungen möglich und zulässig (Seite 9 der RVS Umweltuntersuchung 04.01.11 vom August 2007). Für die Bewertung eines Windparks ist die Anwendung der RVS Vogelschutz an Verkehrswegen grundsätzlich nicht verpflichtend. Wird sie herangezogen, sind notwendigerweise erforderliche Adaptierungen durchzuführen.

Die Bewertung des Istzustandes nach der Methodik der RVS Vogelschutz hat zum Ziel, Flächen mit sehr hoher, hoher, mittlerer, geringer oder keiner Bedeutung zu identifizieren (Seite 11). Als Kriterium zur Bewertung der Bedeutung einer Fläche wird die Sensibilität eingeführt und festgelegt, dass die Sensibilität flächendeckend für den Untersuchungsraum und demnach artübergreifend beurteilt wird. Eine differenzierte Bewertung der Sensibilität für jede im Untersuchungsraum vorkommende wertbestimmende Art ist nicht vorgesehen. Das Eingriffsausmaß (Art und Stärke des Eingriffs) ist nach der Methodik der RVS Vogelschutz an Verkehrswegen auf Artniveau durchzuführen. Diesbezüglich sind in erster Linie hochgradig gefährdete Arten mit im betroffenen Raum kleinen bis sehr kleinen Beständen sowie Arten zu berücksichtigen, die aus den bestehenden Daten eine besonders hohe Empfindlichkeit (Mortalität) nahelegen oder nachweisen (Seite 14).

Die Sensibilität des Untersuchungsraumes mit dem Eingriffsausmaß auf Artniveau zu verknüpfen führt zu einem Wechsel in der Bewertungsmethodik von einer flächenhaften Bewertung des Untersuchungsraumes zu einer Bewertung auf Artniveau für das Eingriffsausmaß. Um diesen Wechsel in der Bewertungsmethodik zu vermeiden, wurde im Fachbeitrag Vögel bereits die Sensibilität auf Artniveau beurteilt und damit eine stringente Bewertung, ausgehend von Bestandsdaten über das Eingriffsausmaß bis zur Maßnahmenwirksamkeit und schließlich der Resterheblichkeit jeweils auf Artniveau erreicht. Die in der Einwendung angesprochene Modifizierung stellt daher keine Abänderung, sondern vielmehr eine logische Weiterentwicklung dar. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Ergebnis auch in der Einwendung eine realistische Bewertung der Sensibilität bestätigt wird (Seite 6).

Zu Vögel: Einfluss auf das Bewertungsergebnis durch zweistufige Endergebnisbeurteilung: Die RVS Vogelschutz an Verkehrswegen 04.03.13 basiert in ihren Grundsätzen auf der RVS Umweltuntersuchungen 04.01.11. Am Ende des Prüfprozesses nach der RVS steht die Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen eines Vorhabens. Im UVP-G 2000 werden die verbleibenden Auswirkungen in weiterer Folge dahingehend beurteilt, ob ein Projekt positiv, verträglich oder unverträglich ist. Für diese Weiterführung der Bewertung ist die sechsstufige Bewertungsskala der RVS (positiv bis untragbar) in eine dreistufige Bewertungsskala nach UVP-G 2000 (positiv, verträglich, unverträglich) überzuführen. In Tabelle 8 auf Seite 20 der RVS Umweltuntersuchungen werden die verbleibenden Auswirkungen in folgende Ent-/Belastungsstufen unterteilt: [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]. Diese Be- und Entlastungsstufen werden in Abbildung 2 auf Seite 21 in die dreistufige Bewertungsskala nach dem UVP-G 2000 übergeführt. [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet].

In den Fachbeiträgen zum Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume' des Windparks Handalm wurde eine fünfstufige Bewertungsskala, eine andere Begriffsbezeichnung und eine andere farbliche Zuordnung der Be-/Entlastungsstufen gewählt, die verbale Beschreibung deckt sich jedoch [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet].

Zuordnung der Bewertungsstufen nach RVS und bzw. in den Fachbeiträgen Windpark Handalm [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]. Bei Anwendung des Zuordnungsschemas ergibt sich folgerichtig: [Anmerkung: Tabelle nicht abgebildet]. Wenngleich die Herleitung des Ergebnisses unterschiedlich ist, führen beide Ergebnispfade zum gleichen Ergebnis, dass nämlich die Projektauswirkungen des Windparks Handalm im Sinne des UVP-G 2000 als verträglich anzusehen sind, da in den Fachbeiträgen zwar merkbar nachteilige Auswirkungen, aber im Sinne der RVS vertretbare Belastungen festgestellt wurden. Bei Anwendung der Bewertungsmatrix für Windparks gelten weiters folgende Richtlinien: a) In Natura 2000-Gebieten werden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ab der Auswirkungsstufe 'mittel' als 'erheblich' im Sinne der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie angesehen. b) Für alle anderen Flächen gilt: Das Endergebnis erfolgt zweistufig als 'erheblich' bzw. 'unerheblich' im Sinne des UVP-G 2000, wobei als 'erheblich' die Resterheblichkeiten der Stufen 'hoch' und 'sehr hoch' gelten.

Zu Vögel: Resterheblichkeit Steinadler und Uhu: Steinadler und Uhu nutzen das UG als Nahrungshabitat. Der durch die WEA beanspruchte Bereich stellt lediglich einen kleinen Teilbereich von Revieren dieser Art dar. Zudem gelten diese Arten nur als gering gefährdet (NT). Deshalb erfolgt die Einstufung der Sensibilität als gering. Steinadler und Uhu wurden daher mit mittleren Auswirkungen richtig beurteilt.

Zu Vögel: Erheblichkeit Vogelzuggeschehen: Die Erheblichkeit der Zugvögel wurde im FB 1003 wie folgt bewertet:

Vogelart	Eingriffserheblichkeit	Maßnahmenwirksamkeit	Resterheblichkeit
Wespenbussard	Keine	Keine	Keine
Rohrweihe	Keine	Keine	Keine
Wanderfalke	Keine	Keine	Keine
Heidelerche	Keine	Keine	Keine
Feldlerche	Keine	Keine	Keine
Braunkehlchen	Keine	Keine	Keine
Wiesenpieper	Keine	Keine	Keine

Zu Maßnahme N-5: Trassierungsband: Im Zuge ihrer Stellungnahme zu den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen (Konkretisierung N-5 Aussparung ökologisch sensibler Bereiche, keine Verwendung von Landschaftselementen zur Abgrenzungsmarkierung)

– eingebracht bei der Behörde (Abteilung 13 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung unter der GZ ABT13-11.10-305/2014-88) – stellt die Konsenswerberin klar, dass die entsprechenden Maßnahmen im Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume detailliert beschrieben und somit Bestandteil der Einreichunterlagen sind. Die Maßnahme in ihrer konkreten Form ist in der naturschutzfachlichen Bewertung entsprechend berücksichtigt worden.

Umweltmedizin

Auf Seite 4 des Schreibens wird auf den Fachbeitrag 0901 eingegangen, in dem das Freizeit- und Erholungspotential im Standortraum als hoch sensibel eingestuft wird – siehe auch laufende Nummer 8 der Stellungnahme:

Die Auswirkungen des Windparks in der Betriebsphase werden in der UVE hinsichtlich der saisonalen Trennwirkung bei Eisfall als gering und hinsichtlich des Attraktivitätsverlustes als merkbar beurteilt. Unter Zugrundelegung der Schlüsseltabelle zur Bewertung der Projektauswirkungen für den Bereich Freizeit und Erholung (Seite 16) wäre jedoch auch die Einstufung als 'untragbar' gerechtfertigt, weil durch das Vorhaben hochwertige, überregionale Wanderwege direkt beansprucht werden und einen massiven Qualitätsverlust erleiden. Das Kriterium 'Flächenbeanspruchung von Freizeit- und Erholungsbereichen' wird in der Auswirkungsanalyse jedoch überhaupt nicht beurteilt. Eine entsprechende Erklärung fehlt.

Laut UVE ergibt sich nur eine sehr kurze Gefährdungsdauer über den gesamten Winter. Einerseits sind das Anbringen von Warneinrichtungen (Blinklichter, Warntafel) an den Zugangspunkten der im Projektgebiet betroffenen Wanderwege, die Schaffung von Redundanz bei der Detektion von Eisansatz geplant.- Andererseits soll das Abschalten der Windkraftanlagen bei Eisansatz erfolgen, wodurch kein Eisabwurf bei drehendem Rotor zu erwarten ist.

Waldökologie

Zur laufenden Nummer 8 der Stellungnahme: 'Im Rodungsoperat wird dargelegt, dass für den Umladeplatz nur eine befristete Rodung erforderlich ist, nach Ende der Bautätigkeit ist eine Wiederaufforstung mit Fichte geplant. In der Vorhabensbeschreibung führt die KW jedoch aus, dass dieser Umladeplatz nicht mehr an das Urgelände angepasst wird, damit er bei entsprechenden Bedürfnissen mit geringen Adaptionenmaßnahmen wieder benützt werden könnte (vgl. Einlage 0201, Seite 32). Auf dieser Basis erscheint eine Wiederaufforstung der Fläche kontraproduktiv. Dieser Widerspruch möge erklärt werden.'

Der Umladeplatz mit einer Rodungsfläche von 0,5049 ha ist im UVP-Verfahren zwingend mit Fichte, Bergahorn, Eberesche, Weißtanne und Rotbuche mit einem Pflanzabstand von 2 x 2 m samt Wildschutz wiederzubewalden (siehe Vorschriften im UV-GA Waldökologie und Forstwesen). Die Zulässigkeit einer Rodung nach Abschluss des UVP-Verfahrens ist von der UVP-Behörde zu beurteilen. Eine allfällig zulässige befristete Rodung nach Abschluss des UVP-Verfahrens ist unabhängig von diesem zu sehen und erfolgt in diesem eigenen Verfahren samt eigener Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Walderhaltung und einem etwaigen Interesse am Rodungszweck, wobei wiederum Bedingungen, Auflagen und Fristen (Wiederbewaldung etc.) vorgeschrieben werden.

Zur laufenden Nummer 9 der Stellungnahme: 'Im FB 1101 Bodenwasserhaushalt werden auf Seite 40 sehr konkrete Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert. In der Maßnahmenliste finden sie sich in wenig konkreter Form verteilt auf mehrere Maßnahmen.'

Die Darstellung der Maßnahmen im FB 1101 ist durchwegs nicht nachvollziehbar, da unklar ist, wie eine Rekultivierung neben dem Ausgleich für die befristete Rodung (die nicht Thema dieses Fachberichtes ist) eine allfällige Bodenverdichtung ausgleichen soll, da Waldbodenverdichtungen an sich kaum bis nicht reversibel sind.

Aufgrund der großen Waldflächen ist eine etwaige Verdichtung zwar auf geringe Flächen konzentriert und muss je nach Feuchtegehalt und Temperaturverhältnissen auch nicht schlagend werden, erklärbar ist dieser Ausgleich von Waldbodenverdichtungen aber wie ein Ausgleich einer etwaigen Veränderung der Speicherfunktion nicht. Wie aber in der 'Stellungnahmen zu den Einwendungen zur Umweltverträglichkeitserklärung' (Windpark Handalm) der ARGE Kühnert-Leitner vom Juli 2014 ausgeführt wird (eingereicht bei der Behörde (Abteilung 13 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung) unter der GZ ABT13-11.10-305/2014-88), ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur gesamten Eingriffsfläche die Eingriffsintensität und damit die Eingriffserheblichkeit als keine Eingriffserheblichkeit einzustufen, womit ein direkter Ausgleich nicht erforderlich ist.

Wasserbau- und Abfalltechnik

Hinsichtlich der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 10.07.2014, GZ: ABT13_UA.20-126/2014, bezüglich Fachbericht Abfalltechnik (Seiten 15-17) in Zusammenschau mit der Maßnahmenliste (Einlage 1702) wird auf den Vorschreibungspunkt 11. des Fachgutachtens Wasserbau- und Abfalltechnik (zu finden auch in der Maßnahmenvorschlagsliste in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen im Kapitel 5.1) verwiesen.

Wildökologie

Zur laufenden Nummer 4 der Stellungnahme: 'Problematisch ist die zweistufige Endergebnisbeurteilung, bei der eine mittlere Resterheblichkeit noch als unerheblich gilt; erst ab der Stufe 'hoch' wird von einer Erheblichkeit ausgegangen. Dies widerspricht der RVS 04.03.13 ('Vogelschutz an Verkehrswegen'), wonach bereits eine Resterheblichkeit der Stufe 'mittel' als erheblich zu bewerten ist. Diese Abweichung von der RVS hat in weiterer Folge wesentlichen Einfluss auf das Bewertungsergebnis.'

Eine Korrektur kann auf zwei Wegen erzielt werden: Entweder wird der Birkhuhnbestand des Untersuchungsgebietes aufgrund seiner bedeutenden Größe von mindestens 20 Hähnen auf hohe Sensibilität hinaufgestuft, wodurch in der Folge bei hohem Eingriffsmaß eine hohe Eingriffserheblichkeit erreicht wird, oder die zweistufige Endbeurteilung erfolgt RVS-konform mit dem Ergebnis 'erheblich' ab der Resterheblichkeitsstufe 'mittel'. Das Birkhuhn ist im Fachgutachten (Wildökologie) als Leitwildart mit hoher Sensibilität eingestuft. Siehe auch Beantwortung im Fachgutachten Naturschutz. (vgl. hierzu Kapitel 4.13.4.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

'Für einige Arten ist das Beurteilungsergebnis fachlich nicht akzeptabel. So wird für das Birkhuhn, das im Gebiet mit einem bedeutenden Bestand von mind. 20 Hähnen vertreten ist, trotz des hohen Eingriffsmaßes und nur geringer Maßnahmenwirkung nur eine mittlere Resterheblichkeit und damit in der Gesamtbeurteilung die Unerheblichkeit festgestellt. Auch für das Alpenschneehuhn wird trotz des wahrscheinlichen Totalverlusts der lokalen Population (sehr hohes Eingriffsmaß, geringe Maßnahmenwirkung) nur eine geringe Eingriffserheblichkeit ausgewiesen und damit die Unerheblichkeit festgestellt.'

Siehe Ausführungen und Bewertung im Fachgutachten (Wildökologie) sowie Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark. (vgl. hierzu Kapitel 4.7.2.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Zur laufenden Nummer 7 der Stellungnahme

'Durch das Vorhaben werden weiters das Störungsverbot (§ 13d Abs. 2 Z 2 Stmk. NSchG) und das Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten (Z 4) in Bezug auf die vorgefundenen Raufußhühner verwirklicht. Ausnahmegewilligungen sind auch hier nicht vorstellbar, zumal die lokale Population des Alpenschneehuhns ausgelöscht werden wird und für die Population des Birkhuhns signifikante Einbußen zu besorgen sind. Gerade bei diesen Verbotstatbeständen ist es sinnvoll, durch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) den Lebensraum vor Projektumsetzung so zu verbessern, dass die Tatbestände unter Einrechnung der Maßnahmen tatsächlich nicht verwirklicht werden.'

Sowohl beim Birkhuhn als auch beim Schneehuhn ist nach wildökologischem Ermessen nicht davon auszugehen, dass es projektbedingt zum Erlöschen der kleinen Vorkommen (Teilpopulationen) auf der Handalpe, die auf Zuzug aus den Quellgebieten angewiesen sind, kommen wird. Der Rückgang von Arten als Folge von stetig fortschreitenden Lebensraumverschlechterungen weist im Allgemeinen einen über mehrere Jahre stattfindenden diskreten Verlauf auf. Bedingt durch die Nachlaufzeit von Ökosystem werden Lebensraumveränderungen, sowohl Verschlechterungen als auch Verbesserungen, nicht unmittelbar sondern zeitversetzt schlagend. Vorübergehende Lebensraumveränderungen und günstige/ungünstige Witterungsverhältnisse führen zu Bestandsschwankungen. Ausreichend stabile und entsprechend reproduzierende Populationen sind jedoch in der Lage Bestandsschwankungen zu kompensieren. Der durch die Errichtung und den Betrieb der WEA zu erwartende Rückgang des Birk- und Schneehuhnbestands im Bereich der Projektfläche ist nicht mit Mortalität beziehungsweise dem Auslöschung der lokalen Population gleichzusetzen. Über das engere Untersuchungsgebiet hinaus, im erweiterten Untersuchungsgebiet, ist weder für die lokalen Birkwild- noch Schneehuhnvorkommen entlang der Koralpe, mit keinen messbaren Bestandsrückgängen zu rechnen. Die abseits der Projektfläche bereits vorhandenen birk- und schneehuhngerechten Flächen vermögen die nachteiligen Projektwirkungen selbstverständlich zum Teil abfangen. In weiterer Folge werden die oben angeführten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sukzessive wirksam. Zu berücksichtigen ist, dass großflächig durchgeführte Maßnahmen niemals auf der gesamten Fläche gleichzeitig wirksam werden. Insbesondere im Fall der äußerst sensibel auf Lebensraumveränderungen reagierenden Raufußhühner, die eine möglichst zusammenhängende, mosaikartige Verteilung günstiger Lebensraumtypen bevorzugen, ist eine zurückhaltende Herangehensweise angebracht. Bei Erfordernis werden punktuell bis lokal begrenzte Erhaltungsmaßnahmen den Lebensraumsprüchen am besten gerecht. Etwas abseits des lokalen Birkwildvorkommens können auch größere Flächeneinheiten im Zuge von Verbesserungsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) adaptiert werden. Aus wildökologischer Sicht bedarf es daher nicht sämtliche Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen vor Projektumsetzung durchzuführen, sondern die oben angeführten Tatbestände werden unter den gegebenen Bedingungen auch bei stufenweiser Umsetzung der Maßnahmen nicht verwirklicht.

Siehe auch Ausführungen und Bewertung im Fachgutachten (Wildökologie - vgl. auch Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.15 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) sowie Beantwortung der Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark (vgl. hierzu Kapitel 4.7.2.5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

'Für das Birkhuhn wären möglichst umfangreiche Maßnahmen der Lebensraumverbesserung in bisher nur eingeschränkt für diese Art geeigneten Randbereichen des Waldgrenzökotons der Handalm notwendig.

Zu prüfen wäre insbesondere eine birkhuhnfreundliche Ausgestaltung (starke Auflichtung und strukturelle Diversifizierung) des Waldes auf dem östlichen Auslaufrücken in Richtung Kumpfkogel und weiterer, möglichst anlagenferner Waldgrenzabschnitte des Projektgebietes.'

Siehe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.15 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Eine birkhuhnfreundliche Ausgestaltung (starke Auflichtung und strukturelle Diversifizierung) des Waldes auf dem östlichen Auslaufrücken in Richtung Kumpfkogel wird jedoch gegenüber Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen entlang des Nord-Süd verlaufenden Koralpe-Höhenrückens, der sie Birkwild-Hauptausbreitungslinie bildet, als nachrangig beurteilt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch projektbedingte Trennwirkungen Verinselungseffekte in diesem Bereich auftreten.

Stellungnahme Arbeitsinspektorat

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass auch die Bauphase in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wird. Hiezu ist anzumerken, dass bei Bauarbeiten in diesem Umfang (Dauer) sowie den bautechnischen Besonderheiten grundsätzlich auch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG zum Tragen kommt und wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Bauarbeiten nimmt. Daher wird festgestellt, dass aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes insbesondere die Vorgaben des BauKGs einzuhalten sind und die entsprechenden Unterlagen dem Verfahren zu Grunde zu legen sind bzw. dem Arbeitsinspektorat Graz vorzulegen wären.

So ist bereits in der Planungsphase ein Planungs Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 4 BauKG). Der Name des Planungs Koordinators wäre dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. Der Planungs Koordinator hat 1) die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren, 2) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, 3) darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt, 4) eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 zusammenzustellen.

Zumindest müsste dem Arbeitsinspektorat Graz bereits jetzt, da ja offensichtlich die Planungsarbeiten zum größten Teil laufen und teilweise schon abgeschlossen sind, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) in wesentlichen Zügen vorliegen – wäre als im Verfahren vorzulegen. Hinsichtlich der Erstellung des SiGePlanes wird auf die ÖNORM B2107-2 'Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen' verwiesen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch die Unterlagen für spätere Arbeiten laut § 8 Abs. 1 BauKG die in diesem Zusammenhang erstellt werden müssen.

Hinsichtlich des Anlagentyps ENERCON E-82 E4 wird festgehalten, dass noch um Vorlage detaillierterer Plandarstellungen ersucht wird, aus denen die Einstiege und Ausstiege der Aufstiegshilfe hervorgehen mit den entsprechenden Schutzeinrichtungen wie Abschränkungen, Absperrungen, Abdeckungen, etc. sowie eine Darstellung der Steigen- und Leiterverläufe im Einstiegsbereich in den Turm sowie dem Leiterverlauf mit den Podesten im Turm mit Darstellung des Fahrbereiches der Aufstiegshilfe. Weiters wird um eine planliche Darstellung (Grundriss, Schnittdarstellung) der räumlichen Verhältnisse in der Gondel selbst ersucht.

Eine Übersicht über die Positionierung der brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Löschhilfen, etc.), sowie über die Anschlagpunkte für die Notabseilgeräte bzw. für den Anseilschutz zur Sicherung bei entsprechenden Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten ist bitte ebenso vorzulegen. Zum Abschluss wird noch darauf hingewiesen, dass im Verfahren auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (für den Betrieb dieser Anlage) vorzulegen sind, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist. Dies wird angenommen, da ja bereits vergleichbare Anlagen bestehen und für diese die entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten ex lege existieren müssten.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

Bautechnik

Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 10. Juli 2014 der die Bedachtnahme auf den Arbeitnehmer/in Schutz einfordert, wird insofern Rechnung getragen als dass die vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 5.2. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) darauf abzielen. Im ersten und dritten Aufgabepunkt aus dem Fachbereich Bautechnik wird auf das Bauarbeiterkoordinationsgesetz sowie auf die Bauarbeiterschutzverordnung verwiesen. Die weiteren Punkte der Stellungnahme durch das Arbeitsinspektorat Graz betreffen nicht die Bau- und Brandschutztechnik.

Maschinenteknik

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Anforderungen des BauKG in der Bauphase zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um gesetzliche Bestimmungen, auf die die genehmigende Behörde im Rahmen ihrer Manufakturpflicht hinweisen kann. Eine gesonderte Vorschreibung von Auflagen wird aus maschinentechnischer Sicht nicht für notwendig erachtet. Außerdem wird die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert.

Diese geforderten Unterlagen sind für die maschinentechnische Beurteilung nicht erforderlich, da es sich im Wesentlichen um den Nachweis der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen handelt, die im Rahmen der Abnahme zu prüfen sind.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)

Die Energie Steiermark Green Power GmbH plant die Errichtung eines Windparks auf der Handalm. Im Zuge des dafür erforderlichen UVP-Verfahrens wurde die Dienststelle von der Energie Steiermark Green Power GmbH aufgefordert, etwaige Auswirkungen des Bauvorhabens auf Wildbäche und Lawinen zu beurteilen. Hierzu wurde der Dienststelle der Auszug aus dem Einreichprojekt zum UVP-Verfahren betreffend 'Wasserbautechnik inkl. Oberflächenentwässerung 1401' übermittelt. Die Handalm befindet sich nördlich der Passüberganges Weinebene. Das Projektgebiet erstreckt sich entlang eines Geländerückens, beginnend von der Handalm in östlicher Richtung über den Moserkogel bis östlich über den Glashüttenkogel. Der betroffene Geländerücken stellt die Wasserscheide zwischen den Wildbacheinzugsgebieten der Laßnitz im Norden, der Schwarzen Sulm im Süden und des Stullneggbaches im Osten dar. Aus der Projektbeschreibung ist ersichtlich, dass entlang des Geländerückens 13 Windkraftanlagen errichtet werden. Der Rücken weist eine mäßige Geländeneigung von durchschnittlich 10° auf. Steilere Bereiche mit ca. 20° bis 25° Geländeneigung befinden sich nördlich der geplanten Anlage WEA 13 und südöstlich der WEA 10. Die Erschließung erfolgt von Südosten, im Bereich der bewaldeten Flächen über bestehende Forststraßen, über den waldfreien Geländerücken als neu zu errichtende Wegtrasse.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung kann festgestellt werden, dass die Standorte für die geplanten Windräder einerseits aufgrund der geringen Geländeneigungen nicht durch Lawinen und andererseits aufgrund der Lage auf einem Geländerücken nicht durch Wildbäche gefährdet sind. Eine Beeinträchtigung der Hydrologie und des Geschiebehaushaltes in den Einzugsgebieten ist durch die geplanten Maßnahmen nicht, bzw. nur sehr örtlich begrenzt zu erwarten. Die örtliche Beeinträchtigung resultiert aus dem neu zu errichtenden Weg, durch den es lokal zu einer Veränderung der Oberflächenabflussverhältnisse kommen kann. Eine geordnete Entwässerung der Weganlage ist in der Projektbeschreibung angeführt, wobei teilweise seitlich über den Wegkörper und teilweise mittels bergseitigen Wassergraben und Durchlässen entwässert werden soll. Hierbei wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besonders darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Durchlässen maximale Abstände von 50 bis 70 m, abhängig von der Längsneigung des Weges nicht überschritten werden sollen. Ebenso sind die Auslaufbereiche der Durchlässe mittels schweren Felsbrecheguts gegen Erosionen zu sichern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Wegentwässerung, keine nachteiligen Auswirkungen des geplanten Windparks Handalm auf Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten zu erwarten sind, bzw. die geplante Anlage nicht durch Wildbäche und/oder Lawinen gefährdet wird.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme/Einwendung

Wasserbautechnik

Die Einwendung wurde in Stellungnahmen der 'davitech GmbH' vom 06.08.2014 (bzgl. der Einwendung des Alpenvereins und auch hinsichtlich Wildbach- und Lawinenverbauung) und der „AQUA TERRA ZT GmbH“ vom 01.07.2014 umfassend und nachvollziehbar behandelt und kann sich der Amtssachverständige den darin getätigten Darstellungen und Äußerungen anschließen. Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Die genannten Stellungnahmen wurden bei der Behörde (Abteilung 13 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung) offiziell unter der GZ ABT13-11.10-305/2014-88 eingebracht.

Vorbringen während der mündlichen Verhandlung

Landesverband Steiermark des Österreichischen Alpenvereines

Von der Vertreterin des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Alpenvereines wurde eine Petition mit einer Unterschriftenliste abgegeben, die folgenden Wortlaut aufweist:

Petition gegen die Windkraftanlage „Handalm“ (Koralpe)

13 Windräder mit einer Höhe von 130m und einem Rotordurchmesser von 82m sind im Gebiet der Koralpe auf der Handalm geplant. Diese in 1800m Seehöhe geplante industrielle Großanlage ist im Sinne der Alpenkonvention abzulehnen. Der Schutz der Alpen-Landschaft ist vorrangig! Ein Landschaftsschutzgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Standortes. Internationale und nationale Weitwanderwege, z.B. die Via Alpina und der Nord-Süd-Weg, führen über die Handalm. Bereits im Sachprogramm Windkraft hat sich der Alpenverein begründet gegen diese Vorrangzone ausgesprochen – nachzulesen unter dem Link: 'Alpenverein Sachprogramm Wind für die Steiermark'.

Wir bitten Sie diese Petition mit Ihrer Unterschrift zu unterstützen – für einen lebens- und lebenswerten Alpen Raum!

Schein Eduard und Kurt Jöbstl, Almhüttendorf Weinebene

Wir befürchten negative Auswirkungen auf den Tourismus aufgrund der Sichtbarkeit und des Lärms. Weiters wird angegeben, dass der Erholungs- und Almtourismus unter diesen Anlagen massiv beeinträchtigt wird. Es werden immense wirtschaftliche Einbußen für uns und unser Hüttendorf befürchtet. Diese Punkte müssten vom Konsenswerber noch abgeklärt werden.

Naturschutzbund Steiermark, Markus Ehrenpaar

Der Naturschutzbund geht davon aus, dass die Tötung von geschützten Arten als Verbotstatbestand verwirklicht wird, was zu einem Versagen des Projektes führen muss, da es für gewisse Arten keine Ausnahmegenehmigung geben darf. Das Projekt liegt auch in einem faktischen Natura 2000 Gebiet, von der europäischen Kommission auf einer Liste vermerkt, weshalb das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zwingend, schlagend ist. Ein weiterer Versagensgrund.

Umweltanwaltschaft Kärnten, Malle Gerald

Die Umweltanwaltschaft Kärnten bleibt bei ihrer Stellungnahme, dass die Auswirkungen auf geltendes Recht in Kärnten keine Berücksichtigung fanden (Windkraftstandorträumeverordnung). Des Weiteren wurde auf die Kumulierung der geplanten und projektierten Gebiete in Kärnten jedenfalls keine Rücksicht genommen. Diese Kumulierung hätte zur Folge, dass aufgrund der notwendigen Trittsteine am Koralpenzug gravierende nachteilige Auswirkungen auf Rauhfußhuhnpopulationen zu erwarten sind und (insbesondere Birkhuhn) die Vernetzung verloren gehen würde. Des Weiteren stellt sich die UWA Kärnten die Frage, ob das öffentliche Interesse an der Errichtung des Windparks Handalm höher zu werten ist, als die Erfüllung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens (gegen die Republik Österreich) – faktisches FFH-Gebiet (Koralomboßruck gemäß Schattenliste Umweltdachverband). Dazu wird Beilage 2. und 3. Zur Verhandlungsschrift genommen.

Steiermärkische Umweltanwältin, MMag. Ute Pöllinger:

Nachfolgende Punkte sind nach der heutigen mündlichen Verhandlung aus meiner Sicht noch nicht abschließend geklärt:

- *Abschaltalgorithmus Fledermäuse: Aus dem Auflagenvorschlag des naturkundlichen ASV ist ersichtlich, dass bei Nebel keine Abschaltung erfolgen muss. Im Zuge der heutigen Verhandlung konnte nicht ausreichend geklärt werden, mittels welcher technischen Einrichtung „Nebel“ detektiert werden soll,*

diesbezüglich ist eine entsprechende Konkretisierung seitens des technischen Planers einzufordern. Vom ASV wurde auch angegeben, dass für dieses Verfahren noch keine Daten vorhanden sind, inwieweit es zu Fehlabschaltungen kommt. Aus diesem Grund muss aus meiner Sicht durch entsprechende Vorgaben für das Monitoring sicher gestellt werden, dass durch die Einbeziehung dieses Parameters (keine Abschaltung bei Nebel) das Totschlagrisiko für Fledermäuse nicht erhöht wird. Ist dies nicht möglich, kann die Ausnahme von der Anwendung des Abschaltalgorithmus für Nebeltage aus meiner Sicht nicht gewährt werden.

- *Aus der Plausibilitätsprüfung zum FB Pflanzen und deren Lebensräume, grünes handwerk – büro für angewandte ökologie, Kammerer & Ressel OG, Stattegg, welche ich am 16.9.2014 vorgelegt habe, ist ersichtlich, dass (infolge einer Fehlbestimmung -> Carex curvula/C. sempervirens) im Bereich des Glashüttenkogels - geplante WEA 11 - ein hochsensibles Reliktvorkommen des LRT Hochgebirgs-Silikatrasen vorhanden ist (vgl. S. 7f; 11 des Plausibilitätsgutachtens). Dieses Vorkommen befindet sich „an einem sehr weit nach Südosten vorgelagerten Posten am äußersten Rande des Verbreitungsareals dieses Biotoptyps“, weshalb dieser Standort von Mag. Kammerer als besonders schützenswert angesprochen wird. Der Standort kann durch die Verlegung des Kranstellplatzes und der Ableitung relativ leicht geschont werden. Es wird ersucht, den naturkundlichen ASV zu beauftragen, diese Verlegungsvariante auf ihr Vermeidungspotential hinsichtlich der Zerstörung eines hochsensiblen Biotoptyps zu prüfen und eine entsprechende Auflage zu formulieren.*
- *Von Mag. Kammerer werden in Bezug auf den LRT „Lebendes Hochmoor“ Befürchtungen hinsichtlich Drainagierung und Einwaschung von Nährstoffen/Nährstoffmobilisation geäußert (S. 11). Diesbezüglich wird von der Konsenswerberin die Verlegung von Lehmquerriegeln angeboten, ohne diese Maßnahme näher zu definieren. Von der Umweltbaubegleitung ist jedenfalls VOR Baubeginn ein entsprechend konkretes Konzept zu erarbeiten, welches sich auch auf die weiteren, im FB dargestellten sensiblen vernässten Bereiche zu beziehen hat. Hinsichtlich der möglichen Einträge von Nährstoffen sind ebenfalls Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Es wird daher ersucht, den naturkundlichen ASV mit der nochmaligen Prüfung dieser Fragen zu beauftragen und entsprechende Auflagen zu formulieren.*
- *Von Mag. Kammerer wird die wenig konkrete Darstellung des Saat-Soden-Kombinationsverfahrens kritisiert (S. 14). Es wird daher ersucht, den naturkundlichen ASV mit der Klärung der Frage zu beauftragen, wie die Vorgaben für diese Maßnahme derart formuliert werden können, dass ein Überleben der Soden und damit der Erfolg dieser Maßnahme sichergestellt werden kann.*

- *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die noch erforderlichen planerischen Tätigkeiten (Erstellen und Formulieren der Detailpläne für die Umsetzung der Maßnahmen „Lehmquerriegel“, „Saat-Soden-Kombinationsverfahren, Schonung Hochgebirgs-Silikatrasen im Bereich der WEA 11 etc.) Aufgaben der von der Konsenswerberin zu bestellenden ökologischen Baubegleitung sind. Die ökologische Bauaufsicht als „verlängerter Arm der Behörde“ darf für solche Aufgabe nicht in Anspruch genommen werden. Es darf auf die in Vorbereitung befindliche Neuauflage der RVS Umweltbaubegleitung verwiesen werden.*
- *Im Projekt sind derzeit 2 „Ersatzmaßnahmen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich einerseits um einen Bewirtschaftungsverzicht in Bezug auf einen bereits im Ist-Zustand hochwertigen Fichtenmoorwald, wodurch die Inanspruchnahme von 2.620m² Fichten-Blockwald über Silikat ersetzt werden soll. Zum anderen wird für den Verlust von 1.288 m² Silikatfelswand mit Felsspaltenvegetation ein außerhalb des Projektraumes gelegenes Felsensemble angeboten, das künftig nicht touristisch genutzt wird. Diese „Ersatzfläche“ liegt weitab jeglicher Wanderwege, Straße etc. so dass bereits derzeit jegliche touristische Nutzung ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich dabei jedenfalls um KEINE Ersatzmaßnahme. Auf Basis der Ausführungen von Mag. Kammerer ergibt sich, dass von der Konsenswerberin für den Verlust hochwertiger Lebensräume nicht einmal ein Ersatz im Ausmaß von 1:1 angeboten wird, weshalb hier jedenfalls nachzubessern ist. Aus meiner Sicht ist es wünschenswert, den LRT „Lebendes Hochmoor“ im Nahbereich der WEA 7 als Ersatzfläche anzudenken. Über den Verlust des Biotopverbundes im Bereich der WEA 7 (der im Zuge der Verhandlung auch von der KW konstatiert wurde) ergibt sich in diesem Bereich ohnehin ein entsprechender Ausgleichsbedarf. Für das „Lebende Hochmoor“ ist in weiterer Folge ein Managementplan zu erstellen, in welchem die wesentlichen Gefährdungspotentiale für das Biotop zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu seinem Schutz zu formulieren sind. Es wird daher ersucht, den naturkundlichen ASV zu beauftragen, die Frage zu beantworten, ob zusätzlicher Bedarf an Ausgleichsflächen besteht, ob das Biotop „Lebendes Hochmoor“ geeignet ist, einen derartigen Ausgleich zu bewirken (insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Verlust des Biotopkomplexes bei der WEA 7) und welche Managementmaßnahmen unbedingt zu seinem Schutz erforderlich sind.*

Energie Steiermark AG

Die Konsenswerberin hat zu den in der Zusammenfassenden Bewertung erstatteten Auflagenvorschlägen folgende Abänderungsvorschläge.

Dabei wird die Nummerierung der Vorschläge in der Zusammenfassenden Bewertung übernommen, die geänderten Formulierungen sind rot angeführt, Streichungen sind nicht ersichtlich. Nach den Änderungsvorschlägen ist jeweils eine kurze Begründung hintangestellt.

[Anmerkung: Die Abänderungsvorschläge wurden von den Sachverständigen teilweise bestätigt, teilweise abgeändert und zum Teil abgelehnt. Die letztendlich vom Gesamtgutachten abweichenden Auflagen wurden in den Bescheid-Spruch aufgenommen, auf eine Widergabe an dieser Stelle wird daher verzichtet].

Österreichischer Alpenverein, Liliana Dagostin:

Die bisher eingebrachten Einwendungen werden vollinhaltlich aufrechterhalten. Grundsätzlich wird wie folgt ausgeführt: UE sind UVE und folglich auch die darauf basierende zusammenfassende Bewertung unzureichend. Noch während des offenen Ermittlungsverfahrens wurde wiederholt auf die zu kumulierenden Auswirkungen dieses Vorhabens mit Vorhaben verwiesen, die auf der Koralpe bzw. direkt jenseits der Landesgrenze im Bundesland Kärnten geplant sind. Hier wird auf die Beilage verwiesen, die der Vertreter der Kärntner Umweltschutzbehörde heute zum Verfahrensakt gegeben hat. Hierbei handelt es sich um die der Kärntner UVP-Behörde vorliegende Studie von Birdlife Landesgruppen Kärnten und Steiermark sowie Ornitho – Ingenieurbüro für Biologie über den Vogelzug über die Koralpe – eine Meta-Analyse (Propst R., 2014). Sollte es (mangels Parteistellung der Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren) verfahrensrechtlich geboten erscheinen, erhebt der ÖAV diese zu seinem Vorbringen um den Beweis zu erbringen, dass 1) Konkrete Vorhabenspläne existieren, 2) Diese erhebliche Auswirkungen (Barrierewirkung) auf die Koralpe haben, 3) Diese hinsichtlich ihrer kumulierenden Auswirkungen gesamthaft zu berücksichtigen sind 4) In die UVE und die zusammenfassende Bewertung zu integrieren sind.

UE ist hier auf § 3 Abs. 7 des UVP-G zu verweisen und darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Feststellung eines Projektes ausreichend ist, um von einem konkreten Verwirklichungswillen auszugehen. Sollte dies verneint werden, würden kumulierende Auswirkungen nie zu berücksichtigen sein, weil auf eine Bewilligung ja auch verzichtet werden kann, ein Vorhaben wieder abgebaut werden kann etc. Daraus ergibt sich, dass es zum heutigen Tag nicht zulässig erscheint, das Ermittlungsverfahren zu schließen. Vielmehr wird die UVE zu integrieren sein und die ASV erneut mit den wie oben definierten Auswirkungen der kumulierenden Vorhaben zu befassen sein.

Das Vorbringen der Konsenswerberin, vor allem aber die 'Abwehrhaltung' der UVP-Behörde erscheint befremdlich, wenn man bedenkt, dass die Vertragsparteien gemäß Art. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie (Energieprotokoll, BGBl. III Nr. 110/2005),

streben u.a. eine Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum und die Ausrichtung der Energietransportsysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum an. Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

UE ist daher folgendes zu prüfen: Ergibt sich eine Unzulässigkeit bereits aufgrund einer materiengesetzlichen Prüfung (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000), so ist eine gesonderte Interessenabwägung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 nicht mehr durchzuführen. Diese Bestimmung hat (nur) eine Auffangfunktion für jene möglichen Umweltauswirkungen, die im Rahmen der anzuwendenden Materiengesetze nicht ausreichend berücksichtigt werden können (US 8.3.2007, SB/2005/8-431 Stmk-Bgld 380kVLeitung II [Teil Stmk]).

Weiters wird vorgebracht: Mit Bezug auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30.05.2013 und des behängenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 gegen die Republik Österreich, wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Bundesland Steiermark 31 Gebietsnachforderungen im Hinblick auf das Vorkommen von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie und 36 Gebietsnachforderungen im Hinblick auf das Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie auf ihre fachliche Eignung zu prüfen sind. Die in den betroffenen Gebieten (Gressenberg, Trahütten, Osterwitz, Schlossberg, Garanas, ua.) für die Lebensraumtypen 'Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden' (Borstlingsrasen) und 'Berg-Mähwiesen' derzeit durchgeführten Kartierungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen kann erst nach Vorliegen aller bundesweiten Kartierungsergebnisse gesagt werden, ob sich das Projektgebiet eignet oder nicht. Jedenfalls kann uE nicht davon ausgegangen werden, dass es deshalb vom temporären Schutz ausgenommen ist. Im Übrigen gilt: §15a STKM NSCHG – alle Handlungen unzulässig...Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Generelle Ablehnung durch den ÖAV erfährt das Projekt aufgrund Bedeutung des Gebietes für Alpentourismus und naturnahe Erholung. Anschaulich dargestellt wurde das Gefährdungspotential in Kälteperioden, das nur zu minimieren ist, wenn die Umwegung auch greift. Dazu ist neben der – bisher nicht vorliegenden Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer – auch das Einvernehmen mit den alpinen Vereinen zu finden. Diese haben als Wegehalter Rechte, die sie für die Allgemeinheit ersessen haben, für die Allgemeinheit mit viel ehrenamtlichem Engagement wahren und erhalten. Der ÖAV bekennt sich zu dem vom UWD als Dachverband und unter Mitwirkung des ÖAV entstandenen Positionspapier Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie. Dies heißt aber auch, dass 'Alpentouristisch bedeutende Gebiete sind von WEA frei zu halten.

Das sind Gebiete im Nahbereich bzw. im unmittelbar einsehbaren Bereich um Schutzhütten sowie entlang von bedeutenden Wanderwegen (Haupt- und Regionalwege der Österreichischen Karte) und Skitourenrouten. Insb. zählen dazu Gipfelanstiege, Übergänge sowie Höhen- und Weitwanderwege.'

Es ist wohl unbestritten, dass Landschaftscharakter und Wohlfahrtswirkung im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b) NSchG 1976 in einem Windpark jedenfalls während der Betriebsphase nicht mehr existieren. Dies ist im Projektgebiet deshalb relevant, weil dort eine Vielzahl für den Alpintourismus bedeutender Routen und Wege besteht:

- *Routenführungen Nord-Süd (entlang Landesgrenze Steiermark-Kärnten über Weberkogel – Handalm – Weinebene):*
- *E6 Europäischer Fernwanderweg Nr. 6, OSTSEE-WACHAU-ADRIA-ÄGÄIS (international)*
- *Europäischer Fernwanderweg Via Alpina, Teilstück A (international)*
- *Österreichischer NORD-SÜD-Weitwanderweg Nr. 505 (national)*
- *Steirischer Landesrundwanderweg (regional)*
- *Lavanttaler Höhenweg (regional)*
- *Koraln Kristall Trail (regional)*
- *Routenführungen NordOst-Südwest (über Osterwitz – Handhöhkreuz – Weinebene):*
- *Jakobsweg (international/regional)*
- *Wallfahrtsweg Kapelle Maria Schnee – Handhöhkreuz – Maria Osterwitz (regional)*
- *Routenführungen Ost-West (über Glashütten – Glashüttenkogel – Moserkogel – Weinebene):*
- *Markierte Wanderwege Nr. 18, 578A (regional/lokal)*

Außerdem konterkariert das WEA-Projekt die Idee, die Felsöfen iRd EU Interreg-Projekt 'Koraln Kristall Trail' als Naturdenkmal auszuweisen. Der geplante Windpark auf der Handalm bedingt durch seine Lage untragbar nachteilige Effekte für die Landschaft. Unmissverständlich hat idZ die ASV festgestellt, dass die Auswirkungen auf dieses Schutzgut, vor allem auf den Charakter der Landschaft nicht minderungs- oder gar ausgleichsfähig sind.

Dazu ist wie folgt auszuführen: Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014 (UVP-G 2000), sind bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 dieser Bestimmung vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 165). Damit wird angeordnet, dass die anwendbaren Materienvorschriften neben den zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 anzuwendenden sind. Dies bedeutet, dass auch im UVP-Verfahren sämtliche materienrechtliche Genehmigungskriterien erfüllt werden müssen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Ergeben sich dabei unterschiedlich strenge Erfordernisse, muss jedem dieser Erfordernisse als solchem entsprochen werden. So ist jede Genehmigungsvoraussetzung gesondert zu beurteilen, wobei jeder einzelne Tatbestand aus seinem spezifischen systematischen Kontext heraus zu interpretieren ist. Daher kann sich - im Fall einer negativen Beurteilung - aus jedem einzelnen Genehmigungserfordernis ein Versagungsgrund für den Antrag als ganzen ergeben (Madner, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht IJ3, 924; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, § 17 Rz 6; für die forstrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im UVP-Verfahren vgl. bspw. VwGH 18.19.2001' 2000/07/0229).

Zu den landschaftlichen Werten und der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zuge eines Verfahrens zur Bewilligung von energiewirtschaftlichen Anlagen im alpinen Raum darf in diesem Verfahren auf ein richtungweisendes Urteil des Staatsrates vom 22.9.2014 (N. 01155/2013 REG.RIC) verwiesen werden. Das italienische oberste Verwaltungsgericht stellte darin fest: [Anmerkung: In der Stellungnahme wird hier ein italienischer Text angeführt, der im Bescheid nicht wiedergegeben wird. Anstelle dieses Textes wird die nicht beglaubigte, in Fußnoten angeführte Übersetzung durch den ÖAV zitiert]

Bezüglich der Befugnisüberschreitung muss vorausgeschickt werden, dass im Falle einer UVP für Windräder die Interessen (Bedürfnisse) des Naturschutzes (Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen) mit jenen des Landschaftsschutzes kollidieren können. Letztere beziehen sich auf ein Grundprinzip der italienischen Verfassung (Art. 9 Abs. 2) und haben eine historische und kulturelle, aber auch ökonomische Wichtigkeit (siehe Tourismus). Das Verfassungsgericht hat im Urteil Nr. 226/2009 unterstrichen, dass im Begriff 'Umwelt' 'auch das was man sieht' enthalten ist. Und Art. 9 Abs 2 der ital. Verfassung besagt, dass 'die Republik' die Landschaft (und das Erbe) schützt.

In Südtirol wird 96,1 % der Energie von den Wasserkraftanlagen produziert (die auch zu den erneuerbaren Energiequellen gehören) und ist mehr als das Doppelte des Energiebedarfs des Landes (siehe Angaben des ASTAT für das Jahr 2009). Dies wird im negativen Gutachten des Umweltbeirates sowie in Anmerkungen wie z.B. jenen des AVS hervorgehoben. Somit gelten die Ziele gemäß EU-Richtlinien was die erneuerbaren Energiequellen anbelangt aufgrund der Stromproduktion in Wasserkraftwerken auf Landesebene als erreicht. Der Landschaftsschutz sollte eine vorrangige Rolle haben und daher müsste eine positive UVP besonders eingehend begründet sein. So erscheint der Bau eines Windparks, in einem alpinen Raum, unverhältnismäßig und wenig angebracht (siehe Auswirkungen auf die Landschaft).

Auch der Ö Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Verletzung von Interessen des Landschaftsschutzes die Auffassung,

dass erst eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen - insbesondere auf sachverständiger Basis - beruhende, großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft es erlaubt, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Für die Lösung der Frage, ob das solcherart ermittelte Bild der Landschaft durch das beantragte Vorhaben nachteilig beeinflusst wird, ist dann entscheidend, wie sich dieses Vorhaben in das vorgefundene Bild einfügt (vgl. zuletzt zu § 9 K-NSG 2002 VwGH 2006/10/0061).

Die Landschaft, ihr Charakter und die ihr Wert gebenden Strukturen wurden in der zusammenfassenden Bewertung²⁹ und in der mündlichen Verhandlung eindrücklich dargelegt. Wie bereits erwähnt wurde von der ASV über Frage des ÖAV die Ausgleichsfähigkeit der Beeinträchtigung für den Charakter der Landschaft deutlich und unmissverständlich verneint. Spätestens das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.8.2014 (GZl. WI 04 2000178-1/63E) zum Antrag der Alpe Adria Energia SpA über die Errichtung einer 220 kV-Starkstromfreileitung zwischen Weidenburg, Gemeinde Kötschach-Mauthen und Somplago, Region Friaui-Julisch Venetien trifft deutliche Feststellungen, wonach Almlandschaften haben generell im alpinen Raum einen hohen Wiedererkennungswert und Identifikationswert.

²⁹ *Auszüge UVGA S. 28: Den Matten und Rasen entragen immer wieder bizarre Felsformationen aus geschichtetem Plattengneis unterschiedlicher Mächtigkeit, welche als „Handalmöfen“ landschaftsbildprägende Strukturelemente und charakteristische Identitätsträger darstellen, die sogar in die Sagenwelt Eingang gefunden haben, was als Zeugnis für die Symbolkraft dieser geologischen Besonderheiten in der menschlichen Landschaftsrezeption zu werten ist. Mit sinkender Höhenlage nehmen Zwergstrauchgruppen und Bestände typischer Kampfzonengehölze zu, bis diese Übergangszone schließlich verzahnt in den zunehmend dichter werdenden, meist von Fichten dominierten, großflächigen Waldbestand übergeht. Im Gegensatz zu anderen waldfreien Höhenrücken des Steirischen Randgebirges, deren Charakter meist durch relativ strukturarme, weite Kuppenbereiche mitbestimmt wird, trägt die oben beschriebene Ausstattung mit unterschiedlichen Landschaftselementen zu einer hohen, landschaftsbildwirksamen Vielfalt bei. Die Charakteristik des gegenständlichen Landschaftsraumes wird durch das Zusammenspiel der sanft gerundeten Topografie des Höhenrückens mit seinen von Matten und alpinen Rasen bewachsenen Almflächen, den mit abnehmender Höhenlage zahlreicher werdenden Gehölzstrukturen und den zahlreichen, in den Almen als Kontrapunkt wirkenden Felsformationen geprägt. Insbesondere diese Felsöfen sind Landschaftselemente, die in ihrer Prägnanz als Identitätsträger maßgeblich zur Eigenart des gegenständlichen Landschaftsraumes beitragen. Steht im engeren Projektgebiet bzw. über den Bereich des Schigebiets hinaus, die sanfte, landschaftsgebundene Erholungsnutzung im Vordergrund. Im Winter wird die Nahezone aufgrund der guten Erreichbarkeit und der Nahelage zum Schigebiet für Ski- und Schneeschuhtouren genutzt.*

S. 32!!! insbesondere dann als „erheblich“ zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt. (VwGH 25.03.1996 91/10/0119) Maßstabs- und Eigenartverluste, Fremdkörperwirkungen und Horizontverschmutzung wirken entfernungsabhängig mehr oder weniger intensiv (siehe unten) in die umgebenden Landschaftsräume und damit auch in die bestehenden Landschaftsschutzgebiete hinein. Der verstärkte Schutz der Landschaft, der durch die Festlegungen der Bestimmungen des §6 –Landschaftsschutzgebiete- des Naturschutzgesetzes gesetzlich geregelt wird, beschränkt sich ex lege aber rein auf Handlungen in Schutzgebieten, auch wenn dies fachlich in Bezug auf Störungen des Landschaftsbildes schwer nachvollziehbar ist, da visuelle Auswirkungen nicht an Grenzlängen Halt machen, sondern lediglich durch Topografie u.ä. beschränkt werden. Weiters kennt das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. keine Pufferzonen.

S. 34 Die Errichtung von fast 120 m hohen Windkraftanlagen stellt im feinen Gliederungsgefüge einer offenen Almlandschaft ohne starke vertikale Strukturen einen krassen Maßstabsbruch dar, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabbildner der Landschaft (wie Bäume oder Kirchtürme, welche kaum eine Höhe von 25-30m überschreiten) außer Kraft setzt. das gegenständliche Untersuchungsgebiet hohen Stellenwert als weitgehend landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum auf.

Die Landschaft der Almstufe wird durch Almweiden und -matten mit ihrer typischen Vegetation und Tierwelt sowie mit den o.g. typischen, hier auch durchwegs traditionellen Gebäuden und Anlagen geprägt.

In der Literatur sind die alpinen Fels- und Eisregionen und die darunter anschließende Almstufe als Natur- und Kulturlandschaften mit höchstem Bedeutungswert für die Sicherung der Biodiversität in Österreich bezeichnet. Die wenig vom Menschen beeinflussten und beanspruchten Landschaften der Gipfelregionen aber auch der extensiv genutzten Almen sowie der walddominierten Schluchten zählen daher zu den Kulturlandschaften und Naturlandschaften mit höchster und hoher Schutzwürdigkeit in Österreich (Umweltbundesamt, Hrsg.: Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt, 2005, S. 73 und 82). Dem wurde auch von der ASV zugestimmt.

Bei rein sektoraler Einzelbetrachtung des Standortes sind aufgrund der sehr hohen Sensibilität der Nahzone und der hohen Eingriffsintensität in landschaftsästhetischer Hinsicht unververtretbare Auswirkungen abzuleiten. Auf 'merklichen, relevanten nachteiligen Auswirkungen 'abgeschwächt' können sie aufgrund der Feststellung, dass es keinen Ausgleich für den Charakter der Landschaft gibt nur bedingt werden. Wie in der mündlichen Vhlg ausgeführt wurde, wird vonseiten der ASV an der Auflage im Fachgutachten Landschaftsgestaltung (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) festgehalten, wonach gefordert wird, dass zur Sicherstellung der Funktionalität von Wanderwegen und Tourenrouten innerhalb des Projektgebiets vor Baubeginn mit regionalen Vertretern und alpinen Vereinen abgestimmte verbindliche Konzepte zu nachzuweisen sind, die sowohl die erforderlichen Maßnahmen, als auch deren Umsetzung und Kontrolle erfassen.

Im gegenständlichen Einwand des Alpenvereins wird angeführt, dass Projektauswirkungen auf die Felsöfen der Handalm nicht, wie im Fachbericht Landschaft angeführt, auszuschließen seien. Zu diesem Schluss kommt auch das Fachgutachten Landschaftsgestaltung, weshalb eine Auflage zur Sicherstellung des Erhalts dieser Landschaftselemente formuliert wurde (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Dieses Einvernehmen wird mit dem AV nicht herzustellen sein und sind die anderen alpinen Vereine, insb. die Naturfreunde, dem 'Angebot' auch nicht nachgekommen. Sollte die Umsetzung nicht glücken, muss die Beeinträchtigung für den Erholungswert, wie oben erwähnt, uE neu bewertet werden.

Auswirkungen Tiere, Pflanzen u deren Lebensräume: Die Außernutzungsstellung eines Fichtenmoorwald als Ausgleichsmaßnahme kann nicht überzeugen (Keine Angaben über Ausweisungsprozess, sowie Schutzziel und Zweck, Zustimmung Grundeigentümer wird nicht erwähnt). Außerdem liegt die Fläche weit außerhalb des Projektgebietes und stellt sich daher die Frage, ob die Wirksamkeit ausreichend gegeben ist.

Fledermäuse: Vage formulierte Aussagen und stellen keine gründlich erarbeitete Expertise dar. Vereinbarkeit mit Schutzbestimmungen der FFH-RL (insb Fang- und Tötungsverbot) muss geprüft werden. Wohnquartiere der einzelnen Fledermausarten wurden nicht erhoben. Im Umkreis von 10km bei Beobachtungsdauer von 126,75h – 15 versch. Arten. Dh während 1,45% der Dauer eines Jahres → Fledermaus Hotspot! Daher muss eine detaillierte geographische Erhebung potentieller Lebens- u. Jagdgebiete gefordert werden.

Vögel: Auf die besondere Bedeutung des Gebietes für die Avifauna haben bereits andere NGO's verwiesen. Dennoch darf nochmals festgestellt werden, dass in 174,25h Geländeerhebung 75 Vogelarten, davon 57 Brutvögel (darunter Birkhuhn, Auerhuhn, Steinadler, Rauhfußkauz) festgestellt wurden. Die Barrierewirkung und vor allem die Sicherung von Trittsteinen vor allem für Rauhfußhühner ist uE noch immer nicht gesichert (siehe dazu kumulierende Auswirkungen). Missstände im FB → RL für Bewertung Birkhühner seitens BOKU nicht angewendet

Wald/ Kampfzone des Waldes: Unseres Erachtens ist es nicht ausreichend im Sinne des Forstgesetzes einen Ausgleich für 3,77ha Rodung in der Kampfzone Rodung durch die Wiederbewaldung von 0,5ha Wirtschaftswald anzubieten.

Auswirkungen auf Menschen: Die bestehenden Zielkonflikte auf regionaler Ebene (REK Deutschlandsberg (Erhaltung Landschaftseigenschaft), OEK Trahütten (sanfter Tourismus, Erhaltung-Verbesserung regionalspezifisches Landschaftsbild) bleiben weiterhin bestehen und wirken sich diese vor allem auf die mögliche selbstbestimmte regionalwirtschaftliche Entwicklung der Region aus. Dass diese der betroffenen Bevölkerung ebenso ein Anliegen ist, wie der Windpark 'ein Dorn im Auge' belegen uE die ca. 160 (von 600) Unterschriften, die die lokale Bevölkerung gegen den Windpark geleistet hat. Diese werden der heutigen Verhandlungsschrift angehängt.

Überregionale Zielkonflikte: Der ÖAV hat die Parteistellung in diesem Verfahren deshalb wahrgenommen, weil es sich bei der Handalm um ein Projektgebiet handelt, das 'umzingelt' ist von Schutzgebieten.

Die Vorrangzone grenzt im Süden (2 km) und im Norden (500m Puffer) an sog. Ausschlusszonen (weil Landschaftschutzgebiete). Teilweise überlappen sie sich. Die Errichtung einer energiewirtschaftlichen Anlage in Schutzgebieten verstößt uE gegen die Alpenkonvention, ins. gegen das Naturschutzprot. Art. 11 und das Energieprotokoll Art 2 Abs 4. Selbst wenn das Naturschutzgesetz der Stm Pufferzonen nicht kennt, ist die AK als geltendes innerstaatliches Recht unmittelbar anzuwenden.

Abschließende Stellungnahme der Energie Steiermark AG im Rahmen der mündl. VH

Zur Stellungnahme von Eduard Schein und Kurt Jöbstl

Die angesprochenen finanziellen Auswirkungen stellen bloße wirtschaftliche Auswirkungen dar, die allenfalls zu einer Verkehrswertminderung führen. Derartige Auswirkungen sind jedoch nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens und daher nicht beachtlich.

Zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark

Durch die Ausführungen der Amtssachverständigen in der Zusammenfassenden Bewertung und den umfangreichen Darstellungen in der UVE ist ersichtlich, dass die Tötungstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht verwirklicht werden. Selbst die Europäische Kommission geht in ihrem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Februar 2007) davon aus, dass Tötungen von Fledermäusen durch Windturbinen unbeabsichtigte Tötungen darstellen (vgl S 55). Gleiches wird für Vögel gelten.

Ergänzend wird aber zu den jagdbaren Vogelarten folgendes ausgeführt: In § 58 Steiermärkische Jagdgesetz sind die Verbotstatbestände zum Schutz von Vogelarten angeführt, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt sind in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind.

Waldschnepfe: Im aufgelichteten Bergwald entlang der Waldgrenze ist ein verstärktes Auftreten der Waldschnepfe zu erwarten, während der unbestockte Höhenrücken der Handalm auch aufgrund der Höhenlage keine Habitatpotenziale bietet. Ein Nachweis der Waldschnepfe im Untersuchungsgebiet wurde laut Einreichunterlagen nicht erbracht. Artenschutzrechtlich zu prüfen sind daher vorrangig Eingriffe im Bereich der Zuwegung und Kabeltrasse. Aufgrund der Errichtung der Windräder oberhalb der Baumgrenze ist das Kollisionsrisiko deutlich minimiert, so dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht verwirklicht wird. Ein absichtliches Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Lärm in der Bauphase ist auf den Korridor der Zuwegung beschränkt, wobei sich der Baumbestand deutlich lärmindernd auswirkt. Die Errichtung der Kabelableitung ist zeitlich von kurzer Dauer. In Summe ist das Störpotenzial daher als so niedrig anzusehen, dass von keiner signifikanten Erhöhung auszugehen ist, so dass der Verbotstatbestand der Störung nicht verwirklicht wird.

Alpenschneehuhn: Aufgrund der für das Alpenhuhn eher zu niedrigen Seehöhe des Höhenrückens der Handalm ist das Projektgebiet eher als Grenzhabitat anzusprechen. Die mit 2 – 4 Brutpaaren abgeschätzte Teilpopulation im Bereich der Handalm stellt damit einen minimalen Anteil der Gesamtpopulation des Koralmgebietes dar. Allfällige Kollisionsverluste sind nicht populationswirksam, weshalb der Verbotstatbestand der Tötung nicht verwirklicht wird.

Da die Gelege des Steinhuhns ab Juni üblicherweise unter Steinen und Zwergsträuchern zu finden sind und derartige Versteckmöglichkeiten im Bereich des Höhenrückens nicht zu finden sind, ist die Störwirkung in der Bauphase als gering anzusehen. Auch im Betrieb nimmt die Geräuschentwicklung mit zunehmender Entfernung der Windräder ab, so dass im Bereich der Versteckmöglichkeiten und der Gleichzeitigkeit mit dem Umgebungsgeräusch durch Wind eine Gewöhnung anzunehmen ist, die auch aus Beispielen von Schneehöhlen nahe an Windenergieanlagen belegt ist. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung ist somit auszuschließen.

Birkhuhn: Zum Schutz der Birkhuhnhauptlebensräume wurde auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Norden der Vorrangzone verzichtet. Während der Bauphase muss im ungünstigsten Fall, bei gleichzeitigen Bautätigkeiten entlang des gesamten Höhenrückens, durch das Abdrängen des Birkhuhns in tiefere Höhenlagen mit suboptimalen Habitatbedingungen, ein erhöhtes Ausfallsrisiko bei zwei Birkhuhnjahrgängen angenommen werden. Durch die abschnittsweisen Bautätigkeiten können nachteilige Auswirkungen auf den Bestand jedoch minimiert werden, so dass auch der Verbotstatbestand der absichtlichen Störung während Brut und Aufzuchtzeit und in weiterer Folge des absichtlichen Tötens nicht erfüllt ist. Im Untersuchungsgebiet wurden mehrfach Kollisionen von Birkhühnern mit Zäunen beobachtet. Durch geeignete Maßnahmen (Errichten von Holzzäunen oder Ablegen der Zäune) wird die Kollisionsgefahr so wirksam verringert, dass die Kollisionsgefahr nach Projektrealisierung nicht signifikant höher ist als im Istzustand und der Verbotstatbestand der Tötung nicht verwirklicht wird. Für die Betriebsphase gibt es verstärkt Hinweise auf eine ganzjährige Raumnutzung auch nach Errichtung des Windparks. So wurden im Bereich des Steinriegels und am Salzstiegel balzende Hähne im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen und am Plankogel in Sichtweite der Windenergieanlagen festgestellt. Der Verbotstatbestand der Störung ist für die Betriebsphase daher nicht anzunehmen. Diese Stellungnahme wurde vom ASV für Wildökologie bestätigt.

Zur Stellungnahme der Umweltanwaltschaft Kärnten

Die angeführte Ktn. Windkraft-Standorträume-Verordnung ist aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen Territorialitätsprinzips im Landesgebiet von Steiermark nicht anwendbar. Im Übrigen wurden aber deren wesentlichen Inhalte bei der Beurteilung des Vorhabens in der UVE berücksichtigt.

Kumulative Auswirkungen zu den Windparks Koralpe und Bärafen wurden aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Zwischen dem Windpark Koralpe und dem Vorhaben besteht die Koralm, durch deren Trennwirkung kumulative Auswirkungen gesichert vermieden werden. Hinsichtlich des Windparks Bärafen ist noch nicht einmal ein Genehmigungsantrag eingereicht. Hinsichtlich dieses Windparks ist derzeit ein (noch nicht abgeschlossenes) UVP-Feststellungsverfahren anhängig.

Nach der Judikatur sind kumulative Auswirkungen jedoch nur dann zu prüfen, wenn die Umsetzung eines Vorhabens hinreichend wahrscheinlich ist. Durch die bloße Einbringung eines UVP-Feststellungsantrags ist ein hinreichender Projektverwirklichungswille nicht abzuleiten, es liegen keine Anhaltspunkte vor, ob das Projekt in dieser Form überhaupt realisiert wird, weil dies wohl im Wesentlichen vom Ausgang des Feststellungsverfahrens abhängt. Mangels konkreter Kenntnis eines zu verwirklichenden Projekts kann eine kumulative Auswirkung nicht beurteilt werden. Wohl aber wird es Gegenstand eines allfälligen Genehmigungsverfahrens Bäröfen sein, kumulative Auswirkungen mit dem gegenständlichen Vorhaben zu prüfen. Damit wird auch der Zweck der Bestimmung hinreichend gewahrt.

Das angesprochene öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb des Windparks ist bereits durch das SAPRO Windenergie hinreichend belegt.

Zur Stellungnahme der Stmk. Umweltanwältin

Der angesprochene Abschaltalgorithmus wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen als Auflagenvorschlag in seinem Gutachten genannt. Sollte die Behörde diese Auflage im Bescheid übernehmen, ist die Einhaltung dieser Auflage für die Konsenswerberin verpflichtend. Ein allfälliger Verstoß dagegen wäre von der Behörde zu ahnden. Aus diesem Grund sind die ergänzenden Erhebungen nicht erforderlich, vielmehr liegt es im Risiko der Konsenswerberin, diese Auflage einhalten zu können.

Zu den angesprochenen „Fehlern“ in der UVE, die sich aufgrund einer Plausibilitätsprüfung von Mag. Kammerer ergeben hätten, legt die Konsenswerberin eine gutachterliche Stellungnahme von Fr. Mag. Baumgartner vom 21.09.2014 vor (Beilage 5.), aus der sich ergibt, dass durch Fr. Mag. Kammerer unzureichende Erhebungen durchgeführt wurden und diese Stellungnahme auch zahlreiche weitere Mängel aufweist. Die Schlussfolgerungen sind daher nicht zutreffend. Die Angaben in der UVE wurden zudem vom Amtssachverständigen für Naturschutz geprüft und für richtig befunden.

Die befürchtete Drainagierung und Einwaschung von Nährstoffen wird durch Abplankungen verhindert. Zusätzlich wird die ökologische Bauaufsicht dafür Sorge tragen, dass keine derartigen Effekte eintreten. Diese Maßnahmen zum Projektbestandteil erklärt und vom naturschutzfachlichen ASV für wirksam erklärt.

Die Saat-Soden werden während Bauzeit feucht gehalten und gepflegt. Dies wurde vom naturschutzfachlichen Sachverständigen als ausreichend befunden. Die angesprochene Trennung von der ökologischen Baubegleitung von der ökologischen Bauplanung wird ohnehin von der Konsenswerberin vorgenommen, weil diese hausintern ein Ingenieurbüro für Ökologie angemeldet hat.

Die Konsenswerberin prüft noch gesondert, ob die geforderte Ersatzfläche gesichert werden kann. Inhaltlich ist dazu allerdings festzuhalten, dass es sich um kein Hochmoor handelt, sondern um einen anthropogen entstandenen Vernässungsbereich auf anmoorigen Hanggley. Dazu legt die Konsenswerberin eine Stellungnahme von Aquaterra ZT GmbH vom 22.09.2014 (Beilage 6.) vor, in der diese Angaben bestätigt werden.

Zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenverein

Hinsichtlich der angesprochenen kumulativen Auswirkungen wird auf das obige Anbringen der Ktn. Umweltschutzbehörde verwiesen. Soweit Art. 2 Abs. 4 des Energieprotokolls angesprochen wird, ist darauf zu verweisen, dass das Vorhaben selbst in keinem Schutzgebiet angesiedelt ist. Pufferzonen wurden zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet 01 Koralpe durch die Behörde nicht ausgewiesen. Selbst wenn man annehmen wollte, dass diese auszuweisen gewesen wären, ist die Behörde an die geltende Rechtslage gebunden. Zudem wird ohnehin eine faktische Pufferzone von über 2 km zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten. Der Abstand von 500 m, der in der Stellungnahme angesprochen wird, betrifft eine Ausschlusszone des SAPRO Windenergie, die jedoch kein Schutzgebiet i.S.d. Art. 2, Abs.4 Energieprotokoll darstellt.

Zum angesprochenen Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30.05.2013 ist darauf hinzuweisen, dass der Stmk. Landesgesetzgeber auf dieses Mahnschreiben mit einer Novelle des Stmk. NSchG bereits reagiert hat. Nach §15a sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Nach Kundmachung der Meldung gem. §15a Abs. 3 vorläufig wie ein Europaschutzgebiet geschützt. Eine Meldung dieses Gebietes ist bislang nicht erfolgt. Zudem hat der naturschutzfachliche ASV mitgeteilt, dass nach derzeitigem – informellem – Kenntnisstand eine Meldung des Vorhabengebietes nicht erfolgen wird, weil die naturschutzfachliche Wertigkeit eine Ausweisung nicht rechtfertigen würde. Die Auswirkungen auf Alpintourismus und naturnahe Erholung wurden in der zusammenfassenden Bewertung beurteilt. Im Ergebnis wurde dabei die Genehmigungsfähigkeit attestiert. Das angesprochene Positionspapier des Umweltdachverbandes hat keine rechtliche Relevanz.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Felsöfen als Naturdenkmal nicht in der Zuständigkeit der UVP-Behörde steht und auch nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Zudem werden die Felsöfen durch das Vorhaben nicht berührt. Zur weiteren Präzisierung legt die Konsenswerberin eine fachliche Stellungnahme von Regionalentwicklung DI Tischler ZT GmbH vom 26.09.2014 vor. Die darin enthaltenen Definitionen wurden von der ASV für Landschaftspflege anerkannt (Beilage 4.). Anders als in der Stellungnahme dargestellt, wurden von der ASV keine untragbar nachteiligen, sondern bloß merkbar nachteilige Auswirkungen festgestellt. Diese sind jedoch genehmigungsfähig. Insbesondere zeigt die nach §17 Abs 4 u 5 UVP-G 2000 gebotene Gesamtbetrachtung eine Genehmigungsfähigkeit.

Soweit auf italienische Judikatur verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass in Italien eine andere Rechtsordnung gilt, die im Verfahren nicht anzuwenden ist. Der Auszug aus dem Urteil des italienischen Staatsrates ist aus dem Zusammenhang gerissen. Es steht nicht fest, ob diese Begründung auch im Instanzenweg nachvollzogen wurde. Schließlich ist nicht bekannt, auf welche konkreten Rechtsgrundlagen sie sich stützt. Ein Verweis auf italienische Judikatur ist zudem unter Hinweis auf die zahlreichen Erkenntnisse des VWGH zum Landschaftsschutz wenig förderlich.

Nicht vergleichbar ist zudem die jüngste Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes für die Errichtung einer 220-kV-Starkstrom-Freileitung. Die dort herangezogene Begründung zur Bündelung von Infrastruktur wird im gegenständlichen Fall sogar berücksichtigt, weil durch das SAPRO Windenergie jene Flächen ausgewiesen werden, auf denen gebündelt Infrastruktur, hier nämlich Windparks, angesiedelt werden sollen. Für die Errichtung von Windparks stehen nur begrenzte Flächen zur Verfügung. Im Gegensatz dazu ist die Situierung von Freileitungen nicht in gleicher Weise standortgebunden. Zu den fachbezogenen Ausführungen wird auf die ausführlichen Gutachten in der zusammenfassenden Bewertung und der UVE verwiesen.

Sonstige Anmerkungen

Aufgrund der ausdrücklichen Forderung wird das Klima- und Energiekonzept (Einlage 0301) der Behörde unterfertigt vorgelegt. Klargestellt und zum Projektbestandteil erklärt wird der Umstand, dass Schlägerungen entsprechend Auflagenvorschlag des naturschutzfachlichen ASV vorgenommen werden. Um das Ergebnis einer Beeinträchtigung von Felsöfen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zuwegung zur WEA 05 und die zugehörige Kranstellfläche geringfügig Richtung Nordosten zu verschieben. Dies wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung

Schreiben der Steirischen Umweltschützerin vom 2. Oktober 2014

Anbei die Ausführungen von Frau Mag. Huemer des Ökoteam:

Den Abschaltalgorithmus hätte ich auf der Handalm aufgrund fehlender Höhendaten nach den derzeit fachlich meist verwendeten (Standard BMU Forschungsvorhaben, Brinkmann et al. 2011) Zeiten festgelegt: also von 1. April bis 30. Oktober, so lange sollte auch das Gondelmonitoring unbedingt in Betrieb sein! Erste Ergebnisse aus einem länderübergreifenden Projekt (Schweiz, Österreich, Deutschland) zeigen, dass die Alpen regulär genutzt werden und Zugereignisse massiert in kurzen Zeitfenstern auftreten können.

Gerade der Herbst ist hier wichtig, KW 36 ist für den Abschaltalgorithmus meines Erachtens viel zu kurz gegriffen. Für den Abschaltalgorithmus sollte also der Zeitraum 1.4. – 30.10. gewählt werden, bei Temperaturen über 8°C (die 10°C beziehen sich auf Tieflandprojekte) und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s sowie keinem/geringen Niederschlag, jedenfalls von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (halbe Stunde vor Sonnenuntergang passt, aber nicht vor Sonnenaufgang aufhören). Nebel würde ich rausnehmen.

Zum 2jährigen Fledermausmonitoring im Gondelbereich: ebenfalls von 1.4. – 30.10., 1 Stunde vor SU bis SA voll ok. Das Monitoring nur von 1.7.-30.9. laufen zu lassen, finde ich nicht ideal, schließlich hat man aus der Höhe (also Gondelhöhe) keine Daten, ob was los ist oder nicht. Als Geräte werden aktuell Batcorder und Anabat empfohlen, wir sind in der Hinsicht voreingenommen, da wir immer mit Batcordern arbeiten – meines Wissens arbeitet in Österreich niemand mit Anabat, in Deutschland wird er durchaus angewandt.

Von der Bestückung her (wie viele WEA mit Monitoring laufen) gibt es widersprüchliche Angaben – ich habe jetzt nicht mehr im Kopf, aus wie vielen Anlagen die Handalm besteht? Ab 4 Anlagen ist es jedenfalls empfehlenswert, zwei Anlagen zu bestücken, ab zehn Anlagen sind jedenfalls drei, je nach Lage der Anlagen (weit auseinander? Unterschiedliche Geländemorphologie?) eventuell sogar vier WEA zu bestücken. Es gibt leider dazu noch wenig bzw. schlecht formuliertes: in Nordrhein-Westfalen empfehlen sie bei 4-10 WEA pro angefangene 5 WEA je zwei Gondeln zu bestücken, bei Parks >10 WEA pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel. Die Bayern gehen von mindestens 2 Anlagen ab vier WEA aus, und ab 10 Anlagen dann von drei. Die BMU Studie hat leider große Aktivitätsunterschiede auch bei Anlagen innerhalb eines Parks gezeigt.

Bezüglich der Windmessung: für einen anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus, wie er aus den Gondelmonitoringergebnissen herleitbar sein sollte, sind die Winddaten in 10min-Intervallen zu erfassen, dies ist bei WEA meines Wissens auch Standard. Auch unsere bisherigen Daten, die wir z. B. zu Regen bekommen haben, waren immer in 10 min-Intervallen.

Für den erstjährigen Abschaltalgorithmus weiß ich leider derzeit nicht, ob die Messungen auch in 10-min Intervallen erfolgen sollen oder einstündig – eigentlich wäre für den endgültigen Abschaltalgorithmus in 10 min-Intervallen geplant, allerdings hängt das auch vom Anlagentyp an, ob dies praktikabel ist, einige Anlagen (Enercon) vertragen das problemlos, andere können Getriebeprobleme bekommen. Daher werden diese Details normalerweise dann mit den Technikern vereinbart.

Schreiben der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2014

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Vertreters unseres Umweltanwaltes im Amt der Kärntner Landesregierung, wonach der steirischen UVP-Behörde kein Windkraftprojekt auf der Kärntner Seite der Koralpe mit konkreter Umsetzungsabsicht bekannt sei, erlaubt sich die gefertigte UVP- Behörde, eine Liste der im Rahmen von UVP-Feststellungsverfahren mit Bescheiden, jedoch noch nicht rechtskräftig abgehandelter Projekte zu übermitteln.

Weiters eine Aufstellung der Daten der Antragstellung der zuständigen Naturschutzbehörde (Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg) vom April 2014 der zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekte, deren behördliche Erledigung an die Rechtskraft der UVP-Feststellungsbescheide über das Nichtvorliegen der UVP-Pflicht der Projekte auf Kärntner Seite gebunden sind.

Überdies darf eine im Auftrag des Landes Kärnten von Birdlife Österreich erstellte Metastudie über den Vogelzug und die Rauhfußhühner im Koralpenbereich für die allfällige weitere Berücksichtigung zur Verfügung gestellt werden. Dies insbesondere unter den Aspekt, dass in der Studie davon ausgegangen wird, dass durch das Windparkprojekt Handalm in der Steiermark der Lebensraum der Schneehuhnpopulation auf steirischer Seite gefährdet wird und auf Kärntner Seite das zur naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereichte Windparkprojekt Bären im Rahmen der Dispersionswege der Schneehuhnpopulation betroffen ist. Es darf daher seitens der Kärntner Landesregierung gebeten werden, sollte sich diese Beurteilung im UVP-Genehmigungsverfahren für das Projekt Handalm konkretisieren, die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber dem verursachenden Vorhaben Handalm vorzusehen.

Die gefertigte UVP-Behörde erlaubt sich im Wege der Amtshilfe und der Umweltinformation der do. UVP-Behörde die wesentlichen Projektdaten samt Datum der Einreichung nach den jeweiligen Materiengesetzen für das dem Vorhaben Handalm nächstliegenden Projekt Bären bekannt zu geben, wie dies auch in der von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg erkennbaren Aufstellung für das naturschutzbehördliche Verfahren für das Kärntner Naturschutzgesetz ersichtlich ist: am 24.05.2013 (K-ElWOG und Luftfahrtgesetz) und am 10.06.2013 (Kärntner Naturschutzgesetz und Forstgesetz).

Zur abschließenden Stellungnahme der Energie Steiermark AG im Rahmen der mündl. VH wurden über Befragen des Verfahrensleiters von den ASV folgende (ergänzende) Stellungnahmen abgegeben

DI Robert Jansche erklärte am 27. Oktober 2014 telefonisch sein Einverständnis, seinen Auftragsvorschlag Nr. 15 des Gesamtgutachtens (*Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hiezu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen.*

Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und Vorort bereitzuhalten) dahingehend abzuändern, dass die „Bereithaltung vor Ort“ ersetzt wird durch die „Vorlage bei der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G“.

Auflage Nr. 20 des Gesamtgutachtens (*Alle getroffenen bautechnischen Maßnahmen sind bei dauerhafter Stilllegung einzelner Windkraftanlagen bzw. des gesamten Windparks Handalm, 1 m unter das Ursprungsgelände rückzubauen. Geländeänderungen sind auf das Niveau des Urgeländes rückzuführen*) wird jedoch aufrechterhalten. In einem Mail vom 9. November 2014 erklärte DI Jansche, dass diese Auflage jedoch mit der inhaltlich ähnlichen Auflage (Natur-schutz) zusammengeführt werden könne.

Mag. Andreas Schopper erklärte am 28. Oktober 2014 telefonisch sein Einverständnis, seinen Auflagenvorschlag Nr. 71 des Gesamtgutachtens (*Regelmäßige Befeuchtung der nicht staubfrei befestigten Forst- und Aufschließungsstraße bei langanhaltender trockener Witterung...*) dahingehend abzuändern, dass nach „Witterung“ die Wortfolge „während der Bauphase“ angehängt wird.

DI Marion Schubert erklärte am 3. November 2014 telefonisch ihr Einverständnis zur Abänderung der Auflage Nr. 75 des Gesamtgutachtens (*Sicherstellung Umgehungsmöglichkeiten Baustelleneinrichtungen bzw. bei Eisfall: Zur Sicherstellung der Funktionalität von Wanderwegen und Tourenrouten innerhalb des Projektgebiets sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit regionalen Vertretern und alpinen Vereinen abgestimmte verbindliche Konzepte nachzuweisen, die sowohl die erforderlichen Maßnahmen, als auch deren Umsetzung und Kontrolle erfassen. Bei den Umgehungsmöglichkeiten ist auf geringe Umwegslängen zu achten.*) dahingehend, dass anstelle der regionalen Vertreter die Konzepte „der Sachverständigen für Landschaftspflege“ nachzuweisen sind.

Im Telefonat am 5. November stimmt DI Schubert betreffend Auflage Nr. 74 der Formulierung: *Rückbau und Rekultivierung temporär genutzter Flächen – Kranstellflächen, Gittermastmontageflächen: Durch landschaftsgerechte Wiederherstellung (Rekultivierung) von temporär genutzten Flächen, insbesondere Kranstell- und Gittermastmontageflächen, ist im Zusammenwirken mit Rekultivierung ein dem IST-Zustand möglichst gleichwertiger Zustand wieder herzustellen zu.*

Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im gegenständlichen Bescheid ausgeführt ist. Die Zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang. Andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die erkennenden Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Behörde

Das von der Konsenswerberin beantragte Vorhaben umfasst neben zahlreichen Begleitmaßnahmen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 39 MW.

Anhang 1 Z. 6 lit. a (Spalte 2) UVP-G nennt als maßgebliche Schwellenwerte eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. Da der Schwellenwert von 20 MW durch das Vorhaben deutlich überschritten wird, war für das Vorhaben gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert ist, ist die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig.

SAPRO Windenergie

Das Vorhabensgebiet wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (in weiterer Folge: SAPRO Windenergie), als Vorrangzone ausgewiesen. In Vorrangzonen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerhaft bewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone Handalm werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für Raumordnung erfüllt.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wurde vom zuständigen Sachverständigen festgestellt, dass kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden bestehen.

Hinsichtlich der im SAPRO Windenergie angeführten Überprüfung der Auswirkungen auf dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege kam der Sachverständige zum Schluss, dass in der Bauphase keine merkbaren oder untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, während der Betriebsphase wären ebenfalls keine untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Formalrechtliche Aspekte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen waren. Die Behörde hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde daher entsprechend den Vorgaben des § 9 UVP-G 2000 i.V.m. § 44a AVG öffentlich mit Edikt kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung ist unter Einwendung ein Vorbringen zu verstehen, das die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, bzw. eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Gegenstand hat (etwa VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronenzeitung“, sowohl im Bundesland Steiermark als auch im Bundesland Kärnten und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum vom 5. Mai 2014 bis zum 17. Juni 2014 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 UVP-G 2000 und § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

Nachbarn

Im UVP-Genehmigungsverfahren haben Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G). Die Parteistellung aufgrund einer möglichen Gefährdung oder Belästigung hängt nicht von einer tatsächlichen Beeinträchtigung ab, vielmehr genügt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts durch den Bescheid möglich ist (VwGH 20.6.2013, 2012/06/0092).

Da die in den Einwendungen der Agrargemeinschaften Gößlerhalt und Papstalpenwiesen (sowie von Franz Jöbstl, Kurt Jöbstl, Eduard Schein, Felix Paulitsch, Johann Ganster und Hedwig Sturm) angesprochenen möglichen Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden konnten, haben diese Personen Parteistellung im Verfahren. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorbringen erfolgte bereits durch die Sachverständigen, die rechtliche Beurteilung folgt unten.

Die Eingaben von Dr. Walter Postl und Dr. Josef Krammer beschäftigten sich hingegen mit allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben, ohne dass eine konkrete Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte dargelegt wurde. Ungeachtet der bloß allgemein gehaltenen Vorbringen dieser beiden Personen wurden deren Bedenken von den Sachverständigen und der Behörde dennoch inhaltlich geprüft.

Die in der Verhandlung vorgelegte Unterschriftenliste führt nicht dazu, dass die Unterzeichner Parteistellung im Verfahren hätten. Weder wurden mit dieser Petition subjektiv-öffentliche Rechte von Nachbarn geltend gemacht, noch wurde diese Petition fristgerecht innerhalb der Ediktalfrist bei der Behörde eingebracht. Die Unterzeichnenden haben daher gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Parteistellung verloren.

Umweltanwalt

Der Umweltanwalt ist gemäß § 19 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmende öffentliche Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Gegen das Vorhaben wurden sowohl seitens der Steiermärkischen Umweltanwältin sowie von Seiten der Kärntner Umweltanwaltschaft Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Kärntner Umweltanwaltschaft vertritt in ihrer Eingabe vom 16. Juni 2014 die Auffassung, selbst keine Parteistellung im Verfahren zu haben, weil das Vorhaben ausschließlich auf dem Landesgebiet der Steiermark situiert ist.

Da das Vorhaben aber Auswirkungen verursachen würde, welche auf der Kärntnerseite wirksam werden, wurden mehrere Kritikpunkte vorgebracht.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2002, V 73/01, VfSlg 16.579/2002, die Zulässigkeit von Einwendungen der Wiener Umwelthanwaltschaft gegen ein Straßenbauvorhaben, welches teilweise auf dem Gebiet des Landes Niederösterreich situiert war, mit der Begründung bejaht, dass die Anfechtung der Trassenverordnung zur Gänze zulässig wäre, wenn auch Teile der verordnenden Trasse niederösterreichisches Landesgebiet betreffen. Zur Frage, ob die Erhebung von Einwendungen auch dann zulässig ist, wenn das Vorhaben gänzlich außerhalb des Landesgebietes situiert ist, für das der Umwelthanwalt zuständig ist, existiert bislang keine Judikatur (zustimmend aber *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umwelthanwaltes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004, 90 [91f]). Die Behörde hat sich daher auch inhaltlich mit dem Vorbringen der Umwelthanwaltschaft Kärnten auseinandergesetzt.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 AWRG 1959.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Parteistellung. Von Gemeinden wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

Bürgerinitiativen

Bürgerinitiativen haben im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung, sie können jedoch im Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen (§ 19 Abs 2 UVP-G). Die in der Verhandlung am 30. September 2014 vorgelegte „Petition gegen die Windkraftanlage 'Handalm' (Koraln)“ ist nicht datiert. Diese von deutlich über 200 Personen unterzeichnete Stellungnahme könnte als Bürgerinitiative i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 6 i.V.m. Abs. 4 UVP-G angesehen werden (aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist es für die Konstituierung als Bürgerinitiative notwendig, dass eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird).

Dabei sind Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen. Aus der vorliegenden Petition sind weder Anschriften ersichtlich, noch sind datierte Unterschriften erfolgt, weshalb eine Konstituierung als Bürgerinitiative nicht erfolgt ist. Im Übrigen hätte diese Konstituierung während der öffentlichen Auflage des Vorhabens erfolgen müssen.

Die Petition wurde von der Behörde der Verhandlungsschrift angeschlossen. Da jedoch mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 UVP-G keine Bürgerinitiative entstanden ist und das darin enthaltene Vorbringen von den Einwendern nicht als Einwendung innerhalb der Ediktalfrist schriftlich eingebracht wurde, haben die Unterzeichner ebenso wenig Parteistellung im Verfahren, wie die Gesamtheit der Unterzeichner als Bürgerinitiative. Darüber hinaus hätten Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren ohnehin bloß Beteiligtenstellung (§ 19 Abs. 1 Z. 6 i.V.m. Abs. 2 UVP-G).

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Im Verfahren wurden von BirdLife Österreich, dem Österreichischen Alpenverein und dem Naturschutzbund Steiermark innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben. Diese Organisationen scheinen in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G des BMLFUW (Stand 13. August 2014) auf. Den Organisationen war daher Parteistellung zuzuerkennen.

Keine Parteistellung hat dagegen der Landesverband Steiermark des Oesterreichischen Alpenvereins, der im Zuge der Verhandlung eine Unterschriftenliste abgegeben hat. Der Landesverband Steiermark des Oesterreichischen Alpenvereins scheint in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G nicht auf. Zudem hat es der Landesverband verabsäumt, fristgerecht innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen zu erheben. Die Parteistellung des Landesverbandes Steiermark des Oesterreichischen Alpenvereins war daher zu verneinen.

Befangenheitsvorwurf

Dr. Josef Krammer hat in Punkt 3 seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Bauvorhaben vom Grundeigentümer seit Jahren exzellent vorbereitet und lobbyiert worden wäre. Bei Betrachtung des Entwicklungsverlaufes des Vorhabens wäre ersichtlich, dass der Projektplan längst fertig war, als die Steiermärkische Landesregierung in einer Art „Nachziehverfahren“ das Projektgebiet zur Windvorzugszone [Anmerkung: gemeint wohl: „Vorrangzone“] erklärt hätte.

Dr. Krammer regte daher die Prüfung an, ob das UVP-Verfahren von derselben Behörde durchgeführt werden könne, welche die Windvorrangzone verordnet hat und verweist in diesem Zusammenhang auf den Tatbestand der „Befangenheit einer Behörde“.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Verordnung vom 20. Juni 2013 ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen (LGBl. 72/2013). Mit dieser Verordnung wurden mehrere Gebiete, unter anderem jene Flächen, auf denen das gegenständliche Vorhaben situiert ist, als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Steiermärkische Landesregierung ist gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G auch für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben zuständig.

Soweit Dr. Krammer nunmehr das Vorliegen einer Befangenheit annimmt, stützt er sich offenbar auf § 7 AVG. Nach dieser Bestimmung haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 Abs. 1 Z. 4 AVG). Befangenheitsgründe des § 7 AVG beziehen sich nur auf Organwalter, die zur Ausübung der Kompetenzen eines bestimmten Organes berufen sind. Nur Menschen können im Sinne dieser Bestimmung befangen sein. § 7 AVG bezieht sich hingegen weder auf eine Behörde, noch auf eine Dienststelle (etwa VwGH 21.11.2013, 2010/11/0120). Das Wesen der Befangenheit liegt nämlich darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird, wenn also das Behördenorgan durch seine persönliche Beziehung zur Sache oder zu den an der Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075).

Die von Dr. Krammer vorgebrachten Bedenken gegen die Befangenheit der Steiermärkischen Landesregierung sind daher im Sinne der ständigen Judikatur des VwGH nicht relevant.

Schluss des Ermittlungsverfahrens

Die Behörde hat am Ende der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt, weil die Sache zur Entscheidung reif war. Am Tag nach der Verhandlung langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Stmk. Umweltsachverständigen ein, in der sie eine ergänzende Stellungnahme des von ihr beauftragten Ökoteams, Mag. Huemer, an den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen herangetragen hat. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen eine Ausdehnung des vom naturschutzfachlichen Sachverständigen als Auflagenvorschlag formulierten Abschalt-Algorithmus sowie des ebenfalls von diesem vorgeschlagenen Fledermaus-Monitorings verlangt.

Die Bestimmung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens dient im Wesentlichen dazu, eine Verschleppung des Verfahrens durch immer wieder neues Vorbringen zu verhindern (*Hauer/Leukauf*, *Verwaltungsverfahren AVG § 39 Anm. 15*). Voraussetzung für eine derartige Erklärung ist der Umstand, dass die Sache zur Entscheidung reif ist und der rechtlich relevante Sachverhalt zur Gänze ermittelt und den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind von der Behörde nach Schließung des Ermittlungsverfahrens nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anderslautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten (vgl. etwa *VwGH 27. 5. 2003, 2007/07/0090*).

Das weitere Vorbringen der Stmk. Umweltschutzbehörde war daher nicht mehr in Behandlung zu ziehen, weil sich aus der für die Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung des naturschutzfachlichen Gutachtens ergibt, dass durch Vorschreibung des Abschalt-Algorithmus und des Gondel-Monitorings die betroffenen Fledermausarten hinreichend geschützt sind. Durch das neue Vorbringen wäre die Behörde im Wesentlichen nicht zu einem anderen Schluss gekommen, weil die Tötung von Fledermäusen auch bei Vorschreibung eines ausgedehnteren Abschalt-Algorithmus nicht hinreichend ausgeschlossen werden könnte. Daher war die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Tötungsverbot erforderlich. Dieses Ergebnis hätte aber auch unter Berücksichtigung des neuerlichen Vorbringens nicht geändert werden müssen, weshalb dieses Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen war.

Mittels e-mail vom 21. Oktober 2014 wurde von der Kärntner Landesregierung eine Liste von Windkraftprojekten übermittelt, für welche derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossene UVP-Feststellungsverfahren anhängig sind. Dem mail war weiters eine Liste von naturschutzrechtlich eingereichten Projekten beigelegt, die jedoch aufgrund anhängiger UVP-Feststellungsverfahren noch nicht bewilligt wurden. Zum Projekt Windpark Bäröfen wurde bekannt gegeben, dass auch hier Anträge gestellt wurden. Letztlich wurde eine Metastudie von BirdLife über den Vogelzug über die Koralpe übermittelt.

Insoweit diesem mail Daten über allenfalls zu kumulierende Projekte zu entnehmen waren, wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen, wonach eine Prüfung kumulativer Auswirkungen nicht vorzunehmen war. Zur Metastudie von BirdLife ist auszuführen, dass die Auswirkungen des Vorhabens vom naturschutzfachlichen und vom wildökologischen Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar bewertet wurden. Diese Bewertungen erfolgten zum konkreten Projekt und berücksichtigten die Auswirkungen auf Vögel und auch den Vogelzug. Die Behörde folgt diesen Ausführungen.

Die Meta-Studie zeigt, dass im Norden und im Süden des Koralpen-Höhenzugs verstärkter Vogelzug erhoben wurde, während dieser im Bereich des Pack-Bäröfens verringert ist. Dies entspricht den Aussagen in der von der Konsenswerberin vorgelegten UVE.

Aus der Studie sind für das konkrete Vorhaben daher keine neuen Erkenntnisse zu gewinnen. Aufgrund der konkreten Vorhabens-Gestaltung und den von den Sachverständigen vorgeschlagenen – und in den Bescheid übernommenen – Auflagen ist sichergestellt, dass die Auswirkungen auf Vögel minimiert werden. Die allgemein gehaltenen Ausführungen in der Meta-Studie konnten diese konkreten Maßnahmen nicht bewerten, weshalb auch daraus kein Erkenntnisgewinn zu erzielen war.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die unten stehende Begründung verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erkannt hat.

Neben diesen Voraussetzungen sind in einem nächsten Schritt gemäß § 17 Abs. 2 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben insbesondere während der Bauphase durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Durch die in den einschlägigen Gutachten Bau- und Verkehrstechnik enthaltenen Auflagenvorschläge sowie durch die projektbedingten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Emissionen entsprechend dem Gebot des § 17 Abs. 2 nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Hinsichtlich der Minimierung der Emissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G wurde daher im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, durch das Vorhaben nicht auftreten. Sämtliche fach einschlägigen Sachverständigen (Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) haben deutlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen. Die seitens der Agrargemeinschaften Gößlerhalt und Papstalpenwiese sowie mehrerer Privater erhobenen Befürchtungen, dass Gäste ausbleiben würden, sind allenfalls als Ertragswertminderungen anzusehen. Diese führen jedoch weder zu einem Eingriff in die Substanz des Grundeigentums, noch zu einem Verlust der Verwertbarkeit der Grundstücke, weshalb sie nach ständiger Judikatur des VwGH nicht zu berücksichtigen waren (vgl. etwa VwGH 27.1.2006, 2003/04/0130, 31.4.2008, 2005/08/0078).

Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommen wird, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Die durch das Vorhaben gesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die im Spruch übernommenen Auflagenvorschläge führen bei der überwiegenden Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen. Weiters konnten auch keine unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn festgestellt werden. Dies ist letztlich auch durch die von der Behörde übernommenen Auflagenvorschläge der Sachverständigen sichergestellt.

Die merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G nur dann relevant, wenn dieser Eingriff im jeweiligen Schutzgut-Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird. Da die artenschutzrechtlichen Eingriffe die Erteilung der materiengesetzlichen Genehmigungen nach dem Stmk. NschG nicht hindern, steht diese Bestimmung der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. § 17 Abs. 2 UVP-G dient (lediglich) der Beseitigung der materiengesetzlichen Defizite, um einen Mindeststandard für alle UVP-pflichtigen Vorhaben vorzusehen, wie bereits aus dem Einleitungssatz des § 17 Abs. 2 ersichtlich ist. Soweit materiengesetzliche Sonderregelungen bestehen, bleibt für die Anwendung dieser Bestimmung kein Raum.

Hinsichtlich der im Projekt (Fachbereich Abfalltechnik, SV 15 bis 17) und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen ist festzuhalten, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies wurde letztlich durch Gutachten des wasserbau- und abfalltechnischen Sachverständigen bestätigt, der diesbezüglich noch einen gesonderten Auflagenvorschlag erstellt hat, welcher in den Bescheid aufgenommen wurde.

§ 17 Abs. 4 UVP-G verlangt, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekt-Modifikationen, Ausgleichs-Maßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich der meisten zu beurteilenden Schutzgüter vernachlässigbare bis gering nachteilige Folgen nach sich zieht. Merklich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurden konstatiert, zu deren Minderung jedoch umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben wurden. Auch die für das Schutzgut Landschaft festgestellten merklich nachteiligen Auswirkungen sind nicht in Abrede zu stellen. Diese können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht gänzlich verhindert werden. Die Alternativen-Prüfung hat aber gezeigt, dass die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich optimiert wurde. Maßgeblich für die Erteilung der Genehmigung ist die aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Gesamtbewertung in der Zusammenfassenden Bewertung, die belegt, dass die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die positiven Auswirkungen auf andere Schutzgüter aufgewogen werden.

Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch das erkennbare Bemühen der Konsenswerberin, einen Standort mit möglichst geringer Eingriffs-Intensität zu finden. Dies wurde in der Zusammenfassenden Bewertung bestätigt. Zusammenfassend ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass durch die vorgeschriebenen Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt ist.

Neben den eigentlichen Auswirkungen des Vorhabens war von der Behörde auch zu prüfen, ob es durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen zu schwerwiegenden Umweltbelastungen kommt. Diese Effekte wurden in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens von den Sachverständigen berücksichtigt (Zusammenfassende Bewertung, S 328). Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde zudem verlangt, dass auch kumulative Auswirkungen des Vorhabens mit dem in Kärnten geplanten „Windpark Bärofen“ geprüft werden müssten. Eine Abfrage in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes am 22. Oktober 2014 hat ergeben, dass mit Beschwerde-Vorentscheidung vom 15. September 2014 entschieden wurde, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Über telefonische Nachfrage konnte festgestellt werden, dass gegen diese Beschwerde-Vorentscheidung ein Rechtsmittel erhoben wurde. Jedenfalls bestehen für dieses Vorhaben offenkundig bislang noch keine Genehmigungen.

Es steht daher nicht fest, ob dieses Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist und wie es letztlich tatsächlich ausgestaltet wird. Gleiches gilt für jene Windkraftvorhaben, die laut dem Schreiben der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2014 anhängig sind. Auch hier liegen offenkundig noch keine rechtskräftigen (materienrechtlichen) Genehmigungen vor und es ist nicht beurteilbar, ob und wie diese Vorhaben tatsächlich genehmigt werden.

Kumulative Wirkungen sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn deren Eintreten sehr wahrscheinlich ist (vgl. etwa Umweltsenat 11. Juni 2010, US 1A/2009/6-142, Heiligenkreuz). Der Eintritt von kumulativen Wirkungen kann jedoch nur dann beurteilt werden, wenn feststeht, welche konkreten kumulativen Auswirkungen zu erwarten sind - so hat der VwGH in einer Entscheidung etwa erläutert: *Liegen bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhaltes im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen wird und ist die Behörde in der Lage, sich über die Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, dann ist auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung über die Bewilligung der Bergbauanlage Bedacht zu nehmen (Hinweis E 27. Juni 2003, 2001/04/0086). In einem solchen Fall ist entscheidend, dass ein Abbau bereits bewilligt, aber im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides „noch nicht in Betrieb genommen“ worden ist, sodass die Behörde in der Lage ist, die auf den bewilligten Abbau zurückzuführenden Immissionen festzustellen und mit einzubeziehen. (VwGH 2005/04/0115).* Die Windparks auf Kärntner Landesgebiet können jedoch, wie bereits erwähnt, auf keinerlei materienrechtliche Genehmigungen verweisen.

Auch der (rechtlich nicht verbindliche) UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes verlangt, dass noch nicht realisierte Vorhaben (nur) dann zu berücksichtigen sind, wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig realisiert werden. Dies sei dann anzunehmen, wenn bereits eine Genehmigung vorliegt oder zumindest ein Genehmigungsantrag gestellt wurde (*Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden [Fassung 2012] 25f*). Bei den gegenständlichen Kärntner Windparks ist hingegen noch nicht einmal sichergestellt, ob diese Vorhaben überhaupt der UVP-Pflicht unterliegen. Daher kann nicht beurteilt werden, ob bereits ein Genehmigungsantrag mit entsprechendem Realisierungswillen bei der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

Sollten kumulative Auswirkungen mit dem gegenständlichen Vorhaben bestehen, so würde dies dazu führen, dass für die Vorhaben auf Kärntner Landesgebiet ohnehin eine UVP durchzuführen wäre, in der die kumulativen Auswirkungen mit dem gegenständlichen Vorhaben zu beurteilen wären. Diese Situation kann aber nicht dazu führen, dass beiden Vorhaben aufgrund (negativer) kumulativer Auswirkungen die Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr kann in diesen Fällen nur jenes Vorhaben genehmigt werden, welches zuerst eine rechtskräftige Genehmigung erlangt hat. Da die Vorhaben auf Kärntner Landesgebiet offenbar in einem Verfahrens-Stadium sind, in dem eine Genehmigung noch längere Zeit nicht zu erwarten ist, waren allenfalls bestehende kumulative Auswirkungen im Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Letztlich können kumulative Auswirkungen nur so weit beurteilt werden, als konkrete Projekte vorliegen. Erfahrungsgemäß hängt die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens jedoch immer auch von der Frage ab, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (um den Aufwand eines UVP-Genehmigungsverfahrens zu optimieren, werden derartige Vorhaben nämlich regelmäßig in größerem Rahmen, also etwa mit mehr Anlagen, ausgeführt).

Keine kumulativen Auswirkungen können mit den angeführten Windmessenanlagen auftreten, weil diese nicht geeignet sind relevante Auswirkungen auf Schutzgüter i.S.d. § 1 Abs 1 UVP-G zu entfalten. Darüber hinaus sind diese nur temporär (im Regelfall ein Jahr) zur Vorbereitung von Projekten aufgestellt.

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst wie folgt beurteilt: *Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden und Untergrund, (Grund- und Oberflächen-) Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt.*

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für keines der genannten Schutzgüter ein unvertretbar nachteiliges Ausmaß, für die überwiegende Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter übersteigt das Ausmaß der Auswirkungen auch kein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau.

Merklich nachteilige Auswirkungen sind jedoch für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, wenngleich nicht für alle zu betrachtenden Tiergruppen, insbesondere durch Lebensraumveränderungen und -verluste, sowie diverse Störwirkungen und Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Kollisionsrisiken, Rotorbewegung und resultierende Windturbulenzen, Verkehrserregung) zu erwarten.

Ebenso werden merklich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung der fast 120m hohen Windkraftanlagen und der damit verbundenen Auswirkungen (Fremdkörperwirkung, Verlust an landschaftsprägenden Strukturelementen und Geländeänderungen, visuelle Störungen durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Blickfeldbelastung und der Verlust landschaftsbildprägender Symbolträger sowie Verlust von Naturnähe, auditive Störwirkungen (Verlust der Stille), Schattenwurf und Rotorendrehung, temporäre Trennwirkungen) bestehen.

Damit ist ersichtlich, dass das Vorhaben zwar in Teilbereichen merklich nachteilige Auswirkungen aufweist, diese jedoch das Ausmaß schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreichen.

§ 17 Abs. 5 UVP-G verlangt jedoch nur dann eine Abweisung des Genehmigungsantrags, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Selbst wenn man den in der Zusammenfassenden Bewertung angesprochenen merklich nachteiligen Auswirkungen ein erhöhtes Gewicht beimessen wollte, so wären von der Behörde im Zuge der Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die *für* die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Wie bereits mehrfach dargestellt, werden durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche öffentliche Interessen verwirklicht, insbesondere in klima- und energiepolitischer Hinsicht.

Hier sind etwa auch die Zielsetzungen des § 4 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 anzuführen, die eine Förderung der Erzeugung durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des Europäischen Unionsrechts (Z 1) und die bilanzielle Beseitigung der Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 (Z 7) verlangen. Durch das Vorhaben werden auch die Ziele des Energieplans 2005-2015 des Landes Steiermark erfüllt, der etwa auf Seite 69 die bestmögliche Unterstützung der Errichtung von Windkraftanlagen an ökologisch vertretbaren Standorten verlangt. Die Energiestrategie 2025 des Landes Steiermark sieht vor, dass durch Windkraft bis zu 4 % der benötigten elektrischen Energie erzeugt werden sollen. Das Vorhaben leistet dazu einen nicht unerheblichen Beitrag.

Auch das von der Konsenswerberin vorgelegte Gutachten „Energiewirtschaft und öffentliches Interesse“ (Gliederungszahl 0302 der UVE) legt umfassend die am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interessen aus unionsrechtlicher, nationaler und regionaler Sicht dar. Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das „SAPRO Windenergie“ Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen wurden jedoch durch Auflagen bestmöglich minimiert, weshalb die Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Genehmigung ausfallen musste.

Zu den Materiengesetzen im Einzelnen

Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG). Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG).

Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrags berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – dies ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (§ 2 Abs. 2 ForstG) – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung iSd § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt. Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32). Der forstfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 8. Juni 2014 das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit der partiell hohen und mittleren Schutz- sowie mittleren Wohlfahrtsfunktion der betroffenen Flächen begründet (S 61).

Interessenabwägung

Die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung daher nur nach Durchführung einer Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG möglich. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte.

An der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (vgl. § 4 ÖkostromG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028).

Sowohl in der UVE, als auch in der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich alleine bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebietes als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Windenergie) vom Verordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Diese Interessen sind gegen die in der UVE und im Fachgutachten des Sachverständigen dargelegten öffentlichen Interessen an der Walderhaltung abzuwägen. Der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens Windpark Handalm kommt ein besonders hohes öffentliches Interesse zu. Diesem Interesse ist gegenüberzustellen, dass bei Verwirklichung der projektimmanenten und vom Sachverständigen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen, deren Kompensationswirkungen vom Sachverständigen als „hoch“ eingestuft wurden, keine relevanten Auswirkungen verbleiben.

Aus diesen Gründen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Bewilligung der Rodung gegenüber den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung und war die Erteilung der Rodungsbewilligung gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung nach § 25 Abs. 3 ForstG wurde im forstfachlichen Gutachten ein Auflagenvorschlag formuliert, welcher in den Bescheid aufgenommen wurde. Dadurch ist sichergestellt, dass die Anteile an überschirmter Fläche und die vorhandene Schutzfunktion erhalten bleiben. Die Bewilligung war daher unter Anwendung der §§ 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. §§ 18 bis 20 ForstG zu erteilen.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Im Zuge der Errichtungsarbeiten sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Das ASchG normiert hier zahlreiche Pflichten, die jedoch ihrerseits – soweit im gegenständlichen Fall relevant – keine Bewilligungspflichten vorsehen und daher von der Konzentrationswirkung des UVP-G nicht erfasst sind.

Der Windpark Handalm erfüllt sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase die Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsstätte“ (vgl § 2 Abs. 2 ASchG). Für den Windpark ist daher eine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

Die Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik sowie Umweltmedizin beurteilt. Diese kamen dabei zum Schluss, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes durch das Vorhaben eingehalten werden. Die Arbeitsstätte entspricht damit den Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Voraussetzungen für die Genehmigung der Arbeitsstätte liegen daher vor.

Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitzone (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmbewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte.

Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG). Das Vorhaben befindet sich zur Gänze außerhalb von Sicherheitszonen i.S.d. § 86 LFG.

Jedoch überschreitet die Höhe der geplanten Windkraftanlagen mit mehr als 119 m deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m. Hinsichtlich möglicher elektrischer Störwirkungen wurde von der Antragstellerin ein Signaturgutachten der EADS Deutschland GmbH Bremen vom 26. September 2013 vorgelegt, worin festgestellt wurde, dass die projektierten Windkraftanlagen zulässig sind, auch wenn sichergestellt werden soll, dass für die Radaranlage des Bundesheeres bzw. des Kdo LRÜ „Kommando Luftraumüberwachung“ eine der bisherigen technischen Betriebssituation gleichwertige Bedingung bezüglich der Luftraumüberwachung geschaffen werden muss.

Die Austro Control GmbH hat als mitbeteiligte Behörde mitgeteilt, dass durch den geplanten Windpark keine elektrischen Störwirkungen auf zivile Flugsicherungs-Einrichtungen erwartet werden. Darüber hinaus wären aus Sicht der Abteilung ATM durch den geplanten Windpark auch keine IFR-Schutzräume gemäß ICAO PANS-OPS betroffen. Das geforderte Einvernehmen gemäß § 93 Abs. 2 LFG könne als hergestellt angesehen werden (e-mail vom 11. Juli 2014).

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Schreiben vom 2. Juli 2014 bekannt gegeben, dass der geplante Windpark eine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung i.S.d. § 94 Abs. 1 LFG darstelle. Die zuständigen militärischen Fachdienststellen hätten nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung des Vorhabens keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten wären. Auch auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung wären keine bzw. nur geringfügige, durch interne betriebliche Maßnahmen beherrschbare, Störwirkungen zu erwarten. Aus Sicht des Bundesministers wäre daher die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Der luftfahrttechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. Juli 2014 festgehalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt durch die Errichtung des beschriebenen Hindernisses nicht zu erwarten ist, wenn es luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet wird. In diesem Zusammenhang hat er aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Auflagen-Vorschläge erstattet, die in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden.

Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorlagen, konnte die Bewilligung erteilt werden.

Elektrotechnikgesetz

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hat in seinem Fachgutachten festgestellt, dass die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Handalm sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung dem Stand der Technik entspricht. Die im Projekt dargestellten Maßnahmen wären grundsätzlich geeignet, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Dennoch wären zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, die als Auflagenvorschläge formuliert wurden. Weiters wurden Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen wurden von der Behörde überprüft und als Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedarf einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005). Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. ElWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen i.S.d. § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1). Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2).

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung, als auch der Betrieb der Anlagen unterliegen, war für die Bau- und Betriebsphase zu überprüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Stmk EIWOG kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf zu erwarten.

Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen für Luft / Klima, Schallschutz / Erschütterungstechnik, Elektrotechnik sowie Humanmedizin beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass es bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen weder zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, noch zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen i.S.d. § 8 Abs. 3 Stmk EIWOG wurden in den einschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrunde liegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt gemäß § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Hierzu zählen insbesondere Umspan-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche in drei steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken.

Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befuerung bei Stillstand der Anlagen) und der Versorgung Dritter. Damit gelangt auch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Stmk StWG nicht zur Anwendung, weshalb die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach § 6 leg. cit. benötigt.

Die Errichtung der Leitungsanlage entspricht dem öffentlichen Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer elektrischer Energie, wie sich aus der UVE und der Stellungnahme des Landes-Energiebeauftragten vom 12. September 2014 ergibt. Durch die im Gutachten des elektrotechnischen Sachverständigen erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Auflagenvorschläge sowie die dort zitierten unmittelbar verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen an Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen entspricht. Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Anzeigepflicht nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 (NschG 1976)

§ 3 Abs. 2 lit. a NschG sieht eine Anzeigepflicht für Bauwerke vor, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m. Aufgrund der Höhe der geplanten Windkraftanlagen unterliegen diese der Anzeigepflicht nach der zitierten Bestimmung.

Vom gegenständlichen Vorhaben werden keine nach dem NschG geschützten Gebiete berührt. Die Bestimmungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile oder Oberschutzgebiete sind daher nicht anzuwenden (vgl. aber unten die Ausführungen zur vorläufigen Unterschutzstellung). Insofern in mehreren Einwendungen und Stellungnahmen darauf hingewiesen wurde, dass die Felsöfen als Naturdenkmale zu schützen wären, ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Unterschutzstellung bislang nicht erfolgt ist. Die UVP-Genehmigungsbehörde ist jedoch für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern nicht zuständig.

Bei anzeigepflichtigen Vorhaben hat die Behörde zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 mit Bescheid Auflagen vorzuschreiben. Nach dieser Bestimmung ist zur Vermeidung von den naturschädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen. Durch die im naturschutz- und im landschaftsfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen, die im Zuge der mündlichen Verhandlung über Anregung der Konsenswerberin abgeändert wurden, ist sichergestellt, dass die Ziele des § 2 Abs. 1 NschG eingehalten werden.

Vorläufige Unterschutzstellung potentieller Europaschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 15a NschG bis zur Erklärung zum Europaschutzgebiet vorläufig gesichert. Für diese Gebiete gelten die Schutzbestimmungen des § 13b NschG sinngemäß (§ 15 Abs. 2 NschG). Das Vorhabensgebiet wurde bislang nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung an die Europäische Kommission gemeldet. Aus den vorliegenden Gutachten ist auch nicht ersichtlich, dass das Vorhabensgebiet als Gebiet i.S.d. § 13 Abs. 1 NschG gemeinschaftliche Bedeutung aufweisen würde, weshalb die Bestimmungen über die vorläufige Sicherung nach § 15a NschG nicht zur Anwendung gelangen.

Artenschutz

Unabhängig von der Anzeigepflicht sind jedoch die Bestimmungen über den Artenschutz (§ 13c ff NschG) zu beachten. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, woraus hervorgehen würde, dass die Verbotstatbestände des § 13c (Schutz der Pflanzen und Pilze) berührt würden.

Die Artenschutzbestimmungen gründen sich auf die entsprechenden Vorgaben der Art 12 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 305 vom 8.11.1997 i.d.g.F.) und der Richtlinie 209/147/EEG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung; ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Nach § 13d Abs. 1 NschG sind die in Anhang 4 lit. a angeführten Tiere durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Durch eine solche Verordnung können auch sonstige, von Natur aus frei lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, geschützt werden. Die auf dieser Grundlage ergangene Stmk. Artenschutzverordnung, LGBL 40/2007, umfasst sämtliche Tierarten gemäß Anhang 4 lit. a FFH-Richtlinie, die in der Steiermark vorkommen, und darüber hinaus auch nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere.

Für die geschützten Tierarten gelten gemäß § 13d folgende Verbote: 1) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung, 2) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, 3) jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur, 4) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, 5) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor Inkrafttreten dieses Gesetz als rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten sämtliche Tierarten, die in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie genannt werden und die im Projektgebiet nachgewiesen wurden, einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Er hat hinsichtlich sämtlicher dieser Arten festgestellt, dass es nicht zu einer absichtlichen Form der Tötung oder Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit kommt. Auch eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurde nicht festgestellt. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass sich die Artenschutzbestimmungen auf Einzelexemplare beziehen und daher auch die Tötung einzelner Exemplare zu einer Verletzung dieser Verbote führen kann. Es war daher anhand aller geschützten Tierarten zu prüfen, ob eine Verletzung der Artenschutzbestimmungen eintritt und ob gegebenenfalls eine Ausnahme von den Vorgaben bewilligt werden kann.

Fledermäuse: Aus den Angaben in der UVE ergibt sich, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen mit der Tötung von Fledermäusen zu rechnen ist. Im naturschutzfachlichen Gutachten wurde dazu festgehalten, dass die Arten der Gattung Myotis, Barbastellus und Rhinolophus durch vorgezogene CEF-Maßnahmen (Sicherung von 25 Quartierbäumen, Unterschutzstellung einer Waldfläche) kein Tötungsrisiko haben. Bei den weiteren Arten wären aufgrund ihrer geringen Häufigkeit bzw. dem Fehlen eindeutiger Nachweise für das Untersuchungsgebiet nicht von Tötungsrisiken auszugehen. Allerdings sei bei den häufigeren Arten wie der Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaut-/Weißbrandfledermaus ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen, wobei jedoch auch bei diesen Arten nur eine geringe Gesamtaktivität und eine jahreszeitlich relativ einschränkte Aktivitätsspanne nachgewiesen werden konnten. Insgesamt verschlechterte sich der Erhaltungszustand der Fledermauspopulationen im Untersuchungsgebiet nicht nachhaltig.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 18. Mai 2006, Rs C-221/04 (Kommission/Königreich Spanien) festgestellt, dass das Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“ nur verwirklicht sein kann, wenn der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat. Die Tötung von Fledermäusen durch Windturbinen ist ein allgemein bekanntes, projektimmanentes Phänomen, wobei die tatsächliche Anzahl der Todesfälle vom konkreten Standort des Projekts abhängt (Europäische Kommission, Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, 42 ff). Dennoch wird die Tötung von Fledermäusen durch Windturbinen von der Europäischen Kommission in Kenntnis des oben zitierten Urteils als Beispiel des unbeabsichtigten Tötens genannt (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 55).

Die österreichische Judikatur musste sich mit der Thematik des Artenschutzes im Zusammenhang mit der Realisierung von Projekten bislang nur vereinzelt beschäftigen (zuletzt etwa VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215 ua).

Die deutsche Judikatur hatte sich dagegen bereits mehrfach intensiv mit der projektimmanenten Tötung geschützter Arten auseinandersetzen. So hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Juli 2008, A 14.07 (Nordumfahrung Bad Oeynhausen), festgehalten, dass die Kollision einzelner Individuen mit Kraftfahrzeugen bei Straßen, die durch den Naturraum führen, unvermeidbar wären. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei derartigen Kollisionen eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung genehmigt werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Das Tötungsverbot wäre demnach nur dann erfüllt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko der Tötung einzelner Exemplare durch das Vorhaben deutlich und signifikant erhöht.

In einem weiteren Urteil sprach das deutsche Bundesverwaltungsgericht aus, dass von einer derartigen Risikoerhöhung nur dann ausgegangen werden könne, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und sich zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (dt BVerwG 18.3.2009, 9 A 39.07).

Durch die Vorschreibung des vom naturschutzfachlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Abschalt-Algorithmus kann hinsichtlich der wenigen betroffenen Arten ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für diese Arten ungewöhnlich erhöht. Vielmehr handelt es sich bei den betroffenen Arten um ein für die Höhenlage und Anlagenkonzeption übliches Gefährdungsrisiko. Demnach würden nach der deutschen Judikatur die Artenschutzbestimmungen im Hinblick auf Fledermäuse nicht verletzt. Festzuhalten ist jedoch, dass die deutsche Judikatur keinen Niederschlag in der Rechtsprechung des EuGH zum Artenschutz gefunden hat, und auch österreichische Judikatur, die dieser Auslegung folgt, existiert bislang nicht.

Da daher das Tötungsverbot in Bezug auf Fledermäuse möglicherweise als erfüllt anzusehen ist, weil die Tötung einzelner Individuen beim Betrieb des Vorhabens nicht auszuschließen ist, prüfte die Behörde zusätzlich, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 13d Abs. 5 Stmk NschG möglich war: Nach dieser Bestimmung kann die Behörde unter anderem eine Ausnahmegenehmigung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 bis 4 erteilen, sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt geboten ist.

Wie aus dem naturschutzfachlichen Gutachten ersichtlich ist, wird der Erhaltungszustand der betroffenen Fledermauspopulationen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Auch ist neben dem ohnehin vorgeschriebenen Abschalt-Algorithmus keine weitere Möglichkeit erkennbar, die Tötung von Fledermäusen gänzlich auszuschließen.

Die Umsetzung des Vorhabens ist auch mit erheblichen öffentlichen Interessen verbunden (vgl. dazu bereits oben zu § 17 Abs. 5 UVP-G): Das Vorhabensgebiet wurde mit dem SAPRO Windenergie als Vorrangzone für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Durch diese überörtliche raumplanerische Vorgabe wurden die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an der Realisierung ausdrücklich betont. Zudem ist durch dieses SAPRO sichergestellt, dass nur in wenigen Bereichen des Landesgebietes Windkraftanlagen bevorzugt errichtet werden können, wodurch Auswirkungen auf geschützte Arten zusätzlich minimiert werden. Auch der Landes-Energiebeauftragte betonte in seiner Stellungnahme vom 12. September 2014 die Bedeutung des Vorhabens zur langfristigen Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Steiermark.

Diesen erheblichen öffentlichen Interessen ist die Tötung einzelner Exemplare der betroffenen Fledermausarten gegenüberzustellen. Diese Tötungen sind zwar nicht auszuschließen, jedoch wird der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zeigt sich das deutliche Überwiegen der öffentlichen Interessen, weshalb die Ausnahmegewilligung zu erteilen war.

Amphibien und Reptilien: Der naturschutzfachliche Sachverständige hat schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass Verluste von Einzelexemplaren von Amphibien und Reptilien in der Bauphase durch bestandssichernde Maßnahmen vor Baubeginn und während der gesamten Bauphase (zB Abplanken, Absiedelung, Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit) vermieden werden. In der Betriebsphase komme es zu keinen Beeinträchtigungen. Der naturschutzfachliche Sachverständige hat aber ebenfalls festgestellt, dass durch die Baumaßnahmen Ruhestätten der geschützten Arten Alpensalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Feuersalamander beeinträchtigt werden. Durch gezielte funktionserhaltende Maßnahmen, die als Auflagenvorschläge formuliert wurden, werden jedoch Eingriffe vermieden und ist eine Befreiung aufgrund der Wirkung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Insekten: Vom naturschutzfachlichen Sachverständigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens, jeweils getrennt nach Bau- und Betriebsphase, auf Heuschrecken, Tagfalter, Libellen und sonstige Insekten auch im Hinblick auf die Artenschutzbestimmungen untersucht. Dabei wurden keine Eingriffe festgestellt, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant wären.

Vögel: Von mehreren Parteien wurde eingewendet, dass es durch den Betrieb des Vorhabens zur Tötung geschützter Vogelarten kommen werde. Soweit in diesem Zusammenhang das Tötungsverbot nach dem Stmk. NschG betroffen ist (zu den unter das Jagdgesetz fallenden Vögel vgl. weiter unten), wurden hier konkret Auswirkungen auf die Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Mornellregenpfeifer, Waldschnepfe sowie Birk- und Schneehuhn genannt.

Der Artenschutz Vögel ist in § 13e Stmk. NschG umgesetzt und entspricht im Wesentlichen – soweit hier relevant – den oben zitierten Bestimmungen des § 13d. Der naturschutzfachliche Sachverständige hat dazu festgestellt, dass es durch Bauaktivitäten und den erhöhten Verkehr zu Auswirkungen auf Haselhuhn, Auerhuhn, Sperber, Habicht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht kommen kann. Durch gezielte bestandssichere Maßnahmen vor Baubeginn und während der gesamten Bauphase (Schutz von Quartierbäumen, Ausparung ökologisch sensibler Bereiche, Beschränkung der Bau- und Schlägerungsarbeiten auf bestimmte Zeiten, ökologische Bausicht) werden nachteilige Auswirkungen auf diese Arten vermieden bzw. verhindert.

Durch gezielte Maßnahmen werden auch Auswirkungen auf Schneehuhn und Birkhuhn sowie deren Lebensräume derart minimiert, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten ist. Die Arten Steinadler und Uhu wurden aus artenschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant beurteilt.

Zur vom Stmk. Naturschutzbund angesprochenen Betroffenheit der Waldschnepfe wurde im naturschutzfachlichen Gutachten dargelegt, dass diese im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte und diese auch nur bis in Baumhöhe fliegen würde, weshalb eine Kollisionsgefährdung auszuschließen sei. Der Verbotstatbestand der Tötung wäre daher nicht verwirklicht.

Für die übrigen in den Einwendungen von Birdlife und dem Oesterreichischen Alpenverein genannten Vogelarten wurde vom naturschutzfachlichen Sachverständigen plausibel dargelegt, dass nur geringe Kollisionsrisiken bestehen, weil diese Vogelarten entweder nicht nachgewiesen wurden oder keine Brutreviere im Untersuchungsgebiet aufweisen würden, wobei Kollisionsrisiken nur in Brutrevieren bestehen (naturschutzfachliches Gutachten 96 f).

Hinsichtlich der Arten Schnee- und Birkhuhn wurde in der Verhandlung vom Sachverständigen für Wildökologie plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass durch die projektgemäßen Maßnahmen sowie die Auflagenvorschläge das Kollisionsrisiko im Bereich des natürlichen Risikos (etwa Zusammenstoß mit Bäumen) verbleibt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich damit, dass die Verbotstatbestände des § 13e Stmk NschG nicht verletzt werden.

Steiermärkisches Baugesetz

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 5 Stmk. BauG ist den nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen sowie des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen, insbesondere den darin enthaltenen Auflagen-Vorschlägen, die im Wesentlichen von der Behörde in den Bescheid aufgenommen wurden. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarnschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurden vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen, hinzugekommenen Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Gutachter geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird. Eine gesonderte Flächenwidmung für das Vorhaben war aufgrund der Ausweisung als Vorrangzone nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 SAPRO Windenergie).

Auch steht das SAPRO Windenergie trotz der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Abstandsbestimmungen der Bewilligung nicht entgegen. Diese Bestimmungen dienen der Sicherstellung, dass in der Nähe von Vorrang- und Eignungszonen Bauland nicht neu ausgewiesen wird, um die Realisierbarkeit von Windkraftvorhaben in diesen Zonen zu erleichtern. Daraus kann jedoch nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Bauland keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsveraussetzungen erfüllt sind. Somit war eine baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben zu erteilen.

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Nach § 24 Abs. 1 Z. 2 Stmk. LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m an Landesstraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG). Wird diese Bewilligung nicht binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, so ist eine Ausnahmegewilligung durch die Behörde zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Z. 4 Stmk. LStVG).

Der verkehrstechnische Sachverständige hält in diesem Zusammenhang fest, dass sich aus dem Betrieb des Vorhabens keine Auswirkungen ergeben. Der Bewilligungstatbestand ist durch die Errichtung der Kabelendverschlüsse bei der Übergabeschaltstelle im Schutzbereich erfüllt. Von der Konsenswerberin wurde keine Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorgelegt. Aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG erfüllt sind und daher die Ausnahmegewilligung erteilt werden konnte.

Steiermärkisches Jagdgesetz

Das Stmk. Jagdgesetz normiert in § 58 Abs. 2a, dass zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang 2 Teil 1 als jagdbar angeführt oder in Anhang 2 Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten ist:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, 180 LGBL. Stück 17 Nr. 42, ausgegeben am 4. Juni 2012,
4. das absichtliche Zerstören, insbesondere während der Brut und Aufzucht, sofern diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regelung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie

5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Diese Verbote entsprechen im Wesentlichen jenen des § 13d und 13e Stmk. NschG. Soweit unter das Jagdgesetz fallende Vogelarten von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, wurde im Verfahren eine Verletzung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft. Wie bereits oben zum Stmk. NschG dargelegt, konnten dabei keine Verletzungen der Verbote festgestellt werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Alpenkonvention

Von einzelnen Parteien wurde eingewendet, dass das beantragte Vorhaben gegen verbindliche Bestimmungen der Alpenkonvention verstoßen würde. Insbesondere wurden hier die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 4 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie, BGBl. III Nr. 110/2005 (i.d.F. „EnerP“) und Art. 11 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002 (i.d.F.: „NatP“) angesprochen.

Nach Art. 2 Abs. 4 EnerP bewahren die Vertragsparteien die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

Nach Art. 11 Abs. 1 NatP verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern, sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Nach Abs. 3 fördern die Vertragsparteien die Einrichtung von Schon- und Ruhezone, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

Der Abschluss der Staatsverträge EnerP und NatP wurde vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt iSd Art. 50 Abs. 2 B-VG genehmigt, sodass nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zunächst die Vermutung für deren direkte Anwendbarkeit spricht.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes könnte sich auch in diesem Falle eine Unanwendbarkeit des Vertrages ergeben, wenn dies im Vertrag ausdrücklich so angeordnet wäre oder wenn der subjektive Wille der Vertragsschließenden darauf gerichtet wäre, ein nicht der unmittelbaren Vollziehung zugängliches Vertragswerk zu schaffen, aber auch dann, wenn unter Heranziehung der übrigen Rechtsordnung eine Vollziehung der Bestimmung des zuständigen Organs nicht möglich wäre oder wenn der Vertrag der inhaltlichen Bestimmung des Vollzugshandelns gänzlich ermangelte. In Fällen der genannten oder ähnlichen Art wäre auch ein ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigter Vertrag nicht unmittelbar anwendbar (vgl. VwSlg. 16.640 A/2005 unter Verweis auf VfSlg. 12.558/1990). Nach Auffassung des BMLFUW sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 4 EnerP sowie Art 11 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 NatP unmittelbar anwendbar. Art. 11 Abs. 3 NatP gilt zudem als direkt verpflichtend (BMLFUW, Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung [2007] 127 und 138).

Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im UVP-Genehmigungsverfahren kann jedoch dahin gestellt bleiben, weil selbst bei direkter Anwendbarkeit eine Verletzung dieser Bestimmungen nicht erkannt werden kann: Art. 11 Abs. 1 NatP verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung, Pflege (soweit erforderlich), Erweiterung und (nach Möglichkeit) Ausweisung von Schutzgebieten. Daraus ist abzuleiten, dass das NatP selbst davon ausgeht, dass zur Einrichtung als Schutzgebiet ein Akt der Vertragspartei gesetzt werden muss. Auf Österreich angewendet bedeutet dies, dass Schutzgebiete durch Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ausgewiesen werden müssen. In konkreten Genehmigungsverfahren ist eine derartige Ausweisung nicht möglich, vielmehr ist die Genehmigungsbehörde an die geltende Rechtslage gebunden. Diese sieht jedoch im Vorhabensgebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete vor, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen würden.

In vergleichbarer Weise verlangt Art. 11 Abs. 3 NatP die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen. Das Stmk. Landesrecht hat diese Begrifflichkeiten nicht umgesetzt. Anders sieht etwa § 11 Tiroler Naturschutzgesetz die Möglichkeit vor, bestimmte Gebiete durch Verordnung zu Ruhegebieten zu erklären. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsbehörde – in diesem Fall die UVP-Genehmigungsbehörde – für die Erlassung derartiger Verordnungen nicht ermächtigt, sondern an die geltende Rechtslage gebunden ist. Durch das Vorhaben wird zum nächsten bestehenden Landschaftsschutzgebiet ein Abstand von über zwei Kilometern eingehalten, was von der Behörde jedenfalls als ausreichende Pufferzone angesehen wird.

Aus den genannten Gründen wird durch das Vorhaben auch die Bewahrungspflicht des Art. 2 Abs. 4 EnerP nicht verletzt. Vielmehr wurde durch die Erlassung des SAPRO Windenergie vom Ordnungsgeber die Verpflichtung zur Optimierung energietechnischer Infrastrukturen umgesetzt. Durch diese Verordnung erfolgte nur für wenige Gebiete im Anwendungsbereich der Alpenkonvention eine Ausweisung als Vorrangzone. Dadurch wurde sichergestellt, dass Windkraftvorhaben auf wenige Bereiche konzentriert wurden, die im Verordnungserlassungsprozess als geeignet erkannt wurden.

Zutreffend ist auch das Argument der Antragstellerin, wonach eine Bündelung mit weiteren Infrastrukturen nicht möglich ist (zu einer derartigen Forderung jüngst: BVerwG 26.8.2014, W104 2000178-1), weil Windkraftanlagen standortgebunden sind.

Aus diesen Gründen stehen die von den Parteien erwähnten Bestimmungen der Alpenkonvention der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Es liegen auch keine sonstigen Umstände vor, die eine Verletzung der Alpenkonvention und ihrer Ausführungsprotokolle zur Folge hätten.

Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung

In mehreren Einwendungen wurde auf einen Widerspruch des Vorhabens zur Ktn. Windkraftstandorträume-Verordnung, Ktn. LGBl. Nr. 100/2012, hingewiesen.

Dazu ist auszuführen, dass der Anwendungsbereich dieser Verordnung verfassungsrechtlich auf das Landesgebiet von Kärnten beschränkt ist. Die Steiermärkische UVP-Behörde ist zur Anwendung dieser Verordnung nicht berufen, zumal sich das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Landesgebiet der Steiermark befindet. Die Verordnungsbefugnis der Kärntner Landesregierung ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Territorialitätsprinzips auf das Landesgebiet von Kärnten beschränkt (vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ [2007] Rz. 176 f).

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Auf die Ausführungen in den Fachgutachten und der Zusammenfassenden Bewertung, die in der Begründung des Bescheides wiedergegeben wurden, wird verwiesen.

Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass die in den Einwendungen ausgeführten Befürchtungen unbegründet sind. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt.

Den erhobenen Einwendungen war daher seitens der Behörde nicht Folge zu geben. Insoweit darin Wertminderungen und Verdienst-Entgang geltend gemacht wurden, waren die Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu den vorgeschriebenen Auflagen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Auflagenvorschläge erstattet, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen, wie Auflagen, müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheid-Adressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

Die Auflagen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen abgeändert. Auflagen gleichen Wortlauts wurden nur einmal vorgeschrieben. Ansonsten wurden lediglich sprachliche Adaptierungen vorgenommen, die jedoch den Inhalt und Zweck der Auflage nicht veränderten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben „Windpark Handalm“ im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G bei Einhaltung der Projekt-Beschreibung sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und es darüber hinaus den Genehmigungs-Voraussetzungen des § 17 UVP-G sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze entspricht. Im Ergebnis war das Vorhaben daher als umweltverträglich zu beurteilen.

Die nach Materiengesetzen vorzuschreibenden Befristungen beruhen auf Vorschlägen der Sachverständigen und sind das Ergebnis der materiengesetzlich vorzunehmenden Interessensabwägungen. Die Dauer der Befristung gemäß § 21 Stmk. NSchG gründet sich auf die Notwendigkeit einer längeren Ausführungsdauer (Bestellung und Transport von großen Anlagenteilen etc.)

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

- 1) Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 2**
- 2) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, als oberste Zivilluftfahrtbehörde, Abteilung L2 – Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 3**
- 3) Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, A-1030 Wien, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 4**
- 4) Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg für die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann als Jagd- und Forstbehörde, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 5**
- 5) Gemeinde Osterwitz als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Osterwitz 62, 8530 Deutschlandsberg **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 6** mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden.
- 6) Gemeinde Gressenberg als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Gressenberg 33, 8541 Gressenberg, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 7** mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden.
- 7) Gemeindeamt Trahütten als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Hauptstrasse 2, 8530 Trahütten, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 8** mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden.
- 8) Umweltschwermetalle des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 9**
- 9) Umweltschwermetalle Kärnten beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz- und Nationalparkrecht, Flatschacher Strasse 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 10**
- 10) Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstrasse 2-6, 8041 Graz, **gg Rsb, unter Anschluss des vidierten Plansatzes 11**

- 11) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, **per Mail** (uvp@umweltbundesamt.at) für Zwecke der Umweltdatenbank
- 12) Steiermärkische Landesregierung als Starkstromwegebehörde i.V.m. dem Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem ASchG (§ 99) und dem ETG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zH Dr. Michael Wiespeiner, **per Mail**: michael.wiespeiner@stmk.gv.at
- 13) Steiermärkische Landesregierung als Landes-Straßenbehörde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, **per Mail**: abteilung16@stmk.gv.at;
- 14) Steiermärkische Landesregierung als Naturschutzbehörde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz, **per Mail**: abteilung13@stmk.gv.at
- 15) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Waringergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per Mail** abteilung14@stmk.gv.at
- 16) Agrargemeinschaft Göblierhalt und Agrargemeinschaft Papstalpenwiese, z.H. Obmann Franz Jöbstl, Vorderlimberg 5, 9413 St. Gertraud, **gg Rsb**
- 17) BirdLife Österreich, Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien, **gg Rsb**
- 18) Herr Johann Ganster, Lading 54, 9411 St. Michael, **gg Rsb**
- 19) Herr Kurt Jöbstl, Vorderlimberg 5, 9413 St. Gertraud, **gg Rsb**
- 20) Österreichischer Alpenverein, Olympiastrasse 37, 6020 Innsbruck, **gg Rsb**
- 21) Herr Felix Paulitsch, Vorderwölch 3, 9413 St. Gertraud, **gg Rsb**
- 22) Herr Eduard Schein, Untergösel 6, 9413 St. Gertraud, **gg Rsb**
- 23) Frau Hedwig Sturm, Obergösel 18, 9413 St. Gertraud, **gg Rsb**
- 24) Naturschutzbund Steiermark Herdergasse 3, 8010 Graz **gg Rsb**
- 25) Abteilung 15, z.H. LUIS, Landhausgasse 7, 8010 Graz, **per Mail** mit der Bitte, die Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen; luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at
- 26) Abteilung 13 im Hause zum Anschlag an die Amtstafel, **per Mail**: abt13-kanzlei@stmk.gv.at

Ergeht nachrichtlich an:

27) Herrn Mag. Michael REIMELT (A15), **per mail**

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz